Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1319

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 43200 — 2092/67

Bonn, den 20. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Einführungsgesetzes
zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
(EGOWiG)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister der Justiz und für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 302. Sitzung am 2. Dezember 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

ÜBERSICHT

		Artikel
ERSTER ABSCHNITT		
Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Straßenverkehrsgesetzes		1 bis 3
ZWEITER ABSCHNITT		
Anpassung des Bundesrechts		
ERSTER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts	4 bis 7
ZWEITER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung	8 bis 33
DRITTER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts	34 bis 40
VIERTER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts	41 bis 45
FÜNFTER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens	46 bis 52
SECHSTER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts	53 bis 113
SIEBENTER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung	114 bis 122
ACHTER TITEL	Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens	123 bis 137
NEUNTER TITEL	Änderung von Kostengesetzen	138, 139
ZEHNTER TITEL	Außerkrafttreten von Vorschriften	140
DRITTER ABSCHNITT		
Anpassung des Landesrechts		141 bis 144
VIERTER ABSCHNITT		
Schlußvorschriften		145 bis 157

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Straßenverkehrsgesetzes

Artikel 1

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

2. § 40 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 40

(1) Ist ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begangen worden, so können Gegenstände (Sachen und Rechte), die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, ganz oder zum Teil eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen dienen werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter nur eine als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat.

(4) Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 40 a

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr zusammenhängenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist, oder selbst eine solche Zusammenhangstat begangen hat,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat, obwohl ihm dabei die Beziehung zwischen Tat und Gegenstand bekannt war, oder
3. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 40 b

(1) Ist die Einziehung nur zugelassen, so darf sie in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und des § 40 a nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder Teilnehmer oder in den Fällen des § 40 a den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) Das Gericht ordnet an, daß die Einziehung, die lediglich nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 gerechtfertigt ist, vorbehalten bleibt, und trifft eine weniger einschneidende Maßnahme, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an.

§ 40 c

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Tat gehörte oder zustand und auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können, vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes vorwerfbar sonst vereitelt, so kann das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter oder Teilnehmer bis zu der Höhe anordnen, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(3) Ist die Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar, weil nach ihrer Anordnung eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.

(4) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 28."

3. Nach § 41 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 41 a

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.

(2) Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. Das Gericht ordnet jedoch das Erlöschen dieser Rechte an, wenn es die Einziehung darauf stützt, daß die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Es kann das Erlöschen des Rechtes eines Dritten auch dann anordnen, wenn diesem eine Entschädigung nach § 41 c Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nicht zu gewähren ist.

(3) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die gleiche Wirkung hat die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.

§ 41 b

(1) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Einziehung, Einziehung des Wertersatzes oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.

§ 41 c

(1) Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr zusammenhängenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist, oder selbst eine solche Zusammenhangstat begangen hat,
2. der Dritte aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat, obwohl ihm dabei die Beziehung zwischen Tat und Gegenstand bekannt war,
3. der Dritte den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
4. es nach den Umständen, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen."

4. § 42 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 42

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes oder
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 40 bis 40 c und 41 c die Einziehung eines Gegenstandes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet.

(2) § 50 a Abs. 3 gilt entsprechend."

5. Nach § 42 p wird folgender Abschnitt eingefügt:

„1 b. Abschnitt

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

§ 42 q

Als weitere Nebenfolgen der Tat sind gegen juristische Personen und Personenvereinigungen Geldbußen nach dem Recht der Ordnungswidrigkeiten zulässig."

6. In § 50 wird der Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.

(3) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen."

7. Nach § 50 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 50 a

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristschen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist."

8. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 84 bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden.";

b) die Absätze 2 und 4 werden gestrichen;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. § 98 Abs. 2 wird gestrichen.

10. Nach § 98 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„98 a

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 93 oder § 96 a bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden.

(2) § 86 Abs. 2 gilt entsprechend."

11. § 101 Abs. 2 wird gestrichen.

12. Nach § 101 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 101 a

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind oder vortäuschen und auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden; § 40 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 eingezogen, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder es erfordert; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

(2) § 86 Abs. 2 gilt entsprechend."

13. In § 104 b Abs. 1 werden die Worte „gelten die Vorschriften der §§ 85 und 86" ersetzt durch die Worte „gilt § 85".

14. § 109 i Abs. 2 wird gestrichen.

15. Nach § 109 i wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 109 k

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 109 d bis 109 g begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen oder Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach § 109 g bezieht,

eingezogen werden; § 40 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

(2) § 86 Abs. 2 gilt entsprechend."

16. Dem § 132 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 bezieht, können eingezogen werden."

17. § 152 erhält folgende Fassung:

„§ 152

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so werden das nachgemachte, verfälschte oder verringerte Geld und die nachgemachten oder verfälschten Wertpapiere eingezogen. Die in § 151 bezeichneten Fälschungsmittel können eingezogen werden."

18. Dem § 184 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 3 a bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden."

19. Dem § 219 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 184 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden."

20. § 245 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Diebeswerkzeug, auf das sich eine Straftat nach den Absätzen 1 oder 2 bezieht, wird eingezogen."

21. Nach § 281 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 282

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 267, 273, 275 Nr. 1, §§ 276 oder 279 bezieht, können eingezogen werden."

22. § 284 b wird § 285 b und erhält folgende Fassung:

„§ 285 b

In den Fällen der §§ 284 bis 285 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; § 40 a ist anzuwenden."

23. § 295 erhält folgende Fassung:

„§ 295

Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden."

24. In § 296 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 245 a Abs. 3, 4 gilt entsprechend."

25. § 296 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fanggeräte, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, sowie die an Bord des Fahrzeugs befindlichen Fische können eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden."

26. § 311 c wird aufgehoben.

27. Nach § 325 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 325 a

Ist eine Straftat nach den §§ 311, 311 a oder 324 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 311 a oder § 324 bezieht,

eingezogen werden."

28. In § 360 Abs. 2 und § 367 Abs. 2 werden jeweils die Worte „neben der Geldstrafe oder der Haft" sowie der Satzteil „ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht" gestrichen.

29. In § 366 werden die Nummern 2 bis 5 und 9 gestrichen.

Artikel 2

Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

offener See" gestrichen.

2. In § 45 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
1. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „oder auf

„Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn das Gesuch rechtzeitig bei dem Gericht angebracht wird, das über das Gesuch entscheidet."

3. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde" ersetzt durch die Worte „die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden".

4. In § 272 Nr. 4 werden vor den Worten „gesetzlichen Vertreter" die Worte „der sonstigen Nebenbeteiligten" und ein Beistrich eingefügt.

5. In § 335 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Revision als Berufung behandelt" ersetzt durch die Worte „die rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Revision als Berufung behandelt."

6. § 385 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen der §§ 154 a und 430 ist deren Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden."

7. In § 407 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes" ersetzt durch die Worte „Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung".

8. In § 413 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vernichtung" der Beistrich durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes" gestrichen.

9. Die §§ 430 bis 432 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 430

(1) Fällt die Einziehung eines Gegenstandes oder die Einziehung des Wertersatzes neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht oder würde das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung der Tat auf die anderen Rechtsfolgen beschränken.

(2) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht kann die Beschränkung in jeder Lage des Verfahrens wieder aufheben. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft ist zu entsprechen. Wird die Beschränkung wieder aufgehoben, so gilt § 265 Abs. 4 entsprechend.

(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu.

§ 431

(1) Ist im Strafverfahren über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden und erscheint glaubhaft, daß

1. der Gegenstand einem anderen als dem Angeschuldigten gehört oder zusteht oder
2. ein anderer an dem Gegenstand ein sonstiges Recht hat, dessen Erlöschen im Falle der Einziehung angeordnet werden könnte (§ 41 a Abs. 2 Satz 2, 3 des Strafgesetzbuches) [1],

so ordnet das Gericht an, daß der andere an dem Verfahren beteiligt wird, soweit es die Einziehung betrifft (Einziehungsbeteiligter). Das Gericht kann von der Anordnung absehen, wenn die Beteiligung nicht ausführbar erscheint. Das Gericht kann von der Anordnung auch dann absehen, wenn eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einen der in § 88 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat; in diesem Falle genügt es, vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes den Besitzer der Sache oder den zur Verfügung über das Recht Befugten zu hören, wenn dies ausführbar ist.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß sich die Beteiligung nicht auf die Frage der Schuld des Angeschuldigten erstreckt, wenn

1. die Einziehung im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, daß der Gegen-

[1] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

stand dem Angeschuldigten gehört oder zusteht, oder

2. der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, dem Einziehungsbeteiligten auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauernd entzogen werkönnte.

(3) Die Verfahrensbeteiligung kann bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsverfahren angeordnet werden.

(4) Der Beschluß, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, kann nicht angefochten werden. Wird die Verfahrensbeteiligung abgelehnt oder eine Anordnung nach Absatz 2 getroffen, so ist sofortige Beschwerde zulässig.

(5) Erklärt jemand bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich, daß er gegen die Einziehung keine Einwendungen vorbringen wolle, so wird seine Verfahrensbeteiligung nicht angeordnet oder die Anordnung wieder aufgehoben.

(6) Durch die Verfahrensbeteiligung wird der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten.

§ 432

(1) Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, daß jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, so ist er zu hören, wenn dies ausführbar erscheint. § 431 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Erklärt derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, daß er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, und erscheint glaubhaft, daß er ein Recht an dem Gegenstand hat, so gelten, falls er vernommen wird, die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.

§ 433

(1) Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen. Im beschleunigten Verfahren gilt dies vom Beginn der Hauptverhandlung, im Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren vom Erlaß des Strafbefehls oder der Strafverfügung an.

(2) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten anordnen. Bleibt der Einziehungsbeteiligte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

§ 434

(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger gewählt werden kann, vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139 und 145 a bis 149 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht kann dem Einziehungsbeteiligten einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, beiordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder wenn der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.

§ 435

(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht, wenn dies ausführbar erscheint.

(2) Mit der Terminsnachricht wird ihm, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Abs. 2 der Eröffnungsbeschluß mitgeteilt.

(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, daß

1. auch ohne ihn verhandelt werden kann und
2. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.

§ 436

(1) Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminsnachricht aus oder konnte er wegen der Kürze der Zeit nicht mehr benachrichtigt werden, so kann ohne ihn verhandelt werden. § 235 ist nicht anzuwenden.

(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist § 244 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.

(3) Ordnet das Gericht die Einziehung auf Grund von Umständen an, die einer Entschädigung des Einziehungsbeteiligten entgegenstehen, so spricht es zugleich aus, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten für

geboten hält, weil es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen; in diesem Falle entscheidet es zugleich über die Höhe der Entschädigung (§ 41 c Abs. 3 des Strafgesetzbuches) [1]). Das Gericht weist den Einziehungsbeteiligten zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hin und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen. Das Gericht kann anordnen, daß Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.

§ 437

(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte insoweit Einwendungen vorbringt und im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist. Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, so legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.

(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist.

(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.

(4) Wird nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten, so kann über das Rechtsmittel durch Beschluß entschieden werden.

§ 438

(1) Wird die Einziehung durch Strafbefehl oder durch Strafverfügung angeordnet, so wird der Strafbefehl oder die Strafverfügung auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt. § 435 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gelten § 439 Abs. 3 Satz 1 und § 441 Abs. 2, 3 entsprechend.

§ 439

(1) Ist die Einziehung eines Gegenstandes rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, daß er

1. zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem Gegenstand gehabt hat, das infolge der Entscheidung beeinträchtigt ist oder nicht mehr besteht, und
2. ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren die Rechte des Einziehungsbeteiligten hat wahrnehmen können,

so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, daß die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei. § 360 gilt entsprechend.

(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Das Gericht prüft den Schuldspruch nicht nach, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, im Strafverfahren eine Anordnung nach § 431 Abs. 2 zulässig gewesen wäre. Im übrigen gilt § 437 Abs. 1 entsprechend.

(4) Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, so ist der Antrag unbegründet.

(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben, wenn das Nachverfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nr. 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

§ 440

(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung eines Gegenstandes oder die Einziehung des Wertersatzes selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist.

(2) In dem Antrag ist der Gegenstand zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im übrigen gilt § 200 entsprechend.

(3) Die §§ 431 bis 436 und 439 gelten entsprechend.

§ 441

(1) Die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren (§ 439) trifft das Gericht des ersten Rechtszuges, die Entscheidung über die selbständige Einziehung (§ 440) das Gericht, das im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Strafkammer. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

(2) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist.

(3) Über einen zulässigen Antrag wird jedoch auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, wenn die Staatsanwaltschaft oder sonst ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es anordnet; die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend. Wer gegen das Urteil eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

(4) Ist durch Urteil entschieden, so gilt § 437 Abs. 4 entsprechend.

§ 442

Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes und Verfallerklärung stehen im Sinne der §§ 430 bis 441 der Einziehung gleich."

10. Der bisherige § 433 wird § 443.

11. Nach § 443 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Verfahren bei Festsetzung von Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

§ 444

(1) Ist im Strafverfahren als Nebenfolge der Tat des Angeschuldigten über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft. § 431 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

(2) Die juristische Person oder Personenvereinigung wird zur Hauptverhandlung geladen; bleibt ihr Vertreter ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. Für ihre Verfahrensbeteiligung gelten im übrigen die §§ 432 bis 434, 435 Abs. 2, 3, § 436 Abs. 2, 4, § 437 Abs. 1 bis 3, § 438 Abs. 1 und, soweit nur über ihren Einspruch zu entscheiden ist, § 441 Abs. 2, 3 sinngemäß.

(3) Für das selbständige Verfahren gelten die §§ 440, 441 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die juristische Person oder die Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat."

12. In § 462 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung oder der Einziehung des Wertersatzes (§ 40 b Abs. 2 Satz 3, § 40 c Abs. 3 des Strafgesetzbuches) [1])."

13. § 465 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden, und sind diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen, so kann das Gericht die Auslagen des Verfahrens teilweise oder auch ganz der Staatskasse auferlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Dies gilt namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird.";

b) die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2; in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Sinne dieser Vorschrift" durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1" ersetzt;

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. Dem § 466 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sind Auslagen durch Untersuchungshandlungen entstanden, die ausschließlich gegen einen Mitangeklagten gerichtet waren, so kann das Gericht den anderen Mitangeklagten von der Mithaftung für diese Auslagen befreien."

15. § 467 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 Satz 1), so kann das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, die dem Angeschuldigten und einem Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen auf deren Antrag oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen."

16. § 469 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die der Staatskasse, dem Beschuldigten und einem Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen Kosten auferlegen."

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

17. § 470 erhält folgende Fassung:

„§ 470

Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten und einem Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. Sie können dem Angeklagten oder einem Nebenbeteiligten auferlegt werden, soweit er sich zur Übernahme bereit erklärt, der Staatskasse, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten."

18. Nach § 472 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 472 b

(1) Wird die Einziehung, der Vorbehalt der Einziehung, die Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes oder Verfallerklärung angeordnet oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt, so können dem Nebenbeteiligten die durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten auferlegt werden. Die dem Nebenbeteiligten erwachsenen Auslagen können, soweit es der Billigkeit entspricht, dem Angeklagten, im selbständigen Verfahren auch einem anderen Nebenbeteiligten auferlegt werden.

(2) Wird von der Anordnung oder Festsetzung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen abgesehen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden."

19. § 473 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten oder einem Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden.";

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dasselbe gilt von den Kosten, die durch einen Antrag

1. auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens oder
2. auf ein Nachverfahren (§ 439)

verursacht worden sind."

Artikel 3

Straßenverkehrsgesetz

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837)[1], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1362), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Strafverfügungen, jugendrichterliche Verfügungen und Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen."

2. § 6 a wird aufgehoben.

3. Die Überschrift vor § 21 erhält folgende Fassung:

„III. Straf- und Bußgeldvorschriften".

4. Der bisherige § 24 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils hinter den Worten „§ 37 des Strafgesetzbuches" die Worte „oder nach § 25 dieses Gesetzes" eingefügt;

b) in Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. Der bisherige § 25 wird § 22.

6. Die bisherigen §§ 21 bis 23 und 26 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 23

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Fahrzeugteile, die in einer vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, gewerbsmäßig feilbietet, obwohl sie nicht mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Fahrzeugteile, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

[1] Bundesgesetzbl. III 9231—1

§ 24

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25

(1) Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.

(2) § 37 Abs. 3, 4 und § 60 Abs. 2 des Strafgesetzbuches sowie § 463 b der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Wird das Fahrverbot nach Absatz 1 im Strafverfahren angeordnet (§ 71 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so gilt auch § 450 Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 26

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24, die im Straßenverkehr begangen werden, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Kraftfahrt-Bundesamt.

§ 27

Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 45, 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24. Soweit bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Gleichartigkeit eine möglichst gleichmäßige Behandlung angezeigt ist, sollen die Verwaltungsvorschriften näher bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Verwarnung erteilt und in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben werden soll."

7. Der bisherige Abschnitt IV wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„IV. Verkehrszentralregister

§ 28

Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung von

1. rechtskräftigen Entscheidungen der Strafgerichte, soweit sie wegen einer in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung auf Strafe oder andere Maßnahmen erkennen oder einen Schuldspruch enthalten,

2. Entscheidungen der Strafgerichte, welche die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen,

3. rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot nach § 25 angeordnet oder eine Geldbuße von mehr als zwanzig Deutsche Mark festgesetzt ist,

4. Verboten, ein Fahrzeug zu führen, und von Versagungen einer Fahrerlaubnis,

5. unanfechtbaren oder vorläufig wirksamen Entziehungen einer Fahrerlaubnis durch Verwaltungsbehörden,

6. Verzichten auf die Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens,

7. Rücknahmen und Versagungen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und dem Personenbeförderungsgesetz.

§ 29

(1) Eintragungen in das Verkehrszentralregister sind nach Ablauf bestimmter Fristen zu tilgen, die der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festsetzt. Bei Ordnungswidrigkeiten darf die Tilgungsfrist nicht mehr als zwei Jahre betragen, wenn keine weiteren Eintragungen über den Betroffenen in dem Verkehrszentralregister enthalten sind.

(2) Die Tilgung nach Absatz 1 unterbleibt, solange die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis untersagt ist.

§ 30

(1) Das Verkehrszentralregister darf nur

1. für Zwecke der Strafverfolgung oder der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz,

2. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften und
3. für die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

verwertet werden.

(2) Auskunftsberechtigt sind die Stellen, denen die in Absatz 1 genannten Aufgaben obliegen. Die Auskünfte sind so zu erteilen, daß die anfragende Stelle die Akten über die den Eintragungen zugrunde liegenden Entscheidungen beiziehen kann."

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung des Bundesrechts

ERSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Artikel 4

Bundeswahlgesetz

In § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383)[1], zuletzt geändert durch das Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsstandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65), werden die Worte „bis zu 150 Deutsche Mark" gestrichen.

Artikel 5

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844)[2] wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Straf-, Bußgeld- und Schlußbestimmungen".

2. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 16 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 16 a

   Ist eine Straftat nach § 15 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 begangen worden, so können

   1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
   2. Gegenstände, die zur Herstellung der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 genannten Auszeichnungen, Bänder oder Abzeichen gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

   eingezogen werden."

Artikel 6

Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 607)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 bezieht, können eingezogen werden."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444)[2] wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 111–1
[2] Bundesgesetzbl. III 1132–1

[1] Bundesgesetzbl. III 12–2
[2] Bundesgesetzbl. III 190–1

2. Die §§ 19 bis 22 werden aufgehoben.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 28 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend."

4. Die §§ 24 und 25 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 24

Einziehung

(1) Kriegswaffen, auf die sich eine Straftat nach § 16 bezieht, können zugunsten des Bundes eingezogen werden; § 40 a des Strafgesetzbuches [1]) ist anzuwenden. Sie werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 des Strafgesetzbuches [1]) eingezogen, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland es erfordert; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

(2) Die Entschädigungspflicht nach § 41 c des Strafgesetzbuches [2]) trifft den Bund.

§ 25

Nebenklage

Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat nach § 16, wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 oder wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 25 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die sich auf eine Zuwiderhandlung nach § 16 oder § 18 bezieht, hat die Verwaltungsbehörde die Rechte eines Nebenklägers. Im Strafverfahren gelten die §§ 40 und 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend."

ZWEITER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Artikel 8

Gesetz über das Paßwesen

§ 12 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) [3]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Mit einer Geldbuße von drei bis eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich" ersetzt durch die Worte „Ordnungswidrig handelt, wer";

b) die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird."

Artikel 9

Gesetz über das Apothekenwesen

§ 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697) [1]) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 10

Arzneimittelgesetz

Das Arzneimittelgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 48 wird aufgehoben.

3. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 44 oder § 45 bezieht, können eingezogen werden."

4. § 51 wird aufgehoben.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[3]) Bundesgesetzbl. III 210–2

[1]) Bundesgesetzbl. III 2121–2
[2]) Bundesgesetzbl. III 2121–50–1

Artikel 11

Opiumgesetz

§ 10 Abs. 5 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213), erhält folgende Fassung:

„(5) Stoffe und Zubereitungen, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 12

Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

Dem § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165)[2]) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 13

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Artikel 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604)[3]) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.";

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Die §§ 14 bis 16 werden aufgehoben.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Werbematerial, auf das sich eine Straftat nach § 12 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 bezieht, kann eingezogen werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 2121–6
[2]) Bundesgesetzbl. III 2121–7
[3]) Bundesgesetzbl. III 2121–20

Artikel 14

Farbengesetz

§ 13 des Gesetzes betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277)[1]) erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 12 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 15

Gesetz über den Verkehr mit Absinth

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 257)[2]) erhält folgende Fassung:

„(2) Getränke, Flüssigkeiten und Stoffe, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 16

Lebensmittelgesetz

§ 13 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 11 oder § 12 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 17

Weingesetz

§ 28 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) [4]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 780), erhält folgende Fassung:

„§ 28

Erzeugnisse und Stoffe, auf die sich eine Straftat nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 bezieht, können eingezogen werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 2125–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2125–3
[3]) Bundesgesetzbl. III 2125–4
[4]) Bundesgesetzbl. III 2125–5

Artikel 18

Nitritgesetz

§ 9 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513)[1] erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 7 oder § 8 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 19

Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

§ 6 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273)[2] erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 oder § 5 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 20

Gesetz betreffend Phosphorzündwaren

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 217)[3] erhält folgende Fassung:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 21

Bundes-Seuchengesetz

Das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012)[4], geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.";

   b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 64 Abs. 2 oder 4 in Verbindung mit Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden."

3. Die §§ 72 und 73 werden aufgehoben.

Artikel 22

Papageienkrankheitsgesetz

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532)[1], zuletzt geändert durch das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 23

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700)[2] wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 außerhalb der dort genannten Berufskreise wirbt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 oder
2. einer nach § 25 erlassenen Rechtsvorschrift, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Werbematerial, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, kann eingezogen werden.

---

[1] Bundesgesetzbl. III 2125–6
[2] Bundesgesetzbl. III 2125–9
[3] Bundesgesetzbl. III 2125–10
[4] Bundesgesetzbl. III 2126–1

[1] Bundesgesetzbl. III 2126–2
[2] Bundesgesetzbl. III 2126–4

(5) Das Gesundheitsamt kann nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht zur sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt werden."

Artikel 24

Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung

Das Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 413)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 11 bis 13 werden aufgehoben.

Artikel 25

Schutzbaugesetz

Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232)[2], geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.";

   b) in Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

2. § 31 wird aufgehoben.

Artikel 26

Selbstschutzgesetz

Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240)[3], geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 61 bis 63 werden aufgehoben.

[1] Bundesgesetzbl. III 2129–1
[2] Bundesgesetzbl. III 215–7
[3] Bundesgesetzbl. III 215–8

Artikel 27

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

§ 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 497)[1] erhält folgende Fassung:

„(4) Schriften, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch geschäftliche Werbung begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden."

Artikel 28

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058)[2] wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Veranstalter, Gewerbetreibender oder als Beauftragter im Sinne des § 13 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „Veranstalter oder Gewerbetreibender";

   b) in Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 29

Bundessozialhilfegesetz

§ 116 Abs. 4 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815)[3], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027), erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 2161–1
[2] Bundesgesetzbl. III 2161–3
[3] Bundesgesetzbl. III 2170–1

Artikel 30

Vereinsgesetz

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593)[1] wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden."

2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 31

Versammlungsgesetz

In das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684)[2], zuletzt geändert durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), wird nach § 29 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 29 a

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 32

Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Das Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501)[3] wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Straf- und Bußgeldvorschriften".

2. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Kulturgut oder Archivgut, auf das sich die Straftat bezieht, kann eingezogen werden.";

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 40 a des Strafgesetzbuches[4] ist anzuwenden."

[1] Bundesgesetzbl. III 2180–1
[2] Bundesgesetzbl. III 2180–4
[3] Bundesgesetzbl. III 224–2
[4] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

Artikel 33

Ausländergesetz

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353)[1] wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Ahndung einer Ordnungswidrigkeit" ersetzt durch die Worte „Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder der Vollstreckung einer Bußgeldentscheidung".

2. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 6 bezieht, können eingezogen werden.";

   b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.";

   b) Absatz 6 wird gestrichen.

DRITTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts

Artikel 34

Zivilprozeßordnung

In § 384 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung[2] werden die Worte „die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde" ersetzt durch die Worte „die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden".

Artikel 35

Aktiengesetz

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089)[3] wird wie folgt geändert:

1. § 405 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 406 wird aufgehoben.

[1] Bundesgesetzbl. III 2600–1
[2] Bundesgesetzbl. III 310–4
[3] Bundesgesetzbl. III 4121–1

Artikel 36

Patentanwaltsordnung

§ 183 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 37

Viertes Strafrechtsänderungsgesetz

Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597)[1] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Zahl „101" die Worte „und § 101 a" eingefügt;

b) in Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach der Zahl „98" die Worte „und § 98 a" eingefügt;

c) in Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Zahl „109 i" die Worte „und § 109 k" eingefügt.

Artikel 38

Reichsbanknotengesetz

§ 3 des Gesetzes betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 2. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 25)[2] erhält folgende Fassung:

„§ 3

Papier, auf das sich eine Straftat nach § 2 bezieht, kann eingezogen werden."

Artikel 39

Schuldurkundengesetz

§ 3 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93)[3] erhält folgende Fassung:

„§ 3

Papier, auf das sich eine Straftat nach § 2 bezieht, kann eingezogen werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 450–5
[2] Bundesgesetzbl. III 453–4
[3] Bundesgesetzbl. III 453–5

Artikel 40

Wirtschaftsstrafgesetz 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175)[1], zuletzt geändert durch das Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die Nummern 4, 5 und 7 folgende Fassung:

„4. § 30 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 497),

5. § 26 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch vom 3. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 829),

7. § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345),".

2. In § 4 Abs. 2 werden hinter der Zahl „2" der Beistrich und die Zahl „2 a" gestrichen.

3. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Einziehung

Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2, 2 a begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden."

5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gelten die §§ 430 bis 432" durch die Worte „gelten § 440 Abs. 1, 2 und § 441 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

6. § 12 wird aufgehoben.

[1] Bundesgesetzbl. III 453–11

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts." ersetzt durch die Worte „ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat.";

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2, 2 a gelten die §§ 40, 51 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und § 65 Abs. 1, 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend."

8. § 14 wird aufgehoben.

VIERTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Artikel 41

Wehrpflichtgesetz

§ 45 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390)[1] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.";

b) in Absatz 3 wird in Satz 1 die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 42

Unterhaltssicherungsgesetz

§ 24 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661)[2], zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 50–1
[2] Bundesgesetzbl. III 53–3

Artikel 43

Bundesleistungsgesetz

Das Bundesleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769)[1], geändert durch das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183), wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3;

   b) die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

   1. ohne Leistungspflichtiger zu sein, in Kenntnis der Leistungspflicht eines anderen einen Gegenstand, der nicht lediglich durch Bereitstellungsbescheid angefordert ist, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder verderben läßt;
   2. entgegen § 15 Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die vorhandenen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder einem Verlangen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

   (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

   (4) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 gilt in den Fällen einer Anforderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 auch für den, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

   (5) Anforderungsbehörden, die Bundesbehörden sind, nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr."

2. In § 85 werden hinter der Zahl „1" der Beistrich und die Zahl „2" gestrichen.

Artikel 44

Schutzbereichgesetz

§ 27 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899)[2], geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

[1] Bundesgesetzbl. III 54–1
[2] Bundesgesetzbl. III 54–2

vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Anordnung" das Wort „vollziehbaren" eingefügt;

b) die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichbehörde."

Artikel 45

Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

§ 57 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983)[1], geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.";

b) in Absatz 3 wird in Satz 1 die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

FÜNFTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Artikel 46

Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung [2]) wird wie folgt geändert:

1. In § 176 werden die Worte „die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde" ersetzt durch die Worte „die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden".

2. § 393 wird aufgehoben.

3. § 405 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen werden eingezogen. Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der in Absatz 3 bezeichneten Art können eingezogen werden."

4. § 414 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ganz oder teilweise" gestrichen;

b) die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 40 a des Strafgesetzbuches [1]) ist anzuwenden."

5. Die §§ 414 a bis 417 werden aufgehoben.

Artikel 47

Tabaksteuergesetz

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) [2]), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II des Zweiten Teils wird aufgehoben.

2. In § 94 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Jahren" der Punkt durch einen Strichpunkt und der bisherige Satz 2 durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„§ 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist anzuwenden."

3. § 95 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 95 wird gestrichen.

4. In § 102 werden die Worte „abweichend von den §§ 41, 43 und 44" gestrichen.

Artikel 48

Biersteuergesetz

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der

[1]) Bundesgesetzbl. III 55–2
[2]) Bundesgesetzbl. III 610–1

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) Bundesgesetzbl. III 612–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 612–6

Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ersatz- und Zusatzstoffe und das mit ihnen bereitete oder versetzte Bier sowie die Umschließungen können eingezogen werden.";

   b) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4;

   c) in Absatz 4 werden die Worte „bis 4" durch die Worte „und 3" ersetzt.

2. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 419 der Reichsabgabenordnung ist anzuwenden."

Artikel 49

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405)[1], zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 110 a wird aufgehoben.

2. § 123 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ganz oder teilweise" gestrichen;

   b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 40 a des Strafgesetzbuches[2] ist anzuwenden."

Artikel 50

Zündwarenmonopolgesetz

§ 42 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11)[3], geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Ist eine Straftat nach § 40 oder § 41 begangen worden, so können

1. die Zündwaren, auf die sich die Straftat bezieht, sowie die Umschließungen und
2. die Gerätschaften, die zur Herstellung von Zündwaren gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuches[1] ist anzuwenden."

Artikel 51

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967 vom 22. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 1967)[2] wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 52

Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren

§ 8 des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 230)[3] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen;

b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Alkoholische Waren, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden."

SECHSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Artikel 53

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37)[4] wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Nr. 1, 3, 7 bis 9 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

[1] Bundesgesetzbl. III 612–7
[2] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[3] Bundesgesetzbl. III 612–10

[1] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2] Bundesgesetzbl. III 613–4–5
[3] Bundesgesetzbl. III 613–5–1
[4] Bundesgesetzbl. III 703–1

2. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

3. Die §§ 40 bis 43 werden aufgehoben.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein Bußgeld" durch die Worte „eine Geldbuße" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit die Kartellbehörde im Bußgeldverfahren die Befugnisse als Nebenkläger wahrnimmt (§ 83)."

5. In § 46 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 304 bis 310" durch die Verweisung „§§ 306 bis 310 und 311 a" ersetzt.

6. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekanntzumachen.";

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;

c) es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

7. Der Zweite Abschnitt des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Bußgeldverfahren

§ 81

Bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 38 und 39 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach § 44 zuständige Kartellbehörde.

§ 82

(1) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 oder § 39 oder wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 25 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die sich auf eine solche Zuwiderhandlung bezieht, entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zuständige Kartellbehörde ihren Sitz hat.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 83

Die Kartellbehörde hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 84

Über die Revision (§ 68 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof.

§ 85

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Kartellbehörde (§ 74 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 82 zuständige Gericht.

§ 86

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 82 zuständigen Gericht erlassen."

8. In § 92 Satz 2 und § 93 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Verweisungen „§ 82 Abs. 1, § 85 Satz 2, § 86 Abs. 2 und § 86 a Satz 1" durch die Verweisungen „§§ 82, 85 und 86" ersetzt.

9. § 95 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Bußgeldverfahren

über die Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte (§ 84);".

10. § 97 wird aufgehoben.

Artikel 54

Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

Das Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 473)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 704-3

2. Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 55

Wirtschaftssicherstellungsgesetz

Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 25 bis 27 werden aufgehoben.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 56

Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217) [2]) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 7050–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7050–2

Artikel 57

Verkehrssicherstellungsgesetz

Das Verkehrssicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927) [1]) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 32 bis 34 werden aufgehoben.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 58

Handwerksordnung

§ 118 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) [2]) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 59

Blindenwarenvertriebsgesetz

§ 11 Abs. 3 und 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311) [3]) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Waren, die entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1 vertrieben werden, können eingezogen werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 7051–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7110–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7120–2

Artikel 60

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 321)[1], geändert durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61), erhält folgende Fassung:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 61

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

§ 16 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415)[2], zuletzt geändert durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61), erhält folgende Fassung:

„(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 4 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 62

Waffengesetz

§ 26 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265)[3], zuletzt geändert durch das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), erhält folgende Fassung:

„(2) Waffen, Munition und Vorrichtungen, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 63

Maß- und Gewichtsgesetz

Das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499)[4], zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 60 und § 61 werden jeweils der Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 des § 61 wird Absatz 2.

2. Nach § 61 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 61 a

Ist eine Straftat nach § 60 oder § 61 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, eingezogen werden."

Artikel 64

Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten

§ 12 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905)[1] wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1;

b) der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Meßgeräte, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 65

Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit

§ 7 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 679)[2] wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1;

b) der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fasung:

„(2) Meßgeräte, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden.";

c) der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 66

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120)[3] erhält folgende Fassung:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 7126–1
[2] Bundesgesetzbl. III 7126–2
[3] Bundesgesetzbl. III 7133–1
[4] Bundesgesetzbl. III 7141–2

[1] Bundesgesetzbl. III 7141–3
[2] Bundesgesetzbl. III 7141–4
[3] Bundesgesetzbl. III 7142–1

Artikel 67

Beschußgesetz

§ 12 des Beschußgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241)[1] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waffen und Patronen, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden.";

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 68

Außenwirtschaftsgesetz

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481)[2], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 892), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, 2 oder 4 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 35 bis 38 werden aufgehoben.

3. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Einziehung

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 oder eine Straftat nach § 34 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder die Straftat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuches[3] und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

4. Die §§ 40 und 41 werden aufgehoben.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 33 bis 37" durch die Worte „§§ 33 und 34" ersetzt und in der Klammer die Verweisung wie folgt gefaßt „§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung";

   b) in Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „in Absatz 1 Satz 1" durch die Worte „in Absatz 1" und in Satz 2 die Zahl „28" durch die Zahl „41" ersetzt";

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 101 a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung können auch die Hauptzollämter die Notveräußerung anordnen."

6. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts" ersetzt durch die Worte „ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat";

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat nach § 34, wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 oder wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 25 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die sich auf eine Zuwiderhandlung nach den §§ 33 oder 34 bezieht, hat die Verwaltungsbehörde die Rechte eines Nebenklägers. Im Strafverfahren gelten die §§ 40 und 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.";

   c) Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 werden gestrichen;

   d) die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 4 werden Absatz 3; in Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   e) in Absatz 4 wird der bisherige Satz 4 Satz 1; in Halbsatz 1 werden die Worte „das Unterwerfungsverfahren durchführen" durch die Worte „einen Bußgeldbescheid erlassen" und in Halbsatz 2 das Wort „Unterwerfungsverfahren" durch das Wort „Bußgeldbescheid" ersetzt;

   f) dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Das Hauptzollamt kann bei den in Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkei-

[1] Bundesgesetzbl. III 7144–1
[2] Bundesgesetzbl. III 7400–1
[3] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

ten auch die Verwarnung nach § 45 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen; § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend."

7. In § 44 Abs. 3 wird das Wort „strafrechtliche" durch das Wort „strafgerichtliche" ersetzt.

Artikel 69

Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549)[1], geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

Artikel 70

Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

b) Satz 2 wird gestrichen.

[1] Bundesgesetzbl. III 750–9

Artikel 71

Atomgesetz

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) [1], zuletzt geändert durch das Siebente Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 337), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 40 bis 42, 45 Abs. 1 bis 3, § 47 oder § 48 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 42, 45 Abs. 1 bis 3, § 47 oder § 48 bezieht,

eingezogen werden. Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 46 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend."

3. § 50 wird aufgehoben.

Artikel 72

Wasserhaushaltsgesetz

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) [2], zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 42 wird aufgehoben.

[1] Bundesgesetzbl. III 751–1
[2] Bundesgesetzbl. III 753–1

Artikel 73

Wassersicherstellungsgesetz

Das Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 30 bis 32 werden aufgehoben.

Artikel 74

Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln

Das Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653)[2] wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 6 bis 8 werden aufgehoben.

3. § 9 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 75

Gesetz über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881)[3], zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 6 und 7 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.

3. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Geldbußen gegen Kreditinstitute

§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft auch dann, wenn ein Geschäftsleiter, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Kreditinstituts berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat."

4. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „und Verjährung" gestrichen;

   b) in Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Es hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).";

   d) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 76

Hypothekenbankgesetz

Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81)[1], geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1;

   b) der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ist auch dann anzuwenden, wenn ein Geschäftsleiter einer Hypothekenbank, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Hypothe-

[1] Bundesgesetzbl. III 753–4
[2] Bundesgesetzbl. III 753–6
[3] Bundesgesetzbl. III 7610–1

[1] Bundesgesetzbl. III 7628–1

kenbank berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat."

3. § 39 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Es hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).";

   c) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 77

Schiffsbankgesetz

Das Schiffsbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 301)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1;

   b) der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ist auch dann anzuwenden, wenn ein Geschäftsleiter einer Schiffspfandbriefbank, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Schiffspfandbriefbank berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat."

3. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Es hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).";

   c) Absatz 2 wird gestrichen.

[1] Bundesgesetzbl. III 7628–2

Artikel 78

Ernährungssicherstellungsgesetz

Das Ernährungssicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 938)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 79

Flurbereinigungsgesetz

§ 154 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591)[2], zuletzt geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), erhält folgende Fassung:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 80

Düngemittelgesetz

§ 7 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558)[3] wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Düngemittel, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 bezieht, können eingezogen werden.";

b) Absatz 4 wird gestrichen.

[1] Bundesgesetzbl. III 780—3
[2] Bundesgesetzbl. III 7815—1
[3] Bundesgesetzbl. III 7820—1

Artikel 81

Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens

§ 24 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) [1]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 12. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 256), erhält folgende Fassung:

„§ 24

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder § 22 Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 82

Saatgutgesetz

Das Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 654), wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. einen Betrieb entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 59 Abs. 3 fortführt oder";

   b) Absatz 4 wird gestrichen;

   c) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

      „(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 oder Absatz 2 Nr. 1 bezieht, können eingezogen werden."

2. § 66 wird aufgehoben.

Artikel 83

Reblausgesetz

§ 12 des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. 261) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1335), erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 1 bezieht, können eingezogen werden."

[1]) Bundesgesetzbl. III 7821–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7822–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7823–2

Artikel 84

Viehseuchengesetz

§ 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), erhält folgende Fassung:

„§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, § 75 in Verbindung mit § 6 oder § 7 Abs. 1, 2 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 85

Fleischbeschaugesetz

§ 28 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) [2]), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), erhält folgende Fassung:

„§ 28

Das Fleisch und die Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 26 oder § 27 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 86

Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) [3]) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

Artikel 87

Tierschutzgesetz

§ 10 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) [4]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des

[1]) Bundesgesetzbl. III 7831–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7832–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7832–3
[4]) Bundesgesetzbl. III 7833–1

Tierschutzgesetzes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1360), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ist eine in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört."

Artikel 88

Getreidegesetz

§ 21 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900)[1], zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Wer vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt durch die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig" und die Schlußworte „begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes" gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die vom Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird."

Artikel 89

Mühlengesetz

Das Mühlengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057) [2] wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt;
   b) Halbsatz 2 wird gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

[1] Bundesgesetzbl. III 7841–1
[2] Bundesgesetzbl. III 7841–2

Artikel 90

Brotgesetz

§ 6 Abs. 4 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) [1], zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1394), erhält folgende Fassung:

„(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 91

Futtermittelgesetz

Dem § 12 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) [2] wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 92

Durchführungsgesetz EWG Getreide

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) [3], zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;
   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 14 bis 17 werden aufgehoben.

[1] Bundesgesetzbl. III 7841–3
[2] Bundesgesetzbl. III 7841–4
[3] Bundesgesetzbl. III 7841–5

3. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 bezieht, können eingezogen werden.

§ 19

Die §§ 42 und 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes [1]) gelten entsprechend."

Artikel 93

Durchführungsgesetz EWG Reis

Das Durchführungsgesetz EWG Reis vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 633) [2]), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 10 bis 13 werden aufgehoben.

3. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 bezieht, können eingezogen werden.

§ 15

Die §§ 42 und 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes [1]) gelten entsprechend."

Artikel 94

Milch- und Fettgesetz

§ 30 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 497), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Wer vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt durch die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig" und die Schlußworte „begeht, eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes" gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die vom Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird."

Artikel 95

Milchgesetz

§ 48 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) [1]), zuletzt geändert durch das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), erhält folgende Fassung:

„§ 48

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 44 bis 46 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 96

Margarinegesetz

§ 19 des Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) [2]), zuletzt geändert durch das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134), erhält folgende Fassung:

„§ 19

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 14 oder § 18 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 97

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen

§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung über den Fettgehalt der Margarine vom 10. Dezember 1965 (Bundesanzeiger Nr. 235), erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden."

[1]) i. d. F. des Artikels 68 Nr. 5 und 6
[2]) Bundesgesetzbl. III 7841–6
[3]) Bundesgesetzbl. III 7842–1

[1]) Bundesgesetzbl. III 7842–2
[2]) Bundesgesetzbl. III 7842–5
[3]) Bundesgesetzbl. III 7842–5–3

Artikel 98

Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen

Das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischen Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

2 Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

b) Satz 2 wird gestrichen;

c) der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „und 2" werden gestrichen.

Artikel 99

Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse

Das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821) [1]), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 13 bis 16 werden aufgehoben.

3. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 bezieht, können eingezogen werden.

§ 18

Die §§ 42 und 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes [1]) gelten entsprechend."

Artikel 100

Vieh- und Fleischgesetz

§ 26 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272)[2]), geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch vom 3. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 829), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Wer vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt durch die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig" und die Schlußworte „, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes" gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die vom Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird."

Artikel 101

Durchführungsgesetz EWG Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) [3]), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet."

[1]) Bundesgesetzbl. III 7842–7

[1]) i. d. F. des Artikels 68 Nr. 5 und 6

[2]) Bundesgesetzbl. III 7843–1

[3]) Bundesgesetzbl. III 7843–4

2. Die §§ 10 bis 13 werden aufgehoben.

3. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 bezieht, können eingezogen werden.

§ 15

Die §§ 42 und 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes [1]) gelten entsprechend."

Artikel 102

Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch

Das Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch vom 3. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 829) [2]), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 12 bis 15 werden aufgehoben.

3. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 bezieht, können eingezogen werden.

§ 17

Die §§ 42 und 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes [1]) gelten, entsprechend."

[1]) i. d. F. des Artikels 68 Nr. 5 und 6
[2]) Bundesgesetzbl. III 7843–5

Artikel 103

Zuckergesetz

§ 17 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47)[1]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Wer vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt durch die Worte „Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig" und die Schlußworte „, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes" gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die vom Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird."

Artikel 104

Weinwirtschaftsgesetz

§ 17 des Weinwirtschaftsgesetzes vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) [2]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes von Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 655), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 105

Fischgesetz

§ 13 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567) [3]) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte „Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer" ersetzt durch die Worte „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig";

[1]) Bundesgesetzbl. III 7844–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 7845–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 7846–1

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Vorschrift einer nach § 8 oder § 9 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,";

c) in Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „binnen" durch das Wort „mindestens" ersetzt;

d) Absatz 3 wird gestrichen;

e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die vom Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird."

Artikel 106

Handelsklassengesetz

§ 7 des Handelsklassengesetzes vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970)[1], geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Wer vorsätzlich" durch die Worte „Ordnungswidrig handelt, wer" ersetzt und die Satzteile „kann mit einer Geldbuße belegt werden; ihr Höchstbetrag ist 20 000 Deutsche Mark" gestrichen;

b) die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 107

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388) [2] wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Einfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich."

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden vor dem Wort „feilhält" die Worte „sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt," eingefügt;

b) in Nummer 9 werden vor dem Wort „Verbot" das Wort „vollziehbaren" eingefügt und die Worte „nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist," gestrichen.

3. § 16 wird aufgehoben.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) Absatz 2 wird gestrichen;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Saat- oder Pflanzgut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6 bezieht, kann eingezogen werden."

Artikel 108

Gesetz gegen Waldverwüstung

§ 4 des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37)[1] erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das verbotswidrig geschlagene Holz kann eingezogen werden."

Artikel 109

Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung

§ 30 Abs. 2 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 876)[2] erhält folgende Fassung:

„(2) Das vorschriftswidrig aufgearbeitete, veräußerte oder verwendete Holz kann eingezogen werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 7849-1
[2] Bundesgesetzbl. III 790-1

[1] Bundesgesetzbl. III 790-3
[2] Bundesgesetzbl. III 790-5

Artikel 110

Bundesjagdgesetz

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304)[1] wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des X. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldvorschriften"

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

3. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuches[2] und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

Artikel 111

Ausführungsgesetz zur internationalen Konvention über die Nordseefischerei

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1884 zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichsgesetzbl. 1884 S. 48)[3] erhält folgende Fassung:

„(2) Werkzeuge und Geräte, die entgegen Artikel 23 Abs. 1 oder 2 der Konvention gebraucht oder mitgeführt werden, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches[2] ist anzuwenden."

[1] Bundesgesetzbl. III 792-1
[2] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[3] Bundesgesetzbl. III 793-4

Artikel 112

Gesetz zur Änderung und Ausführung des Beitrittsgesetzes zur Internationalen Überfischungskonferenz

Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1511)[1] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) in Absatz 4 wird in Satz 1 hinter den Worten „Absatz 1 Nr. 1" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt; der Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.";

c) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 113

Gesetz zu dem Übereinkommen über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee

Das Gesetz vom 13. August 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1113) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

2. Artikel 5 wird aufgehoben.

[1] Bundesgesetzbl. III 793-5-1

SIEBENTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Artikel 114

Gesetz über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875)[1], zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 werden der Beistrich hinter dem Wort „Verkaufsstellen" und die Worte „ihre Beauftragten (§ 26)" gestrichen.

2. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 115

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665)[2], zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 29. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 7 wird vor dem Wort „Anordnung" das Wort „vollziehbaren" eingefügt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 8 und 9 wird jeweils vor dem Wort „Anordnung" das Wort „vollziehbaren" eingefügt;

   b) in Absatz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Verbot" das Wort „vollziehbaren" eingefügt;

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

3. § 69 wird aufgehoben.

4. In § 71 Abs. 1 wird die Zahl „69" durch die Zahl „68" ersetzt.

[1] Bundesgesetzbl. III 8050–20
[2] Bundesgesetzbl. III 8051–1

Artikel 116

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1821)[1], geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

Artikel 117

Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe

Dem § 6 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) [2] wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Arbeitsstoffe, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 118

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) [3], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 202 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der §§ 14 bis 15" ersetzt durch die Worte „des § 14".

2. § 219 wird aufgehoben.

3 § 220 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird gestrichen;

[1] Bundesgesetzbl. III 8052–1
[2] Bundesgesetzbl. III 8053–2
[3] Bundesgesetzbl. III 810–1

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich.";

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 221 wird aufgehoben.

Artikel 119

Schwerbeschädigtengesetz

§ 39 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233)[1], geändert durch das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder, wenn dieser eine juristische Person ist, als der zur gesetzlichen Vertretung Berufene" gestrichen;

b) Absatz 1 Buchstabe b wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben b bis d;

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b bis d mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.";

d) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5;

e) in Absatz 3 Satz 1 werden die Verweisung „§ 73" ersetzt durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" und die Worte „vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177)" gestrichen;

f) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 120

Reichsversicherungsordnung

§1432 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung[2] erhält folgende Fassung:

„(3) Beitragsmarken, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen."

[1] Bundesgesetzbl. III 811–1
[2] Bundesgesetzbl. III 820–1

Artikel 121

Angestelltenversicherungsgesetz

§ 154 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563)[1], zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), erhält folgende Fassung:

„(3) Beitragsmarken, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen."

Artikel 122

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265)[2], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen;

b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter."

2. § 30 wird aufgehoben.

ACHTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens

Artikel 123

Gesetz über Fernmeldeanlagen

§ 20 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8)[3] erhält folgende Fassung:

„§ 20

Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Straftat nach § 15 bezieht, können eingezogen werden."

[1] Bundesgesetzbl. III 821–1
[2] Bundesgesetzbl. III 85–1
[3] Bundesgesetzbl. III 9020–1

Artikel 124

Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten

§ 8 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 235) [1]) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Hochfrequenzgeräte, die nach § 1 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind und für die keine „Allgemeine Genehmigung" (§ 3) erteilt worden ist, ohne Genehmigung in Betrieb nimmt oder unter Verletzung einer Auflage (§ 2 Abs. 2) betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Hochfrequenzgeräte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtlich zuständige Oberpostdirektion.

(5) Bußgeldbescheide können auch von den örtlich zuständigen Ämtern der Deutschen Bundespost vollstreckt werden.

(6) Die Geldbußen werden zur Postkasse vereinnahmt."

Artikel 125

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741) [2]), geändert durch das Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl „73" durch die Zahl „28" ersetzt und die Worte „vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177)" gestrichen.

2. § 23 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 126

Personenbeförderungsgesetz

§ 61 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) [3]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. Abgust 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 906), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort „schriftlichen" das Wort „vollziehbaren" eingefügt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

c) in Absatz 3 werden in Halbsatz 1 die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der Halbsatz 2 wird gestrichen.

Artikel 127

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697)[1]), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1 § 54 Abs. 4 wird gestrichen.

2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort „Bußvorschriften" durch das Wort „Bußgeldvorschriften" ersetzt.

3. In § 98 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig".

4. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „wer" die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt;

b) in Absatz 1 Nr. 3 wird vor dem Wort „Anordnungen" das Wort „vollziehbaren" eingefügt;

c) in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden hinter dem Wort „unrichtige" der Beistrich und das Wort „ungenaue" gestrichen;

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

5. § 99 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils hinter der

[1]) Bundesgesetzbl. III 9022–6
[2]) Bundesgesetzbl. III 911–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 9240–1

[1]) Bundesgesetzbl. III 9241–1

Buchstabenbezeichnung die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

6. § 99 b wird aufgehoben.

7. § 100 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 100

(1) Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 54 haben die Bundesanstalt und ihre Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. Die Beauftragten der Bundesanstalt haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. § 163 der Strafprozeßordnung und § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch die Bundesanstalt und ihre Beauftragten die Verwarnung nach § 45 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend."

8. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

„§ 102 a

Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt."

Artikel 128

Pflichtversicherungsgesetz

Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) Absatz 3 wird gestrichen.

[1] Bundesgesetzbl. III 925–1

Artikel 129

Ausländer-Pflichtversicherungsgesetz

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667)[1], zuletzt geändert durch das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Straftaten";

b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2;

c) in Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „in den Fällen des Absatzes 1" und der Satz 2 gestrichen.

2. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Fahrzeugs entgegen § 1 Abs. 2 die erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder als Halter des Fahrzeugs einen solchen Verstoß duldet, oder
2. als Führer oder Halter eines Fahrzeugs einer Vorschrift einer nach § 7 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenverkehrsbehörde."

Artikel 130

Allgemeines Eisenbahngesetz

In das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225)[2], geändert durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird nach § 8 folgende Vorschrift eingefügt:

[1] Bundesgesetzbl. III 925–2
[2] Bundesgesetzbl. III 930–1

„§ 8 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe c erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Deutschen Bundesbahn die vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde der Deutschen Bundesbahn."

Artikel 131

Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453)[1], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Straf- und Bußgeldvorschriften".

2. § 36 erhält folgende Fassung:

   „§ 36

   Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach den §§ 29, 30 oder 43 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist."

3. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter der Zahl „3." die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

4. § 37 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c und in Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils hinter der Buchstabenbezeichnung die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

5. Die §§ 37 b und 38 werden aufgehoben.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Der Bundesminister für Verkehr kann abweichend von § 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung eine Wasser- und Schiffahrtsdirektion als für den Bereich mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zuständig erklären.";

   b) in Absatz 2 werden die Worte „oder teilt sie eine Zuwiderhandlung der Staatsanwaltschaft zur zuständigen Verfolgung mit" ersetzt durch die Worte „oder gibt sie die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 32 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)".

Artikel 132

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833)[1] wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 14 bis 16 werden aufgehoben.

Artikel 133

Gesetz über die Küstenschiffahrt

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Küstenschiffahrt vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 738)[2] wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

b) Satz 2 wird gestrichen.

[1] Bundesgesetzbl. III 9500-4

[1] Bundesgesetzbl. III 9510-1
[2] Bundesgesetzbl. III 9511-6

Artikel 134

Seemannsgesetz

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) [1]), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 124 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „vorsätzlich" gestrichen.

2. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 124 bis 127 können mit einer Geldbuße geahndet werden."

3. § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Stellvertreters des Kapitäns

Die Strafdrohungen der §§ 118 bis 121 und des § 123 a und die Bußgelddrohungen der §§ 125 und 126 gelten auch für den Stellvertreter des Kapitäns (§ 2 Abs. 3)."

4. Nach § 131 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 131 a

Geltung für Auslandstaten

In den Fällen der §§ 124 bis 128 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird."

5. § 132 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „§ 73" ersetzt durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" sowie in Nummer 1 der Satzteil „ , auch soweit in § 131 auf diese Vorschriften verwiesen wird," gestrichen;

   b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;

   c) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die §§ 30 und 31 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt."

6. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

Einspruch gegen den Bußgeldbescheid

(1) Die Frist für den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gilt als gewahrt, wenn der Betroffene den Einspruch innerhalb der Frist bei dem Kapitän schriftlich oder zur Niederschrift einlegt.

(2) Der Kapitän hat den Zeitpunkt der Einlegung unverzüglich in das Schiffstagebuch einzutragen und dem Betroffenen auf Verlangen darüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Niederschrift oder der schriftliche Einspruch ist unverzüglich der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu übersenden.

(3) Legt der Kapitän selbst den Einspruch ein, so obliegen seinem Stellvertreter (§ 2 Abs. 3) die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2."

7. In der Überschrift zu § 135 und in § 135 wird das Wort „Rechtsbeschwerde" jeweils durch das Wort „Revision" ersetzt.

Artikel 135

Gesetz über das Seelotswesen

Das Gesetz über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) [1]) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldbestimmungen".

2. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. als Seelotse vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 28 Abs. 1 seine Lotstätigkeit vorzeitig beendet;";

   b) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen;

   c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. als Seelotse andere als die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b festgesetzten Lotsgelder oder andere als die nach § 53 genehmigten oder festgesetzten Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt;";

   d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. als Seelotse oder Führer eines Wasserfahrzeugs einer Vorschrift einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder nach § 58 Nr. 2 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.";

   e) in Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 73" durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt;

   f) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

[1]) Bundesgesetzbl. III 9513-1

[1]) Bundesgesetzbl. III 9515-1

Artikel 136

Beitrittsgesetz zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 1957 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1469)[1], geändert durch das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.";

b) die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 137

Luftverkehrsgesetz

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1729)[2] wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 9 bis 13 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.";

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 61 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen und Abbildungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden."

3. Nach § 62 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 63

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird,

1. die Bundesanstalt für Flugsicherung im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben,
2. das Luftfahrt-Bundesamt im Bereich der Aufgaben, die ihm übertragen sind oder für die der Bundesminister für Verkehr zuständig ist."

[1] Bundesgesetzbl. III 9517–1
[2] Bundesgesetzbl. III 96–1

NEUNTER TITEL

Änderung von Kostengesetzen

Artikel 138

Gerichtskostengesetz

Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941)[1], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 69 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Anordnung von Nebenfolgen

(1) Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 der Strafprozeßordnung[2]

1. die Einziehung, Einziehung des Wertersatzes, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung oder Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder
2. eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt,

so werden die nach Absatz 3 zu bemessenden Gebühren des § 70 Abs. 1 nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren erhoben. Wird im Nachverfahren (§ 439 der Strafprozeßordnung)[3] der Antrag zurückgewiesen, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Betrifft das Verfahren mehrere Angeklagte und wird wegen derselben Tat eine Nebenfolge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angeordnet, so

[1] Bundesgesetzbl. III 360–1
[2] i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9 und 11
[3] i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

wird nur eine Gebühr erhoben. § 103 bleibt unberührt.

(3) Bei der Bemessung der Gebühren sind der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, und die Geldbuße wie eine Geldstrafe zu behandeln. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrag, so setzt das Gericht den Wert fest. Der Wert wird nach dem Zeitpunkt der Entscheidung bestimmt.

(4) Wird der Antrag des Privatklägers nach § 440 der Strafprozeßordnung [1]) zurückgewiesen, so beträgt die Gebühr in jedem Rechtszug vierzig Deutsche Mark. Sie beträgt zwanzig Deutsche Mark, wenn durch Beschluß entschieden wird."

4. In § 84 wird hinter der Zahl „83" eingefügt: „Abs. 4".

5. § 85 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, wenn sie sich gegen eine Entscheidung der im § 73 Abs. 1, im § 80 Abs. 1 oder im § 83 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, wenn sie sich gegen eine Entscheidung der im § 83 Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die Hälfte der dort bestimmten Gebühr, im übrigen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben."

6. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gelten § 67 Abs. 1, §§ 69, 70 Abs. 1, §§ 71 bis 73, 74 Abs. 2, § 83 Abs. 1 bis 3, §§ 85 und 87 sinngemäß.

(2) Wird bei einem Einspruch des Betroffenen durch Beschluß entschieden (§ 61 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so werden die vollen Gebühren des § 70 erhoben.

(3) Nimmt der Betroffene den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde nach Beginn der Hauptverhandlung zurück oder verwirft das Gericht einen solchen Einspruch in der Hauptverhandlung durch Urteil, so wird für das gerichtliche Verfahren die Hälfte der Gebühr des § 70 erhoben."

7. Die §§ 89 und 90 werden aufgehoben.

8. § 100 Abs. 2 wird gestrichen.

9. In § 113 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 430 bis 432" ersetzt durch die Verweisung „§§ 440, 441".

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

Artikel 139

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907) [1]), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294), wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Satz 1 werden die Worte „die Ersatzeinziehung, den Wertersatz an Stelle von Einziehung" durch die Worte „die Einziehung des Wertersatzes" ersetzt.

2. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Bußgeldverfahren

(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 25 Deutsche Mark bis 250 Deutsche Mark.

(2) Im übrigen gelten im Bußgeldverfahren die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 ist auf eine weitere nach §§ 83 oder 84 anfallende Gebühr anzurechnen."

ZEHNTER TITEL

Außerkrafttreten von Vorschriften

Artikel 140

(1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. S. 177) [2]), zuletzt geändert durch das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), tritt außer Kraft.

(2) Es treten ferner außer Kraft:

1. Die Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 751) [3]), geändert durch die Verordnung über Wein vom 13. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 454);

2. §§ 1, 12 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) [4]), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377;

3. § 11 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214) [5]);

[1]) Bundesgesetzbl. III 368–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 454–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 2125–2
[4]) Bundesgesetzbl. III 2125–7
[5]) Bundesgesetzbl. III 2129–2

4. § 156 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) [1]), geändert durch das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241);

5. § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) [2]), geändert durch die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107);

6. § 26 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954) [3]);

7. § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) [4]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 721);

8 § 244 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 612) [5]), zuletzt geändert durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609);

9. § 6 Abs. 3, 4 und § 7 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 147) [6]);

10. § 83 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 846) [7]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185);

11. § 39 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) [8]);

12. § 75 Abs. 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) [9]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067);

13. § 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895 (Reichsgesetzbl. S. 425) [10]);

14. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) [1]), zuletzt geändert durch das Siebente Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 337);

15. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) [2]);

16. § 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1) [3]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 85);

17. §§ 18 bis 20 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276) [4]);

18. § 6 Abs. 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) [5]);

19. § 9 des Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 31. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 9) [6]);

20. § 151 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) [7]), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 849);

21. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) [8]);

22. § 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 Bundesgesetzbl. I S. 497) [9]);

23. § 37 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) [10]), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationa-

[1]) Bundesgesetzbl. III 213–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 2182–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 2330–14
[4]) Bundesgesetzbl. III 29–1
[5]) Bundesgesetzbl. III 311–4
[6]) Bundesgesetzbl. III 402–5
[7]) Bundesgesetzbl. III 4123–1
[8]) Bundesgesetzbl. III 4130–1
[9]) Bundesgesetzbl. III 451–1
[10]) Bundesgesetzbl. III 453–7

[1]) Bundesgesetzbl. III 453–8
[2]) Bundesgesetzbl. III 453–10
[3]) Bundesgesetzbl. III 611–17
[4]) Bundesgesetzbl. III 703–3
[5]) Bundesgesetzbl. III 704–1
[6]) Bundesgesetzbl. III 704–2
[7]) Bundesgesetzbl. III 7100–1
[8]) Bundesgesetzbl. III 7120–1
[9]) Bundesgesetzbl. III 750–2
[10]) Bundesgesetzbl. III 7620–1

len Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 12. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1245);

24. § 144 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) [1]), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185);

25. § 25 Abs. 4 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) [2]), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875);

26. § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) [3]), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 665);

27. § 24 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) [4]), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665);

28. § 71 Abs. 2 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) [5]);

29. § 46 Abs. 2 der Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1223) [6]), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rheinfährenordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II 657);

30. § 87 Abs. 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769) [7]), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 2. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1445);

31. § 20 Abs. 2 der Donaufährenverordnung vom 4. Oktober 1965 (Verkehrsblatt S. 580);

32. § 33 Abs. 2 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsblatt S. 579);

33. § 108 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 370) [8]).

[1]) Bundesgesetzbl. III 7631–1
[2]) Bundesgesetzbl. III 8050–1
[3]) Bundesgesetzbl. III 8050–8
[4]) Bundesgesetzbl. III 8051–1–1
[5]) Bundesgesetzbl. III 9234–2
[6]) Bundesgesetzbl. III 9501–11
[7]) Bundesgesetzbl. III 9502–7
[8]) Bundesgesetzbl. III 96–1–8

DRITTER ABSCHNITT

Anpassung des Landesrechts

Artikel 141

Bußgelddrohung

Vorschriften des Landesrechts sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie bei Ordnungswidrigkeiten einen höheren Mindestbetrag der Geldbuße als fünf Deutsche Mark androhen.

Artikel 142

Einziehung

(1) Vorschriften des Landesrechts sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie die Einziehung von Gegenständen über die in § 40 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 oder in § 16 Abs. 2 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bezeichneten Voraussetzungen hinaus vorschreiben oder zulassen. Soweit Vorschriften des Landesrechts die Einziehung auch für den Fall vorschreiben oder zulassen, daß die Gegenstände nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen, sind § 40 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 und § 17 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(2) Vorschriften des Landesrechts über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einziehung, die Einziehung des Wertersatzes, die Wirkung der Einziehung, die selbständige Anordnung der Einziehung und die Entschädigung sowie über das Verfahren bei der Einziehung von Gegenständen sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 143

Handeln für einen anderen, Verletzung der Aufsichtspflicht, Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Vorschriften des Landesrechts sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie

1. bestimmen, daß Straf- oder Bußgeldvorschriften auch für Personen gelten, die als Vertreter (namentlich als vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder als Mitglieder solcher Organe, als vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder gesetzliche Vertreter) oder als Beauftragte eines anderen handeln,
2. für die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben oder Unternehmen eine Geldbuße androhen, wenn jemand in dem Be-

trieb oder Unternehmen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

3. gegen juristische Personen und Personenvereinigungen die Festsetzung einer Geldbuße oder die Verurteilung zu einer Geldstrafe oder zur Mithaftung für eine Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zulassen.

Die Strafvorschriften der Landespressegesetze über die Verletzung der Aufsichtspflicht bleiben unberührt.

(2) Nach Absatz 1 sind namentlich nicht mehr anzuwenden

Baden-Württemberg

1. § 121 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 17);
2. § 10 Abs. 3, 4 des Immissionsschutzgesetzes vom 4. Februar 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 58);
3. § 112 Abs. 4, 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 151);

Bayern

4. Artikel 95 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143);
5. Artikel 105 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179);
6. Artikel 10 Abs. 3, 4 des Bayerischen Sammlungsgesetzes vom 11. Juli 1963 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 147);
7. Artikel 27 Abs. 1, 2 Nr. 1, Artikel 28 des Forstgesetzes vom 9. Juli 1965 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113);

Berlin

8. § 104 Abs. 4 des Berliner Wassergesetzes vom 23. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133);

Bremen

9. § 138 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (Sammlung des Bremischen Rechts 2180—a—1);

Hamburg

10. § 11 des Gesetzes über die Hamburgische Handels- und Schiffahrtsstatistik vom 17. Dezember 1928 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 29—a);
11. § 61 Abs. 6 des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 9501—d);
12. § 103 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 232—a);
13. § 22 Abs. 3 des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 214—a);
14. § 41 Abs. 4 des Landeseisenbahngesetzes vom 4. November 1963 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 930—a);

Hessen

15. § 117 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 85—7);
16. § 15 Abs. 2 des Geflügel- und Brütereigesetzes für Hessen vom 10. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 84—5);
17. § 84 a Abs. 4 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 361—9) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Bauaufsichtsgesetzes vom 4. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 171);

Niedersachsen

18. § 139 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105);
19. § 10 Abs. 3, 4 des Immissionsschutzgesetzes vom 6. Januar 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1);

Nordrhein-Westfalen

20. § 10 Abs. 4 des Brütereigesetzes vom 20. Dezember 1955 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 7824);
21. § 12 des Biggetalsperregesetzes vom 10. Juli 1956 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts Nordrhein-Westfalen 77);
22. § 10 des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 7129);
23. § 9 Abs. 3, 4 des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 2184);

24. § 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 77);
25. § 101 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 232);
26. § 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 75) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 412);

Rheinland-Pfalz

27. § 135 des Landeswassergesetzes vom 1. August 1960 (Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 237—1);
28. § 95 Abs. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 15. November 1961 (Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 213—1);
29. § 26 Abs. 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 14. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 177);
30. § 10 Abs. 2 des Immissionsschutzgesetzes vom 28. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 211);

Saarland

31. § 125 des Saarländischen Wassergesetzes vom 28. Juni 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 511);
32. § 111 Abs. 4 der Bauordnung für das Saarland vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 529);

Schleswig-Holstein

33. § 104 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 (Sammlung des Schleswig-Holsteinischen Landesrechts 753);
34. § 22 Abs. 2 des Architektengesetzes vom 16. Juli 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 95).

Artikel 144

Gebührenpflichtige Verwarnung

Soweit Vorschriften des Landesrechts bei Ordnungswidrigkeiten oder bei Übertretungen die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung zulassen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der dort bestimmten Gebühr ein entsprechendes Verwarnungsgeld von zwei bis fünf Deutsche Mark erhoben werden kann. § 45 Abs. 2 bis 4 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 145

Überleitung des sachlichen Rechts

(1) Für die Einziehung von Gegenständen wegen einer Tat, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist und über die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden wird, gelten die Vorschriften des neuen Rechts

1. über die Voraussetzungen der Einziehung, soweit das bisherige Recht die Einziehung über diese Vorschriften hinaus vorschreibt oder zuläßt,
2. über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, über die Wirkung und die selbständige Anordnung der Einziehung (§§ 40 b, 41 a, 41 b des Strafgesetzbuches, § 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sowie
3. über die Entschädigung bei Einziehung oder Unbrauchbarmachung (§ 41 c des Strafgesetzbuches, § 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) auch dann, wenn die Einziehung nach dem bisherigen Recht angeordnet wird.

(2) Die Vorschriften des neuen Rechts über die Verfolgungsverjährung (§§ 20, 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gelten auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind. Jedoch gelten die Verjährungsfristen des bisherigen Rechts, wenn sie kürzer sind als die des neuen Rechts. Unterbrechungshandlungen, die nach dem bisherigen Recht vorgenommen sind, bleiben wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Artikel 146

Überleitung des Bußgeldverfahrens

(1) Ist ein Bußgeldbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des bisherigen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidet der Amtsrichter über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gelten für die Rechtsbeschwerde § 68 Abs. 2 und 3 sowie § 69 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

(3) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Bußgeldentscheidung abgeschlossenen Verfahrens richtet sich nach § 74 des neuen Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten. Für das Nachverfahren bei der Einziehung eines Gegenstandes gilt § 76 Abs. 4, 5 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Artikel 147

Überleitung des Strafverfahrens

(1) Artikel 2 gilt von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist über die Einziehung eines Gegenstandes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschieden worden, so endet die in § 439 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 bezeichnete Frist nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) § 441 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Urteil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 148

Überleitung des Verfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsgesetz

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung, die nach Artikel 3 nur noch mit Geldbuße bedroht ist, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt. Ist wegen einer solchen Zuwiderhandlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch im Bußgeldverfahren zuständig. Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der wegen einer solchen Zuwiderhandlung gestellte Antrag auf Festsetzung einer Geldstrafe als Antrag behandelt, durch Bußgeldbescheid eine entsprechende Geldbuße festzusetzen.

(2) Hat die Polizeibehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung, die nach Artikel 3 nur noch mit Geldbuße bedroht ist, ihre Verhandlungen dem Amtsgericht übersandt (§ 413 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung, § 75 Abs. 1 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes) [1]), so erläßt der Amtsrichter einen Bußgeldbescheid, ohne daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf. Hält er weitere Ermittlungen für nötig, so gibt er die Sache an die zuständige Verwaltungsbehörde ab. In dem Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Amtsrichters ist die Staatsanwaltschaft Verfolgungsbehörde.

(3) Die §§ 68, 69 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten nicht, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung ergangen ist, die nach Artikel 3 nur noch mit Geldbuße bedroht ist. Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein solches Urteil allein wegen des neuen Rechts nach Artikel 3 dem Gesetz nicht entspricht, so berichtigt es den Schuldspruch und wandelt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in eine solche zu einer entsprechenden Geldbuße um. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

Artikel 149

Eintragung in das Verkehrszentralregister

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte wegen einer Zuwiderhandlung, die nach Artikel 3 nur noch mit Geldbuße bedroht ist, werden nur dann in das Verkehrszentralregister eingetragen, wenn ein Fahrverbot, eine Haftstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als zwanzig Deutsche Mark verhängt oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet worden ist.

(2) Soweit die Nichteintragung nach dem bisherigen § 6 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes angeordnet ist, hat es dabei sein Bewenden. Anträge auf Anordnung der Nichteintragung nach dem bisherigen § 6 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, gelten als zurückgenommen.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Verurteilungen, die nach dem neuen Recht nicht mehr einzutragen sind, werden getilgt.

Artikel 150

Anwendung des bisherigen Kostenrechts

(1) In Bußgeldsachen werden Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn

1. die über die Kosten ergangene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist,
2. das Verfahren nach den Vorschriften des bisherigen Rechts abgeschlossen ist (Artikel 146 Abs. 1).

(2) In Strafsachen werden bei der Anordnung einer Nebenfolge im Sinne des bisherigen § 67 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergangene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

Artikel 151

Verweisungen

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf die außerkraftgetretenen Vorschriften des bisherigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder auf die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Verlänge-

[1]) Gemeint ist der bisherige Satz 4, der Satz 3 wird vgl. Artikel 140 Nr. 12).

rung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) aufgehobenen Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 193) verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Soweit Vorschriften wegen der Einziehung auf § 18 Abs. 1 und 2 des bisherigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verweisen und die Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, nicht selbst bezeichnen, ist die Einziehung solcher Gegenstände zulässig, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind. Dies gilt nicht, soweit der Zweite Abschnitt dieses Gesetzes oder ein Landesgesetz etwas anderes bestimmt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes geänderten Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung.

Artikel 152

Zuständige Verwaltungsbehörde

Soweit die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des bisherigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt oder aufrechterhalten worden ist, gilt diese Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn die Zuständigkeit nicht durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

Artikel 153

Interzonenwirtschaftsverkehr

(1) Bei der Einziehung von Gegenständen wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Interzonenwirtschaftsverkehr sind § 40 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 und § 17 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(2) Artikel 5 Nr. 4 und 7 des Gesetzes Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. September 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 59) ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Interzonenwirtschaftsverkehr oder wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 25 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die sich auf eine solche Zuwiderhandlung bezieht, hat die Verwaltungsbehörde die Rechte eines Nebenklägers. Im Strafverfahren gelten die §§ 40 und 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend; die bisherigen Vorschriften über die Nebenklage bei Straftaten im Interzonenwirtschaftsverkehr sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 154

Verhältnis von Übertretungstatbeständen des Strafgesetzbuches zu Bußgeldtatbeständen

Der § 366 Nr. 1, 6 bis 8 und 10 sowie die §§ 367, 368, 369 Nr. 3 und § 370 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches sind nicht mehr anzuwenden, soweit andere Vorschriften diese Tatbestände mit Geldbuße bedrohen.

Artikel 155

Sonderregelung für Berlin

Artikel 1 Nr. 14 und 15, Artikel 7, 37, 41 bis 45, 57 Nr. 1 und Artikel 73 gelten nicht im Land Berlin. Artikel 6, 25, 26, 31, 55, 57 Nr. 2 und 3, Artikel 78 und 110 sind in Berlin erst anzuwenden, wenn die durch sie geänderten Gesetze vom Land Berlin übernommen worden sind.

Artikel 156

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 157

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem Beginn des zweiten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 26 Abs. 1 sowie die §§ 27 und 28 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nr. 6 und 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die übrigen Vorschriften des Artikels 3 sowie die Artikel 140 Nr. 12, Artikel 148 und 149 treten mit dem Beginn des sechsten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Eines der Hauptziele des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es, die Grundlage dafür zu schaffen, daß das Nebenstrafrecht weitgehend vereinheitlicht und entlastet werden kann. Die Aufgabe des Einführungsgesetzes ist es vornehmlich, die notwendige Rechtsvereinheitlichung in den nebenstrafrechtlichen Gesetzen durchzuführen.

In bestimmten Bereichen kann dies jedoch nur durch eine Änderung oder Ergänzung des Strafgesetzbuches selbst erreicht werden, so bei den Vorschriften über die Einziehung und Handeln für einen anderen. Diese Änderungen, die der vorliegende Entwurf vorsieht, ermöglichen es zugleich, im künftigen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Teil auf eigenständige Vorschriften zu verzichten, weil weitgehend auf die neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches verwiesen werden kann. Damit nimmt der Entwurf wichtige Teilergebnisse der Strafrechtsreform, die bereits im Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962) — Drucksache IV/650 = V/32 — ihren Niederschlag gefunden haben, vorweg.

Es wäre an sich erwünscht, mit der Neugestaltung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch die Umstellung aller noch vorhandenen Übertretungstatbestände in Bußgeldtatbestände zu verbinden, insbesondere auch die des Strafgesetzbuches, wofür sich der Sonderausschuß „Strafrecht" des Deutschen Bundestages bereits in der 4. Wahlperiode ausgesprochen hat (vgl. Absatz 2 der Einleitung der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unter A.). Das setzt jedoch eingehende Vorarbeiten voraus. Sie würden die Reform des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die schon seit Jahren vordringlich ist, nicht unerheblich verzögern. Der Entwurf beschränkt sich deshalb im wesentlichen darauf, die Übertretungstatbestände des Straßenverkehrsrechts in Bußgeldtatbestände umzuwandeln, da Verkehrsübertretungen weit häufiger vorkommen als sämtliche anderen Übertretungen. Das praktische Bedürfnis, sie aus dem Kriminalunrecht auszuscheiden und zu Ordnungswidrigkeiten werden zu lassen, ist danach besonders groß. Die übrigen Übertretungstatbestände sollen erst im Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch in Bußgeldtatbestände umgewandelt werden, soweit dies nicht schon im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten möglich ist (vgl. z. B. § 29 des Entwurfs eines Gaststättengesetzes — Drucksache V/205 —, § 33 des Entwurfs eines Eichgesetzes — BR-Drucksache 140/66).

Der Entwurf des Einführungsgesetzes gliedert sich in vier Abschnitte. Der 1. Abschnitt enthält die bereits erwähnten wichtigen Änderungen des Strafgesetzbuches und des Straßenverkehrsgesetzes sowie einige bedeutsame Änderungen der Strafprozeßordnung, z. B. Vorschriften über das Verfahren bei Einziehung von Gegenständen. Die Einfügung dieser Vorschriften in die Strafprozeßordnung war bereits in Artikel 13 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (AO-StPO-ÄG — Drucksache IV/2476) vorgesehen, der vom Deutschen Bundestag in der 4. Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte. Im 2. Abschnitt werden die Folgerungen gezogen, die sich aus der Neuregelung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und aus den Änderungen des Strafgesetzbuches für das Bundesrecht ergeben. Der Umfang dieses Abschnittes, der in über 160 Gesetze eingreift, und die große Zahl der Vorschriften, die in den strafrechtlichen Nebengesetzen aufgehoben werden, lassen deutlich erkennen, wie notwendig die erstrebte Rechtsvereinheitlichung ist, und in welchem großen Ausmaß sie erreicht werden kann. Der 3. Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften für die Anpassung des Landesrechts. Der letzte Abschnitt schließlich nimmt die Überleitungs- und Schlußvorschriften auf.

Die einzelnen Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Straßenverkehrsgesetzes

Zu Artikel 1 — Strafgesetzbuch

Zu Nummer 1

Der Entwurf setzt den Mindestbetrag der Geldstrafe bei Übertretungen von drei auf fünf Deutsche Mark herauf, weil der bisherige Betrag den Geldverhältnissen nicht mehr entspricht. Auch der Mindestbetrag der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten soll künftig fünf Deutsche Mark betragen (vgl. § 11 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummern 2 bis 4

Die Reform des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten macht es unumgänglich, die Einziehungsvorschriften auch des Strafgesetzbuches (§§ 40, 42) zu erneuern. Es wäre kriminalpolitisch bedenklich und gesetzestechnisch verfehlt, lediglich im künftigen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Einziehung in Anlehnung an die zeitgemäßen Vorschriften des Entwurfs 1962 neu zu regeln, die Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches dagegen unangeta-

stet zu lassen. Die Regelung des Entwurfs 1962 würde dann in noch größerem Umfang als bisher in die strafrechtlichen Nebengesetze eindringen, während sie für das strafrechtliche Kerngesetz selbst bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches aufgeschoben bliebe. Die jetzt schon vorhandene Rechtszersplitterung würde auf diese Weise noch verstärkt werden: Soweit strafrechtliche Nebengesetze sowohl Strafvorschriften als auch Bußgeldvorschriften enthalten, müßten die Vorschriften über die Einziehung künftig unterschiedlich gestaltet werden. Für die Einziehung auf Grund einer Straftat müßten in diese Nebengesetze besondere Vorschriften über die Voraussetzungen der Einziehung (so gegenüber einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer) und ergänzende Vorschriften (z. B. über die selbständige Anordnung der Einziehung, die Einziehung des Wertersatzes und die Entschädigung) ausdrücklich aufgenommen oder insoweit die allgemeinen Einziehungsvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für anwendbar erklärt werden. Für die Einziehung auf Grund einer Ordnungswidrigkeit würden diese allgemeinen Einziehungsvorschriften von selbst eingreifen. Schon diese Erwägung zeigt, daß das Einziehungsrecht nur insgesamt erneuert werden kann.

Die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches sind weitgehend den Vorschriften des Entwurfs 1962 nachgebildet, die inzwischen in zahlreiche Gesetze des Nebenstrafrechts aufgenommen worden sind (vgl. z. B. § 414 ff. der Reichsabgabenordnung, § 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 24 f. des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen). Soweit der Entwurf von diesen Vorschriften abweicht, berücksichtigt er die Erkenntnisse, die inzwischen in der Rechtsprechung zu den neueren Einziehungsvorschriften des Nebenstrafrechts und vor allem bei den Arbeiten an den Vorschriften über die Beteiligung von Einziehungsinteressenten im Strafverfahren gewonnen worden sind (vgl. §§ 430 ff. StPO [1]). Die Abweichungen sind jedoch nicht grundsätzlicher Art.

Wie der Entwurf 1962 sieht auch der vorliegende Entwurf davon ab, die Einziehung einseitig entweder als Nebenstrafe oder als Maßregel der Sicherung auszugestalten, weil dies aus praktischen Gründen auf Schwierigkeiten stößt. Würde die Einziehung nur als Nebenstrafe behandelt, so wäre es bei folgerichtiger Durchführung kaum angängig, die selbständige Anordnung der Maßnahme ohne ein subjektives Strafverfahren zuzulassen. Eine derartige Folge wäre sowohl bei der Einziehung der „producta et instrumenta sceleris" als auch von sogenannten Beziehungsgegenständen (z. B. von geschmuggelter Ware) kriminalpolitisch bedenklich. Andererseits wäre bei einer Regelung, die den Zweck der Einziehung allein in der Sicherung der Allgemeinheit sieht, der Anwendungsbereich der Maßnahme unangemessen eingeschränkt. Sie könnte immer nur angeordnet werden, wenn im einzelnen Falle nachgewiesen ist, daß der Gegenstand gefährlich ist oder der Begehung rechtswidriger Taten dienen wird. Auch dürfte es dann kaum zulässig sein, die Einziehung in das Ermessen des Richters zu stellen. Eine für alle Fälle zwingend vorgeschriebene Einziehung aber müßte zu unbilligen Ergebnissen führen.

Der Entwurf sieht deshalb davon ab, die Rechtsnatur der Einziehung festzulegen, und trifft eine undogmatische und bewegliche Regelung, die allein den kriminalpolitischen Bedürfnissen entspricht. Es bleibt dabei, daß die Einziehung verschiedene Zwecke verfolgt. Jedoch ist ersichtlich, daß in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 der Sicherungszweck vorherrscht, während in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 und § 40 a die Maßnahme eine strafähnliche Natur hat und vorwiegend generalpräventiven Zwecken dient. Die Zweckbestimmung zeigt sich in der unterschiedlichen Regelung der Einziehungsvoraussetzungen.

Gegenüber dem Entwurf 1962 wird allerdings die Möglichkeit, auch solche Gegenstände einzuziehen, die nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören, eingeschränkt. Sie wird allgemein nur dann zugelassen, wenn der Gegenstand gefährlich ist oder die Gefahr besteht, daß er der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen dienen wird (§ 40 Abs. 2 Nr. 2). In diesen Fällen soll die Einziehung der Gegenstände allerdings schon dann zulässig sein, wenn der Täter nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, also ohne Schuld gehandelt hat (§ 40 Abs. 3). Dagegen soll der Umstand, daß Personen, die zwar nicht Täter oder Teilnehmer sind, die aber im Zusammenhang mit der Tat ein besonderer Schuldvorwurf trifft, nicht allgemein die Einziehung ihnen gehörender Sachen oder zustehender Rechte ermöglichen, sondern nur dann, wenn sie das besondere Gesetz für diesen Fall ausdrücklich zuläßt (§ 40 a).

Der Umstand, daß einen Drittberechtigten ein besonderer Schuldvorwurf trifft, rechtfertigt es zwar grundsätzlich, ihm den Einziehungsgegenstand entschädigungslos zu entziehen. Es ist jedoch kriminalpolitisch nicht notwendig, die Einziehung gegenüber dem Drittberechtigten, den ein solcher Vorwurf trifft, bei allen Straftaten zuzulassen. Soweit der Drittberechtigte den Gegenstand erst nach der Tat von dem Täter oder Teilnehmer erworben hat, kann gegen diesen die Einziehung des Wertersatzes angeordnet werden (§ 40 c). Dadurch wird die kriminalpolitisch bedenkliche Lücke des geltenden Rechts, daß der Täter schon durch Veräußerung des Gegenstandes die Einziehung vereiteln kann, geschlossen. Es besteht daher kein Bedürfnis, daneben ganz allgemein die Einziehung gegenüber dem vorwerfbar handelnden Drittberechtigten als strafähnliche Maßnahme zuzulassen.

Die Fälle, daß der Drittberechtigte im Zusammenhang mit der Tat vorwerfbar, wenn auch nicht strafbar gehandelt hat, sind nicht sehr häufig; sie kommen auch nicht bei allen Straftaten im gleichen Umfang vor. Das Bedürfnis, in solchen Fällen die Einziehung anzuordnen, um nicht nur gegen den Dritten als Ausgleich für sein Verhalten eine strafähnliche Maßnahme zu verhängen, sondern auch andere vor ähnlichen Handlungen abzuschrecken, läßt sich deshalb nicht allgemein bejahen. Eine so weit gehende Möglichkeit der Einziehung erscheint vor allem aus verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten be-

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

denklich. Der Drittberechtigte, gegen den sich die Einziehung wegen seines vorwerfbaren Verhaltens richtet, muß im Strafverfahren auch zur Schuldfrage des Angeklagten beteiligt werden. Dadurch kann das Verfahren außerordentlich erschwert werden. Unter Umständen muß dem Drittberechtigten sogar in einem Nachverfahren das Recht eingeräumt werden, Einwendungen gegen den schon rechtskräftigen Schuldspruch vorzubringen, so, wenn er vorher ohne sein Verschulden hierzu noch nicht beteiligt worden ist (vgl. § 439 StPO[1]). Das birgt die Gefahr widersprechender Entscheidungen in sich. Die Möglichkeit der Einziehung gegenüber einem vorwerfbar handelnden Drittberechtigten kann auch deswegen das Strafverfahren erschweren, weil dadurch die Anordnung des Wertersatzes gegen den Täter oder Teilnehmer in Frage gestellt wird. Denn diese ist nicht zulässig, falls auf Einziehung erkannt werden kann. Hat der Täter den Einziehungsgegenstand nach der Tat veräußert, so müßte deshalb erst geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Einziehung gegenüber dem Erwerber vorliegen, obwohl das Verfahren rascher abgeschlossen werden könnte, wenn sofort gegen den Täter die Einziehung des Wertersatzes angeordnet werden könnte. Diese Maßnahme würde häufig sogar sachgerechter sein. Der Entwurf hält es nach alledem für geboten, die Einziehung gegenüber einem Dritten, den im Zusammenhang mit der Tat ein Schuldvorwurf trifft, auf die Fälle zu beschränken, in denen ein kriminalpolitisches Bedürfnis dafür unabweisbar erscheint. Bei welchen Straftatbeständen dies in Betracht kommt, ist in der Begründung zu § 40 a ausgeführt.

Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

Zu § 40 — Voraussetzungen der Einziehung

Die Vorschrift regelt, in enger Anlehnung an § 113 E 1962, die Einziehung der sogenannten „instrumenta et producta sceleris". In Übereinstimmung mit dem geltenden § 40 ist die Einziehung in das Ermessen des Gerichts gestellt und nur dann zulässig, wenn ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begangen, also vollendet oder in strafbarer Weise versucht oder vorbereitet worden ist. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist aber gegenüber § 40 StGB in der Richtung erweitert, daß nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte als „Gegenstände" eingezogen werden können. Dies wird in *Absatz 1* durch einen Klammerzusatz verdeutlicht. Einziehbar sind demnach auch Forderungen, Bankguthaben und dergleichen. Weiter erstreckt sich die Einziehung auch auf die Gegenstände, die zur Vorbereitung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Dies entspricht dem praktischen Bedürfnis. Voraussetzung bleibt aber, daß eine vorsätzliche Straftat wenigstens als strafbarer Versuch begangen oder die Vorbereitungshandlung selbst strafbar ist. Schließlich stellt der Entwurf ausdrücklich klar, daß auch die teilweise Einziehung eines Gegenstandes zulässig ist.

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

Absatz 2 regelt die weiteren Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Anordnung der Maßnahme gegenüber Dritten. Die *Nummer 1* knüpft an das geltende Recht an und erfaßt nur Gegenstände, die zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Die Einziehung dient hier dem Zweck, die Wirkung der Strafe zu verstärken oder dem Täter Gegenstände zu entziehen, die ihm, insbesondere bei schweren Taten, wegen ihrer Verwendung zur Tat nach allgemeiner Auffassung nicht belassen werden dürfen. Hingegen kommt es dabei nicht darauf an, ob die Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist. Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Nummer 1 kann jedoch für den Richter die Erwägung von Bedeutung sein, daß die Einziehung auch aus Gründen der Sicherung der Allgemeinheit zweckmäßig erscheint. Im Unterschied zu der Nummer 2 bedarf es aber insoweit keiner besonderen Begründung. Insbesondere in den Fällen, in denen der Täter flüchtig ist, könnte diese Begründung Schwierigkeiten bereiten, gleichwohl aber das Bedürfnis für die Einziehung bestehen.

Die *Nummer 2* enthält eine Neuerung: In Fortentwicklung des geltenden Rechts sollen künftig Sachen und Rechte, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, dann ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse der Einziehung unterliegen, wenn sie nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder wenn die Gefahr ihrer Verwendung zu weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen besteht. In diesen Fällen kommt es also nicht darauf an, ob der Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung Eigentümer der Sache oder Inhaber des Rechts ist oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt der Berechtigte war. Diese Ausweitung entspricht dem in der Vorbemerkung dargelegten Leitgedanken des Entwurfs bei der Neuregelung der Einziehung, den der Gesetzgeber inzwischen durch entsprechende Sonderregelungen gebilligt hat, die in jüngster Zeit im Nebenstrafrecht getroffen worden sind (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes; § 414 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung). In Zukunft werden strafrechtliche Nebengesetze infolge der Neuregelung in geringerem Umfang als bisher derartiger besonderer Einziehungsregelungen bedürfen. Im einzelnen wird zu der Nummer 2 bemerkt: Die 1. Alternative ermöglicht die Einziehung von Gegenständen, die ihrer Art und auch den Umständen nach die Allgemeinheit gefährden. Der Entwurf geht davon aus, daß allein die „Art" eines Gegenstandes, also seine auf Grund physikalischer und chemischer Eigenschaften an sich gegebene Gefährlichkeit, die Einziehung nicht rechtfertigen kann. Selbst Sprengstoffe, Kernbrennstoffe, radioaktives Material, Gifte, lebensgefährliche Lebensmittel, Waffen oder Munition können je nach den Umständen ihrer Verwahrung, Behandlung, Beaufsichtigung usw. für die Allgemeinheit ungefährlich sein. Diese Umstände sind also bei der Entscheidung darüber mit zu berücksichtigen, ob der Schutz der Allgemeinheit die Maßnahme erfordert. Besteht die Befürchtung, daß die Gegenstände in der Hand desselben

Täters oder anderer Täter der Begehung weiterer rechtswidriger Taten dienen, so ist die Einziehung nach der 2. Alternative ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes und die Person des Eigentümers zulässig. Unter dieser Voraussetzung können z. B. Diebeswerkzeug, gefälschte Urkunden, unzüchtige Bilder oder Rauschgifte eingezogen werden.

Eine weitere Neuerung — auch gegenüber dem Entwurf 1962 — sieht *Absatz 3* vor. Die Vorschrift knüpft an § 18 Abs. 3 OWiG und an Regelungen an, die in Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils und des Nebenstrafrechts enthalten sind (vgl. z. B. § 86 Abs. 1, § 311 c StGB; § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, § 49 Abs. 1, 2 des Atomgesetzes). Nach diesen Vorschriften ist die Einziehung schon bei einer rechtswidrigen Tat, also einer nicht schuldhaften Handlung zulässig. Dabei ist lediglich in der allgemeinen Vorschrift des § 18 Abs. 3 OWiG als zusätzliche Voraussetzung die Gefahr genannt, daß der Täter weitere mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begehen wird. In den oben angeführten besonderen Einziehungsvorschriften fehlt eine solche Einschränkung. Es ist aber erkennbar, daß auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Einziehung schon bei einer rechtswidrigen Tat gerade dem Schutz der Allgemeinheit dienen soll. Der Entwurf will diesen Gedanken verallgemeinern, weil die Sondervorschriften zu unerwünschten Ergebnissen führen können: Mangels einer besonderen Vorschrift müßte bei einer nur rechtswidrigen Tat von der Einziehung abgesehen werden, auch wenn sie aus Sicherungsgründen geboten ist. Andererseits wäre die Einziehung bei einer nur rechtswidrigen Tat auf Grund einer Sondervorschrift dem Wortlaut nach sogar zulässig, wenn sie zum Schutze der Allgemeinheit nicht geboten ist. Der Entwurf bestimmt deshalb in Absatz 3, daß die Einziehung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2, also aus Sicherungsgründen, ganz allgemein auch dann zulässig ist, wenn der Täter nur eine als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Die Vorschrift soll zugleich für die Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils und der strafrechtlichen Nebengesetze gelten (Absatz 4). Dort kann dann einheitlich die Einziehung ausdrücklich nur bei einer schuldhaften Handlung zugelassen werden (vgl. z. B. § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen[1], § 49 Abs. 1 des Atomgesetzes[2]).

Absatz 4, der von § 114 E 1962 ausgeht, enthält eine gemeinsame Rahmenvorschrift für die Einziehung, die in Vorschriften des Besonderen Teils oder des Nebenstrafrechts über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen wird. Solche Vorschriften sind auch künftig erforderlich, insbesondere wenn die Einziehung zwingend vorgeschrieben wird oder wenn sie statt oder neben den „instrumenta et producta" die Gegenstände erfassen soll, auf die sich die Tat bezieht. In allen diesen Fällen greift ohne besondere Inbezugnahme die allgemeine Vorschrift des Absatzes 4 ein, die auf die in den Absätzen 2 und 3 aufgestellten Voraussetzungen verweist. Sie gelten damit auch für die besonderen Einziehungsvorschriften. Wird daher im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches oder im Nebenstrafrecht keine abweichende Regelung getroffen, so darf im einzelnen Fall die Maßnahme nur angeordnet werden, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 vorliegt (vgl. z. B. § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 152, 282 StGB i. d. F. des Entwurfs).

[1]) i. d. F. des Artikels 7 Nr. 4
[2]) i. d. F. des Artikels 71 Nr. 2

Zu § 40 a — Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Die Vorschrift bringt in Anlehnung an § 114 Nr. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 E 1962 eine besondere Regelung für die Einziehung gegenüber Personen, die zwar nicht Täter oder Teilnehmer, aber zur Zeit der Einziehungsentscheidung Eigentümer oder Inhaber des Einziehungsgegenstandes sind und die im Zusammenhang mit der Tat ein Vorwurf trifft. Abweichend von § 113 Abs. 2 Nr. 2 und § 114 Nr. 2 E 1962 soll die Einziehung mit Wirkung gegen den Drittberechtigten jedoch nicht allgemein, sondern nur dann zulässig sein, wenn die besondere Einziehungsvorschrift auf § 40 a verweist. Dadurch wird die erweiterte Einziehungsmöglichkeit aus den Gründen, die in der Vorbemerkung dargelegt sind, auf die Fälle beschränkt, in denen hierfür ein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht. Es wird im wesentlichen bei solchen Arten von Delikten zu bejahen sein, an deren Verwirklichung außer den unmittelbar an der Tat beteiligten Personen typischerweise andere mitwirken oder teilhaben, ohne daß es zu einer strafbaren Beteiligung kommt, sei es, daß ihnen als Hintermänner die Vorteile der Tat zufließen, oder sei es, daß sie durch ihr leichtfertiges Verhalten die Tat erst ermöglichen oder sie zumindest erleichtern oder dazu beitragen, anderen die Vorteile der Tat zu sichern. Zu diesen Typen von Delikten rechnen namentlich die des Staatsschutzes, in die sehr häufig Hinter- oder Mittelsmänner verstrickt sind, ohne daß ein bereits strafbares Verhalten festgestellt werden kann. Zu denken ist weiterhin an die Delikte im Außenwirtschaftsverkehr, da hier vielfach mehrere Personen in undurchsichtiger Weise beteiligt sind oder der Geschäftsherr, für den das Außenwirtschaftsgeschäft getätigt wird, nicht selbst handelt. Ähnlich ist die Lage bei der Abgabenhinterziehung, vor allem bei den Schmuggeldelikten, aber auch beim unerlaubten Glücksspiel. Hier werden oft andere Personen vorgeschoben, deren Gegenstände benutzt oder für deren Rechnung Handlungen vorgenommen werden, um das Risiko strafrechtlicher Rechtsfolgen für die eigentlichen Hintermänner zu verringern. Die Bekämpfung derartiger Delikte wäre unvollkommen, wenn die Einziehung der Tatgegenstände schon daran scheitern würde, daß sie einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer gehören, obwohl gerade diesen anderen im Zusammenhang mit der Tat ein Schuldvorwurf trifft. Das Bedürfnis für eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit ist hier von jeher bejaht worden, wie die früheren sehr strengen und weitgehenden Einziehungsvorschriften des Devisen- und Steuerstrafrechts zeigen. Die erweiterte Einziehungsmöglichkeit

gegenüber Dritten kommt schließlich auch bei solchen Delikten in Betracht, deren Verwirklichung in der unerlaubten Verwendung einer Sache besteht. Denn diese Taten werden vielfach überhaupt erst dadurch ermöglicht, daß sich der Eigentümer der Sache, deren Gebrauch Beschränkungen unterliegt, leichtfertig verhalten hat. Das gilt z. B. für den unbefugten Gebrauch von Jagd- und Fischereigeräten. Auch hier erscheint eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit schon aus generalpräventiven Gesichtspunkten geboten.

Der Entwurf geht davon aus, daß die erweiterte Einziehungsmöglichkeit gegenüber Dritten, also die Verweisung auf diese Vorschrift im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und im Nebenstrafrecht im wesentlichen nur bei den genannten Deliktsgruppen vorgesehen und damit in ganz engen Grenzen gehalten wird. Diesem Grundsatz paßt der Entwurf die besonderen Einziehungsvorschriften an (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 2, § 98 a Abs. 1 Satz 2, § 109 k Abs. 1 Halbsatz 2, § 285 b Satz 2 Halbsatz 2, § 295 Satz 2, § 296 a Abs. 2 Satz 2 StGB). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gegenstände, deren Einziehung bei den angeführten Deliktstypen in Betracht kommt, häufig ihrer Art und den Umständen nach nicht gefährlich sind, so daß die Möglichkeit der Einziehung ohne die zugelassene Erweiterung gegenüber Dritten zu sehr eingeengt wäre. Das trifft für andere Deliktstypen nicht zu, bei denen auch nicht selten Dritte in das Tatgeschehen verwickelt sein werden, ohne daß eine strafbare Teilnahme festgestellt werden kann (z. B. bei Geld- und Wertzeichenfälschung). Denn hier wird in aller Regel die allgemeine Einziehungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 ausreichen.

Die Voraussetzungen für die Einziehung gegenüber einem Dritten sind dem § 114 Nr. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c E 1962 nachgebildet. Diese Vorschriften gehen auf § 19 OWiG und die Rechtsprechung zu § 401 der Reichsabgabenordnung a. F. zurück. Nach ihrem Vorbild sind die neueren Einziehungsvorschriften im Nebenstrafrecht gestaltet. In Übereinstimmung mit § 114 Nr. 2 E 1962 kommt es nicht darauf an, ob der Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört oder zugestanden hat. Denn die besonderen Vorschriften, für die § 40 a gilt, erfassen in der Regel Gegenstände, bei denen das Bedürfnis besteht, sie auch dann dem Berechtigten wegzunehmen und aus dem Verkehr zu ziehen, wenn sie niemals dem Täter gehört haben. Die erwähnten Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Außenwirtschaftsgesetzes bestätigen dies.

Zu den einzelnen Nummern wird folgendes bemerkt:

Bei der Einziehung nach *Nummer 1* wird nicht lediglich vorausgesetzt, daß der Betroffene die Straftat kannte oder hätte kennen müssen. Wenn auch in der Regel dieser Umstand für die Beurteilung maßgebend sein wird, ob den Berechtigten der Vorwurf der Leichtfertigkeit trifft, so sind doch Fälle denkbar, in denen der Betroffene die Verwendung des Gegenstandes zur Straftat trotz seiner Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis von der Tat nicht hätte verhindern können. In Fällen dieser Art trifft ihn kein Vorwurf, und die Einziehung ist nicht gerechtfertigt. Deshalb hat der Entwurf das Vorbild des § 19 OWiG nicht übernommen. Die inzwischen in § 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Außenwirtschaftsgesetzes und in § 414 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Reichsabgabenordnung getroffenen Regelungen weichen insoweit ebenfalls von § 19 OWiG ab. Gegenüber der Fassung des § 113 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a E 1962 und den oben angeführten Vorschriften stellt Nummer 1 ausdrücklich klar, daß die Einziehung auch möglich ist, wenn der Dritte selbst eine Zusammenhangstat begangen hat.

Nummer 2 erfaßt in erster Linie diejenigen Fälle, in denen der Dritte Hehler oder an der durch die Tat erlangten Beute beteiligt ist oder den Täter um des eigenen Vorteils willen begünstigt hat. Hat er bei diesem Verhalten den Gegenstand nach der Tat erworben, so ist es angemessen, die Maßnahme zuzulassen, als wäre der Berechtigte selbst Täter oder Teilnehmer. Die Vorschrift enthält gegenüber § 113 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b E 1962 eine Einschränkung: Die Einziehung gegenüber dem Dritten setzt voraus, daß ihm die Beziehung zwischen Tat und Gegenstand bekannt war. Dadurch werden die Voraussetzungen der Einziehung eingeengt und bestimmter gestaltet. Wird jemand an einer Diebesbeute beteiligt, ohne daß er weiß und zu wissen braucht, daß der Diebstahl mit seinem Kraftwagen durchgeführt wurde, so erschiene dessen Einziehung nicht gerecht.

Nummer 3 will schließlich die Fälle treffen, in denen der Täter durch Zusammenwirken mit einem Dritten, an den er den Gegenstand nach der Tat veräußert hat, die Anordnung der Einziehung zu verhindern sucht. Dabei bleibt zu beachten, daß nicht jeder Erwerb eines nicht gutgläubigen Dritten die Einziehung rechtfertigt. Es sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen den Erwerber kein Vorwurf trifft, obwohl er die Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter ermöglicht hätten, gekannt hat. Das gilt insbesondere bei einem Erwerb im Wege der Notveräußerung etwa nach den Polizeigesetzen, da hierbei nicht die notveräußerte Sache, sondern der Wertersatz nach § 40 c der Einziehung unterliegt. Deshalb setzt die Einziehung nach dieser Vorschrift weiter voraus, daß der Erwerb in verwerflicher Weise erfolgt ist. Hat der Täter den Gegenstand nach der Tat an einen Dritten veräußert und dadurch die Einziehung unmöglich gemacht, so kann gegen den Täter die Einziehung von Wertersatz angeordnet werden (§ 40 c).

Damit bringt der Entwurf zusammen mit § 40 für die Einziehung gegenüber Dritten eine einheitliche Regelung; er berücksichtigt zugleich die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG. Ohne Rücksicht darauf, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einziehung als Enteignung im technischen Sinne anzusehen ist (vgl. die Begründung zu § 41 c), muß das Strafgesetzbuch im Interesse der Rechtsstaatlichkeit die Einziehungsvoraussetzungen nach kriminalpolitischen Gesichtspunkten abgrenzen und nach Möglichkeit einheitlich regeln. Im geltenden Recht tragen bisher nur einzelne Vorschriften dem Bedürfnis nach genauer Umschreibung der Einziehungsvoraus-

setzungen gegenüber Dritten Rechnung; sie sind zudem nicht einheitlich (vgl. z. B. § 86 Abs. 2, § 295 Abs. 2 StGB, § 19 OWiG, § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 414 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung). Der Entwurf faßt daher die Einziehungsvorschriften im Besonderen Teil und im Nebenstrafrecht nach einheitlichen Gesichtspunkten neu. Er geht davon aus, daß der Gesetzgeber bei der Einziehung in künftigen Gesetzen die Rahmenvorschriften des § 40 Abs. 2 bis 4 des § 40 a berücksichtigen und nur in besonderen Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen wird, welche die Voraussetzungen der Einziehung im Vergleich zu den Rahmenvorschriften entweder abschwächen oder verschärfen (vgl. z. B. § 101 a Abs. 2 Satz 2, § 109 k Abs. 2 Satz 2, § 285 b Satz 1 StGB i. d. F. des Entwurfs).

Zu § 40 b — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Entwurf nimmt in die allgemeinen Vorschriften über die Einziehung auch eine Vorschrift über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf. Eine dem Absatz 1 entsprechende Vorschrift findet sich im geltenden Bundesrecht nur in § 414 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung und in § 39 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes. Der Entwurf 1962 hat auf eine solche Vorschrift verzichtet aus der Erwägung, daß eine allgemeine Ermessensregel die praktische Anwendung der Einziehungsvorschriften erschweren könnte. Bei der Überprüfung des gesamten Nebenstrafrechts hat sich jedoch gezeigt, daß die Möglichkeit der Einziehung sehr weit ausgedehnt ist und daß sie deshalb nicht selten in einem unangemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen kann. Der Entwurf schränkt zwar die Möglichkeit der Einziehung in den Sondervorschriften des Besonderen Teils und des Nebenstrafrechts erheblich ein. Da die Einziehungsvoraussetzungen aber abstrakt bestimmt werden müssen, läßt es sich nicht vermeiden, daß sie auch für Fälle zutreffen können, in denen die Einziehung unangemessen wäre. Das gilt namentlich für die im Nebenstrafrecht häufig zugelassene Einziehung der sog. Beziehungsgegenstände, die einen ganz unterschiedlichen Wert haben können und deren Einziehung unter Umständen die wirtschaftliche Existenz des Täters oder Dritteigentümers gefährden oder gar vernichten kann. Die Einziehung kann auch bei Ordnungswidrigkeiten nicht selten in einem Mißverhältnis zur Tat stehen. Es wäre aber bedenklich, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur für bestimmte Fallgruppen besonders hervorzuheben, so etwa nur bei der Einziehung von Beziehungsgegenständen oder bei der Einziehung auf Grund einer Ordnungswidrigkeit. Es könnte dann der Eindruck entstehen, als könne der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den sonstigen Fällen vernachlässigt werden. Der Entwurf gibt deshalb einer allgemeinen Regelung den Vorzug.

Die Vorschrift unterscheidet danach, ob die Einziehung der Täter, Teilnehmer oder Dritteigentümer als strafähnliche Maßnahme trifft und vorwiegend generalpräventiven Zwecken dient oder ob sie aus Sicherungsgründen angeordnet wird. Für die zuerst genannte Fallgruppe bestimmt *Absatz 1* in Anlehnung an die Fassung des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO und des § 81 a E 1962 (nach dem in erster Lesung gefaßten Beschluß des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode), daß die Einziehung nicht angeordnet werden darf, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zu dem Vorwurf, der den Täter, Teilnehmer oder Dritteigentümer trifft, außer Verhältnis steht. Der Richter hat danach sowohl die Bedeutung der Tat wie auch den persönlichen Schuldvorwurf zu würdigen und mit der Schwere des Eingriffs zu vergleichen. Die Gesamtwürdigung kann allerdings ergeben, daß die Einziehung bei einer Tat, die für die Allgemeinheit oder den Einzelnen besonders schädlich ist, nach der Überzeugung des Gerichts aus generalpräventiven Gründen selbst dann erforderlich ist, wenn den Täter, Teilnehmer oder Dritteigentümer nur ein verhältnismäßig geringer Schuldvorwurf trifft.

Absatz 2 schreibt für die Fälle, in denen die Einziehung lediglich aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist, die Anordnung einer weniger einschneidenden Maßnahme vor, wenn der Zweck der Einziehung, also die Verhütung weiterer rechtswidriger Taten oder der Schutz der Allgemeinheit vor einer Gefährdung, auch durch die weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. Die Einziehung selbst wäre in diesen Fällen ein übermäßiger Eingriff, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Eine ähnliche Regelung enthält § 116 Abs. 1 StPO für die Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls. Welche Anordnungen als weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht kommen, bestimmt Satz 2 näher. Da der mit der Einziehung verfolgte Sicherungszweck vielfach schon durch die Unbrauchbarmachung der Gegenstände erreicht werden kann, wird diese Maßnahme in der Nummer 1 zunächst genannt. Damit erübrigen sich die in den Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils und des Nebenstrafrechts getroffenen Regelungen, die neben der Einziehung die Unbrauchbarmachung zulassen. Nach der Nummer 2 kann auch die Anordnung getroffen werden, an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern. In vielen Fällen kann bereits durch diese noch weniger einschneidende Maßnahme der Sicherungszweck erreicht werden. Eine solche Maßnahme wird z. B. in Betracht kommen, wenn Gegenstände entgegen den Bestimmungen des Lebensmittelrechts gekennzeichnet oder nicht gekennzeichnet sind oder wenn an einem Kraftwagen Schmuggeleinrichtungen oder besondere Scheinwerfer für das Jagen zur Nachtzeit angebracht sind. Schließlich wird in der Nummer 3 die Anweisung genannt, über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen. Diese Anweisung kann zweckmäßig sein, wenn die Gegenstände verkehrs- und verwendungsfähig sind, die von ihnen ausgehende Gefährlichkeit aber gerade mit Rücksicht darauf bejaht wird, daß sie im Besitz des Täters, Teilnehmers oder Dritteigentümers sind, z. B. Sprengstoffe, Betäubungsmittel oder ionisierende Stoffe. Der Sicherungszweck kann dadurch erreicht werden, daß die Sachen an Personen oder Stellen

veräußert werden, die solche Sachen befugterweise verwenden.

Wird die Anweisung des Gerichts nicht befolgt, so soll es nach Satz 2 die Einziehung nachträglich anordnen. Diese Regelung sichert die Durchsetzung der Anweisung und erspart besondere staatliche Vollstreckungsmaßnahmen. Die notwendige Verfahrensregelung für die nachträgliche Anordnung der Einziehung und die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung enthält § 462 Abs. 1 Satz 2 StPO[1]).

Zu § 40 c — Einziehung des Wertersatzes

§ 40 c ergänzt die Vorschriften der §§ 40 und 40 a. Die Vorschrift schließt in erster Linie eine Lücke, die bei der Einziehung von Gegenständen nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 und § 40 a entsteht. Absatz 2 Nr. 1 des § 40 setzt für die Einziehung voraus, daß der Täter oder Teilnehmer im Zeitpunkt der Entscheidung Eigentümer der Sache oder Inhaber des Rechts ist. Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand vor der Entscheidung an einen Dritten veräußert und liegt kein Fall des § 40 Abs. 2 Nr. 2 oder des § 40 a vor, so kann die Einziehung des Gegenstandes nicht angeordnet werden. Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand verbraucht oder in anderer Weise verwertet oder die Einziehung vorwerfbar sonst vereitelt hat. Diese Lücke schließt § 40 c dadurch, daß in solchen Fällen gegen den Täter oder Teilnehmer die Einziehung des Wertersatzes angeordnet werden kann.

Die Fassung der Vorschrift ist gegenüber § 115 E 1962 und den entsprechenden neueren Vorschriften des Nebenstrafrechts (vgl. z. B. § 414 a der Reichsabgabenordnung, § 40 des Außenwirtschaftsgesetzes) verbessert in dem Bestreben, ihren Grundgedanken klarer herauszustellen. Die Fassung des § 115 E 1962, die in den letzten Jahren in nebenstrafrechtliche Gesetze übernommen worden ist, hat der Rechtsprechung nicht unerhebliche Auslegungsschwierigkeiten bereitet. § 115 E 1962 setzt voraus, daß ohne die Veräußerung des Gegenstandes die Einziehung gegenüber dem Täter zulässig gewesen wäre, die Voraussetzungen der Einziehung „aber gegenüber demjenigen fehlen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört oder zusteht". Dieser Wortlaut legt die Auslegung nahe, daß die Anordnung des Wertersatzes nur in Betracht kommt, wenn der Einziehungsgegenstand bei einem bestimmten Dritten noch vorhanden ist, ihm gegenüber jedoch nicht auf Einziehung erkannt werden kann. Die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes wäre dann von dem zufälligen Umstand abhängig, ob der Gegenstand bei dem Dritten noch vorhanden ist oder nicht. Das entspricht nicht dem Sinngehalt der Vorschrift. Mit Recht hat deshalb die höchstrichterliche Rechtsprechung die Anordnung des Wertersatzes nach dem Grundgedanken der Vorschrift auch für den Fall zugelassen, daß der Dritterwerber die Sache inzwischen verbraucht hat, also zur Zeit der Entscheidung nicht mehr Eigentümer ist (vgl. BGHSt. 16, 182 zu § 414 a der Reichsabgabenordnung). Gleiches muß auch dann gelten, wenn der Gegenstand an einen Unbekannten veräußert ist und offen bleibt, ob diesen ein Schuldvorwurf trifft, also nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen der Einziehung einem Dritten gegenüber fehlen. Die Einziehung des Wertersatzes wird danach als ersatzweise Maßnahme für die Einziehung des Gegenstandes schlechthin dann in Betracht kommen müssen, wenn die Einziehung selbst nicht mehr möglich ist.

Absatz 1, der die in § 115 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 E 1962 geregelten Fälle zusammenfaßt, stellt deshalb darauf ab, daß der Täter den Gegenstand, auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können, vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder die Einziehung sonst vorwerfbar vereitelt hat. Aus der Einschränkung „auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können" (vgl. hierzu die Fassung des § 46 der Konkursordnung) folgt, daß die Einziehung des Gegenstandes selbst nicht mehr angeordnet werden kann, wobei es gleichgültig ist, ob dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Täter den Gegenstand an einen Unbekannten veräußert hat und deswegen nicht festgestellt werden kann, ob der Gegenstand diesem gegenüber eingezogen werden kann. Es ist also ohne Bedeutung, ob die Einziehung daran scheitert, daß der Einziehungsgegenstand nicht mehr vorhanden ist, oder daran, daß nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen der Einziehung gegenüber demjenigen gegeben sind, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört oder zusteht. Entscheidend ist nur, daß das Gericht die Einziehung des Gegenstandes selbst nicht anordnen kann, die Einziehung also „vereitelt" ist. Das reicht aus, die Frage der Ersatzeinziehung zu prüfen. Diese wird einmal dann gerechtfertigt sein, wenn der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand für sich verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht hat. In diesem Falle braucht das Verhalten des Täters oder Teilnehmers nicht einmal vorwerfbar zu sein. Denn er hat im Zusammenhang mit der Vereitelung der Einziehung gleichzeitig einen Vorteil erzielt, der es rechtfertigt, ihm als Ersatz für die Einziehung einen entsprechenden Nachteil zuzufügen. Zum anderen wird die Ersatzeinziehung dann gerechtfertigt sein, wenn der Täter oder Teilnehmer „sonst" die Einziehung vereitelt, z. B. dadurch, daß er den Gegenstand vor der Anordnung zerstört, verschenkt oder beiseite schafft, und dieses Verhalten vorwerfbar ist. Das wird insbesondere bejaht werden können, wenn der Täter oder Teilnehmer damit die Einziehung verhindern wollte.

Die Einziehung des Wertersatzes ist keine Maßnahme der Sicherung, sondern eine Nebenstrafe, die ersatzweise an Stelle der Einziehung des Gegenstandes tritt. Ihre Anordnung setzt deshalb — was die Fassung ausdrücklich hervorhebt — weiter voraus, daß dem Täter oder Teilnehmer der Gegenstand zur Zeit der Tat gehörte oder zustand. Denn nur in diesem Falle hätte ihn auch die Einziehung des Gegenstandes selbst als Nebenstrafe getroffen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1).

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 12

Als Wertersatz kann die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Gegenstandes entspricht. Damit wird gegenüber § 115 Abs. 1 E 1962 ausdrücklich auch eine teilweise Einziehung des Wertersatzes zugelassen, da auch die Einziehung von Gegenständen „ganz oder zum Teil" möglich ist (§ 40 Abs. 1).

Absatz 2 erlaubt, daß der Wert des Gegenstandes geschätzt wird. Maßgebend wird der Wert im Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung sein. Das braucht jedoch nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

Absatz 3 ermöglicht es, die Einziehung des Wertersatzes auch nachträglich anzuordnen für den Fall, daß die Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar ist, weil erst nach ihrer Anordnung eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekannt geworden ist. Ohne eine solche Regelung, die nach dem Entwurf 1962 dem Vollzugsgesetz vorbehalten bleiben sollte (vgl. Begründung zu § 110 Abs. 2 E 1962), könnte die Einziehung des Wertersatzes nicht mehr nachgeholt werden, wenn das Gericht den Gegenstand im Vertrauen darauf einzieht, daß er sich noch in den Händen des Täters befindet, während dies tatsächlich nicht zutrifft. Damit schließt der Entwurf eine Lücke, die schon zur Zeit bei den neueren Vorschriften über die Einziehung des Wertersatzes in den nebenstrafrechtlichen Gesetzen besteht. In die Vorschrift einbezogen ist auch der Fall, daß die Voraussetzungen für die Anordnung des Wertersatzes erst nachträglich eintreten, der Täter etwa den Gegenstand nach der Anordnung der Einziehung verbraucht, an einen Unbekannten oder gutgläubigen Dritten veräußert oder die Einziehung sonst vorwerfbar vereitelt. Die Regelung in § 115 Abs. 2 Satz 2 E 1962, wonach die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes auch für diesen Fall zulässig ist, erübrigt sich damit. Sie ist auch nicht unbedenklich, da sie eine bedingte Einziehung des Wertersatzes zuläßt und dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung die Prüfung überläßt, ob der Täter die Einziehung nach deren Anordnung vereitelt hat. Diese Frage muß vom Gericht geprüft werden können, ehe es die Anordnung erläßt. Das Verfahren für die nachträgliche Anordnung der Einziehung richtet sich nach § 462 StPO. Dies wird in Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmt (vgl. Artikel 2 Nr. 12).

Da der Wertersatz keine Geldstrafe ist, findet § 28 StGB über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen keine unmittelbare Anwendung. *Absatz 4* sieht deshalb die entsprechende Anwendung vor und erfüllt damit ein praktisches Bedürfnis.

Zu § 41 a — Wirkung der Einziehung

Die Vorschrift, die auf § 117 E 1962 zurückgeht, regelt die Rechtsfolgen der Einziehung. Im geltenden Strafgesetzbuch fehlt eine ausdrückliche Regelung hierüber. Nur die Steuergesetze (vgl. z. B. § 415 der Reichsabgabenordnung und § 123 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Reichsgesetzbl. S. 405 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. April 1965, Bundesgesetzbl. I S. 224 i. V. m. § 415 der Reichsabgabenordnung) und § 22 OWiG enthalten eine ähnliche Regelung. Der Entwurf hält eine allgemeine Vorschrift über die Wirkung der Einziehung wegen ihrer weitreichenden Bedeutung für notwendig. Sie ist auch deswegen erforderlich, weil der Entwurf die Frage, ob beschränkt dingliche Rechte Dritter an dem Einziehungsgegenstand erlöschen, zum Teil abweichend von der derzeitigen Rechtslage und von § 117 Abs. 1 Satz 2 E 1962 regelt (vgl. Absatz 2).

Übereinstimmend mit § 117 Abs. 1 Satz 1 E 1962 sieht *Absatz 1* vor, daß das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat übergeht. Der Rechtsübergang tritt ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten ein. Das Recht geht nicht nur dann über, wenn der Täter den Gegenstand nach der Anordnung, aber vor Eintritt der Rechtskraft an einen Dritten veräußert hat, sondern auch, wenn die Einziehung auf § 40 Abs. 2 Nr. 1 gestützt ist, der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung aber einem Dritten zustand. Die Anordnung der Einziehung hat zum Inhalt, daß das Eigentum oder das eingezogene Recht auf den Staat übertragen wird. Diese Wirkung des strafrechtlichen Erkenntnisses kann nicht davon abhängig sein, ob die Voraussetzungen hierfür zutreffend beurteilt worden sind oder nicht. Denn der richterliche Ausspruch über die Einziehung muß klare Rechtsverhältnisse schaffen. Im übrigen kann auch die auf das Eigentum des Täters gestützte Einziehung nicht nur eine Nebenstrafe sein, sondern zugleich Sicherungsaufgaben erfüllen, selbst wenn das Gericht die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 nicht ausdrücklich feststellt. Dieser Zweck könnte nicht erreicht werden, wenn die Wirkung der Einziehung von den Eigentumsverhältnissen abhinge. Soweit die Einziehung zum Rechtsverlust Dritter führt, sind diese nach § 41 c Abs. 1 zu entschädigen, sofern die Entschädigungspflicht nicht nach § 41 c Abs. 2 entfällt.

Abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 2 E 1962 läßt *Absatz 2* die beschränkt dinglichen Rechte Dritter an dem Gegenstand grundsätzlich unberührt (Satz 1). Diese Regelung hat den Vorteil, daß die beschränkt dinglich Berechtigten künftig grundsätzlich nicht als Einziehungsinteressenten am Strafverfahren zu beteiligen sind, weil ihre Rechte durch die Einziehung nicht berührt werden. Die gegenüber der jetzigen Rechtslage und dem § 117 E 1962 vorgesehene Änderung trägt also zur Entlastung des Strafverfahrens bei (vgl. Absatz 7 der Vorbemerkungen zu den Nummern 2 bis 4). Sie ist aber außerdem wegen Artikel 14 GG geboten. Auch die beschränkt dinglichen Rechte unterliegen dem Schutz des Artikels 14 GG. Sie können dem Berechtigten deshalb nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entzogen werden. Dies ist einmal der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, da dann die Einziehung des Rechts aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Wird die Einziehung hierauf gestützt, so hat das Gericht nach Satz 2 das Erlöschen der Rechte anzuordnen. Das Gericht kann nach Satz 3 zum anderen auch dann das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn diesem eine Entschädigung

nach § 41 c Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nicht zu gewähren ist, wenn ihn also ein Schuldvorwurf trifft, der dem Eigentümer gegenüber die Einziehung rechtfertigen würde. Der beschränkt dinglich Berechtigte wird auf diese Weise ebenso wie der Eigentümer oder Rechtsinhaber selbst behandelt. Das erscheint nicht nur wegen des Gedankens der Gleichstellung sachgerecht, sondern auch deswegen, weil sonst der entschädigungslose Verlust des beschränkt dinglichen Rechts an dem Einziehungsgegenstand davon abhinge, ob die Einziehung auf die Gefährlichkeit des Gegenstandes oder darauf gestützt wird, daß der Täter der Eigentümer des Gegenstandes ist. Im ersten Falle würde der beschränkt dinglich Berechtigte, den ein Schuldvorwurf trifft, sein Recht entschädigungslos verlieren (Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 41 c Abs. 2 Nr. 1 bis 3). Würde dagegen die Einziehung auf das Eigentum des Täters gestützt, so würde der beschränkt dinglich Berechtigte ohne die Regelung des Satzes 3 sein Recht auch dann behalten, wenn ihn ein Schuldvorwurf trifft, da in diesem Falle sein Recht nicht erlischt (Satz 1). Für eine so unterschiedliche Behandlung besteht kein sachlicher Grund.

Absatz 3, der § 117 Abs. 2 i. V. m. § 112 Abs. 2 E 1962 entspricht, soll die Durchführung der Einziehungsanordnung sicherstellen. Nach Satz 1 wirkt die Anordnung der Einziehung vor der Rechtskraft als Veräußerungsverbot im Sinne § 136 BGB. Wird nach der Entscheidung des ersten Rechtszuges, durch die ein Gegenstand eingezogen worden ist, der Gegenstand veräußert und war die Einziehung zur Zeit der Entscheidung gerechtfertigt, so wird durch die Veräußerung die Zulässigkeit der Einziehung in einem höheren Rechtszuge nicht berührt. Eine nach Absatz 3 unwirksame Veräußerung des eingezogenen Gegenstandes vor der Rechtskraft der Anordnung läßt auch keine Entschädigungsansprüche nach § 41 c Abs. 1 entstehen. Gutgläubige Erwerber, die nach § 135 Abs. 2 BGB gestützt sind, verlieren zwar mit der Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 1 das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht, sind aber nach § 41 c zu entschädigen. Nach Satz 2 hat auch die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung (§ 40 b Abs. 2), auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist, die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 BGB.

Zu § 41 b — Selbständige Anordnung

Die Vorschrift, die mit Ausnahme geringfügiger Abweichungen mit § 118 E 1962 übereinstimmt, knüpft an § 42 und § 86 Abs. 4 StGB an und verallgemeinert die Voraussetzungen der selbständigen Anordnung von Einziehung, Einziehung des Wertersatzes und Unbrauchbarmachung. Der kriminalpolitische Zweck, den der Entwurf bei der Einziehung und der Unbrauchbarmachung verfolgt, erfordert es, die Anordnung der Maßnahme auch dann zuzulassen, wenn wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Auch hier bringt der Entwurf aus Gründen der Vereinheitlichung und Vereinfachung eine allgemeine Vorschrift. Sie soll zugleich für alle strafrechtlichen Nebengesetze gelten und dort die entsprechenden zahlreichen Vorschriften überflüssig machen (vgl. z. B. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; § 50 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes; § 13 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes).

Durch die Fassung des *Absatzes 1* ist klargestellt, daß außer tatsächlichen auch rechtliche Hindernisse bei der Zulässigkeit des selbständigen Verfahrens in Betracht kommen. Andererseits ist diese Anordnung durch Absatz 2 auch zugelassen, wenn das Gericht von Strafe absieht.

Die Anordnung im selbständigen Verfahren hängt davon ab, ob die Voraussetzungen der Maßnahme „im übrigen" vorliegen, d. h. abgesehen von der fehlenden Möglichkeit, eine bestimmte Person zu verfolgen oder zu verurteilen. Diese Voraussetzungen sind in den §§ 40 bis 40 c, 41 sowie in den Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils und der strafrechtlichen Nebengesetze enthalten.

Absatz 2 erfüllt eine Forderung der Praxis. In nicht seltenen Fällen wird nach geltendem Recht der Richter oder die Staatsanwaltschaft bei der Entschließung über das Absehen von Strafe oder die Einstellung des Verfahrens im Rahmen des sogenannten Opportunitätsprinzips (vgl. z. B. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes) die Notwendigkeit einer Einziehung berücksichtigen müssen. Die Zulässigkeit des objektiven Verfahrens befreit künftig von dieser Rücksicht in Fällen, in denen sie nicht angemessen ist.

Zu § 41 c — Entschädigung

Das geltende Recht kennt keine allgemeine Vorschrift über die Entschädigung Dritter, also von Personen, die nicht Täter oder Teilnehmer sind, aber durch die Einziehung ihre Sache oder ihr Recht oder ein Recht an dem eingezogenen Gegenstand eingebüßt haben. § 86 Abs. 2 StGB enthält eine Sonderregelung. Für das Recht der Ordnungswidrigkeiten ist die Entschädigung Dritter, denen ein Recht an dem eingezogenen Gegenstand zusteht, bisher durch § 23 OWiG geregelt. Diese Vorschriften sind bei der Einziehung gegen Dritte, die auf Grund anderer Bestimmungen erfolgt, von der Rechtsprechung vielfach entsprechend angewendet worden. Neuerdings sind besondere Vorschriften über die Entschädigung Dritter in strafrechtliche Nebengesetze eingefügt oder mit aufgenommen worden (vgl. § 414 b der Reichsabgabenordnung; § 41 des Außenwirtschaftsgesetzes; § 25 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen). Ein Bedürfnis für eine allgemeine Regelung der Entschädigung ergibt sich aus der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Die Einziehung, die sich gegen den Täter oder Teilnehmer richtet, ist keine Enteignung und führt deshalb nicht zur Entschädigungspflicht nach Artikel 14 Abs. 3 GG. Richtet sich die Maßnahme gegen einen Dritten, so ist sie ebenfalls keine Enteignung, wenn sie durch ein dem Dritten vorwerfbares Verhalten gerechtfertigt ist (§ 40 a). Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme vom Gesetz zwar allein aus Gründen des Allgemeinwohls zugelassen ist (vgl. z. B. § 40 Abs. 2 Nr. 2), aber damit nur die Grenzen des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt werden.

Davon ausgehend sieht *Absatz 1* ebenso wie die oben angeführten Entschädigungsvorschriften der strafrechtlichen Nebengesetze vor, daß der Dritte grundsätzlich unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des Gegenstandes, den er durch die Einziehung oder Unbrauchbarmachung eingebüßt hat, angemessen in Geld zu entschädigen ist. Gegenüber § 119 E 1962 und den oben angeführten Vorschriften der strafrechtlichen Nebengesetze wird jedoch klargestellt, daß eine Entschädigung des beschränkt dinglich Berechtigten nur dann in Betracht kommt, wenn sein Recht durch eine Entscheidung nach § 41 a Abs. 2 Satz 2 erloschen oder zwar bestehen geblieben, aber durch die Entscheidung beeinträchtigt ist. Ein solcher Fall ist denkbar, wenn auf Unbrauchbarmachung erkannt ist. Sie läßt das beschränkt dingliche Recht unberührt; doch kann der Gegenstand in einer Weise unbrauchbar gemacht werden, die den wirtschaftlichen Wert des beschränkt dinglichen Rechts verringert.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Entschädigung nicht gewährt wird. Die Regelung stimmt im wesentlichen mit § 119 Abs. 2 E 1962 und den entsprechenden Vorschriften überein, die neuerdings die oben angeführten strafrechtlichen Nebengesetze enthalten. Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Gründe sind die gleichen wie die Voraussetzungen für die Einziehung nach § 40 a Nr. 1 bis 3. Die Gesichtspunkte, die in diesen Fällen die Einziehung rechtfertigen, schließen zugleich die Entschädigung aus. Wegen der von § 119 Abs. 2 Nr. 1 und 2 E 1962 abweichenden Fassung wird auf § 40 a Nr. 1 und 2 und die Begründung hierzu verwiesen. Nummer 4 schließt die Entschädigung aus, wenn die Einziehung oder Unbrauchbarmachung keine Enteignung ist, weil es im konkreten Fall auch auf Grund anderer als strafrechtlicher Vorschriften zulässig gewesen wäre, dem Dritten den Gegenstand ohne Entschädigung dauernd zu entziehen. Mit dieser Anknüpfung an außerstrafrechtliche Gesetze beschreibt der Entwurf die Fälle, in denen das Gesetz die Grenzen des Eigentums festsetzt. Fälle dieser Art finden sich z. B. in § 200 a i. V. m. § 200 der Reichsabgabenordnung und § 51 c i. V. m. § 51 b des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Die Polizeigesetze der Länder kennen die Sicherstellung von Gegenständen aus Präventivgründen, d. h. zum Schutze der Allgemeinheit vor Gefahr oder zur Vermeidung der mißbräuchlichen Verwendung. In diesen Fällen ist unter gewissen Voraussetzungen auch die Entziehung des Eigentums oder die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung zulässig. Wird der Gegenstand im Rahmen der Entziehung veräußert, so ist der Erlös herauszugeben oder er tritt an die Stelle des entzogenen Gegenstandes (vgl. z. B. §§ 6 bis 9, 26 bis 28, 38 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg vom 21. November 1955, Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 249; Art. 9 bis 12, 23 bis 31, 53 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes i. d. F. vom 3. April 1963, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 95, 120; §§ 9 bis 16, 23 bis 27, 65 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954, Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 2012-1). Wenn auch die Herausgabe des Erlöses in vielen Fällen einer Entschädigung gleichkommen mag, so wird doch eine Entschädigung im technischen Sinne nicht gewährt.

Die Regel des Absatzes 2, wonach in den Fällen der Nummern 1 bis 4 grundsätzlich keine Entschädigung gewährt wird, kann namentlich dann, wenn den Dritten ein Schuldvorwurf trifft (Nummern 1 bis 3), zu ungerechten Ergebnissen führen: Während die Anordnung der Einziehung gegenüber einem Dritten, den ein solcher Schuldvorwurf trifft, im Ermessen des Gerichts liegt (§ 40 a), müßte einem Dritten, den ein gleicher Schuldvorwurf trifft, die Entschädigung schlechthin versagt werden, obwohl der Verlust der Entschädigung wirtschaftlich betrachtet der Einziehung etwa gleichsteht. Um solche ungerechten Folgerungen zu vermeiden, sieht *Absatz 3* vor, daß eine Entschädigung gewährt werden darf, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen. Unbillig kann die Versagung z. B. sein, wenn sie angesichts der Bedeutung der Zusammenhangstat oder der geringen Schuld des Dritten unangemessen erscheint. Durch diese Ergänzung wird die Regelung des § 119 E 1962 verfeinert.

Die Entschädigungspflicht obliegt dem Staat, auf den nach § 41 a das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht übergegangen ist. Der Entschädigungsanspruch wird grundsätzlich nicht im Strafverfahren geltend gemacht, da es sich um Ansprüche aus Eingriffen handelt, die eine bürgerlich-rechtliche Wirkung haben. Die Ansprüche gehören deshalb vor den Zivilrichter. Der Strafrichter soll nur in Ausnahmefällen für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zuständig sein (vgl. § 436 Abs. 3 StPO [1]) sowie die Begründung hierzu).

Zu § 42 — Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Die Vorschrift enthält, entsprechend § 120 Abs. 1 E 1962, für Einziehung und Unbrauchbarmachung eine Sonderregelung der Fälle, in denen Organe oder Vertreter gehandelt haben. Soweit § 40 Abs. 2 Nr. 1 an die Berechtigung des Täters oder Teilnehmers anknüpft oder soweit nach §§ 40 a, 40 c Abs. 1 und § 41 c Abs. 2 das Handeln einer Person eine Rechtsfolge auslöst, bedarf der Anwendungsbereich der Vorschriften einer Ausdehnung für den Fall, daß diese Person als Vertreter eines anderen gehandelt hat. Andernfalls entstünden Lücken oder Auslegungszweifel. So wäre z. B. ohne Sondervorschrift im Falle des § 40 a Nr. 1 die Zulässigkeit der Einziehung zweifelhaft, wenn derjenige, dem die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen, eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist und ein vertretungsberechtigtes Organ oder ein Gesellschafter leichtfertig dazu beigetragen hat, daß der betroffene Gegenstand ein Mittel der Tat gewesen ist.

Absatz 1 erreicht, daß die Einziehung und die Versagung der Entschädigung gegenüber juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen und Personenhandelsgesellschaften zulässig ist, wenn ein ver-

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

tretungsberechtigtes Organ oder dessen Mitglied, ein Vorstand oder dessen Mitglied oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter für den Vertretenen gehandelt hat. Die Handlungen, auf die es in den §§ 40 bis 40 c und 41 c ankommt, werden den Vertretenen zugerechnet, d. h. die Vertretenen werden so behandelt, als hätten sie selbst als natürliche Personen die Handlung begangen. Die allgemeine Ausdehnung auf gesetzliche oder gewillkürte Vertreter (§ 50 a Abs. 2) oder sogar auf alle natürlichen Personen, die für einen anderen gehandelt haben, ist hier nicht zu rechtfertigen. In den Fällen der Einziehung und Unbrauchbarmachung würde diese Ausdehnung zu einem Eingriff in das rechtmäßig bestehende Vermögen unbeteiligter Dritter führen und damit Unschuldige treffen. Es ist z. B. nicht sinnvoll, die Einziehung gegen ein minderjähriges Kind zuzulassen, wenn dessen Vater oder Vormund Täter im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 1 ist und der zur Begehung der Tat benutzte Gegenstand dem Kind gehört. Nur bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen, die diesen gleichgesetzt werden können, ist es gerechtfertigt, deren Vermögen so zu behandeln, als sei es das des tätig gewesenen Organs oder vertretungsberechtigten Mitglieds.

Absatz 2 schreibt die Anwendung des Absatzes 1 auch für den Fall vor, daß die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis der im einzelnen genannten Organe und Vertreter begründen sollte, unwirksam ist. Die Gründe für diese Erweiterung des Anwendungsbereichs sind in den Bemerkungen zu § 50 a Abs. 3 dargelegt.

Zu Nummer 5

Der Entwurf fügt in das Strafgesetzbuch nach den Abschnitten „Strafen" und „Maßregeln der Sicherung und Besserung" einen weiteren Abschnitt über „Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen" ein, der sich allerdings auf die Vorschrift beschränkt, daß als weitere Nebenfolgen der Tat gegen juristische Personen und Personenvereinigungen Geldbußen nach dem Recht der Ordnungswidrigkeiten zulässig sind.

Diese Ergänzung des Strafgesetzbuches, die der Sonderausschuß „Strafrecht" des Deutschen Bundestages in der 4. Wahlperiode bei der Beratung der Grundsatzfrage „Strafen und Maßregeln gegen juristische Personen" für das neue Strafgesetzbuch beschlossen hat (vgl. die Niederschriften über die 23. und 24. Sitzung vom 5. und 7. Oktober 1964), steht im Zusammenhang mit der im Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgenommenen allgemeinen Vorschrift über Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 19). Dort wird diese Rechtsfolge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Straftaten der Organe der juristischen Personen und Personenvereinigungen zugelassen, und zwar auch bei Tatbeständen des Strafgesetzbuches. Zu dieser Regelung stellt die vorliegende Vorschrift die Verbindung her. Sie hat vorwiegend die Bedeutung eines ergänzenden Hinweises, da die Voraussetzungen der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eigenständig bestimmt sind. Auf einen solchen Hinweis sollte das Strafgesetzbuch jedoch nicht verzichten. Die allgemein geltenden Rechtsfolgen einer Straftat sollten im Strafgesetzbuch selbst möglichst vollständig aufgeführt sein.

§ 42 q hat jedoch auch einen gewissen sachlichen Gehalt. Aus ihm ergibt sich, daß gegen juristische Personen und Personenvereinigungen keine Strafen verhängt werden, sondern lediglich andere Sanktionen in Betracht kommen, und auch diese nur als Nebenfolge der Tat einer natürlichen Person. Die Gründe hierfür sind bei § 19 des OWiG-Entwurfs im Zusammenhang dargelegt.

Zu Nummer 6

Die Regelung der Beteiligung, die der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorsieht (§ 9), macht es erforderlich, auch § 50 in zwei Punkten zu ergänzen. In § 9 des OWiG-Entwurfs ist die Frage der Verantwortlichkeit eines Beteiligten ausdrücklich geregelt, der die nach dem Tatbestand vorausgesetzten besonderen persönlichen Merkmale, welche die Möglichkeit der Ahndung begründen, nicht aufweist. Es wäre jedoch unbefriedigend, diese Frage lediglich für das Recht der Ordnungswidrigkeiten zu entscheiden, sie aber in § 50 weiterhin in einer Weise unerwähnt zu lassen, die notgedrungen zu unausgewogenen Ergebnissen führt. Das sollte vermieden werden. Außerdem empfiehlt es sich, sowohl für das Strafrecht als auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten die im geltenden Recht umstrittene Frage zu klären, ob zu den besonderen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen auch Umstände nur vorübergehender Art gehören. Diese Frage ist nicht nur für die Teilnahmeregelung von Bedeutung, sondern auch für die neue Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 50 a).

Der in § 50 eingefügte Absatz 2, der dem § 33 Abs. 1 E 1962 entspricht, führt in das Strafgesetzbuch den Oberbegriff der „besonderen persönlichen Merkmale" ein, der nicht nur besondere persönliche Eigenschaften und Verhältnisse umfaßt, wie sie der bisherige § 50 Abs. 2 allein erwähnt, sondern daneben auch besondere Umstände (vgl. auch § 14 Abs. 1 E 1962). Damit soll klargestellt werden, daß auch Merkmale vorübergehender Art einbezogen sind, soweit es sich um persönliche, d. h. nicht um tat-, sondern um täterbezogene Umstände handelt; hierher gehören auch sogenannte Gesinnungsmerkmale wie „böswillig", „gewissenlos", „aus Habgier". Es erscheint gerechter, wenn in allen derartigen Fällen besondere Strafdrohungen nur für den Täter und Teilnehmer gelten, bei dem die maßgebenden Merkmale gegeben sind.

Die im Strafgesetzbuch bislang nicht geregelte Frage, was gilt, wenn besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, wird allgemein dahin beantwortet, daß an solchen Straftaten auch jemand strafbar teilnehmen kann, der diese Merkmale nicht aufweist. Hinsichtlich der Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Straftaten ist dies durch § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesge-

setzbl. I S. 298) anerkannt worden. Die Teilnehmerstrafe richtet sich aber in diesen Fällen mangels einer anderen gesetzlichen Regelung immer nach der Täterstrafe, gleichgültig, ob beim Teilnehmer diese strafbegründenden Merkmale vorliegen oder nicht. Daraus folgt, daß z. B. bei den unechten Sonderstraftaten (z. B. Unterschlagung oder Freiheitsberaubung im Amt) nach dem bisherigen § 50 Abs. 2 berücksichtigt wird, wenn dem Teilnehmer die besonderen persönlichen Merkmale fehlen, bei den echten Sonderstraftaten (z. B. Rechtsbeugung oder Aussageerpressung) hingegen nicht. Das hat in diesen Fällen zu unausgewogenen gesetzlichen Strafdrohungen geführt.

Der neue *Absatz 2* des § 50 hilft dem ab: Liegen die besonderen persönlichen Merkmale, welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer nicht vor, so ist die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern. Hierdurch wird in diesen Fällen das Fehlen besonderer persönlicher Merkmale beim Teilnehmer wenigstens mildernd berücksichtigt. Der in dem neuen Absatz 3 des § 50 enthaltene Grundsatz kann hier nicht gelten, da er zum Ausschluß der Strafbarkeit für den Teilnehmer führen würde, bei dem die besonderen strafbegründenden Merkmale fehlen.

Aus dem neuen Absatz 2 des § 50 ergibt sich noch ein Weiteres: Die Vorschrift geht davon aus, daß die strafbegründenden besonderen persönlichen Merkmale nur beim Teilnehmer fehlen dürfen, niemals aber beim Täter. Bei den Sonderstraftaten folgt das schon aus der Umschreibung des Tatbestandes. Bei den sogenannten eigenhändigen Straftaten ergibt es sich auch aus der Natur der Sache. Hierher gehören z. B. die Blutschande (§ 173) und die Doppelehe (§ 171). Bei diesen Straftaten ist es zwar möglich, daß jemand, bei dem die strafbegründenden besonderen persönlichen Merkmale vorliegen, von einer anderen Person zur Tat bestimmt oder dabei gefördert wird. Nicht denkbar ist es hingegen, daß Täter sein kann, wer in diesen Fällen diese besonderen persönlichen Merkmale in seiner Person nicht aufweist, selbst wenn sie, soweit das überhaupt möglich ist, beim Teilnehmer vorliegen.

Der neue *Absatz 3* des § 50 entspricht dem bisherigen Absatz 2 dieser Vorschrift. Der Entwurf ersetzt in ihm lediglich die Worte „besondere persönliche Eigenschaften und Verhältnisse" durch den allgemeinen Begriff „besondere persönliche Merkmale", der in Absatz 2 eingefügt und dort näher bestimmt wird. Welche Bedeutung die dadurch eingetretene Erweiterung in der unterschiedlichen Behandlung von Täter und Teilnehmer hat, ist bereits oben erläutert worden.

Zu Nummer 7

Im Zusammenhang mit der Reform des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fügt der Entwurf in das Strafgesetzbuch als § 50 a eine allgemeine Vorschrift über „Handeln für einen anderen" ein, die in § 10 des OWiG-Entwurfs für entsprechend anwendbar erklärt wird. Denn auch in dieser Frage können die notwendige Rechtsvereinheitlichung und die gebotene Entlastung des Nebenstrafrechts, die mit der Erneuerung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten beabsichtigt sind, nur durch eine gleichermaßen für das Strafrecht und das Recht der Ordnungswidrigkeiten geltende Regelung erreicht werden (vgl. die Einleitung der Begründung zu diesem Entwurf und zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unter C.II.6. sowie die Begründung zu § 10 des OWiG-Entwurfs).

Die Vorschrift, die auf § 14 E 1962 zurückgeht, betrifft solche Tatbestände, die nach ihrer Fassung nur für einen ganz bestimmten Personenkreis gelten, dessen Angehörige besondere persönliche Merkmale aufweisen. Derartige, hinsichtlich des Personenkreises eingeengte Tatbestände sind besonders im Nebenstrafrecht, namentlich im Bereich des Wirtschaftsrechts sehr zahlreich. Dort werden vielfach strafrechtlich abgesicherte Pflichten nur für einen bestimmten Personenkreis begründet, und zwar entweder durch ausdrückliche Erwähnung im Tatbestand (z. B. „wer als Arbeitgeber") oder aber auch stillschweigend dadurch, daß sie nach dem Sachzusammenhang nur die Angehörigen eines bestimmten Personenkreises treffen können (z. B. bei einer Zuwiderhandlung gegen Auflagen den „Unternehmer", dem die Auflage erteilt ist).

§ 50 a erweitert den Anwendungsbereich dieser Tatbestände allgemein auf Personen, die in einem bestimmten Vertretungs- oder Auftragsverhältnis für den eigentlichen Normadressaten behandeln (z. B. als gesetzliche Vertreter an Stelle des Unternehmers oder als Leiter eines Betriebes an Stelle des Arbeitgebers) und den Tatbestand nur deshalb nicht erfüllen, weil sie die besonderen persönlichen Merkmale des Normadressaten nicht aufweisen. Blieben diese Fälle ungeregelt, so könnte eine kriminalpolitisch nicht erträgliche Lücke entstehen: Der eigentliche Normadressat könnte nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er nicht gehandelt hat; der Handelnde könnte ebensowenig verantwortlich gemacht werden, weil er nicht Normadressat ist.

Das Bedürfnis für eine solche erweiternde Regelung besteht nicht nur für Tatbestände des Nebenstrafrechts, sondern auch des Strafgesetzbuches selbst. Es ist z. B. nach geltendem Recht zweifelhaft, ob der Vorstand eines rechtsfähigen Vereins wegen ungenehmigten Glücksspiels nach § 284 StGB bestraft werden kann, wenn er für den Verein gehandelt hat, aber nicht er, sondern der Verein „Veranstalter" des Glücksspiels ist. In der Rechtsprechung ist die Strafbarkeit des Organs einer juristischen Person wegen Vollstreckungsvereitelung (§ 288 StGB) verneint worden, obwohl der „Täter" bei einer der juristischen Person drohenden Zwangsvollstreckung deren Vermögensgegenstände beiseite geschafft hatte.

Im Nebenstrafrecht hat der Gesetzgeber Lücken dieser Art weitgehend durch Sondervorschriften geschlossen. Dabei fällt auf, daß diese Vorschriften in älteren Gesetzen nicht sehr zahlreich sind und daß sie in der Fassung wesentlich voneinander abweichen. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber dagegen in immer größerem Umfange entsprechende,

weitgehend übereinstimmende Sonderregelungen sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht in die strafrechtlichen Nebengesetze eingefügt. Diese Entwicklung ist maßgebend durch die Arbeiten an der Großen Strafrechtsreform beeinflußt worden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben die Mängel des geltenden Rechts in diesem Punkte schärfer hervortreten lassen. Der Gesetzgeber ist deshalb gezwungen gewesen, in zunehmendem Maße Einzelregelungen einzufügen, um eine unangemessene Beschränkung der Tatbestände des Nebenstrafrechts zu verhindern. Die zunehmende Zahl von Einzelregelungen führt notgedrungen zu einer fortschreitenden Rechtszersplitterung; sie erschwert die Rechtsanwendung und bringt ungerechte Ergebnisse mit sich. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs eine Regelung einzufügen, die sowohl für den Besonderen Teil als auch für das Nebenstrafrecht gilt.

Die Vorschrift behandelt zwei Fallgruppen, nämlich die Ausweitung der Straftatbestände auf gesetzliche Vertreter (Absatz 1) und auf sogenannte gewillkürte Vertreter (Absatz 2).

Absatz 1 dehnt die Anwendung von Strafvorschriften, nach denen besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auf vertretungsberechtigte Organe juristischer Personen, Mitglieder solcher Organe, vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften und ganz allgemein auf gesetzliche Vertreter aus, wenn sie in dieser ihrer Eigenschaft handeln und die besonderen persönlichen Merkmale zwar bei den „Vertretern", aber nicht bei ihnen vorliegen. Dies entspricht im wesentlichen dem § 14 E 1962 und den Vorschriften, die neuerdings in den nebenstrafrechtlichen Gesetzen aufgenommen sind (vgl. z. B. § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; § 35 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes). Wie in diesen Vorschriften ist der Begriff des gesetzlichen Vertreters nicht in dem engen Sinne zu verstehen, daß hierzu namentlich nur Eltern und Vormünder rechnen. Die Regelung soll ebenso für Personen gelten, die als „Partei kraft Amtes" handeln, da ihre Handlungen als die eines gesetzlichen Vertreters beurteilt werden. Hierzu rechnen z. B. Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Abwickler, Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker. Abweichend von § 14 E 1962 sind neben den Organen juristischer Personen auch die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aufgeführt, weil die Personenhandelsgesellschaft rechtlich weitgehend verselbständigt ist. Man könnte deshalb den Standpunkt einnehmen, daß die bei den einzelnen Tatbeständen vorausgesetzten besonderen persönlichen Merkmale (z. B. die Eigenschaft als Arbeitgeber oder als Halter eines Kraftfahrzeugs) nur bei der Personenhandelsgesellschaft vorliegen, nicht aber bei den einzelnen Gesellschaftern.

Die Vorschrift erstreckt sich dagegen nicht auf Vertreter sonstiger „Personenvereinigungen", zu denen auch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der nichtrechtsfähige Verein gehören. Es besteht keine Notwendigkeit, die strafrechtliche Verantwortung auf die für diese Personenvereinigungen handelnden Vertreter auszudehnen. Denn diesen Arten von Zusammenschlüssen fehlt die rechtliche Selbständigkeit, so daß sie die strafbegründenden „persönlichen" Merkmale nicht aufweisen können. So wird z. B. das Arbeitsverhältnis nicht mit der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts begründet, sondern unmittelbar mit den Gesellschaftern. Sie sind deshalb als Arbeitgeber anzusehen, nicht die Gesellschaft selbst. Ähnlich ist die Rechtslage bei einem nichtrechtsfähigen Verein. Allerdings ist es hier denkbar, daß für die Gesamtheit der Mitglieder Personen als Vorstand oder als besondere Vertreter (§ 30 BGB) tätig werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Dem kriminalpolitischen Bedürfnis für eine Ausweitung des Tatbestandes trägt in solchen Fällen jedoch die Vorschrift des Absatzes 2 genügend Rechnung.

Zu den besonderen persönlichen Merkmalen gehören nach der Begriffsbestimmung des neuen § 50 Abs. 2 nicht nur persönliche Eigenschaften, sondern auch persönliche Verhältnisse und Umstände. Dabei ist der Begriff „persönlich", soweit es sich nicht um Eigenschaften handelt, nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Merkmale gerade der Person anhaften müssen. Diese Einschränkung bedeutet lediglich, daß es sich nicht um tatbezogene Merkmale handeln darf, sondern um täterbezogene Merkmale handeln muß. Dazu rechnet z. B. auch das Merkmal der „Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr". Die Merkmale können also vorübergehender Art sein und in einem äußeren Verhältnis zur Umwelt bestehen, wenn sie nur täterbezogen sind. Diese Merkmale werden dem „Vertreter", d. h. demjenigen, der in dem umschriebenen Vertretungsverhältnis handelt, zugerechnet, wenn sie bei ihm fehlen, beim Vertretenen aber, falls er handeln könnte und gehandelt hätte, vorhanden wären.

Absatz 2 dehnt die strafrechtlichen Tatbestände in gleicher Weise auch auf sogenannte „gewillkürte Vertreter" aus. Damit wird die Vorschrift des § 14 E 1962 über Handeln für einen anderen in einem sehr wesentlichen Punkte erweitert. Dies erscheint nach der Entwicklung, die sich inzwischen im Nebenstrafrecht vollzogen hat, notwendig und gerechtfertigt.

Bei den Arbeiten am Entwurf eines Strafgesetzbuches ist zwar das praktische Bedürfnis für eine Ausdehnung der Vorschrift über Handeln für einen anderen auf bestimmte gewillkürte Vertreter jedenfalls bei einer Reihe von Strafvorschriften anerkannt worden. Doch schienen die Bedenken gegen eine solche allgemeine Regelung noch zu überwiegen. Sie bezogen sich vor allem darauf, daß die Vorschrift über Handeln für einen anderen unübersehbar ausgeweitet wird und auch Fälle erfassen könnte, in denen die Vertreterhaftung nicht gerechtfertigt wäre. Im einzelnen wurde geltend gemacht, daß der Kreis der Personen, die an Stelle des ursprünglichen Normadressaten durch erweiternde Vorschriften verantwortlich gemacht werden, im Nebenstrafrecht nach den jeweiligen Bedürfnissen des Sachgebiets verhältnismäßig eng gezogen sei. Würde die Regelung schlechthin auf gewillkürte Vertre-

ter erstreckt, so würde damit den ursprünglich Verpflichteten allgemein die Möglichkeit eröffnet, die strafrechtliche Verantwortung durch ein Auftragsverhältnis von sich auf einen anderen abzuwälzen. Beschränke man demgegenüber die Regelung auf gewillkürte Vertreter mit einer gewissen Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis, so würden wegen der Unbestimmtheit dieser Merkmale kaum lösbare Schwierigkeiten für die Rechtsanwendung entstehen.

Diesen Bedenken ist inzwischen die Grundlage genommen. Die Flut von Vorschriften über „Handeln für einen anderen", die seitdem im Nebenstrafrecht eingesetzt hat und noch anhält, hat deutlich erkennbar gemacht, bei welchen Gruppen von gewillkürten Vertretern und in welchen Fällen die Ausdehnung der strafrechtlichen Tatbestände angemessen ist. Eine Vorschrift über Handeln für einen anderen, die auch den gewillkürten Vertreter erfaßt, ist im allgemeinen dann im Nebenstrafrecht vorgesehen, wenn es sich um die Verletzung von Pflichten handelt, die jemanden als den Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens oder eine mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle treffen. Dabei ist es in der neueren Gesetzgebung nach der grundlegenden Beratung dieser Frage im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages (vgl. Kurzprotokoll der 120. Sitzung vom 4. November 1960) auch gelungen, die notwendige Beschränkung gegen eine unangemessene Ausweitung der strafrechtlichen Vertreterhaftung zu finden: Einbezogen werden nur solche gewillkürten Vertreter, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (Unternehmens bzw. Verwaltung) oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder damit betraut sind, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die das jeweilige Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an sich dem Inhaber des Betriebes auferlegen.

Diesen Grundsatz verallgemeinert der Absatz 2. Eine strafrechtliche Haftung des gewillkürten Vertreters ist in dem angegebenen Rahmen mit Rücksicht auf die moderne arbeitsteilige Wirtschaft und Verwaltung unerläßlich. Den Inhaber eines Betriebes treffen in dieser seiner Eigenschaft mannigfaltige Pflichten, so als Erzeuger und Verteiler von Waren, als Hersteller sonstiger Sachwerte, als Arbeitgeber, als Verwalter von Vermögen, als Eigentümer bestimmter Einrichtungen, als Teilnehmer am Rechts- und Wirtschaftsverkehr usw. Für eine Einzelperson, die an der Spitze einer gewerblichen Einrichtung steht, ist es unmöglich, diese Pflichten sämtlich selbst wahrzunehmen. Der Inhaber des Betriebes muß sich der Mithilfe anderer Personen bedienen, die diese Pflichten an seiner Stelle eigenverantwortlich erfüllen. Die tatsächlichen Verhältnisse lassen eine andere Möglichkeit nicht zu. Eines ausdrücklichen Rechtssatzes, der erst das Recht zur Pflichtenabwälzung einräumte, bedarf es danach nicht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Betrieb handelt, der in der Rechtsform einer juristischen Person oder durch eine natürliche Person betrieben wird. Auch eine natürliche Person kann als Einzelunternehmer einen Großbetrieb mit zahlreichen Angestellten und vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten besitzen. Im übrigen ist selbst bei Kleinbetrieben die Aufteilung der Aufgaben nichts Ungewöhnliches und aus Rationalisierungsgründen sogar oft unerläßlich.

Den Kreis der gewillkürten Vertreter bestimmt Absatz 2 danach in gleicher Weise, wie dies die entsprechenden Vorschriften des Nebenstrafrechts ganz überwiegend tun (vgl. z. B. § 35 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes; § 48 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes). Die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung wird durch die angegebenen Merkmale so begrenzt, daß die nicht strafwürdigen Fälle des Handelns für einen anderen ausgeschieden bleiben.

Die in Absatz 2 vorgesehene Verallgemeinerung der Vorschriften über Handeln für einen anderen macht die entsprechenden Einzelregelungen der strafrechtlichen Nebengesetze, abgesehen von der Sondervorschrift des § 131 des Seemannsgesetzes (vgl. Artikel 134 Nr. 3), entbehrlich. Das Nebenstrafrecht kann so in einem solchen Umfange vereinfacht und vereinheitlicht werden, wie dies bei einer nur auf Absatz 1 beschränkten Regelung nicht erreicht werden könnte. Für die Vorschriften des Strafgesetzbuches wird Absatz 2 dagegen praktisch keine Bedeutung haben.

Zu der Fassung des Absatzes 2 wird noch im einzelnen bemerkt:

Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, daß der Inhaber eines Betriebes oder ein sonst dazu Befugter den Auftrag zur Leitung oder teilweisen Leitung des Betriebes oder zur Erfüllung besonderer Pflichten erteilt hat. Außer dem Inhaber kann also auch ein anderer den Auftrag erteilen. Seine Befugnis hierzu kann sich aus einer entsprechenden Vollmacht des Inhabers ergeben oder aus seiner Stellung (z. B. als Prokurist) oder auch aus besonderen gesetzlichen Vorschriften. Dazu rechnen z. B. die Vorschriften über die gerichtliche Bestellung eines Abwicklers oder die Bestellung eines besonderen Vertreters durch die Mitgliederversammlung eines Vereins.

In Nummer 1 wird dem Betriebsleiter derjenige gleichgestellt, der beauftragt ist, den Betrieb „zum Teil zu leiten". Diese Fassung erscheint genauer als die der entsprechenden Sondervorschriften im Nebenstrafrecht. Dort ist auf die Leitung „des Teils eines Betriebes" abgestellt. Bei dieser Fassung könnte z. B. zweifelhaft sein, ob die strafrechtliche Verantwortung auch auf den technischen oder den kaufmännischen Leiter eines Gesamtbetriebes oder nur auf den Leiter eines Zweigbetriebes ausgedehnt ist. Sachgerecht erscheint die Ausweitung in beiden Fällen. Die vorgesehene Fassung verdeutlicht dies.

Die Nummer 1 weicht im übrigen von den Sondervorschriften des Nebenstrafrechts in einem weiteren Punkte ab: Der Entwurf sieht davon ab, dem Betriebsleiter diejenigen Personen gleichzustellen, die nur beauftragt sind, den Betrieb ganz oder teilweise zu beaufsichtigen. Diese Gleichstellung erscheint bedenklich. Mit der Beaufsichtigung eines Betriebsteiles können auch untergeordnete Angestellte oder Arbeiter beauftragt sein, bei denen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne einen besonderen, ausdrücklich erteilten Auftrag ungerechtfertigt wäre. Aus diesen Gründen sollen Aufsichtspersonen nur

so weit neben dem Betriebsinhaber für die Erfüllung von Pflichten verantwortlich sein, wie sie nach der Nummer 2 hiermit ausdrücklich beauftragt sind.

Während bei den in der Nummer 1 genannten Personen die erweiterte strafrechtliche Verantwortlichkeit mit dem allgemeinen Auftrag, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, von selbst eintritt, hängt sie bei den übrigen für den Inhaber des Betriebes handelnden Personen nach Nummer 2 davon ab, daß sie ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen. Diese Einschränkung erscheint notwendig, weil es sich mit der bloßen Wahrnehmung von Aufgaben für einen anderen nicht von selbst versteht, daß insoweit auch dessen Pflichten übernommen werden. Der Betriebsleiter oder der sonst dazu Befugte muß dies also ausdrücklich klarstellen. Doch wird es nicht immer notwendig sein, auf jede einzelne in Betracht kommende Pflicht besonders hinzuweisen. Wird jemand beauftragt, für den Inhaber des Betriebes einen bestimmten Aufgabenkreis wahrzunehmen, so wird es ausreichen, wenn er über die von ihm zu erfüllenden Pflichten der Sache nach hinreichend unterrichtet wird, ohne daß ihm jede einzelne der Pflichten ausdrücklich übertragen werden muß. Im einzelnen kann diese Frage der Rechtsprechung überlassen werden.

Der Auftrag muß nach Nummer 2 darauf gerichtet sein, daß der andere Pflichten für den Inhaber „in eigener Verantwortung" zu erfüllen hat. Dieses Merkmal hat einen bedeutsamen sachlichen Gehalt, der die Anwendung der Vorschrift nicht unerheblich einengt. „Verantwortung" für die Erfüllung der Pflichten eines anderen kann nur begründet werden, wenn es dem Beauftragten insoweit auch möglich ist, in dem Wirkungskreis des anderen selbständig zu handeln, also nur im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsbefugnis. Denn Verantwortung setzt Freiheit des Handelns und damit die Befugnis zur Entscheidung voraus. „Eigene" Verantwortung bedeutet zudem mehr als Mitverantwortung. Ein entsprechender Auftrag zielt also darauf ab, die Verantwortung des ursprünglich Verpflichteten zu ersetzen. Eine derartige Auswechslung der Verantwortung wird aber dann nicht mehr zulässig sein, wenn sie außerhalb des Sozialadäquaten liegt, so z. B. wenn der Inhaber einer Verkaufsstelle ein Lehrmädchen damit beauftragt, in „eigener Verantwortung" für die Einhaltung der Ladenschlußzeiten zu sorgen, selbst wenn er ihr die Entscheidungsbefugnis einräumt, nach ihrem Ermessen den Laden zu öffnen und zu schließen. Dies im einzelnen näher abzugrenzen, wird Aufgabe der Rechtsprechung sein.

Eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tritt für die in den Nummern 1 und 2 genannten Beauftragten nur hinsichtlich der Pflichten ein, die den Inhaber des Betriebes in dieser seiner Eigenschaft treffen, also hinsichtlich der „betriebsbezogenen" Pflichten. Das folgt daraus, daß der Beauftragte auf Grund des in den Nummern 1 oder 2 beschriebenen Auftrages handeln muß. Nur in solchen Fällen ist die Ausdehnung der Verantwortung sachgerecht. Dabei ist der Begriff „Handeln" — wie auch sonst im Strafrecht (vgl. § 1 StGB) — in dem umfassenden Sinne zu verstehen, daß hierzu auch das pflichtwidrige Unterlassen gehört. Insoweit werden sich keine Auslegungsschwierigkeiten ergeben Daß zu den Pflichten auch die Beachtung der Verbote rechnet, ist hier ebenso wie bei § 25 des OWiG-Entwurfs anzunehmen (vgl. Absatz 8 der Begründung zu dieser Vorschrift).

Absatz 2 Satz 2 stellt das Unternehmen dem Betrieb im Sinn des Satzes 1 gleich. Auch in den Sondervorschriften des Nebenstrafrechts über „Handeln für einen anderen" wird zwischen „Betrieben" und „Unternehmen" unterschieden. Ob beide Begriffe genau gegeneinander abgegrenzt werden können etwa in dem Sinne, daß das Unternehmen mehr auf eine kaufmännische, der Betrieb dagegen auf eine mehr technische Tätigkeit gerichtet ist, kann dahinstehen. Es erscheint jedenfalls sachgemäß, die Vorschriften auf alle Einrichtungen zu erstrecken, die wirtschaftlich als Betrieb oder Unternehmen bezeichnet werden können.

Satz 3 bestimmt schließlich die sinngemäße Anwendung von Satz 1 für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Auch solche Stellen sind auf vielfältigen Sachbereichen Pflichten unterworfen, deren Verletzung durch natürliche Personen strafbar wäre. Die Personen, die für diese Stellen handeln, wären gegenüber den in Betrieben und Unternehmen tätigen Personen bevorzugt, wenn sie wegen gleicher Pflichtverletzungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten. Die Fassung „Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt" ist gewählt, weil es notwendig ist, auch solche Stellen zu erfassen, die im technischen Sinne nicht als „Verwaltungen" angesehen werden können. Im Gegensatz zu Satz 2 bestimmt Satz 3 nur die „sinngemäße" Anwendung des Satzes 1, weil bei dem Handeln für Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, die entsprechende Anwendung des Satzes 1 auf Schwierigkeiten stoßen könnte. Denn bei diesen Stellen fehlt ein „Inhaber", dessen Pflichten zu erfüllen sind.

Absatz 3 stellt klar, daß es nicht darauf ankommt, ob die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, also z. B. die Bestellung zum Organ, rechtswirksam ist. Die Unwirksamkeit dieser Rechtshandlung ändert nichts daran, daß der Vertreter oder Beauftragte im Wirkungskreis des eigentlichen Normadressaten mit dessen Einverständnis oder dem Einverständnis des hierzu Befugten dessen Stellung tatsächlich eingenommen hat. Dies rechtfertigt die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung. Allerdings müssen im übrigen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein. Der Auftrag muß also z. B. durch einen dazu Befugten erteilt sein; auch darf die Übertragung von Pflichten zur Erfüllung in eigener Verantwortung nicht außerhalb des Sozialadäquaten liegen.

§ 50 a läßt die Strafvorschriften unberührt, die für einen bestimmten Kreis natürlicher Personen in bestimmter Stellung gelten, insbesondere für Organe juristischer Personen (z. B. §§ 399 bis 401, 404 des

Aktiengesetzes, §§ 146 bis 150 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 81 a, 82 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Beauftragt eine solche Person, der die Strafdrohung gilt, eine andere damit, für sie die strafrechtlich abgesicherten Pflichten zu erfüllen, so liegen weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 vor; eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung auf diese Vertreter tritt also nicht ein. Das entspricht auch dem Sinn jener Vorschriften.

§ 50 a sieht auch davon ab, die allgemeine Ausdehnung der Tatbestände für die Fälle vorzusehen, in denen nach der ausdrücklichen Fassung der Vorschrift die Strafbarkeit ein Handeln im eigenen Interesse voraussetzt und ein Vertreter tätig geworden ist, der im Interesse des Vertretenen gehandelt hat. Die Zahl solcher Vorschriften ist verhältnismäßig gering (z. B. §§ 242, 249, 259 StGB, § 151 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Es ist besser, an Stelle einer allgemeinen Vorschrift diese wenigen Tatbestände im Rahmen der Strafrechtsreform zu ändern. Denn so ist es möglich, von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Ausdehnung angemessen ist. Zugleich werden Zweifel vermieden, die eine allgemeine Vorschrift auslösen könnte.

Zu Nummern 8 bis 28

Die Numern 8 bis 28 passen die Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches an die Neuregelung des Einziehungsrechts (Nummern 2 bis 4) an.

Besondere Vorschriften über die Einziehung sind auch künftig notwendig, weil es bei bestimmten Straftaten kriminalpolitisch geboten ist, die Einziehung unter erweiterten oder einengenden Voraussetzungen zuzulassen oder sie nicht nur dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, sondern vorzuschreiben. Außerdem kann es erforderlich sein, die Einziehung auch solcher Gegenstände zuzulassen, die nicht durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sondern Gegenstand der Tat selbst sind.

Allerdings wird das Ermessen des Gesetzgebers, die Einziehung bei den einzelnen Tatbeständen abweichend zu regeln, in allen Fällen durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG begrenzt: Sie verbietet es, die Einziehung unterschiedslos in der Weise zuzulassen, daß sie auch gegenüber einem Dritten, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, möglich ist, ohne daß ein besonderer rechtfertigender Grund vorliegt. Soweit die besonderen Einziehungsvorschriften keine abweichende Bestimmung treffen, kann der Gegenstand eines Dritten also nur dann eingezogen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, da sie nach dessen Absatz 4 auch für die besonderen Einziehungsvorschriften gelten. Soll die Einziehung gegenüber einem Dritten dagegen unter erweiterten Voraussetzungen zugelassen werden, so muß die besondere Einziehungsvorschrift entweder die Einziehungsvoraussetzungen des § 40 a ausdrücklich für anwendbar erklären oder selbst bestimmen, welche besonderen Umstände die unterschiedslose Einziehung rechtfertigen, z. B. dann, wenn die Einziehung zum Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist (vgl. § 101 a Abs. 1 Satz 2, § 109 k Abs. 1 Satz 2).

Ergänzende Vorschriften, z. B. über die Einziehung des Wertersatzes, die Wirkung der Einziehung sowie über die selbständige Anordnung und Entschädigung sind hingegen in den besonderen Einziehungsvorschriften entbehrlich, weil die bisherigen Einzelvorschriften durch die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches ersetzt werden (§§ 40 c, 41 a bis 41 c). Außerdem kann davon abgesehen werden, die Einziehung schon bei einer mit Strafe bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat zuzulassen oder vorzuschreiben, weil insoweit die allgemeine Regelung des § 40 Abs. 3 eingreift.

Bei den Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und auch in den nebenstrafrechtlichen Gesetzen läßt sich der Entwurf im übrigen von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände wird bei den Tatbeständen ausdrücklich vorgesehen, bei denen die Sachen, deren Einziehung geboten sein kann, nicht Werkzeuge, sondern Gegenstand der Tat selbst sind, oder bei denen eine solche Auslegung mindestens möglich ist.

2. Die erweiterte Einziehungsmöglichkeit gegenüber einem Dritten nach § 40 a wird lediglich bei den Tatbeständen vorgesehen, bei denen das kriminalpolitische Bedürfnis hierfür unabweisbar erscheint.

3. Vorgeschrieben wird die Einziehung nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen ganz besondere Umstände die Einziehung gebieten.

4. Die besonderen Vorschriften über die Einziehung werden lediglich als ergänzende Regelungen angesehen. Sie lassen also die allgemeine Einziehungsvorschrift des § 40 wie auch die Vorschrift des § 41 über die Unbrauchbarmachung unberührt.

Im einzelnen wird zu diesen Grundsätzen bemerkt:

Zu 1: Rechtsprechung und Schrifttum stimmen darin überein, daß Sachen, die nicht Werkzeuge der Tat, sondern Gegenstände der Tat selbst sind, der Einziehung nicht unterliegen (vgl. BGHSt 10, 28). Davon geht auch der Entwurf 1962 aus, der gegenüber dem geltenden Strafgesetzbuch bei zahlreichen Tatbeständen des Besonderen Teils die Einziehung von Beziehungsgegenständen vorsieht (vgl. z. B. § 339 Abs. 3 und § 382 Abs. 2 sowie die Begründung hierzu). Es erscheint danach notwendig, im Rahmen der Bereinigung der Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils zwischen den „producta et instrumenta sceleris" und den Sachen, die Gegenstand der Tat selbst waren, genauer zu unterscheiden und die Einziehung derartiger Sachen besonders vorzusehen, soweit hierfür ein Bedürfnis gegeben ist. Sonst könnte eine kriminalpolitisch bedenkliche Lücke entstehen, wenn die Gerichte von der Einziehung bestimmter Gegenstände absehen würden mit der Be-

gründung, daß sie nicht als Tatwerkzeuge, sondern als Gegenstand der Tat anzusehen seien, so z. B. bestimmte Schriften oder Kennzeichen verbotswidriger Organisationen bei den Staatsschutzdelikten. Aus diesem Grunde führt der Entwurf bei einer Anzahl von Einziehungsvorschriften neben den „producta et instrumenta sceleris" auch die Beziehungsgegenstände auf und fügt bei einer Reihe von Straftatbeständen besondere Einziehungsvorschriften neu ein (vgl. z. B. § 184 Abs. 3, § 219 Abs. 3, § 282). Dabei ist zu beachten, daß der Entwurf den Begriff der Beziehungsgegenstände in dem umfassenden Sinne versteht, daß hierzu auch die „producta sceleris" rechnen, auf die sich ja ebenfalls die Tat bezieht. Wenn der Entwurf Beziehungsgegenstände nennt, so hat dies also namentlich den Sinn, die Einziehung auch solcher Sachen zu ermöglichen, die nicht als „instrumenta sceleris" angesehen werden können.

Zu 2: Die Gründe dafür, daß die erweiterte Einziehung nach § 40 a nur ganz ausnahmsweise zugelassen wird, sind in der Begründung zu dieser Vorschrift dargelegt. Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches ist die Verweisung auf § 40 a außer bei den Einziehungsvorschriften der Staatsschutzdelikte und der Vergehen gegen die Landesverteidigung (vgl. §§ 86, 98 a, 101 a, 109 k) lediglich in § 285 b Satz 2 Halbsatz 2, § 295 Satz 2 und § 296 a Abs. 2 Satz 2 vorgesehen.

Zu 3: Das zwingende Gebot der Einziehung erscheint nur in ganz besonderen Fällen erforderlich und gerechtfertigt.

Soweit die Einziehung eine Nebenstrafe ist, kann der Zwang, sie anzuordnen, dem Richter die Möglichkeit verwehren, auf eine tat- und schuldangemessene Strafe zu erkennen, weil die Schwere dieser Strafe in aller Regel von einem zufälligen Umstand, nämlich dem Wert des Einziehungsgegenstandes mit bestimmt würde. Nur in ganz seltenen und besonders gelagerten Fällen läßt sich vorausschauend feststellen, daß die Schwere der Nebenstrafe, die durch den Wert des Einziehungsgegenstandes bestimmt wird, in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Täters stehen wird. Der Umstand, daß in solchen Fällen die Einziehung stets gerechtfertigt sein kann, vermag jedoch das zwingende Gebot hierzu nur dann zu begründen, wenn die Einziehung auch aus kriminalpolitischen Gesichtspunkten notwendig erscheint. Der Entwurf bejaht dies lediglich in dem Fall des verbotenen Glücksspiels hinsichtlich der Spieleinrichtungen und des verwendeten Geldes (§ 285 b). Der Wert dieser Einziehungsgegenstände hängt nicht vom Zufall, sondern von dem verschiedenen Einsatz an dem verbotenen Glücksspiel ab, dessen Verlust in Kauf genommen wird. Welchen Einsatz der Täter wagt, bestimmt er selbst und nicht der Zufall. Der Wert des Einziehungsgegenstandes steht danach in Beziehung zur Schuld des Täters. Die Einziehung erscheint deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten. Es würde dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen und kriminalpolitisch nicht folgerichtig sein, bestimmte Glücksspiele zwar durch Strafe zu bekämpfen, die Einziehung des gewagten Einsatzes oder des unerlaubten Gewinns aber dem Ermessen des Richters zu überlassen.

Soweit die Einziehung Sicherungszwecken dient, erscheint das zwingende Gebot, bestimmte Gegenstände einzuziehen, ebenfalls nur ganz ausnahmsweise berechtigt. Denn selbst wenn Sicherungszwecke im Vordergrund stehen, kann die Maßnahme im Einzelfall daneben eine strafähnliche Wirkung haben, die unter Umständen — wie im vorstehenden Absatz dargelegt ist — nicht tat- und schuldangemessen sein kann. Der Richter muß deshalb in einem solchen Falle von der Anordnung absehen können. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß selbst die nur dem Schutz der Allgemeinheit dienende Einziehung für den Eigentümer oder Rechtsinhaber eine Einbuße bedeutet, die im Einzelfall trotz der Entschädigungsmöglichkeit sehr empfindlich sein kann. Der Gesetzgeber muß daher in der Regel dem Richter die Entscheidung überlassen, ob der Schutz der Allgemeinheit gleichwohl die Maßnahme oder eine weniger einschneidende Maßnahme nach § 40 b Abs. 2 gebietet oder ob eher eine gewisse Gefährdung der Allgemeinheit hingenommen werden kann. Nur ausnahmsweise wird der Gesetzgeber für alle in Betracht kommenden Fälle eines Tatbestandes die Notwendigkeit und Angemessenheit der Einziehung bejahen können. Dies ist z. B. bei der Einziehung von Diebeswerkzeug und Jagd- oder Fischereigerät des Wilderers der Fall, die gerade auf den strafbaren Besitz oder Gewahrsam gestützt wird (vgl. §§ 245 a, 296), ferner bei der Einziehung von nachgemachtem oder verfälschtem Geld, von nachgemachten oder verfälschten Wertpapieren (vgl. § 152 Satz 1) oder von bestimmten Wertzeichen, z. B. Steuerzeichen (§ 405 Abs. 4 Satz 1 der Reichsabgabenordnung). Die zuletzt genannten Sachen haben für den Eigentümer keinen wirtschaftlichen Wert, sondern in seltenen Ausnahmefällen allenfalls einen Liebhaberwert (z. B. für Sammler von Falsifikaten). Dies gilt jedoch nicht für die Fälschungsmittel (§ 151), die einen erheblichen Wert darstellen können, so daß im Einzelfalle geprüft werden muß, ob die Einziehung gleichwohl aus Sicherungsgründen geboten ist. Unter der Voraussetzung des § 40 Abs. 2 ist deshalb die Einziehung dieser Sachen schlechthin geboten. Eine andere Fallgruppe betrifft Gegenstände, die einzuziehen das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder das Interesse der Landesverteidigung erfordert (vgl. § 101 a Abs. 1 Satz 2, § 109 k Abs. 1 Satz 2), auch wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 nicht vorliegen. Die Einziehung dient hier dem Schutz so gewichtiger Güter, daß demgegenüber das Interesse des einzelnen an der Erhaltung seiner Sache oder seines Rechts stets zurücktreten muß und nur einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertigen kann.

Zu 4: Der Entwurf verzichtet darauf, bei den Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils ausdrücklich klarzustellen, daß die allgemeine Einziehungsvorschrift des § 40 unberührt bleibt. Das versteht sich von selbst, weil die besonderen Einziehungsvorschriften im allgemeinen nur darauf abzielen, die Möglichkeit der Einziehung zu erweitern,

aber nicht bezwecken, die Androhung der Rechtsfolge abzuschwächen. Soweit also die Einziehung von Beziehungsgegenständen zugelassen wird, ist daneben nach § 40 Abs. 1 die Einziehung der „instrumenta sceleris" zulässig (vgl. z. B. § 282). Die Einziehung dieser Gegenstände wird nur dann besonders zugelassen, wenn die Einziehungsvoraussetzungen auch für sie gegenüber § 40 Abs. 1 erweitert sind (z. B. bei Fahrlässigkeitstaten, vgl. z. B. § 39 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes — oder weil auf § 40 a verwiesen wird — vgl. z. B. § 86).

Die in § 40 Abs. 2 aufgeführten weiteren Einziehungsvoraussetzungen werden allerdings verdrängt, wennn die Zulässigkeit der Einziehung insoweit eingeengt wird, also z. B. bestimmt wird, daß der Täter Eigentümer des Gegenstandes sein muß (vgl. § 285 b Satz 1) oder die Einziehung unter besonderen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 101 a Abs. 1 Satz 2, § 109 k Abs. 1 Satz 2).

Daß auch die Vorschrift des § 41 über die Unbrauchbarmachung nicht von den Einziehungsvorschriften des Besonderen Teils verdrängt wird, bedarf keiner Darlegung.

Zu § 86 *(Nummer 8)*

In § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird in den Fällen des § 84 neben der Einziehung der „producta et instrumenta sceleris" auch die Einziehung von Beziehungsgegenständen zugelassen. Dies erscheint erforderlich, weil man bei bestimmten Tathandlungen des § 84 (z. B. dem Verbreiten hochverräterischer Schriften) den Standpunkt vertreten kann, daß die Gegenstände, deren Einziehung geboten sein kann, nicht Werkzeuge, sondern Gegenstände der Tat selbst gewesen sind (vgl. Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 und § 382 Abs. 2 E 1962). Abweichend vom geltenden Recht wird die Einziehung nicht mehr bereits bei einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern ausdrücklich nur bei einer schuldhaften Handlung zugelassen. Insoweit wird auf die allgemeine Regelung in § 40 Abs. 3 sowie die Begründung hierzu verwiesen. Im übrigen wird nur noch die Einziehung, nicht auch die Unbrauchbarmachung erwähnt. Sie kann als mildere Maßnahme gegenüber der Einziehung, namentlich bei Presseerzeugnissen angebracht sein, soweit nicht bereits § 41 eingreift. Künftig kann jedoch das Gericht nach § 40 b Abs. 2 Nr. 1 die Unbrauchbarmachung als weniger einschneidende Maßnahme anordnen, wenn der Zweck der Einziehung durch sie erreicht werden kann.

In Absatz 1 Satz 2 ist § 40 a für anwendbar erklärt. Insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Den bisherigen Absatz 1 Satz 2 des § 86 macht die allgemeine Vorschrift über die Einziehung des Wertersatzes (§ 40 c) entbehrlich. Das gleiche gilt für die bisherigen Absätze 2 und 4 infolge der allgemeinen Regelung über die Entschädigung (§ 41 c) und die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 41 b).

Zu § 98 Abs. 2, § 98 a *(Nummern 9, 10)*

Da künftig bei einzelnen Straftaten auch die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände ausdrücklich zugelassen werden soll, ist eine Verweisung auf die Einziehungsvorschrift des § 86, wie sie § 98 Abs. 2 bisher vorsieht, nicht mehr möglich. Die Einziehung wird daher, wie im Abschnitt „Hochverrat", auch für den Abschnitt „Staatsgefährdung" in einer besonderen Vorschrift (§ 98 a) geregelt, die sich in der Einzelausgestaltung an den neuen § 86 und an § 382 Abs. 2 E 1962 anlehnt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 86 verwiesen. Was dort hinsichtlich der Anführung des § 84 in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gesagt ist, gilt hier entsprechend für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 angeführten §§ 93 und 96 a.

Zu § 101 Abs. 2, § 101 a *(Nummern 11, 12)*

Die Änderungen im Abschnitt „Landesverrat" entsprechen denen, die unter Nummer 9 und 10 für den Abschnitt „Staatsgefährdung" vorgeschlagen werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Hervorzuheben ist nur, daß in § 101 a Abs. 1 Satz 2 die bei Taten nach den §§ 100, 100 a und 100 c in Betracht kommende Einziehung der Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind oder vortäuschen, zwingend vorgeschrieben ist für den Fall, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder die Einziehung erfordert. Dies entspricht der Regelung, die § 394 Abs. 4 Satz 2 E 1962 vorsieht. Würde man von dieser besonderen Einziehungsvorschrift absehen, dann könnte eine bedenkliche Lücke entstehen, weil die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind oder vortäuschen, nicht immer vorzuliegen brauchen, selbst wenn das Wohl der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder die Einziehung erfordert. Der Entwurf läßt für diesen Fall nicht nur die Möglichkeit der Einziehung zu, sondern schreibt sie zwingend vor, weil unter den umschriebenen Voraussetzungen die Einziehung schlechthin geboten ist (vgl. Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28), und zwar auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

Zu § 104 b *(Nummer 13)*

Der Entwurf hält mit dem Entwurf 1962 eine besondere Einziehungsvorschrift bei den Straftaten gegen ausländische Staaten künftig für entbehrlich, da die allgemeinen Einziehungsvorschriften (§ 40) ausreichen (vgl. auch Absatz 4 der Begründung zu § 480 E 1962). Die Verweisung auf § 86 kann danach in § 104 b ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 109 i Abs. 2, § 109 k *(Nummern 14, 15)*

Die Änderungen in dem Abschnitt „Vergehen gegen die Landesverteidigung" entsprechen denen, die unter den Nummern 9 bis 12 vorgeschlagen werden. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen (vgl.

auch § 417 Abs. 3 E 1962). Was zur Frage der vorgeschriebenen Einziehung bei § 101 a ausgeführt worden ist, gilt für Absatz 1 Satz 2 entsprechend hinsichtlich der Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, deren Einziehung das Interesse der Landesverteidigung erfordert.

Zu § 132 a Abs. 4 *(Nummer 16)*

Der dem § 132 a angefügte Absatz 4 läßt bei Straftaten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, also der Uniformen, Amtskleidungen, Amtsabzeichen, Berufstrachten und Berufsabzeichen, ausdrücklich zu. Wegen der Notwendigkeit dieser Ergänzung wird auf die Ausführungen unter Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 verwiesen.

Zu § 152 *(Nummer 17)*

Der Entwurf hält in § 152 Satz 1 an dem zwingenden Gebot der Einziehung des Falschgeldes und der gefälschten Wertpapiere fest. Dagegen wird in Satz 2 die Einziehung der in § 151 bezeichneten Fälschungsmittel in das Ermessen des Gerichts gestellt. Wegen der Gründe hierfür wird auf Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 verwiesen. Als Einziehungsgegenstand wird auch das verringerte Geld einbezogen und besonders erwähnt, da es als Gegenstand der Tat selbst angesehen werden könnte (vgl. Absatz 5 Nr. 1 der oben genannnten Vorbemerkungen). Im übrigen ist die Vorschrift im Sprachgebrauch den anderen Einziehungsvorschriften angeglichen. Gegenüber dem geltenden Recht wird klargestellt, daß auch die nachgemachten und verfälschten Wertpapiere der Einziehung unterliegen. Die Aufzählung des Geldes, der Wertpapiere und der Fälschungsmittel in Verbindung mit dem bestimmten Artikel stellt schließlich klar, daß es nicht darauf ankommt, ob diese Sachen „producta et instrumenta" oder ob sie Gegenstand der Tat selbst sind, wie etwa beim Inverkehrbringen von Falschgeld nach § 147 oder bei der Anschaffung von Fälschungsmitteln nach § 151.

Der letzte Satzteil des bisherigen § 152 ist wegen der allgemeinen Regelung über die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 41 b) weggelassen.

Die erweiterte Einziehung nach § 40 a erscheint hier kriminalpolitisch nicht geboten, so daß von einer Verweisung auf diese Vorschrift abgesehen ist (vgl. die Begründung zu § 40 a).

Zu § 184 Abs. 3 *(Nummer 18)*

Der dem § 184 angefügte Absatz 3 läßt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 3 a die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, also der unzüchtigen Schriften und der zum unzüchtigen Gebrauch bestimmten oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder der Empfängnis dienenden Mittel, ausdrücklich zu (vgl. Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28).

Bei einer Tat nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 ist zwar schon nach § 41 auf Unbrauchbarmachung der zur Verbreitung bestimmten unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen zu erkennen, jedoch nur in einem bestimmten Umfange. Dies reicht zum Schutz der Allgemeinheit nicht aus. Er kann es notwendig machen, auch diejenigen Exemplare der Schrift einzuziehen, die nicht öffentlich angeboten, sondern in anderer Weise verbreitet werden. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Einziehung vielfach eine zur Bekämpfung derartiger Delikte wirksamere Maßnahme sein wird als die Unbrauchbarmachung, die durchzuführen im übrigen praktische Schwierigkeiten bereiten kann.

§ 184 Abs. 1 Nr. 2 wird in der Einziehungsvorschrift nicht aufgeführt. Die Einziehung der unzüchtigen oder schamlosen Schriften usw. ist — ebenso wie auch im Falle des § 184 a — schon nach § 21 Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften möglich, da dessen § 6 einen Schutz gegen die Verbreitung solche Schriften auch ohne Aufnahme in die Liste gewährt.

Wird die Tat nach § 184 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 3 a nur durch Ankündigen oder Anpreisen begangen, so könnte es zweifelhaft sein, ob dann auch die angekündigten oder angepriesenen Schriften usw. oder nur das Werbematerial eingezogen werden können. Absatz 3 Satz 2 entscheidet diese Frage ausdrücklich in dem einschränkenden Sinne. Das ist schon deshalb angemessen, weil sonst gar nicht genügend bestimmbar wäre, in welchem Umfang die Schriften der Einziehung unterliegen, von denen sich vielleicht noch gar keine Stücke im Besitz des Ankündigenden befinden.

Zu § 219 Abs. 3 *(Nummer 19)*

Zu Nummer 19

Die Gründe für die Ergänzung des § 219 durch den vorgeschlagenen Absatz 3, der die Einziehung von sogenannten Beziehungsgegenständen vorsieht, ergeben sich aus den Absätzen 1 und 4 der Begründung zu § 184 Abs. 3.

Zu § 245 a Abs. 3 *(Nummer 20)*

Der Entwurf hält auch in § 245 a an dem zwingenden Gebot der Einziehung des Diebeswerkzeugs fest. Die Gründe hierfür ergeben sich aus Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28. Die weitergehende Einziehungsmöglichkeit gegenüber einem Dritten nach § 40 a erscheint hier kriminalpolitisch nicht geboten, so daß von einer Verweisung auf diese Vorschrift abgesehen wird (vgl. die Begründung zu § 40 a).

Zu § 282 *(Nummer 21)*

§ 282 läßt bei bestimmten Tatbeständen des Abschnitts „Urkundenfälschung" die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, also der unechten und verfälschten Urkunden, des falschen und gefälschten Stempelpapiers, der wiederverwen-

deten Wertzeichen, der unwahren Gesundheitszeugnisse usw. ausdrücklich zu (vgl. Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28). Die besondere Einziehungsvorschrift beschränkt sich auf die Fälle des Gebrauchs oder der Verwendung solcher Sachen, weil gerade hier die Auslegung möglich ist, daß sie Gegenstand der Tat selbst sind. Soweit die Tathandlung in der Herstellung von falschen oder unwahren Urkunden usw. besteht, erscheint die Auslegung gesichert, daß sie schon als „producta sceleris" der Einziehung unterliegen.

Zu § 285 b *(Nummer 22)*

§ 285 b ersetzt den bisherigen § 284 b. Aus systematischen Gründen wird die Vorschrift jedoch hinter § 285 a eingestellt. In Satz 1 wird die Einziehung in Übereinstimmung mit § 360 E 1962 auch künftig vorgeschrieben. Die Gründe dafür sind in Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 dargelegt. Neben den §§ 284 und 284 a ist auch der Tatbestand des § 285 aufgeführt, weil kein Grund besteht, die drei Fallgruppen hinsichtlich der Einziehung unterschiedlich zu behandeln. Dies entspricht der Regelung in § 360 E 1962. Die sonstigen Änderungen des Satzes 1 sind nur redaktioneller Art; sie stimmen mit § 360 E 1962 überein.

Der Satz 2 des bisherigen § 284 b läßt die unterschiedslose Einziehung zu. Daran hält auch der Entwurf fest, allerdings mit der gebotenen Einschränkung, daß die Einziehung gegenüber einem Dritten nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. § 40 Abs. 4) oder des § 40 a möglich ist, der ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Insofern wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Zu § 295 *(Nummer 23)*

Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 284 E 1962 neugefaßt. Wie dort wird die Einziehung der Jagd- und Fischereigeräte usw. nicht mehr vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Gründe hierfür ergeben sich aus Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28.

Die besondere Einziehungsvorschrift ist auch künftig notwendig, obwohl die Einziehung der Tatwerkzeuge schon nach § 40 möglich ist. Einmal kann es zweifelhaft sein, ob die nur mitgeführten Geräte oder Tiere stets als Gegenstände anzusehen sind, die zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht oder bestimmt gewesen sind. Eine besondere Vorschrift ist zum anderen deshalb erforderlich, weil die Einziehung unter den erweiterten Voraussetzungen des § 40 a zulässig sein soll. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen. Auch künftig soll also die Einziehung gegenüber einem Dritten möglich sein, allerdings nur unter den in § 40 a und § 40 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen. Ihre Anordnung ist ebenfalls dem Ermessen des Gerichts vorbehalten. Damit erledigt sich die bisherige Härteklausel des Absatzes 2.

Zu § 296 Abs. 3 *(Nummer 24)*

Die Einziehungsvorschrift des § 296 Abs. 3 enthält für Jagd- und Fischereigeräte die gleiche Regelung wie § 245 a Abs. 3 für das Diebeswerkzeug. Aus Vereinfachungsgründen wird lediglich die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift bestimmt. Die Absätze 3 und 4 können so zusammengefaßt werden.

Zu § 296 a Abs. 2 *(Nunmmer 25)*

Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit § 295 in der Fassung des Entwurfs überein. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Abweichend von § 285 Abs. 4 E 1962 wird die Einziehung nicht mehr vorgeschrieben, weil damit dem Richter unter Umständen verwehrt wäre, auf eine tat- und schuldangemessene Strafe zu erkennen (vgl. im einzelnen Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28).

Zu §§ 311 c, 325 a *(Nummern 26, 27)*

An Stelle der besonderen Einziehungsvorschrift des § 311 c, die nur für Sprengstoffstraftaten gilt, stellt der Entwurf in den Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" nach dem Vorbild des § 339 Abs. 3 E 1962 eine gemeinsame Einziehungsvorschrift als § 325 a ein. In Erweiterung des geltenden Rechts wird die Einziehung der „producta et instrumenta sceleris" auch bei dem Tatbestand der gemeingefährlichen Vergiftung (§ 324) zugelassen. Bei der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens (§ 311 a) und der gemeingefährlichen Vergiftung läßt die neue Vorschrift außerdem die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, also des Sprengstoffs, der besonderen Vorrichtungen, der vergifteten Stoffe usw. zu (vgl. Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28).

Abweichend von § 311 c Abs. 1 Satz 2 wird die Einziehung jedoch nicht vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Gründe hierfür sind in Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 dargelegt.

Der bisherige Absatz 2 des § 311 c, der auf die §§ 42 und 86 Abs. 2 StGB a. F. verweist, ist durch die allgemeinen Vorschriften über die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 41 b) und die Entschädigung (§ 41 c) entbehrlich geworden.

Zu § 360 Abs. 2, § 367 Abs. 2 *(Nummer 28)*

Die in diesen Vorschriften nach geltendem Recht enthaltene Bestimmung, daß die Einziehung „neben" der Geldstrafe oder Haft angeordnet werden kann, widerspricht der allgemeinen Vorschrift über die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 41 b); sie ist deshalb zu beseitigen.

Mit der Streichung der in der geltenden Fassung der beiden Vorschriften enthaltenen Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht" wird die unterschiedslose Einziehung gegen-

über Dritten auf die Fälle des § 40 Abs. 2 Nr. 2 beschränkt. Das ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 40 Abs. 4. Für die erweiterte Einziehungsmöglichkeit nach § 40 a fehlt das kriminalpolitische Bedürfnis, so daß von einer Verweisung auf diese Vorschrift abgesehen ist (vgl. die Begründung zu § 40 a).

Zu Nummer 29

Die Vorschriften der Nummern 2 bis 5 und 9 des § 366 können entfallen. Soweit sie den Straßenverkehr betreffen, treten sie in der Regel hinter die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (vgl. z. B. §§ 1, 8, 9, 39 bis 41 und 45) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (vgl. z. B. §§ 64 a, 69 Abs. 1) i. V. m. § 24 StVG[1]) zurück und greifen nur dann ein, wenn sie sich auf Handlungen außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs beziehen. Entsprechendes gilt auch, soweit in den Nummern 3 und 9 Handlungen auf Wasserstraßen mit Strafe bedroht sind. Auch hier gelten Sondervorschriften (vgl. z. B. §§ 42 bis 45, 87 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 1137 —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 19. Mai 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 585 — i. V. m. Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 1135 — und § 366 Nr. 10 StGB; §§ 42 bis 45, 87 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 1412 —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 29. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. II S. 1102 — i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 — Bundesgesetzbl. II S. 317 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 6. Juli 1966 — Bundesgesetzbl. II S. 560). Die Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches werden demnach weitgehend durch die oben angeführten Sonderregelungen verdrängt. Soweit dies nicht der Fall ist, kommt ihnen keine nennenswerte praktische Bedeutung mehr zu.

Die Nummer 10 des § 366 wird, soweit sie den Straßenverkehr betrifft, nicht gestrichen. Diese Vorschrift fällt unter die Sonderregelung, die der Artikel 154 für bestimmte Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches trifft, soweit diese Tatbestände in anderen Vorschriften mit Geldbuße bedroht sind. Insofern wird auf die Begründung zu Artikel 154 verwiesen.

Zu Artikel 2 — Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1

§ 10 Abs. 1 wird an die Fassung des § 29 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs angepaßt.

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 6

Zu Nummer 2

Nach § 56 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs gelten für den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde die §§ 44 bis 47 StPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend. Dabei stellt § 56 Abs. 2 Satz 2 des OWiG-Entwurfs entsprechend dem § 45 Abs. 1 StPO klar, daß das Gesuch bei der Verwaltungsbehörde anzubringen ist. Diese Regelung empfiehlt sich deshalb, weil die Verwaltungsbehörde auf diese Weise von den Wiedereinsetzungsgründen unterrichtet wird und in geeigneten Fällen die Vollstreckung aufschieben kann. Eine starre Regelung, wonach das Gesuch stets bei der Verwaltungsbehörde anzubringen ist, kann jedoch für den Betroffenen nachteilige Folgen haben, so, wenn sein Einspruch vom Gericht als verspätet verworfen wird (§ 59 des OWiG-Entwurfs). In diesem Falle kann der Betroffene erst aus den Gründen des Beschlusses erfahren, warum die Einspruchsfrist nicht gewahrt ist, und es liegt nahe, daß er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Gericht beantragen wird, weil es jetzt mit der Sache befaßt ist. Das Gesuch wäre dann wieder verspätet. Das will der in § 45 Abs. 1 eingefügte Satz 2 vermeiden, der bestimmt, daß es zur Wahrung der Frist genügt, wenn das Gesuch bei dem Gericht eingebracht wird, das über das Gesuch entscheidet. Vorbild für diese Regelung ist § 311 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Der Entwurf hält eine allgemeine Regelung in der Strafprozeßordnung, die nach § 56 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs auch für das Bußgeldverfahren gilt, für besser als eine besondere Vorschrift für das Bußgeldverfahren. Die neue Regelung ist nämlich auch für das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einer Fristversäumung im Strafverfahren von Bedeutung, so z. B. wenn die Berufung oder Revision vom Rechtsmittelgericht als unzulässig verworfen wird und der Rechtsmittelführer im Hinblick auf die Entscheidung des oberen Gerichts dort die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zu Nummer 3

In § 55 Abs. 1 soll künftig ausdrücklich bestimmt werden, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf Fragen erstreckt, deren Beantwortung den Zeugen oder einen seiner Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. In diesem Sinne hat die Rechtsprechung die Vorschrift schon bisher ausgelegt. Der Entwurf hält jedoch eine ausdrückliche Regelung für notwendig, weil die Frage mit der weiter fortschreitenden Umwandlung von Straftatbeständen in Bußgeldtatbestände immer größere praktische Bedeutung gewinnt. Namentlich wegen der Vielzahl von Verfahren wegen Verkehrsvergehen ist es geboten, eindeutig Klarheit zu schaffen, ob ein Zeuge, der an dem Unfall beteiligt gewesen ist und dabei möglicherweise eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, auf entsprechende Fragen die Aussage verweigern kann oder nicht.

Nach § 37 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs gilt diese Vorschrift im Bußgeldverfahren sinngemäß.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung der Nummer 4 des § 272 dient der Klarstellung. Sie soll vor allem sicherstellen, daß im Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen auch die Namen der insoweit beteiligten Personen, namentlich des Einziehungsbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1) und der juristischen Person (§ 444) in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufgenommen werden. Das erscheint notwendig, weil diese Personen von der Entscheidung betroffen werden. Der Entwurf verweist bei dem Begriff des „Nebenbeteiligten" — anders als in § 467 a Satz 1, § 469 Abs. 1 und § 470 — nicht ausdrücklich auf § 431 Abs. 1 Satz 1 und auf § 444 Abs. 1 Satz 1, weil dadurch die Anwendung des § 272 Nr. 4 unnötig eingeengt würde. Als Nebenbeteiligte im Sinne dieser Vorschrift können danach auch andere Personen angesehen werden, die durch eine im Verfahren getroffene Entscheidung unmittelbar betroffen werden, also z. B. Zeugen, gegen die eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird. In einem solchen Fall wird es ebenfalls zweckmäßig sein, den Namen der Zeugen im Protokoll festzuhalten.

Zu Nummer 5

§ 335 Abs. 3 Satz 1 wird an die Fassung des § 72 Abs. 2 Satz 1 des OWiG-Entwurfs angepaßt. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die in § 385 Abs. 5 vorgesehene Ergänzung berücksichtigt, daß der neu eingefügte § 430 eine dem § 154 a vergleichbare Verfahrensgestaltung ermöglicht. Die Gründe, die dafür maßgebend sind, im Privatklageverfahren § 154 a Abs. 3 Satz 2 nicht anzuwenden, gelten in gleicher Weise auch für § 430 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nummern 7, 8

In § 407 Abs. 2 Nr. 1 und § 413 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes" gestrichen, weil diese Nebenfolge auch im Landesrecht nicht mehr vorgesehen ist. Soweit als Nebenfolge einer Straftat unmittelbar auf die Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes erkannt werden kann (vgl. z. B. § 30 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes), bedarf es einer besonderen Regelung für das Verfahren bei Strafbefehlen und Strafverfügungen nicht. Die Anordnung wird in diesen Verfahren praktisch kaum in Betracht kommen, da die Nebenfolge nur in ganz wenigen Gesetzen vorgesehen ist.

Dagegen erscheint es zweckmäßig, im Strafbefehlsverfahren auch die Festsetzung von Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung zuzulassen. Gegen sie ist die Anordnung dieser Nebenfolge nach § 42 q StGB[1]) i. V. m. § 19 des OWiG-Entwurfs auch wegen einer Straftat ihrer Organe möglich. Über die Festsetzung der Geldbuße ist in einem solchen Falle im Strafverfahren zu entscheiden (§ 444). Dabei kann praktisch auch das Strafbefehlsverfahren in Betracht kommen. Bedenken gegen die Möglichkeit dieser einfacheren Verfahrensgestaltung sind nicht begründet, weil die Festsetzung einer Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen auch durch Bußgeldbescheid möglich und dieser dem Strafbefehl vergleichbar ist (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 9

Durch die Neufassung der §§ 430 ff. soll die seit langem umstrittene Frage gesetzlich geregelt werden, ob und inwieweit im Strafverfahren Personen zu beteiligen sind, die nicht Beschuldigte sind, in deren Rechte aber durch die Entscheidung über die Einziehung eines Gegenstandes eingegriffen werden kann. Entsprechende Vorschriften über die Beteiligung von Einziehungsinteressenten enthalten die §§ 443, 444, 450, 461, 465 der Reichsabgabenordnung für das Steuerstrafverfahren sowie die §§ 23 bis 26 OWiG für das Bußgeldverfahren und für das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 (§ 17 OWiG i. V. m. § 7 WiStG 1954). Dagegen ist in der Strafprozeßordnung das Verfahren bislang nur für den Fall geregelt, daß auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden soll (§§ 430 bis 432 StPO).

Die Beteiligung von Einziehungsinteressenten ist in allen Verfahren geboten, in denen über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden ist und dabei Rechte tatunbeteiligter Dritter berührt werden können. Das folgt schon aus den Einziehungsvoraussetzungen, wie sie der Entwurf in Anlehnung an die Rechtsprechung sowie an die Einziehungsvorschriften des Entwurfs 1962 und der neueren nebenstrafrechtlichen Gesetze beschreibt (vgl. §§ 40, 40 a StGB) [1]). Danach wird die Einziehung gegenüber dem tatunbeteiligten Dritten grundsätzlich nur zugelassen, wenn in seinem Verhalten ein die Einziehung rechtfertigender Grund gegeben ist. Erstreckt sich die Prüfung des Gerichts auf die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so geht es um die Sache des tatunbeteiligten Dritten. Ihm müssen deshalb prozessuale Befugnisse eingeräumt werden; sonst würde er zum bloßen Objekt des Verfahrens werden. Die Anhörungspflicht ergibt sich aber auch im Hinblick auf die Wirkung der Einziehung. Die Rechtsfolge der Einziehung besteht darin, daß das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht auf den Staat übergeht und daß Rechte Dritter erlöschen können (§ 41 a StGB) [2]). Mit der Anordnung der Einziehung kann deshalb in Rechte Dritter eingegriffen werden. Artikel 103 Abs. 1 GG gewährt aber jedem, den die Entscheidung rechtlich unmittelbar bindet, einen Anspruch auf Anhörung.

Die nähere Regelung, die der Entwurf über die Anhörung des Einziehungsinteressenten trifft, ist von folgenden Grundzügen bestimmt:

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Vorgeschrieben ist die Beteiligung der Personen, denen der Einziehungsgegenstand gehören oder zustehen kann oder die an dem Gegenstand ein sonstiges Recht haben können, dessen Erlöschen angeordnet werden könnte. Personen, die nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf den einzuziehenden Gegenstand haben, werden nicht beteiligt. In ihr Recht gegenüber dem schuldrechtlich Verpflichteten wird nicht unmittelbar eingegriffen.

Die obengenannten Personen werden in allen Verfahren schon vor der Entscheidung über die Einziehung, also nicht erst in einem Nachverfahren beteiligt. Der Betroffene muß grundsätzlich vor der Entscheidung rechtliches Gehör haben. Die bloß nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs erscheint nur dort ausreichend, wo die vorherige Anhörung das Ziel des Verfahrens in Frage stellen würde. Das ist nicht der Fall, wenn das Gericht im Strafverfahren über die Frage der Einziehung zu entscheiden hat.

Der Einziehungsinteressent wird von Amts wegen beteiligt. Er braucht keinen Antrag zu stellen. Richtet sich die Einziehung eindeutig gegen einen Dritten, weil hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß ihn z. B. ein besonderer Schuldvorwurf trifft (vgl. z. B. § 40 a StGB)[1]), so wird gegen ihn verhandelt. Seine Verfahrensbeteiligung kann dann nicht davon abhängig sein, daß er einen entsprechenden Antrag stellt. Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung erscheint aber auch dann geboten, wenn die Einziehung unabhängig von dem Recht des Einziehungsbeteiligten erfolgen kann (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB) [1]), aber glaubhaft erscheint, daß ein anderer als der Beschuldigte ein Recht an dem Einziehungsgegenstand hat. Das Gericht würde sonst in Rechte Dritter eingreifen, ohne sie am Verfahren beteiligt zu haben. Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung zwingt den Dritten jedoch nicht in das Verfahren. Er wird nur von dem Termin zur Hauptverhandlung benachrichtigt. Ob er seine Rechte wahrnehmen will, bleibt ihm überlassen. Diese Lösung entspricht ungefähr der über die Beiladung eines Dritten im Verwaltungsgerichtsverfahren (§ 65 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, Bundesgesetzbl. I S. 17).

Die Verfahrensbeteiligung beschränkt sich auf die Frage der Einziehung. Zu ihr gehört grundsätzlich auch die Vorfrage der Schuld des Angeschuldigten, da die Straftat im allgemeinen die materielle Grundlage der Einziehung bildet. Der Entwurf führt diesen Grundsatz jedoch nicht uneingeschränkt durch, sondern sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor, die mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs vereinbar erscheinen (vgl. § 431 Abs. 2).

Der Entwurf räumt dem Einziehungsinteressenten, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist, in dem Umfang seiner Verfahrensbeteiligung die Befugnisse des Angeklagten ein. Das bedeutet, daß er insoweit nicht Zeuge sein kann und daß er wie der Angeklagte im Verfahren zur Einziehungsfrage rechtliches Gehör hat, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen kann. Da der Einziehungsinteressent die Stellung als Prozeßsubjekt erst nach erhobener Anklage erlangen kann (§ 431 Abs. 1 Satz 1), ist vorgesehen, daß er im Ermittlungsverfahren, soweit seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt, wie ein Beschuldigter vernommen wird. Die Verteidigungsposition, in der sich z. B. der Eigentümer einer von der Einziehung bedrohten Sache bei dem Verdacht eines besonderen Schuldvorwurfs befindet, der die Einziehung ihm gegenüber rechtfertigen könnte, würde sonst in unangemessener Weise eingeschränkt werden, wenn er zunächst in die Zeugenstellung gedrängt würde.

Die Befugnisse des Angeklagten werden dem Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten — wenn sich seine Beteiligung hierauf erstreckt (vgl. § 431 Abs. 2) — allerdings nur eingeschränkt eingeräumt. Das Erfordernis des rechtlichen Gehörs gebietet nicht, den Einziehungsbeteiligten insoweit mit den vollen Rechten des Angeklagten zu beteiligen. Im Gegensatz zum Angeklagten geht es für den Einziehungsbeteiligten nur um vermögensrechtliche Interessen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Einziehungsbeteiligte zur Frage der Schuld des Angeklagten nicht das formelle Beweisantragsrecht des Angeklagten hat (§ 436 Abs. 2). Das Recht des Einziehungsbeteiligten, zur Tat gehört zu werden, beschränkt der Entwurf weiterhin für die Fälle, in denen eine Entscheidung zur Tat schon ergangen ist. Der Einziehungsbeteiligte kann dann aus seinem Recht die Nachprüfung des Schuldspruchs nur verlangen, wenn er im vorausgegangenen Verfahren hierzu ohne sein Verschulden noch nicht gehört woden ist (§ 437 Abs. 1 Satz 1, § 439 Abs. 3 Satz 2). Der Einziehungsbeteiligte würde sonst aus rein vermögensrechtlichen Interessen das Gericht zu einer weiteren Nachprüfung des Schuldspruchs zwingen können, als sie auf die Einwendungen der unmittelbar Beteiligten vorgenommen werden müßte. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf weiterhin vor, daß das Gericht auf — zulässige — Einwendungen des Einziehungsbeteiligten gegen den Schuldspruch die bereits getroffenen Feststellungen nur insoweit überprüft, als dies nach dem Vorbringen des Einziehungsbeteiligten erforderlich ist (§ 437 Abs. 1 Satz 2, § 439 Abs. 3 Satz 2).

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Strafrichter nicht über Entschädigungsansprüche wegen der Einziehung zu entscheiden hat, sondern daß diese Entscheidung dem Zivilrichter zusteht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht der Entwurf jedoch für den Fall vor, daß die Einziehung auf Grund von Umständen angeordnet wird, die einer Entschädigung des Einziehungsbeteiligten entgegenstehen (§ 436 Abs. 3 Satz 1). Der Strafrichter soll dann diese Rechtsfolge zugleich in seiner Entscheidung aussprechen, es sei denn, er hält aus Härtegründen (§ 41 c Abs. 3 StGB) [1]) eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten für geboten. In diesem Fall sollte er auch über die Höhe der Entschädigung entscheiden (§ 436 Abs. 3 Satz 2).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Den Personen, die ohne ihr Verschulden die Rechte des Einziehungsbeteiligten im Strafverfahren nicht haben wahrnehmen können, räumt der Entwurf das Recht ein, Einwendungen gegen die Einziehung in einem Nachverfahren geltend zu machen (§ 439). Denn für den Rechtsinhaber, der an dem Verfahren nicht beteiligt worden ist, wirkt sich die Anordnung die Einziehung wie ein Eingriff durch die öffentliche Gewalt aus, gegen den nach Artikel 19 Abs. 4 GG die Anrufung des Gerichts zulässig sein muß. Der Antrag auf das Nachverfahren soll allerdings nur bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft zulässig sein (§ 439 Abs. 2 Satz 2). Diese Begrenzung erscheint zur Wahrung des Rechtsfriedens geboten.

Durch die nach der Verfassung und dem materiellen Einziehungsrecht notwendige Beteiligung Dritter an dem Strafverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten kann das Gericht von seiner eigentlichen Aufgabe abgelenkt werden, den Schuldigen schnell der verdienten Strafe zuzuführen und den Unschuldigen von den Nachteilen, die das Verfahren mit sich bringt, so bald wie möglich freizustellen. Der Entwurf sieht deshalb eine Reihe von Bestimmungen vor, durch die diese Gefahr auf ein erträgliches Maß zurückgedrängt wird, ohne daß dadurch das rechtliche Gehör geschmälert wird. Dazu gehören die schon erwähnten Vorschriften über die Beschränkung des Beweisantragsrechts (§ 436 Abs. 2) und die begrenzte Nachprüfung des Schuldspruchs auf Einwendungen oder auf das Rechtsmittel des Einziehungsbeteiligten hin (§§ 437, 439 Abs. 3). Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die in § 430 vorgesehene Möglichkeit, die Rechtsfolge der Einziehung aus dem Strafverfahren auszuscheiden. Das Gericht kann dieses Ergebnis auch im Nachverfahren erreichen, indem es die Entscheidung über die Einziehung wieder aufhebt (§ 439 Abs. 5). Weiterhin ermöglicht § 431 Abs. 5, daß die Anordnung der Verfahrensbeteiligung unterbleibt oder wieder aufgehoben wird, wenn jemand erklärt, daß er Einwendungen gegen die Einziehung im Strafverfahren nicht vorbringen wolle.

Das selbständige Einziehungsverfahren ist in dem Entwurf erst an zweiter Stelle geregelt (§ 440). Dabei können die Vorschriften über die Verfahrensbeteiligung im Strafverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten weitgehend für anwendbar erklärt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

Zu § 430 — Ausscheidung der Einziehung

Die Vorschrift knüpft an den Grundgedanken des § 154 StPO an, wonach von der Verfolgung unwesentlicher Nebendelikte abgesehen werden kann, wenn die Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben der wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht fällt. In Fortentwicklung dieses Gedankens, daß das Strafverfahren im Interesse einer besseren Aufklärung und Beschleunigung auf die wesentlichen Teile beschränkt werden sollte, sieht § 154 a StPO die Möglichkeit einer solchen Beschränkung auch für einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder für einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen vor. § 430 erweitert diese Möglichkeit für die Rechtsfolgen der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes sowie für die in § 442 bezeichneten Folgen.

Die vorgesehene Beschränkung auf die anderen Rechtsfolgen ist in drei Fällen möglich: Wie in § 154 StPO und in § 154 a Abs. 1 StPO wird die Beschränkung erstens dann zugelassen, wenn die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht fällt. Dabei ist die Einziehung auch für den Fall in Beziehung zu der zu erwartenden Strafe zu setzen, daß ein anderer als der Angeklagte Eigentümer des Einziehungsgegenstandes ist. Denn die Einziehung ist keine selbständige Maßnahme gegenüber dem Dritten, sondern eine Rechtsfolge der Tat des Angeklagten. Ihre Bedeutung muß deshalb nach den sonstigen Rechtsfolgen der Tat beurteilt werden. Die Beschränkung auf die anderen Rechtsfolgen der Tat ist weiterhin möglich, wenn die Einziehung zwar gegenüber der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung ins Gewicht fällt, aber das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn neben einer geringen Geldstrafe die Einziehung eines Luftgewehrs in Frage steht, die Anordnung der Einziehung jedoch eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich machen würde mit einem Kostenaufwand, der im Verhältnis zur Bedeutung der Einziehung anangemessen wäre. Schließlich ist die Beschränkung dann möglich, wenn das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen unangemessen erschweren würde. Entsprechend ihrer Wirkung als Nebenfolge der Straftat soll die Einziehung eine Nebenfrage bleiben, derentwegen das Strafverfahren von seiner eigentlichen Aufgabe nicht abgelenkt werden darf.

Die Frage, wer die Beschränkung anordnen kann, und die Frage der Wiederaufhebung im Laufe des Verfahrens regelt § 430 in ähnlicher Weise wie § 154 a StPO.

Zu § 431 — Anordnung der Einziehungsbeteiligung

Die Vorschrift bestimmt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen jemand als Einziehungsbeteiligter zugezogen und in welcher Weise, in welchem Verfahrensabschnitt sowie in welchem Umfang er an dem Verfahren beteiligt wird.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sieht die Verfahrensbeteiligung der Personen vor, denen der Einziehungsgegenstand gehört oder zusteht, also des Eigentümers und des Rechtsinhabers. Die beschränkt dinglich Berechtigten sind nach Nummer 2 nur noch dann zu beteiligen, wenn das Erlöschen ihrer Rechte im Falle

der Einziehung angeordnet werden könnte. Diese Abweichung gegenüber der Fassung des früheren Entwurfs[1]) ergibt sich aus dem in Artikel 1 Nr. 3 vorgeschlagenen § 41 a Abs. 2 StGB über die Wirkung der Einziehung. Künftig sollen die beschränkt dinglichen Rechte nur dann erlöschen, wenn das Gericht dies anordnet. Nur in einem solchen Falle betrifft die Entscheidung über die Einziehung die Rechte der beschränkt dinglich Berechtigten. Die beschränkt dinglich Berechtigten sind deshalb lediglich zu beteiligen, wenn eine entsprechende Anordnung in Betracht kommt.

Da der Entwurf den Kreis der Einziehungsbeteiligten auf die dinglich Berechtigten beschränkt, ist bei der Einziehung einer Druckschrift von der Beteiligung des Adressaten oder Bestellers der Druckschrift abzusehen, wenn der Besteller oder Adressat kein dingliches Recht an der Schrift hat. Seine Beteiligung ist nicht etwa im Hinblick auf sein Recht auf freie Unterrichtung nach Artikel 5 Abs. 1 GG geboten. Soll eine Druckschrift im Strafverfahren eingezogen werden, so geht es dabei nicht um die gesetzlichen Grenzen der freien Unterrichtungsmöglichkeit, sondern um die Grenzen der freien Meinungsäußerung. Das Recht auf freie Unterrichtung wird durch die Einziehung einer Druckschrift nur mittelbar berührt: Mit der Einziehung verliert die Quelle ihre allgemeine Zugänglichkeit. Erst die weitere, mittelbare Folge davon ist eine eingeengte Unterrichtungsmöglichkeit. Das Recht auf freie Unterrichtung selbst wird also nicht unmittelbar angetastet. Artikel 103 Abs. 1 GG gewährt aber nur demjenigen rechtliches Gehör, den die gerichtliche Entscheidung rechtlich unmittelbar bindet. Diese Wirkung tritt für den Besteller oder Adressaten einer Druckschrift, die im Strafverfahren eingezogen wird, zweifelsfrei nicht ein.

Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung ist nicht davon abhängig, daß das Recht an dem Einziehungsgegenstand nachgewiesen wird. Dieser Nachweis wird häufig erst im Strafverfahren gelingen. Es reicht deshalb aus, daß das Recht wahrscheinlich besteht, d. h., daß Tatsachen, die es begründen würden, dem Gericht glaubhaft erscheinen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob jemand von sich aus sein Recht an dem Einziehungsgegenstand dem Gericht glaubhaft macht oder ob er untätig bleibt, das Gericht aber sein Recht an dem Gegenstand auf Grund der Ermittlungen für wahrscheinlich hält.

Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung setzt voraus, daß das Recht einer bestimmten Person glaubhaft erscheint. Bleibt z. B. ungewiß, wem die Sache gehört, so kommt die Anordnung einer Verfahrensbeteiligung nicht in Betracht.

Das Gericht ordnet die Verfahrensbeteiligung erst nach Erhebung der Anklage an. Das ergibt sich aus der Fassung „ein anderer als der Angeschuldigte" (vgl. § 157 StPO). Erst mit der Anordnung wird der andere Verfahrensbeteiligter, und zwar hinsichtlich derjenigen Teile des Verfahrens, welche die Einziehung betreffen. Damit wird die Verfahrensbeteiligung in formeller Hinsicht klargestellt.

Nach Absatz 1 *Satz 2* kann das Gericht von der Anordnung absehen, wenn die Verfahrensbeteiligung „nicht ausführbar" erscheint (vgl. zu diesem Begriff den bisherigen § 431 Abs. 2 StPO und § 350 StPO). Dadurch sollen unangemessene Verzögerungen des Strafverfahrens vermieden werden. Die Beteiligung wird insbesondere dann nicht ausführbar erscheinen, wenn sie wegen unbekannten Aufenthalts des Einziehungsinteressenten, wegen ungenauer Absenderangaben im Falle von Druckschriften, wegen Verschleierung durch fingierte Angaben oder durch Strohmänner oder aus sonstigen Gründen auf zu große Schwierigkeiten stößt.

Der Satz 3 soll dem Gericht die Möglichkeit geben, unter bestimmten Voraussetzungen von der Beteiligung solcher Parteien, Vereinigungen und Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes abzusehen, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen bestimmte wesentliche Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verfolgen. Die Beteiligung solcher Parteien, Vereinigungen oder Einrichtungen könnte das Verfahren erheblich erschweren und wäre im Hinblick auf ihre verfassungswidrigen Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeit grundsätzlich unangemessen. Ihre Beteiligung ist bei der Einziehung eines Gegenstandes nach Artikel 103 Abs. 1 GG jedenfalls dann nicht geboten, wenn anzunehmen ist, daß sie oder ihre Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer verfassungswidrigen oder sicherheitsgefährdenden Bestrebungen zur Verfügung gestellt haben. Denn es kann nicht Aufgabe der Verfassung sein, das förmliche Recht an den Gegenständen solcher Personen zu schützen, welche die Gegenstände zu derartigen Zwecken zur Verfügung gestellt haben. Es soll deshalb in diesen Fällen genügen, vor der Entscheidung den Besitzer der Sache, der die tatsächliche Verfügungsmacht über die Sache hat, oder bei der Einziehung eines Rechts denjenigen zu hören, der über das Recht verfügen kann, ohne daß er der Rechtsinhaber ist. Der Entwurf beschränkt diese Regelung auf Parteien, Vereinigungen und Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, weil im übrigen die geltenden Regelungen hinsichtlich der verbotenen Parteien und Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreichen.

Nach *Absatz 2* kann das Gericht den Einziehungsbeteiligten in zwei Fällen von der Beteiligung zur Frage der Schuld des Angeschuldigten ausschließen. *Nummer 1* bezieht sich auf den Fall, daß sich der Einziehungsinteressent als Eigentümer oder Rechtsinhaber an dem Verfahren beteiligt (Absatz 1 Nr. 1). Kommt in einem solchen Falle die Einziehung aber nur unter der Voraussetzung in Betracht, daß der Gegenstand dem Angeschuldigten gehört oder zusteht, so kann das Gericht den Einziehungsbeteiligten von der Beteiligung zur Schuldfrage ausschließen, weil ihm in diesem Fall die sachliche Legitimation fehlt, aus eigenem Recht zur Frage der Schuld

[1]) Artikel 13 Nr. 1 des AO-StPO-AG-Entwurfs (Drucksache IV/2476)

des Angeschuldigten Stellung zu nehmen. Seine schutzwürdigen Belange werden nur insoweit berührt, als es um die Frage der Rechtsverhältnisse an dem Einziehungsgegenstand geht. Der Einziehungsbeteiligte kann in diesem Fall die Einziehung schon allein auf Grund seines Eigentums oder seiner Rechtsinhaberschaft verhindern.

Wird ein beschränkt dinglich Berechtigter an dem Verfahren beteiligt, weil eine Anordnung nach § 41a Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB [1]) in Betracht kommen kann (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1), so kann er von der Beteiligung zur Schuldfrage nicht schon unter den Voraussetzungen der Nummer 1 ausgeschlossen werden. Denn auch in diesem Falle kann die Anordnung ergehen, daß das Recht des beschränkt dinglich Berechtigten erlischt, weil ihn in Bezug auf die Tat ein besonderer Schuldvorwurf trifft (vgl. § 41 a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 41 c Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB) [1]). Der Einziehungsbeteiligte muß dann auch Gelegenzeit haben, sich zur Frage der Schuld des Angeklagten zu äußern. Denn sie bildet in einem solchen Falle die materielle Grundlage der Einziehung.

Nach *Nummer 2* kann das Gericht den Einziehungsbeteiligten auch dann von der Beteiligung zur Schuldfrage ausschließen, wenn der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, dem Einziehungsbeteiligten auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauernd entzogen werden könnte (vgl. auch § 41 c Abs. 2 Nr. 4 StGB [1]). In diesem Fall bildet die Straftat nicht die materielle Grundlage für die Einziehung, sondern nur den Anlaß dafür, daß der Entzug des Gegenstandes im Strafverfahren angeordnet wird. Es reicht deshalb aus, wenn der Einziehungsbeteiligte in diesem Falle nur zu den besonderen Einziehungsvoraussetzungen gehört wird, welche die eigentliche Grundlage für die Entziehung des Gegenstandes bilden, z. B. zur Frage der Gefährlichkeit des Gegenstandes.

Wird der Einziehungsbeteiligte von der Beteiligung zur Frage der Schuld des Angeschuldigten ausgeschlossen, so ist er insoweit nicht Verfahrensbeteiligter. Er kann also zur Frage der Schuld des Angeschuldigten als Zeuge vernommen werden.

Nach *Absatz 3* kann die Verfahrensbeteiligung grundsätzlich nur bis zum Ausspruch der Einziehung angeordnet werden. Der von der Einziehung Betroffene kann also kein Rechtsmittel gegen den Ausspruch der Einziehung einlegen, wenn nicht zuvor seine Verfahrensbeteiligung angeordnet war. Er ist dann auf das Nachverfahren verwiesen, es sei denn, daß auf eine zulässige Berufung über die Einziehung zu entscheiden ist.

Nach *Absatz 4* Satz 1 ist der Beschluß, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, nicht anfechtbar. Denn die Anordnung der Verfahrensbeteiligung greift nicht in Rechte Dritter ein. Die in Satz 2 vorgesehene Anfechtung des ablehnenden Beschlusses oder der nach Absatz 2 getroffenen Anordnung kann zwar zu einer gewissen Verzögerung des Strafverfahrens führen. Diese wird aber eher in Kauf zu nehmen sein als eine Überprüfung der Entscheidung über die Verfahrensbeteiligung im Nachverfahren, die man sonst kaum ausschließen könnte. Das Nachverfahren sollte wegen der Gefahr widersprechender Entscheidungen auf die unumgänglich notwendigen Fälle beschränkt werden. Der Entwurf sieht als Rechtsmittel die sofortige Beschwerde vor. Die Frage der Verfahrensbeteiligung soll dadurch möglichst rasch entschieden werden.

Absatz 5 sieht zur Vereinfachung des Strafverfahrens vor, daß die Verfahrensbeteiligung nicht angeordnet oder die Anordnung wieder aufgehoben wird, wenn jemand erklärt, daß er gegen die Einziehung keine Einwendungen vorbringen wolle. Er scheidet dann als Verfahrensbeteiligter aus. Diese Regelung verhindert auch, daß jemand, der sich gar nicht gegen die Einziehung einer ihm gehörenden Sache wehren will, nach § 433 Abs. 2 zur Teilnahme an der Verhandlung gezwungen werden kann. Die Bestimmung über die Form, in der die Erklärung abzugeben ist, entspricht der Regelung des § 158 StPO.

Absatz 6 lehnt sich an § 398 Abs. 1 StPO an, der eine entsprechende Regelung für den Anschluß als Nebenkläger enthält. Die Vorschrift beschränkt sich darauf, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß durch die Verfahrensbeteiligung der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird. Das Gericht wird dann im Einzelfall zu prüfen haben, inwieweit dieser Grundsatz durch den Anspruch des Einziehungsbeteiligten auf rechtliches Gehör eingeschränkt wird.

Zu § 432 — Anhörung im vorbereitenden Verfahren

Die in *Absatz 1* für das vorbereitende Verfahren vorgeschriebene Anhörung eines Dritten, der von der Einziehung betroffen werden kann, dient der Aufklärung des Sachverhalts zur Einziehungsfrage. Sie kommt nur in Betracht, wenn sich bereits im Ermittlungsverfahren abzeichnet, daß über die Einziehung eines Gegenstandes zu befinden sein wird und daß ein anderer als der Beschuldigte daran ein Recht hat. Die Anhörung kann die Anordnung der Verfahrensbeteiligung wegen der Möglichkeit des § 431 Abs. 5 überflüssig machen oder der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die erforderliche Grundlage für eine Anordnung nach § 430 verschaffen. Die Anhörung liegt aber auch im Interesse des Einziehungsinteressenten. Er kann die Gefahr der Einziehung unter Umständen schon im vorbereitenden Verfahren durch seine Einwendungen abwenden. Die Gelegenheit hierzu muß ihm insbesondere wegen des Strafbefehlsverfahrens eingeräumt werden. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nicht „ausführbar" ist (vgl. zu diesem Begriff die Begründung zu § 431 Abs. 1 Satz 2). Aus der entsprechenden Anwendung des § 431 Abs. 1 Satz 3 folgt, daß unter den dort beschriebenen Voraussetzungen auch von der Anhörung einer Partei, Vereinigung und Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgesehen werden kann und daß es genügt, in diesen Fällen den Besitzer der

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Sache oder den zur Verfügung über das Recht Befugten zu hören.

Absatz 2 sieht vor, daß der Einziehungsinteressent, soweit seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt, nach den Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten vernommen wird, wenn er gegen die Einziehung Einwendungen erhebt und glaubhaft erscheint, daß er ein Recht an dem Gegenstand hat. Denn der Einziehungsinteressent, der sich gegen die Einziehung wehrt, äußert sich zu den Fragen, auf die sich seine künftige Verfahrensbeteiligung erstreckt, nicht als Zeuge, sondern in eigener Sache. Die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten sollen aber nur gelten, „falls" der Einziehungsbeteiligte unter den Voraussetzungen des § 432 vernommen wird. Diese Klarstellung soll der unerwünschten Auslegung vorbeugen, daß derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, nach den Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten zu vernehmen sei und deshalb nach § 163 a Abs. 1 StPO einen unbedingten Anspruch auf seine Vernehmung und unter Umständen auch auf das Schlußgehör nach § 169 b StPO habe. Das ist nicht gewollt und auch nicht geboten. Aus Absatz 1 folgt, daß der Einziehungsbeteiligte im vorbereitenden Verfahren lediglich zu hören ist und auch nur dann, wenn dies ausführbar erscheint.

Zu § 433 — Stellung im Hauptverfahren

Die Vorschrift regelt die Stellung des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren.

Absatz 1 Satz 1 räumt dem Einziehungsbeteiligten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, von der Eröffnung des Hauptverfahrens an die Befugnisse ein, die einem Angeklagten zustehen. Dies gilt freilich nur, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist (§ 431 Abs. 1 und 2). Es wäre nicht angemessen, die für den Angeklagten geltenden Vorschriften insgesamt für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Stellung des Einziehungsbeteiligten ist mit der des Angeklagten sicher dann nicht vergleichbar, wenn er die gegen den Angeklagten gerichtete Einziehung auf Grund seines Rechts bekämpft. Die Regelung bedeutet daher nicht, daß der Einziehungsbeteiligte einem Angeklagten gleichgestellt werden soll, sondern sie will dem Einziehungsbeteiligten lediglich in technisch einfacher Weise ein größtmögliches Maß an prozessualen Rechten sichern. Verfahrensrechtliche Schwierigkeiten werden sich aus der vorgesehenen Regelung, die dem Einzeihungsbeteiligten nur die Befugnisse des Angeklagten einräumt, nicht ergeben. Soweit die Befugnisse des Angeklagten eingeschränkt sind, gilt dies auch für den Einziehungsbeteiligten. Im übrigen ist der Einziehungsbeteiligte selbstverständlich den Pflichten unterworfen, die allgemein für einen Verfahrensbeteiligten gelten.

Die Befugnisse des Angeklagten werden dem Einziehungsbeteiligten erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens gewährt, da erst in diesem Zeitpunkt feststeht, daß es zu einer Entscheidung über die Einziehung kommen wird. *Satz 2* enthält eine Sonderregelung für die Verfahren, in denen ein Eröffnungsbeschluß nicht erlassen wird.

Absatz 2 sieht vor, daß das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten und unter Umständen auch dessen Vorführung anordnen kann. Der Sinn dieser Vorschrift ist es nicht, den Einziehungsbeteiligten gegen seinen Willen in das Verfahren zu ziehen. Die Vorschrift ist vielmehr notwendig, um das Wissen des Einziehungsbeteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts auch im Hinblick auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nutzbar zu machen. Seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung kann unter Umständen auch zum Zwecke einer Gegenüberstellung mit Zeugen oder mit dem Angeklagten geboten sein. Da der Einziehungsbeteiligte nicht Zeuge sein kann, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, kann das Gericht die gegen einen Zeugen gerichteten Zwangsmittel nicht gegen ihn anwenden. Erklärt der Einziehungsbeteiligte, daß er gegen die Einziehung keine Einwendungen vorbringen wolle, so wird die Anordnung seiner Verfahrensbeteiligung nach § 431 Abs. 5 aufgehoben. Er kann dann als Zeuge vernommen werden.

Ist der Einziehungsbeteiligte keine natürliche Person, so wird das Erscheinen seines gesetzlichen Vertreters angeordnet. Eine ausdrückliche Regelung erscheint nicht erforderlich. Sie fehlt auch in entsprechenden Verfahrensvorschriften anderer Gesetze.

Zu § 434 — Vertretung

Die Vorschrift regelt die Vertretung des Einziehungsbeteiligten. Der Entwurf vermeidet hierbei die Bezeichnung „Verteidiger". Der Einziehungsbeteiligte kann sich zwar in bestimmten Fällen in einer ähnlichen Lage wie der Angeklagte befinden, so wenn gegen ihn ein besonderer Schuldvorwurf (vgl. § 40 a StGB[1]) erhoben wird. In anderen Fällen wird dagegen seine Prozeßlage eher mit der eines Hauptintervenienten zu vergleichen sein, so wenn er die gegen den Angeklagten gerichtete Einziehung mit der Behauptung bekämpft, der Gegenstand gehöre ihm.

Absatz 1 Satz 1 entspricht sachlich dem bisherigen § 431 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO und den Vorschriften über die Vertretung eines Angeklagten, dessen Anwesenheit in der Hauptverhandlung nicht notwendig ist (vgl. §§ 234, 411 Abs. 2 StPO). Satz 2 sieht zur Ergänzung dieser Regelung die entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften vor, die für die Verteidigung gelten. Daraus ergibt sich insbesondere, daß der „Vertreter" des Einziehungsbeteiligten neben ihm als Beistand tätig werden kann (§ 137 Abs. 1 StPO), daß der Einziehungsbeteiligte mit Genehmigung des Gerichts eine andere Person als einen Rechtsanwalt oder Hochschullehrer zum Vertreter wählen kann (§ 138 Abs. 2 StPO), daß die Übertragung der Vertretung auf einen Referendar und eine gemeinschaftliche Ver-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

tretung sowie die Zulassung bestimmter Personen als Beistand möglich ist (§§ 139, 146, 149 StPO) und daß auch der Vertreter des Einziehungsinteressenten schon im Vorverfahren die Akten einsehen kann (§ 147 StPO). Das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich nur auf die Aktenteile, die für die Verfahrensbeteiligung von Bedeutung sein können. Das ergibt sich aus den Grenzen der Verfahrensbeteiligung von selbst.

Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung sind von der entsprechenden Anwendung ausgenommen. Statt dessen eröffnet *Absatz 2* dem Gericht die Möglichkeit, dem Einziehungsbeteiligten in bestimmten Fällen einen Vertreter beizuordnen. Damit sind die vermögensrechtlichen Interessen des Einziehungsbeteiligten ausreichend gewahrt.

Zu § 435 — Terminsnachricht von der Hauptverhandlung

Die Vorschrift bestimmt, in welcher Weise der Einziehungsbeteiligte von der Hauptverhandlung unterrichtet wird.

Vorgesehen ist in *Absatz 1* nur eine Bekanntgabe des Termins zur Hauptverhandlung, also keine Ladung des Einziehungsbeteiligten. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es dem Einziehungsbeteiligten, dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist, überlassen bleibt, ob er an der Hauptverhandlung teilnehmen und die ihm eingeräumten Befugnisse wahrnehmen will.

Um dem Einziehungsbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich gegen die drohende Einziehung zu wehren, schreibt *Absatz 2* vor, daß ihm die Anklageschrift mitgeteilt wird, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist. Ihm die Anklageschrift insgesamt mitzuteilen, kann unter Umständen nicht angemessen sein. Der Einziehungsbeteiligte würde sonst auch über Vorgänge unterrichtet werden, die für die Einziehung ohne Bedeutung sind, deren Bekanntgabe jedoch für den Angeklagten abträglich sein könnte. In den Fällen, in denen der Eröffnungsbeschluß von der Anklage abweicht (§ 207 Abs. 2 StPO) und die Änderungen auch die Frage der Einziehung betreffen, wird dem Einziehungsbeteiligten außerdem der Eröffnungsbeschluß mitgeteilt.

Durch die in *Absatz 3* vorgeschriebenen Hinweise soll der Einziehungsbeteiligte über die Folgen seines Fernbleibens von der Hauptverhandlung und über die Tragweite der bevorstehenden Entscheidung unterrichtet werden.

Zu § 436 — Hauptverhandlung

Die Vorschrift enthält besondere Bestimmungen für die Hauptverhandlung.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß in zwei Fällen ohne den Einziehungsbeteiligten verhandelt werden kann, einmal dann, wenn der Einziehungsbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Terminsnachricht ausbleibt, und zum anderen auch dann, wenn er wegen der Kürze der Zeit nicht mehr benachrichtigt werden konnte. Eine entsprechende Regelung für den zuerst genannten Fall sieht das geltende Recht für das selbständige Einziehungsverfahren in § 431 Abs. 3 Satz 2 StPO vor, eine vergleichbare Regelung für den zweiten Fall in der Vorschrift des § 398 Abs. 2 StPO über die Nebenklage. Konnte der Einziehungsbeteiligte wegen der Kürze der Zeit nicht mehr benachrichtigt werden, so wird das Gericht — ebenso wie bei § 398 Abs. 2 StPO — im Einzelfall zu prüfen haben, ob es von dem ihm eingeräumten Ermessen, die Hauptverhandlung oder einen Teil der Hauptverhandlung durchzuführen, Gebrauch macht oder ob nicht nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs eine Terminsverlegung notwendig erscheint. Hat der Einziehungsbeteiligte die Hauptverhandlung ohne sein Verschulden versäumt, so kann er seine Rechte im Berufungsverfahren geltend machen und, wenn gegen das Urteil nur die Revision zulässig ist und die Rechte in der Revision nicht ausreichend wahrgenommen werden können, Einwendungen gegen die Einziehung im Nachverfahren vorbringen (§ 439 Abs. 1 Nr. 2). *Satz 2* bestimmt ausdrücklich, daß er in diesem Falle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 235 StPO nicht beanspruchen kann.

Absatz 2 schränkt das Beweisantragsrecht des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ein, da es für den Einziehungsbeteiligten nur um vermögensrechtliche Interessen geht. Die Vorschrift hat nur für die Fälle Bedeutung, in denen der Einziehungsbeteiligte zur Frage der Schuld des Angeklagten überhaupt beteiligt ist. Über seine Beweisanträge zur Schuldfrage hat das Gericht dann allein im Rahmen der Aufklärungspflicht zu befinden.

Nach der Regelung des Entwurfs kann der Strafrichter im allgemeinen nicht zugleich mit der Einziehung über die Frage einer etwaigen Entschädigung des Einziehungsbeteiligten entscheiden. Es handelt sich um Ansprüche aus Eingriffen, die eine bürgerlich-rechtliche Wirkung haben. Diese Ansprüche gehören deshalb vor den Zivilrichter. Über sie kann der Strafrichter nur befinden, wenn ihm die Befugnis hierzu gesetzlich besonders eingeräumt ist. Der Entwurf hält eine solche Regelung grundsätzlich nicht für angebracht, weil die Erörterung der Entschädigungsfrage das Strafverfahren unangemessen belasten könnte. Von diesem Grundsatz enthält *Absatz 3* eine Ausnahme: Ordnet das Gericht die Einziehung auf Grund von Umständen an, die einer Entschädigung des Einziehungsbeteiligten entgegenstehen (z. B. weil ihn ein besonderer Schuldvorwurf trifft, oder weil das Gericht als bewiesen ansieht, daß der Gegenstand dem Angeklagten gehört), so soll es nach Satz 1 zugleich aussprechen, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Diese Regelung, die durch Satz 2 ergänzt wird (s. weiter unten), ist aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit sachgemäß. Sie ist aber vor allem deswegen geboten, weil sonst der Zivilrichter im Entschädigungsverfahren auf Grund einer anderen Würdigung des Sachverhalts als der Strafrichter (z. B. ein besonderer Schuldvorwurf des früheren Einziehungsbeteiligten lasse sich nicht feststellen

oder der Gegenstand gehöre nicht dem Angeklagten, sondern dem früheren Einziehungsbeteiligten) einen Entschädigungsanspruch zubilligen und damit die Entscheidung über die Einziehung ihrer vermögensrechtlichen Wirkung nach wieder beseitigen könnte. Es wäre sogar in gewissen Fällen denkbar, daß der Zivilrichter zur Frage der Schuld des früheren Angeklagten einen anderen Standpunkt einnehmen könnte als der Strafrichter. Bei der gebotenen engen Auslegung dieser Ausnahmevorschrift ist eine zusätzliche Erschwernis für das Strafverfahren nicht zu befürchten. Der Richter hat die Rechtsfolge der für den Einziehungsbeteiligten entschädigungslosen Einziehung nur dann auszusprechen, wenn sich diese Rechtsfolge unmittelbar aus den Umständen ergibt, auf die er die Einziehung stützt. Erfolgt die Einziehung z. B. aus Sicherungsgründen, so ist für einen solchen Ausspruch kein Raum. Der Richter hat dann der Frage, ob den Einziehungsbeteiligten evtl. auch ein besonderer Schuldvorwurf trifft, gar nicht nachzugehen. Nur in den Fällen, in denen aus der Bejahung der Einziehungsvoraussetzungen unmittelbar folgt, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung, abgesehen von Härtefällen (s. Satz 2), nicht zusteht, soll der Strafrichter dafür zuständig sein, dies auszusprechen, also nicht auch in anderen Fällen.

Satz 2 ergänzt die Regelung des Satzes 1 für einen besonders gelagerten Ausnahmefall: Nach § 41 c Abs. 3 StGB[1]) kann einem Dritten trotz des ihn treffenden Schuldvorwurfs, der einer Entschädigung grundsätzlich entgegensteht, ausnahmsweise dann eine Entschädigung gewährt werden, wenn es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen. In diesem Falle soll das Gericht nach Satz 2 zugleich über die Höhe der Entschädigung entscheiden. Es soll also nicht nur aussprechen, daß der Einziehungsbeteiligte nach der Billigkeitsvorschrift des § 41 c Abs. 3 StGB[1]) zu entschädigen ist, sondern selbst die Entschädigung festsetzen. Diese Lösung des Entwurfs ist aus prozeßwirtschaftlichen Gründen erwünscht. Die Billigkeitsentscheidung läßt sich schwerlich in eine solche dem Grunde und der Höhe nach zerlegen. Grund und Höhe des Anspruchs werden hier nicht nach verschiedenen Voraussetzungen beurteilt, sondern nach den gleichen. Es entsteht deshalb kein besonderer Verfahrensaufwand, wenn das Gericht, das die Unbilligkeit dem Grunde nach bejaht, zugleich darüber befindet, in welchem Ausmaß der entschädigungslose Rechtsverlust unbillig wäre. Auf diese Weise wird nicht nur ein besonderes Verfahren vor dem Zivilrichter vermieden, sondern dem Zivilrichter auch eine Entscheidung erspart, die vorwiegend von strafrechtlichen Wertungen getragen wird.

Die Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 setzt voraus, daß der Einziehungsbeteiligte zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hingewiesen und daß ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist (Satz 3). Das erscheint im Vergleich zu der Regelung des § 265 StPO notwendig, weil grundsätzlich nur über die Einziehung entschieden wird und dem Einziehungsbeteiligten nur in diesem Punkte die Befugnisse des Angeklagten zustehen (§ 433 Abs. 1). Nicht erforderlich ist jedoch, daß der Hinweis in der Hauptverhandlung ergeht. Er kann zum Beispiel auch in der Ladung zusammen mit dem Hinweis nach § 435 Abs. 3 erfolgen.

Nach *Absatz 4* Satz 1 ist dem Einziehungsbeteiligten das Urteil, das in seiner Abwesenheit ergeht, auch dann zuzustellen, wenn er von dem Termin zur Hauptverhandlung keine Nachricht erhalten hat. Dem Einziehungsbeteiligten soll so Gelegenheit gegeben werden, seine Rechte nun im Rechtsmittelverfahren oder im Nachverfahren geltend zu machen. Ist der Aufenthalt des Einziehungsbeteiligten unbekannt, so ist ihm das Urteil öffentlich zuzustellen. Es tritt dann zumindest vor der Verwertung des Gegenstandes auch eine formelle Rechtskraft gegenüber dem Einziehungsbeteiligten ein. Die Zustellung begründet außerdem wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Einziehungsbeteiligte von dem Urteil Kenntnis erhält (vgl. hierzu Bertram NJW 1962 S. 575). Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beginnt für einen Einziehungsbeteiligten, dem das Urteil zuzustellen ist, mit der Zustellung, sonst mit der Verkündung. Dies ergibt sich mittelbar aus Satz 1 und auch daraus, daß der Einziehungsbeteiligte die Befugnisse des Angeklagten hat. Eine ausdrückliche Regelung erscheint nicht notwendig.

Absatz 4 Satz 2 räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, von der Mitteilung an den Einziehungsbeteiligten auszunehmen. Die Lage ist hier ähnlich wie bei der Mitteilung der Anklageschrift (§ 435 Abs. 2).

Zu § 437 — Rechtsmittelverfahren

Die Vorschrift sieht vor, daß im Rechtsmittelverfahren der Schuldspruch des Urteils auf Einwendungen des Einziehungsbeteiligten nur in begrenztem Umfange nachgeprüft wird. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkungen zu der Nummer 9 verwiesen. Die Vorschrift hat nur für die Fälle Bedeutung, in denen der Einziehungsbeteiligte auch zur Frage der Schuld des Angeklagten beteiligt ist.

Nach *Absatz 1* Satz 1 kann der Einziehungsbeteiligte im Rechtsmittelverfahren nur geltend machen, daß die besonderen Einziehungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben. Der Schuldspruch des Urteils soll hingegen grundsätzlich nicht der Prüfung des Gerichts unterliegen. Die §§ 327, 352 StPO werden so für das Rechtsmittelverfahren des Einziehungsbeteiligten durch eine Sonderregelung geändert. Die Nachprüfung des Schuldspruches findet nur dann statt, wenn der Einziehungsbeteiligte insoweit Einwendungen erhebt und im vorausgegangenen Verfahren noch kein rechtliches Gehör gehabt hat. Die Frage, ob der Einziehungsbeteiligte im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist, hat das Gericht von Amts wegen nachzuprüfen. Es kann dabei den Einziehungsbeteiligten zur Stellungnahme auffordern

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

und dessen Erklärungen frei würdigen. Die Anwendung des Satzes 1 ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Einziehungsbeteiligte ein Rechtsmittel eingelegt hat. Die Vorschrift gilt, vorbehaltlich der Sonderregelung des Absatzes 2, auch dann, wenn ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat.

Absatz 1 *Satz 2* sieht für den Fall, daß nach Satz 1 eine Prüfung des Schuldspruchs zulässig ist, eine Beschränkung der Aufklärungspflicht vor. Das Gericht ist dann nicht gehalten, die gesamte Beweisaufnahme zur Frage der Schuld des Angeklagten zu wiederholen. Es legt vielmehr die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert. Die Nachprüfung kann sich danach auf einzelne Feststellungen beschränken. Doch kann es nach dem Vorbringen des Einziehungsbeteiligten und auf Grund einzelner Beweise durchaus erforderlich sein, die gesamte Beweisaufnahme zu wiederholen.

Absatz 2 sieht vor, daß die Beschränkung nach Absatz 1 nicht eintritt, wenn im Berufungsverfahren zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist. Das erscheint insbesondere deswegen sachgerecht, weil im Berufungsverfahren von den anderen Beteiligten zum Schuldspruch unter Umständen völlig neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden können. Der Einziehungsbeteiligte sollte dann auch die Möglichkeit haben, hierzu Stellung zu nehmen.

Nach *Absatz 3* sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch im Revisionsverfahren innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen. Für das Berufungsverfahren ist eine Frist nicht vorgesehen, weil § 317 StPO eine Begründung der Berufung nicht vorschreibt.

Absatz 4 steht im Zusamenhang mit der Regelung des § 436 Abs. 3 Satz 2, wonach das Gericht ausnahmsweise auch über die Höhe der Entschädigung entscheidet. Die Vorschrift, daß das Gericht im Rechtsmittelverfahren durch Beschluß entscheiden kann, wenn nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten wird, dient der Verfahrensvereinfachung. Vorbild für diese Regelung ist § 406 a Abs. 2 Satz 2 StPO. Ob das Gericht durch Beschluß entscheidet, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Es wird von der Möglichkeit des Beschlußverfahrens namentlich dann Gebrauch machen, wenn der Sachverhalt nicht schwierig und der geltend gemachte Entschädigungsanspruch nicht hoch ist.

Zu § 438 — Strafbefehl, Strafverfügung

Die Vorschrift stellt klar, daß der Einziehungsinteressent auch im Strafbefehlsverfahren beteiligt wird, und enthält eine besondere Regelung für den Fall, daß nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden ist.

Erscheint dem Gericht im Strafbefehlsverfahren glaubhaft, daß ein anderer als der Beschuldigte ein Recht an dem Einziehungsgegenstand hat, so ordnet es vor oder mit Erlaß des Strafbefehls dessen Verfahrensbeteiligung an. Der andere wird damit zum Einziehungsbeteiligten. Ihm ist der Strafbefehl zuzustellen *(Absatz 1* Satz 1). Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, daß über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden ist (Absatz 1 Satz 2).

Während der Einspruchsfrist nach Erlaß des Strafbefehls kann das Gericht die Verfahrensbeteiligung nicht anordnen, da die Einziehung „ausgesprochen" ist (§ 431 Abs. 3). Der Einziehungsinteressent ist, wenn der Strafbefehl rechtskräftig wird, auf das Nachverfahren verwiesen. Erhebt allerdings der Beschuldigte Einspruch, so steht § 431 Abs. 3 einer Anordnung nach § 431 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegen, da der Einspruch den Strafbefehl und damit auch den „Ausspruch der Einziehung" beseitigt.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden ist. Die vorgesehene entsprechende Anwendung des § 439 Abs. 3 Satz 1 besagt, daß das Gericht den Schuldspruch nicht nachprüft, wenn es im Falle des Einspruchs durch den Angeklagten zulässig gewesen wäre, den Einziehungsbeteiligten nach § 431 Abs. 2 von der Beteiligung zur Frage der Schuld des Angeklagten auszuschließen. Dem Einspruch des Einziehungsbeteiligten kann in diesem Fall nur eine beschränkte Wirkung zukommen. Wäre dagegen ein Ausschluß seiner Beteiligung zur Schuldfrage im Strafverfahren nicht zulässig gewesen, so kann es ihm nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht versagt werden, im Verfahren nach Einspruch auch zur Schuldfrage Stellung zu nehmen. Im Gegensatz zum Rechtsmittelverfahren sieht der Entwurf im Strafbefehlsverfahren keine beschränkte Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht vor. Die Entscheidung im Strafbefehl ergeht nur in einem summarischen Verfahren, also ohne die vollständige Sachaufklärung in der Hauptverhandlung. Der Strafbefehl enthält keine Begründung. Ausdrückliche Feststellungen zur Schuld werden im Strafbefehl nicht getroffen. Die Entscheidung stützt sich nur auf die Beschuldigung durch die Staatsanwaltschaft. Ihr kann in dem weiteren gerichtlichen Verfahren die Vermutung der Richtigkeit nicht zuerkannt werden.

Die in Absatz 2 weiterhin vorgesehene entsprechende Anwendung des § 441 Abs. 2 und 3 führt zu Verfahrensvereinfachungen, die sachgerecht erscheinen, wenn das Gericht auf den Einspruch des Einziehungsbeteiligten nur über die Anordnung der Einziehung, also eine Maßnahme vermögensrechtlicher Art, zu entscheiden hat.

Die Regelung des § 438 gilt auch für das Verfahren bei Strafverfügungen.

Zu § 439 — Nachverfahren

Die Vorschrift sieht sowohl für Einziehungsbeteiligte als auch für Einziehungsinteressenten, denen im Strafverfahren ohne ihr Verschulden kein aus-

reichendes rechtliches Gehör gewährt worden ist, die Möglichkeit vor, in einem Nachverfahren geltend zu machen, daß die Einziehung ihnen gegenüber nicht gerechtfertigt sei. Die Gründe hierfür sind in den Vorbemerkungen zu der Nummer 9 dargelegt worden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die in *Absatz 1* Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.

Nummer 1 setzt voraus, daß der Antragsteller zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem eingezogenen Gegenstand gehabt hat, das infolge der Entscheidung beeinträchtigt ist oder nicht mehr besteht. Dies hat auch derjenige glaubhaft zu machen, der bereits im Strafverfahren beteiligt worden ist. Darin liegt keine Unbilligkeit. Denn die ursprüngliche Glaubhaftmachung kann durch die im Urteil getroffenen Feststellungen ausgeräumt sein.

Vorausgesetzt wird ferner, daß der Antragsteller die Rechte des Einziehungsbeteiligten weder im ersten Rechtszug noch im Berufungsverfahren ohne sein Verschulden hat wahrnehmen können *(Nummer 2)*. Das ist vor allem dann der Fall, wenn er schuldlos an dem Verfahren nicht beteiligt worden ist, aber auch dann, wenn er dem Verfahren trotz seiner Beteiligung schuldlos ferngeblieben ist. Es kommt nicht darauf an, ob seinen Ausführungen Gehör geschenkt oder seinen Anträgen entsprochen worden ist. Darin liegt keine Versagung, sondern allenfalls eine Beschränkung seiner Rechte, die der Einziehungsbeteiligte im Strafverfahren mit den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln geltend machen kann.

Ist es dem Einziehungsbeteiligten nur möglich gewesen, seine Rechte im Revisionsverfahren geltend zu machen, so wird hierdurch das Nachverfahren nicht ausgeschlossen. Die Revision allein gewährt dem Einziehungsbeteiligten kein ausreichendes rechtliches Gehör.

Aus der in Absatz 1 *Satz 2* vorgesehenen Anwendung des § 360 StPO folgt, daß durch den Antrag auf das Nachverfahren die Vollstreckung des Urteils — wie beim Wiederaufnahmeverfahren — nicht gehemmt wird; jedoch kann das Gericht einen Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt eine Frist für den Antrag. Zu Satz 2 wird auf die allgemeinen Bemerkungen zum Nachverfahren in den Vorbemerkungen zu der Nummer 9 verwiesen. Die Verfahrensvorschriften für das Nachverfahren enthält § 441.

Absatz 3 sieht vor, daß das Gericht den Schuldspruch nicht nachprüft, wenn es zulässig gewesen wäre, den Antragsteller auch im Strafverfahren von der Beteiligung zur Schuldfrage auszuschließen. Die Frage der Zulässigkeit einer entsprechenden Anordnung im Strafverfahren ist unter Zugrundelegung der Urteilsgründe in der Regel nach den Voraussetzungen des § 431 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu entscheiden. Soweit der Antragsteller hiernach von der Beteiligung zur Schuld des Angeklagten hätte ausgeschlossen werden können, erscheint es folgerichtig, daß er dann auch im Nachverfahren nur in beschränkter Weise Einwendungen vorbringen kann. Im „übrigen" (d. h. wenn er im Strafverfahren hätte beteiligt werden müssen) wird der Schuldspruch des Urteils auf Einwendungen des Einziehungsbeteiligten in begrenztem Umfange nachgeprüft, und zwar so wie im Rechtsmittelverfahren (§ 437 Abs. 1).

In *Absatz 4* ist für die Frage, ob der Antrag begründet ist, eine Beweisregel aufgestellt: Bleibt zweifelhaft, ob das behauptete Recht besteht, so geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der Antrag kann dann zurückgewiesen werden, ohne daß es einer weiteren Prüfung bedarf. Der Entwurf geht davon aus, daß, soweit es um das von dem Antragsteller behauptete Recht geht, zwar nicht die Beweislastregeln des bürgerlichen Rechts Anwendung finden sollen, wohl aber Beweiszweifel zu Lasten des Antragstellers gehen sollten. Dies ist nicht zuletzt deswegen geboten, weil das Nachverfahren lange Zeit nach dem Strafverfahren stattfinden kann und Beweismittel, die in diesem Verfahren noch zur Verfügung standen, inzwischen verloren gegangen sein können. Wird das behauptete Recht dagegen erwiesen, bleibt aber zweifelhaft, ob die Einziehung dem Antragsteller gegenüber gerechtfertigt ist, so ist deren Anordnung aufzuheben. Die Aufhebung beseitigt rückwirkend den Eigentumsübergang oder den Erwerb des Rechts durch den Staat. Ist der Gegenstand bereits verwertet, so kann der frühere Eigentümer oder Rechtsinhaber die Herausgabe des Erlöses nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 430. Ergibt erst die Prüfung der Einziehungsfrage im Nachverfahren, daß ein gegenüber der Bedeutung der Einziehung unangemessener Aufwand erforderlich wird, so erscheint es sachgerecht, daß das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die in § 430 vorgesehene Beschränkung nachträglich vornimmt, indem es die Entscheidung über die Einziehung aufhebt.

Absatz 6 stellt klar, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel zu dem Zweck ausgeschlossen ist, gegen die Einziehung Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen. Wegen der Möglichkeit des Nachverfahrens sind die Rechte des Einziehungsinteressenten ausreichend gewahrt.

Zu § 440 — Selbständiges Einziehungsverfahren

Die Vorschrift behandelt das selbständige Einziehungsverfahren, das bisher in den §§ 430 bis 432 StPO geregelt ist. Sie wird durch die gemeinsamen Verfahrensvorschriften des § 441 ergänzt.

Aus der Fassung des *Absatzes 1* ergibt sich, daß für das selbständige Verfahren nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip gilt („können den Antrag stellen"). Der Entwurf schließt sich damit in dieser Frage der Auffassung der Rechtsprechung an.

Die Zulässigkeit des Antrages hängt davon ab, daß die selbständige Anordnung der Einziehung gesetzlich vorgesehen ist (vgl. § 41 b StGB)[1]. Dies entspricht dem geltenden Recht. Der Entwurf bestimmt weiterhin, daß der Antrag nur dann gestellt werden darf, wenn die Einziehung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Diese Einschränkung, die schon auf der Grundlage des geltenden Rechts angenommen wird, folgt daraus, daß der Antrag eine Art Klageerhebung ist. Der Entwurf zieht hieraus in *Absatz 2* die entsprechende Folgerung für den Inhalt des Antrages: Er hat in etwa den Erfordernissen einer Anklageschrift zu entsprechen.

Absatz 3 erklärt die §§ 431 bis 436 und 439 für entsprechend anwendbar. Daraus folgt, wer im selbständigen Verfahren Einziehungsbeteiligter ist und wie seine Beteiligung im einzelnen ausgestaltet ist. Die Verfahrensbeteiligung kann erst nach der Stellung des Antrages angeordnet werden, da der Antrag an die Stelle der Anklageschrift tritt. Die Befugnisse des Angeklagten hat der Einziehungsbeteiligte im selbständigen Verfahren nach der Vorstellung des Entwurfs schon vom Zeitpunkt der Anordnung über die Verfahrensbeteiligung an, da ein Eröffnungsbeschluß nicht vorgesehen ist und die Gründe, die dafür sprechen, dem Einziehungsbeteiligten im Strafverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt die Befugnisse des Angeklagten einzuräumen, hier nicht zutreffen. Eine ausdrückliche Regelung der Frage erscheint indes nicht notwendig.

Zu § 441 — Verfahren bei nachträglicher und selbständiger Einziehung

Die Vorschrift enthält gemeinsame Verfahrensvorschriften für die Entscheidung im Nachverfahren und für die im selbständigen Verfahren.

Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts. In Satz 3 wird für das selbständige Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit die örtliche Zuständigkeit zusätzlich auch für das Gericht begründet, in dessen Bezirk der einzuziehende Gegenstand sichergestellt worden ist.

Absatz 2 bestimmt, daß das Gericht grundsätzlich durch Beschluß entscheidet, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist (vgl. § 431 Abs. 4 Satz 2 StPO).

In *Absatz 3* Satz 1 wird jedoch die Möglichkeit der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung entsprechend der Regelung des bisherigen § 431 Abs. 1 StPO weiterhin vorgesehen, es sei denn, daß der Antrag nach den §§ 439, 440 unzulässig ist. Absatz 3 Satz 2 sieht zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens eine Einschränkung der Rechtsmittel vor, wenn durch Urteil entschieden ist. Die Regelung entspricht der in § 55 Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehenen Rechtsmittelbeschränkung.

Absatz 4 erklärt die Regelung des § 437 Abs. 4 ausdrücklich auch für das Nachverfahren und das selbständige Verfahren für entsprechend anwendbar, wenn durch Urteil entschieden wird.

Zu § 442 — Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen

Die Vorschrift erstreckt die Geltung der Bestimmungen über das Einziehungsverfahren auf die Fälle, in denen über Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes (vgl. auch Absatz 1 der Begründung zu den Nummern 7, 8) und Verfallerklärung von Gegenständen zu entscheiden ist. Die Gründe, welche für die Vorschriften des Entwurfs über das Einziehungsverfahren maßgebend sind, gelten in gleicher Weise auch für diese Fälle.

Zu Nummer 10

Die Änderung hat nur technische Bedeutung.

Zu Nummer 11

Nach § 42 q StGB[1] i. V. m. § 19 des OWiG-Entwurfs kann gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung als Nebenfolge einer Straftat ihrer Organe eine Geldbuße festgesetzt werden. Diese Geldbuße versteht der Entwurf als Nebenfolge der von einer natürlichen Person begangenen Tat. Die Entscheidung über die Nebenfolge soll, ebenso wie bei der Einziehung, grundsätzlich einheitlich mit der Entscheidung über die Tat getroffen werden. Die Gründe hierfür sind in der Begründung zu § 19 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs am Ende dargelegt.

Die Möglichkeit, Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen im Strafverfahren und in einem selbständigen Verfahren festzusetzen, macht ergänzende Vorschriften über deren Beteiligung notwendig. Das Verfahren regelt der Entwurf in enger Anlehnung an die Vorschriften über das Verfahren bei der Einziehung von Gegenständen, auf die weitgehend verwiesen werden kann. Die Nummer 11 fügt deshalb den das Verfahren regelnden § 444 nach dem Abschnitt „Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen" in die Strafprozeßordnung ein, und zwar in einen besonderen Abschnitt. Zu der Vorschrift wird im einzelnen bemerkt:

Absatz 1 Satz 1 ist dem § 431 Abs. 1 Satz 1 nachgebildet, soweit die unterschiedliche Verfahrenslage keine abweichende Regelung erfordert. Aus der Verwendung des Begriffes „Angeschuldigter" ergibt sich, daß das Gericht die Verfahrensbeteiligung erst nach Erhebung der Anklage anordnet (vgl. § 157 StPO). Mit der Anordnung wird die juristische Person oder Personenvereinigung Verfahrensbeteiligte, und zwar hinsichtlich der Tat, derentwegen über die Festsetzung einer Geldbuße gegen sie zu entscheiden ist. Satz 2 erklärt die Absätze 3 und 4 des § 431 für entsprechend anwendbar. Danach kann die Verfahrensbeteiligung bis zur Festsetzung der Geldbuße und im Berufungsverfahren bis zur Beendigung der Schlußvorträge angeordnet werden. Durch die ent-

[1] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

[1] i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5

sprechende Anwendung des § 431 Abs. 4 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Anordnung der Verfahrensbeteiligung nicht angefochten werden kann. Aber auch die entsprechende Anwendung des § 431 Abs. 4 Satz 2 ist erforderlich. Zwar beschwert die Ablehnung der Verfahrensbeteiligung nicht die juristische Person oder Personenvereinigung, so daß sie kein Rechtsmittel hat. Es erscheint aber sachgerecht, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung der Verfahrensbeteiligung einzuräumen. Sonst müßte sie das Urteil selbst anfechten können mit der Begründung, das Gericht habe zu Unrecht die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung nicht in Betracht gezogen und von deren Beteiligung abgesehen. Die Staatsanwaltschaft würde dann die Aufhebung des Urteils und die erneute Hauptverhandlung erreichen können, selbst wenn der Schuldspruch rechtskräftig wäre. Dadurch würden widersprechende Entscheidungen möglich.

Die weiteren Vorschriften des § 431 erklärt der Satz 2 nicht für anwendbar. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 und 5 können keine Anwendung finden, weil die juristische Person oder Personenvereinigung, gegen die eine Geldbuße festgesetzt werden soll, immer uneingeschränkt zu beteiligen ist. Es ist danach weder möglich, von der Anordnung ihrer Verfahrensbeteiligung abzusehen, wenn die Beteiligung nicht ausführbar erscheint, oder die Verfahrensbeteiligung zwar abzulehnen oder ihre Anordnung wieder aufzuheben, aber gegen sie eine Geldbuße festzusetzen. Die juristische Person oder Personenvereinigung darf auch nicht in bestimmten Fällen von der Beteiligung zur Frage der Schuld des Angeschuldigten ausgeschlossen werden, da diese Vorfrage stets die materielle Grundlage für die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist. Den § 431 Abs. 6 für entsprechend anwendbar zu erklären, erscheint entbehrlich, weil es bei der Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen selten vorkommen wird, daß die Verfahrensbeteiligung den Ablauf des Verfahrens hemmt. Kommt es aber zu einer verspäteten Verfahrensbeteiligung, so muß das Verfahren in der Regel unterbrochen und wiederholt werden, weil dann die Frage der Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung meist den Schwerpunkt des Verfahrens bilden wird.

Für die Beteiligung bestimmt *Absatz* 2 Satz 1 ausdrücklich, daß die juristische Person oder Personenvereinigung zur Hauptverhandlung geladen wird und daß ohne sie verhandelt werden kann, wenn ihr Vertreter ohne genügende Entschuldigung ausbleibt. Im übrigen gelten für die Verfahrensbeteiligung die Vorschriften über das Verfahren bei der Einziehung sinngemäß, soweit dies sachgemäß ist. Wesentliche Auslegungsschwierigkeiten dürften sich nicht ergeben.

Ausgenommen von der sinngemäßen Anwendung sind die §§ 430 und 439. Der Regelung des § 430, die es ermöglichen würde, die Nebenfolge unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Verfahren auszuscheiden, bedarf es nicht. Dabei kann dahingestellt sein, ob sich diese Regelung schon wegen des Opportunitätsprinzips erübrigt, das auch für die Festsetzung einer Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen gilt (vgl. § 19 des OWiG-Entwurfs, wonach eine Geldbuße festgesetzt werden „kann"). Auf eine dem § 430 entsprechende Vorschrift kann jedenfalls deswegen verzichtet werden, weil die Verfahrenslage bei der Festsetzung einer Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine andere ist als bei der Entscheidung über die Einziehung. Hier kann das Verfahren besonders dadurch erschwert werden, daß unter Umständen mehrere Personen wegen ihres angeblichen Rechts an dem Einziehungsgegenstand die Beteiligung an dem Verfahren erzwingen und dann dessen Ablauf verzögern können. Schon die Aufklärung der Rechtsverhältnisse an dem Einziehungsgegenstand kann einen erheblichen Verfahrensaufwand erfordern. Soweit das Verfahren dagegen die Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen betrifft, ist das Gericht nicht gezwungen, mehrere Personen zu beteiligen und deren Rechtsverhältnis zu dem Täter aufzuklären. Es beteiligt die juristische Person oder Personenvereinigung auch nicht auf deren Drängen, sondern weil sich die Rechtsfolge der Geldbuße gerade gegen sie richtet. Ihre Beteiligung wird danach im allgemeinen das Verfahren nicht unnötig erschweren. Es wird im übrigen auch selten sein, daß die Geldbuße gegen juristische Personen im Vergleich zu den anderen Rechtsfolgen der Tat nur ein unwesentlicher Nebenpunkt ist. Denn sie bezweckt ja gerade, ein angemessenes Verhältnis zwischen der Tragweite der Tat und den Rechtsfolgen hierfür herzustellen, weil die nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters zu bemessende Strafe oft unzureichend sein wird. Es wird danach kaum in Betracht kommen, die Rechtsfolge der Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen aus dem Verfahren auszuscheiden.

Von der sinngemäßen Anwendung ist schließlich auch § 439 über das Nachverfahren ausgenommen. Die Festsetzung der Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung setzt stets deren vorherige Beteiligung voraus, da sich die Geldbuße gerade gegen sie richtet. Ein Nachverfahren kommt deshalb nicht in Betracht.

Absatz 3 Satz 1 schreibt für das selbständige Verfahren die sinngemäße Anwendung der §§ 440, 441 Abs. 1 bis 3 vor. Danach wird die Geldbuße, wenn wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt werden kann, auf Antrag der Staatsanwaltschaft festgesetzt. Aus der sinngemäßen Anwendung des § 440 Abs. 2 ist zu entnehmen, daß der Antrag auf eine bestimmte Geldbuße zu richten ist. § 440 Abs. 3, der für das Verfahren im einzelnen auf die §§ 431 ff. verweist, gilt nur insoweit, wie diese Vorschriften auch im Strafverfahren wegen der Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung für anwendbar erklärt sind. Die sinngemäße Anwendung des § 441 Abs. 1 Satz 3, der für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts eine ergänzende Bestim-

mung trifft, könnte zu Zweifeln führen. Satz 2 bestimmt deshalb ausdrücklich, daß örtlich auch das Gericht zuständig ist, in desen Bezirk die juristische Person oder Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Zu Nummer 12

Nach § 40 b Abs. 2 Satz 2 StGB[1]) kann das Gericht die Entscheidung über den Vorbehalt der Einziehung aufheben oder die Einziehung nachträglich anordnen, je nachdem, ob die weniger einschneidende Maßnahme, die das Gericht an Stelle der Einziehung getroffen hat, befolgt wird oder nicht. Auch die Einziehung des Wertersatzes kann nachträglich angeordnet werden, wenn die Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar ist und die Voraussetzungen für die Anordnung des Wertersatzes erst nachträglich eingetreten oder bekanntgeworden sind (§ 40 c Abs. 2). Für diese nachträglichen Entscheidungen sind Verfahrensvorschriften notwendig. Regelmäßig wird sich erst im Vollstreckungsverfahren herausstellen, ob die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung vorliegen. Für die im Vollstrekkungsverfahren notwendig werdenden Entscheidungen enthält § 462 StPO allgemeine Verfahrensvorschriften. Die Nummer 12 ergänzt sie dahin, daß die Regelung des § 462 StPO auch für die obengenannten nachträglichen Entscheidungen gilt.

Zu Nummer 13

Nach § 465 Abs. 1 StPO hat der Angeklagte die Kosten insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch sämtliche Auslagen, die durch die Untersuchung der Tat veranlaßt worden sind, selbst wenn das Ergebnis der Untersuchungshandlungen nicht zum Nachteil des Angeklagten, sondern zu seinen Gunsten ausschlägt. Wird der Angeklagte, dem ein Verbrechen (z. B. ein Mord) zur Last gelegt wird, nur wegen eines Vergehens (z. B. verbotenen Waffenbesitzes) verurteilt, so hat er auch die — unter Umständen recht beträchtlichen — Auslagen zu tragen, die durch die Untersuchung der Tat im Hinblick auf das angebliche Verbrechen entstanden sind, selbst wenn er das Vergehen von Anfang an eingestanden hat und insoweit keine Auslagen entstanden sind. Dies gilt sogar dann, wenn die Untersuchung ergeben hat, daß der Angeklagte das Verbrechen nicht begangen hat oder daß insoweit zumindest kein begründeter Tatverdacht vorliegt.

Diese starre Kostenregelung wird schon seit langem als unbillig, ja als ungerecht empfunden. Bei dem im OWiG-Entwurf vorgesehenen neuen Verfahrensrecht würde diese Unbilligkeit in noch krasserer Weise zu Tage treten: Nach § 71 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs beurteilt das Gericht im Strafverfahren die Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit. Es ist danach zulässig, im Strafverfahren gegen den Angeklagten nur eine Geldbuße festzusetzen, wenn die Untersuchung ergibt, daß er lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen hat. Nach § 37 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs i. V. m. § 465 StPO müßte er in einem solchen Falle auch die Auslagen tragen, die wegen der Untersuchung der Straftat entstanden sind. Der Entwurf nimmt dies zum Anlaß, die starre Kostenregelung des § 465 StPO aufzulockern.

Die Regelung, die in § 465 Abs. 1 als Satz 2 angefügt wird, soll dem Gericht die Möglichkeit geben, die Auslagen des Verfahrens aus Billigkeitsgründen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen sind. Zur näheren Abgrenzung, wann diese Voraussetzungen vorliegen, nennt der weiter angefügte Satz 3 zwei Hauptfälle. Der eine Fall ist der, daß der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat nicht verurteilt wird, also z. B. nicht wegen einzelner Teilakte einer fortgesetzten Handlung. Der andere Fall ist der, daß der Angeklagte wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird, also z. B. nicht wegen der ihm unter anderem zur Last gelegten Trunkenheit am Steuer (§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB), sondern nur wegen fahrlässiger Körperverletzung. In diesen Fällen ist es besonders augenscheinlich, daß bestimmte, abgrenzbare Untersuchungen (z. B. die Entnahme der Blutprobe und deren Untersuchung) zugunsten des Angeklagten ausgegangen sind und daß es deshalb unbillig sein kann, den Angeklagten mit den insoweit entstandenen besonderen Auslagen zu belasten. Das kann aber auch in weiteren Fällen zutreffen, etwa bei Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter mildernder Umstände. Es kann z. B. ebenso unangemessen oder sogar ungerecht sein, den Angeklagten, der wegen fahrlässiger Tötung mit Rücksicht auf ein erhebliches Mitverschulden des Getöteten nur zu einer geringen Strafe verurteilt wird, mit solchen Auslagen zu belasten, die gerade durch die Aufklärung der Mitschuld des Getöteten entstanden sind. Der Entwurf wählt deshalb in § 465 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Vorschrift, die dem Richter einen größeren Ermessensspielraum einräumt und es weitgehend ermöglicht, kostenmäßig unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Es würde allerdings zu weit führen, wenn das Gericht bei der Kostenentscheidung rückwirkend jede einzelne Untersuchungshandlung daraufhin prüfen müßte, ob sie zum Nachteil oder zugunsten des Angeklagten ausgegangen ist. In einer umfangreichen Strafsache, die mehrere Wochen oder Monate gedauert hat, wäre das Gericht hierzu kaum in der Lage. Eine kostenmäßige Aufgliederung nach einzelnen Untersuchungshandlungen wäre auch nicht berechtigt, weil für die Kostenentscheidung nicht der Ausgang einzelner Beweiserhebungen, sondern nur das Gesamtergebnis maßgebend sein kann. Der in § 465 Abs. 1 eingefügte Satz 2 stellt deshalb nicht auf das Ergebnis einzelner Untersuchungshandlungen, sondern auf das Ergebnis der Untersuchungen insgesamt ab, die zur Aufklärung bestimmter bela-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

stender oder entlastender Umstände durchgeführt worden sind. Die Vorschrift wird danach nicht anzuwenden sein, wenn einzelne Untersuchungshandlungen (z. B. die Aussagen einiger Zeugen) Zweifel daran aufkommen lassen könnten, ob ein belastender Umstand (z. B. ein erschwerender rechtlicher Gesichtspunkt) festgestellt werden kann, also zugunsten des Angeklagten ausgehen, das Gericht aber nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme diesen Umstand gleichwohl für festgestellt erachtet. In diesem Fall besteht kein Grund, den Angeklagten von den Kosten für die einzelnen Untersuchungshandlungen, die — für sich betrachtet — zu seinen Gunsten ausgegangen sind, freizustellen. Umgekehrt kann der Angeklagte aber auch von sämtlichen Kosten, die durch die Untersuchung eines bestimmten Umstandes entstanden sind, freigestellt werden, wenn die Untersuchung insgesamt zu seinen Gunsten ausgegangen ist, aber einzelne Untersuchungshandlungen belastende Anhaltspunkte ergeben haben.

Vorausgesetzt wird allgemein, daß durch die Untersuchung besondere Auslagen entstanden sind. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn das Gutachten eines Verkehrssachverständigen ergibt, daß der Angeklagte einen Unfall mit tödlichem Ausgang zwar verschuldet hat, aber ein Mitverschulden des Getöteten wahrscheinlich ist, und durch die Prüfung dieses Umstandes keine besonderen Auslagen entstanden sind.

Unter den Voraussetzungen des neuen § 465 Abs. 1 Satz 2 können die Auslagen des Verfahrens teilweise oder auch ganz der Staatskasse auferlegt werden. Das Gericht kann danach die durch bestimmte Untersuchungen entstandenen Auslagen, sofern sie ausscheidbar sind, der Staatskasse auferlegen. Es kann aber auch die Auslagen nach Bruchteilen verteilen. Eine solche Kostenentscheidung wird namentlich zu wählen sein, wenn die Auslagen für bestimmte Untersuchungen nicht ausgeschieden werden können. Das Gericht kann ausnahmsweise die Auslagen auch insgesamt der Staatskasse auferlegen. Das wird in Betracht kommen, wenn die Auslagen wegen der übrigen Untersuchungen, deren Ergebnisse zum Nachteil des Angeklagten verwertet werden, so geringfügig sind, daß sich eine Aufteilung nicht lohnt.

Die neue Kostenregelung könnte dahin mißverstanden werden, daß unter den beschriebenen Voraussetzungen die Auslagen grundsätzlich der Staatskasse auferlegt werden sollen. Das könnte die praktische Handhabung der Vorschrift, die eine große Bedeutung erlangen kann, in Grenzfällen erschweren und dazu beitragen, in größerem Umfange Rechtsmittel einzulegen. Der Entwurf will dem vorbeugen. Er hebt deshalb ausdrücklich hervor, daß die Auslagen ausnahmsweise dann der Staatskasse auferlegt werden können, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Die entsprechende Ermessensentscheidung des Richters soll daher im Rechtsmittelverfahren nur daraufhin überprüft werden, ob ein Mißbrauch des Ermessens gegeben ist.

Die übrigen Änderungen des § 465 StPO sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 14

Nach § 466 Abs. 1 haften Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wird, für die Auslagen als Gesamtschuldner. Von der gesamtschuldnerischen Haftung sind aus Billigkeitsgründen nur diejenigen Auslagen ausgenommen, die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstanden sind. Diese Regelung über die gesamtschuldnerische Haftung hat zu ähnlichen ungerechtfertigten Härten geführt wie die jetzige starre Kostenregelung des § 465 Abs. 1. Der Entwurf hält es für geboten, in Zusammenhang mit der Änderung des § 465 auch den § 466 zu ändern, um den hier aufgetretenen Härten ebenfalls abzuhelfen.

Der neue Absatz 2 ermächtigt deshalb das Gericht, einen Mitangeklagten von der Mithaftung für Auslagen zu befreien, wenn sie durch Untersuchungshandlungen entstanden sind, die ausschließlich gegen einen anderen Mitangeklagten gerichtet waren, etwa durch eine umfangreiche Beweisaufnahme, die nur wegen der Einlassung des anderen Mitangeklagten erforderlich war, oder dadurch, daß der andere Mitangeklagte auf seinen Geisteszustand untersucht worden ist. Im Gegensatz zu der für § 465 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung spricht der Entwurf hier von Untersuchungshandlungen. Die Entscheidung über die Auslagen nach § 466 Abs. 2 soll also nicht von dem Ergebnis bestimmter Untersuchungen abhängig sein, sondern allein davon, ob die Untersuchungshandlungen, also unter Umständen auch einzelne Handlungen, die zur Aufklärung eines bestimmten Umstandes vorgenommen worden sind, ausschließlich gegen einen Mitangeklagten gerichtet waren. Auch in einem solchen Fall kann es angemessen sein, den anderen Mitangeklagten von besonderen Auslagen zu befreien.

Zu Nummern 15 bis 19

Die Beteiligung von Einziehungsinteressenten am Verfahren erfordert eine Ergänzung der Kostenvorschriften. Das gleiche gilt für die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung im Strafverfahren, wenn gegen sie eine Geldbuße festgesetzt werden soll. Hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem können dem Einziehungsbeteiligten und der juristischen Person, die der Entwurf unter dem Begriff „Nebenbeteiligte" zusammenfaßt, selbst notwendige Auslagen erwachsen. Die allgemeinen Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung ermöglichen keine sachgerechte Lösung der Frage, wer im Einzelfall diese zusätzlichen Kosten des Strafverfahrens und die Auslagen der Nebenbeteiligten zu tragen hat. Die grundlegende Kostenvorschrift für die Teilnahme eines Nebenbeteiligten am Strafverfahren und am selbständigen Verfahren enthält der neu eingefügte § 472 b. Diese Vorschrift besagt im Grundsatz, daß der Nebenbeteiligte mit den durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten belastet werden kann und daß andererseits seine notwendigen Auslagen auch einem anderen Beteiligten oder unter Umständen sogar der Staatskasse auferlegt werden können. Die in den

§§ 467 a, 469, 470 und 473 vorgesehenen Ergänzungen berücksichtigen nur besondere Prozeßsituationen oder betreffen Änderungen, die sich aus der Einfügung des § 472 b ergeben.

Zu § 467 a — Kosten der Staatskasse bei Klagerücknahme

Die Ergänzung des § 467 a Satz 1 gibt dem Gericht die Möglichkeit, im Fall der Klagerücknahme und der Einstellung des Verfahrens die einem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen auf dessen Antrag oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Staatskasse aufzuerlegen. Die Erweiterung der Vorschrift erscheint sachgerecht, da der Nebenbeteiligte hinsichtlich der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen nicht schlechter gestellt werden darf als der Angeschuldigte.

Zu § 469 — Kosten des Anzeigenden

Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht es dem Gericht, im Falle einer vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten Anzeige dem Anzeigenden auch die einem Nebenbeteiligten erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Diese Ausdehnung der Vorschrift, welcher der Gedanke des Schadensersatzes zugrunde liegt, erscheint gerechtfertigt. Der Anzeigende hat auch die einem Nebenbeteiligten erwachsenen Kosten verschuldet.

Zu § 470 — Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

Die Ergänzung des § 470 beruht auf ganz ähnlichen Erwägungen wie die des § 469. Ist das Verfahren von einem Strafantrag abhängig und kann wegen der Tat auf Einziehung erkannt oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt werden (z. B. weil ihr Organ zum Vorteil der juristischen Person unbefugt ein fremdes Betriebsgeheimnis verwertet hat), so hat der Antragsteller damit zu rechnen, daß die Beteiligung von Einziehungsinteressenten oder der juristischen Person oder Personenvereinigung an dem Verfahren in Betracht kommt. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, so hat er — aus rückwirkender Sicht — dafür die Veranlassung gegeben, daß den Nebenbeteiligten Kosten entstanden sind, die sie sonst nicht aufzubringen gehabt hätten. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Antragsteller grundsätzlich diese Kosten zu tragen hat.

Zu § 472 b — Kosten bei Nebenfolgen

Durch die Beteiligung von Einziehungsinteressenten oder einer juristischen Person oder Personenvereinigung können der Staatskasse besondere Kosten in Form von Auslagen erwachsen, so z. B. durch eine Beweisaufnahme, die notwendig wird, um über Einwendungen des Nebenbeteiligten entscheiden zu können. Nach der allgemeinen Regelung des § 465 StPO hätte z. B. der Angeklagte, wenn er wegen der Tat verurteilt wird, welche die Einziehung begründen kann, stets auch diese Kosten zu tragen, gleichgültig, ob die Einziehung angeordnet wird oder nicht. Im Falle des Freispruchs hätte nach § 467 Abs. 1 StPO stets die Staatskasse die Kosten zu tragen, selbst dann, wenn die Einziehung angeordnet wird (vgl. den Fall in BGHSt 14, 391). Eine so starre Kostenregelung kann zu Unbilligkeiten führen, etwa dann, wenn die Kosten durch unbegründete Einwendungen der Nebenbeteiligten entstanden sind. Der Entwurf sieht deshalb in *Absatz 1* Satz 1 vor, daß diese Kosten auch dem Nebenbeteiligten auferlegt werden können. Diese Regelung gilt auch für das selbständige Verfahren.

Entstehen dem Einziehungsbeteiligten notwendige Auslagen, so müßte er sie nach den allgemeinen Kostenvorschriften durchweg selbst tragen, da er kein Angeschuldigter im Sinne des § 467 Abs. 2 StPO und kein Beschuldigter im Sinne des § 473 Abs. 1 Satz 2 StPO ist (vgl. BGHSt 13, 32, 41). Dies könnte selbst in den Fällen unbillig sein, in denen die Einziehung angeordnet wird, so z. B. dann, wenn der Angeklagte dem Einziehungsbeteiligten einen gestohlenen Gegenstand veräußert hat und dieser, weil er von dem Diebstahl nichts wußte, aus seinem angeblichen Recht die Einziehung bekämpft hat. Ähnliches gilt für die notwendigen Auslagen, die der juristischen Person oder Personenvereinigung durch ihre Verfahrensbeteiligung erwachsen, so z. B. wenn das Verfahren gegen die juristische Person auf Grund der Angaben des Angeklagten betrieben wird, er habe die Tat nur zu ihrem Vorteil begangen, und diese Angaben in der Hauptverhandlung widerlegt werden.

Absatz 1 Satz 2 eröffnet deshalb die Möglichkeit, die Auslagen des Nebenbeteiligten dem Angeklagten aufzuerlegen. Für das selbständige Verfahren ist entsprechend die Möglichkeit vorgesehen, einem anderen Nebenbeteiligten die Auslagen aufzubürden.

Absatz 2 bestimmt, daß die notwendigen Auslagen des Nebenbeteiligten der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden können, wenn von der Anordnung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen abgesehen wird. Die Regelung gilt sowohl im Strafverfahren wie auch im selbständigen Verfahren. Die Auslagen in diesem Falle dem Staat entsprechend § 467 Absatz 2 Satz 2 StPO stets aufzuerlegen, ist bewußt nicht vorgesehen. Die Tatsache z. B., daß sich gegenüber dem Dritten kein die Einziehung rechtfertigender Grund ergeben hat, sagt noch nichts darüber aus, ob es angemessen wäre, die Auslagen der Staatskasse aufzubürden. So kann sich z. B. jemand unter der Vorspiegelung, er sei Eigentümer, an dem Verfahren beteiligen, um die dem Angeklagten drohende Einziehung abzuwehren. Wird der Angeklagte in diesem Falle mangels Schuldnachweises freigesprochen, so besteht kein Grund, dem Einziehungsbeteiligten seine Auslagen zu erstatten. Das Beispiel zeigt auch, daß eine obligatorische Erstattung der Auslagen des Einziehungsbeteiligten nicht ohne weiteres daran geknüpft werden könnte, daß hinsichtlich des Angeklagten die Voraussetzungen des § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO vorliegen. Dies spricht dafür, die Entscheidung über die Auslagenerstattung dem pflichtgemäßen Ermes-

sen des Gerichts zu überlassen. Hierin dürfte kein Widerspruch zu § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO liegen. Denn im Gegensatz zum Angeklagten hat es der Einziehungsbeteiligte grundsätzlich in der Hand, ob er sich durch Beteiligung am Verfahren Auslagen zuzieht oder nicht. Das gilt zwar nicht für die Beteiligung der juristischen Person, wenn die Festsetzung einer Geldbuße gegen sie in Betracht kommt. Wird der Angeklagte in einem solchen Falle freigesprochen und liegen die Voraussetzungen des § 467 Absatz 2 Satz 2 StPO vor, so wird es allerdings naheliegen, diese Vorschrift auch hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen der juristischen Person anzuwenden. Eine nähere Regelung, die alle denkbaren Fallgestaltungen berücksichtigt, hält der Entwurf nicht für zweckmäßig, weil sie schwer zu handhaben und nicht genügend beweglich wäre.

Zu den anderen Beteiligten, denen die Auslagen des Nebenbeteiligten auferlegt werden können, gehören der Privatkläger, der Angeklagte und ein anderer Einziehungsbeteiligter. Das Gericht wird die Kosten insbesondere dann dem Angeklagten auferlegen, wenn er durch sein Verhalten veranlaßt hat, daß andere Personen an dem Verfahren beteiligt werden. Das wird z. B. für die Beteiligung der juristischen Person in dem Fall zutreffen, der am Ende des vorletzten Absatzes angeführt ist. In dem Verfahren bei der Einziehung können diese Voraussetzungen z. B. dann zutreffen, wenn sich der Angeklagte als Eigentümer des — von ihm gestohlenen — Einziehungsgegenstandes ausgibt und den wahren Eigentümer so zwingt, sich an dem Verfahren zu beteiligen, um die als Nebenstrafe drohende Einziehung zu bekämpfen. In ähnlicher Weise kann auch ein Einziehungsbeteiligter einem Dritten Veranlassung geben, an dem Verfahren mitzuwirken, um die Einziehung kraft seines Rechts zu verhindern. Es erscheint dann sachgemäß, diesem Einziehungsbeteiligten die Auslagen des Dritten aufzubürden, wenn von der Einziehung abgesehen wird.

Zu § 473 — Kosten bei erfolglosem Rechtsmittel

Die vorgesehene Ergänzung des *Absatzes 1* erweitert die Vorschrift nur dahin, daß bei einem erfolglosen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft die notwendigen Auslagen des Nebenbeteiligten der Staatskasse auferlegt werden können. Hinsichtlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens bedarf es keiner besonderen Regelung, da insoweit auch § 473 Abs. 1 Satz 1 gilt: Legt ein Nebenbeteiligter allein oder neben dem Angeklagten erfolglos ein Rechtsmittel ein, so trägt er die durch sein Rechtsmittel veranlaßten Kosten.

In *Absatz 2* ist eine Ergänzung für die Kosten des Nachverfahrens vorgesehen.

Zu Artikel 3 — Straßenverkehrsgesetz

Das zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), das am 2. Januar 1965 in Kraft getreten ist, hat die Aufgabe, mit verbesserten Mitteln des Strafrechts auf eine erfolgreichere Bekämpfung der gröbsten und gefährlichsten Verkehrsverstöße hinzuwirken und mit verbesserten Methoden zur Ausschaltung rücksichtsloser oder ungeeigneter Kraftfahrer aus dem Verkehr beizutragen. Mit ihm wurde der erste Teil eines Gesamtplanes der Bundesregierung zur Neuordnung des Verkehrsstrafrechts verwirklicht. Einen zweiten Schritt in dieser Richtung bildet Artikel 3, der sich mit der künftigen Behandlung der leichteren Verkehrsverstöße befaßt. Der Entwurf will die seit langem geplante Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts durch die Herausnahme der großen Masse der Bagatelldelikte aus dem kriminellen Bereich durch deren Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten verwirklichen. Dadurch soll zugleich der Kriminalstrafe in ihrem eigentlichen Anwendungsbereich, nämlich bei der Ahndung sozialethisch verwerflichen Unrechts, größerer Nachdruck verliehen und auch eine Entlastung der Gerichte herbeigeführt werden, die sich sodann intensiver der wirklichen Verbrechensbekämpfung, auch auf dem Verkehrssektor, widmen können. Schließlich wird von der Umstellung im Zusammenhang mit der grundlegenden Neugestaltung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch eine rasche und möglichst gleichmäßige Ahndung der großen Masse der Verkehrszuwiderhandlungen in einem einfachen modernen Verfahren und dadurch wiederum eine weitere Hebung der Verkehrssicherheit erwartet.

Die Umstellung der Übertretungstatbestände des Straßenverkehrsgesetzes auf Bußgeldtatbestände ist eine zwangsläufige Folge des auf eine längere historische Entwicklung zurückgehenden Planes, die bisherige Dreiteilung von Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufzugeben und letztere in allen Teilbereichen des Strafrechts in aller Regel auf Ordnungswidrigkeiten umzustellen. Diese Frage ist, wie in der Einleitung der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten näher dargelegt ist (vgl. dort die Absätze 2 und 6 bis 8 unter A.), seit langem vorentschieden, auf anderen Sachgebieten (z. B. denen des Arbeitsrechts, des Seeschiffahrts- und Luftverkehrsrechts) verwirklicht und schon 1958 auch für den Bereich des Straßenverkehrsrechts von der vom Straßenverkehrssicherheitsausschuß eingesetzten Kommission zur Umstellung von Verkehrsstraftatbeständen auf Ordnungswidrigkeiten befürwortet worden.

Besondere Schwierigkeiten bereitete demgegenüber bisher stets die Frage des Umfangs der Umstellung. Die oben genannte Umstellungskommission hat nach eingehenden Untersuchungen die Auffassung vertreten, daß die Umstellung im Interesse der Praktikabilität nur unter Anlegung eines groben Maßstabes erfolgen könne, daß insbesondere allgemeine, für alle Tatbestände abstrakter Gefährdung geltende Abgrenzungsrichtlinien mit unbestimmten Merkmalen auszuscheiden hätten. Diesen Erwägungen schließt sich der Entwurf an. Es wäre unpraktikabel, wollte man bei einem Verkehrsverstoß den Übergang von der Ordnungswidrigkeit zur Straftat etwa von der Rücksichtslosigkeit des Beschuldigten, der hartnäckigen Wiederholung, der konkreten Gefahr oder ähnlichen Umständen abhängig machen. Der

Polizeibeamte an Ort und Stelle wäre überfordert und nur in Ausnahmefällen imstande, sicher zu beurteilen, ob eine Sache an die für das Strafverfahren oder an die für das Bußgeldverfahren zuständige Stelle weiterzuleiten ist. Kompetenzschwierigkeiten und eine Vereitelung des angestrebten raschen und einfachen Verfahrens sowie schließlich eine erneute Belastung der Gerichte wären weitere Folgen. Auch eine Umstellung nur derjenigen Tatbestände, die nicht zu den sogenannten „unfallträchtigen", d. h. zu den Verkehrsübertretungen gehören, die nach den Erfahrungen der Praxis besonders leicht zu Verkehrsunfällen führen, wäre unzulänglich. Abgesehen davon, daß dann die wichtigsten „unfallträchtigen" Tatbestände aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten ausgeschieden und zwangsläufig zu Vergehen aufgewertet werden müßten — was auf eine weitere Verschärfung des Verkehrsstrafrechts hinausliefe —, ließe eine solche Regelung auch außer acht, daß auch diese Delikte ebenfalls häufig in Formen begangen werden, die eine kriminelle Strafe nicht verdienen. Im übrigen würde dann eine große Zahl von Verfahren bei den Gerichten verbleiben und deren wirksamer Entlastung entgegenwirken. Im Falle einer Aufwertung dieser Tatbestände würden insoweit auch zusätzliche Verfahrenserschwerungen eintreten, weil die für Übertretungen geltenden Erleichterungen, wie z. B. die der §§ 62, 65 Abs. 2, § 313 StPO, dann unanwendbar wären.

Die grundsätzliche Frage schließlich, ob die Umstellung der großen Masse der Verkehrsübertretungen mit den dogmatischen Grundlagen vereinbar ist, die für die Unterscheidung des Kriminalstrafrechts vom Ordnungsunrecht herausgearbeitet worden sind, darf nicht allein nach den Vorstellungen beantwortet werden, die für die jetzige Gestalt des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten maßgebend gewesen sind. Die These von dem tiefgreifenden qualitativen Unterschied zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit hat in der Praxis der Gesetzgebung ihre Bedeutung weitgehend verloren. Schon in ihrer Geburtsstunde — auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet — waren die Ordnungswidrigkeiten kein bloßer „Verwaltungs"-ungehorsam. Sie waren zu einem nicht unerheblichen Teil von vornherein „abstrakte Gefährdungsdelikte", die dem Schutz bestimmter Rechtsgüter dienten (z. B. Preistreiberei, Inverkehrbringen gefälschter Bezugsberechtigungen usw.). Im Laufe der weiteren Entwicklung hat der Gesetzgeber in zunehmendem Maße abstrakte Gefährdungsdelikte als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet (vgl. Absatz 8 unter A. der Einleitung der Begründung zum OWiG-Entwurf). Nach der gegenwärtigen Praxis wird für die Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im allgemeinen nur darauf abgestellt, ob die Verwirklichung eines bestimmten Handlungstyps nach dem Durchschnitt der vorkommenden Fälle einen sozialethischen Vorwurf verdient oder nicht und deshalb eine Strafdrohung rechtfertigen; allein unter diesem Gesichtspunkt wird er als Kriminal- oder Ordnungsunrecht eingestuft. Dabei hat der Gesetzgeber stets einen weiten Spielraum in Anspruch genommen, weil anderenfalls übermäßig differenzierte Regelungen nicht zu vermeiden wären. Geht man von diesen Grundsätzen aus, so ist nicht zweifelhaft, daß die von der Kommission vorgeschlagene Umstellung aller Verkehrsübertretungen sich im Rahmen der bisherigen Gesetzgebungspraxis hält. Die Frage muß deshalb vorwiegend unter rechtspolitischen und praktischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Danach geht der Entwurf von einer umfassenden Umstellung aller Übertretungs- in Bußgeldtatbestände aus (vgl. § 24), wie sie auch in der Literatur überwiegend für zweckmäßig erachtet wird.

Während der Entwurf das erst durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs in das allgemeine Strafrecht eingeführte Fahrverbot (§ 37 StGB) für das Bußgeldverfahren übernimmt (vgl. hierzu im einzelnen die Begründung zu § 25), lehnt er die Entziehung der Fahrerlaubnis im Bußgeldverfahren ab. Gegen eine Zulassung dieser Maßregel im Bußgeldverfahren bestehen mehrfache Bedenken. Soweit die Vollzugspolizei zuständige Bußgeldbehörde wird, wäre es mißlich, damit eine dritte Stelle neben dem Gericht und der Straßenverkehrsbehörde zusätzlich mit dieser Maßnahme zu betrauen. Ihr Anwendungsbereich würde voraussichtlich — bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — ohnehin relativ klein sein, selbst wenn man davon ausgeht, daß Gegenstand eines Bußgeldverfahrens nach dem Straßenverkehrsgesetz nicht nur ganz leichte Verstöße sein können. Es erscheint deshalb zweckmäßiger, die meist schwerwiegende Entscheidung der Entziehung der Fahrerlaubnis einer eingehenderen Prüfung durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des § 4 StVG vorzubehalten, zumal die mit dieser Entscheidung notwendigerweise verbundene eingehende Sachaufklärung der angestrebten raschen und einfachen Ahndung im Bußgeldverfahren entgegenstehen würde. Andererseits wäre es auch nicht vertretbar, die Entziehung der Fahrerlaubnis im Bußgeldverfahren zuzulassen, ihre Anordnung aber nur dem Gericht vorzubehalten. Eine solche Regelung würde — abgesehen von einer weitgehenden Vereitelung der angestrebten Entlastung der Gerichte — das Verfahren in einer Vielzahl von Fällen verzögern und erschweren, da die Abgabe an das Gericht schon dann vorgeschrieben werden müßte, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis auch nur in Betracht kommen könnte.

Die Eintragung von Bußgeldentscheidungen in das Verkehrszentralregister ist grundsätzlich vorgesehen. Andernfalls würde das Verkehrszentralregister weitgehend entwertet und seiner vorbeugenden Wirkung beraubt werden. Allerdings ist zur Vermeidung einer Überlastung des Zentralregisters mit unbedeutenden Eintragungen, die nicht seinen Zwecken dienen, an gewisse Einschränkungen der Eintragungsfähigkeit gedacht (vgl. hierzu die Begründung zu § 28 Nr. 3).

Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

Zu Nummer 1

§ 4 Abs. 2 regelt die Frage, inwieweit die Verwaltungsbehörde bei der Entziehung der Fahrerlaubnis

an das Ergebnis eines abgeschlossenen Strafverfahrens gebunden ist. Die Änderung von § 4 Abs. 3 Satz 2 trägt der Umstellung insofern Rechnung, als der Verwaltungsbehörde im Einziehungsverfahren eine gewisse Bindung nun auch an die Bußgeldentscheidung auferlegt wird. Dabei ist unter „Bußgeldentscheidung" nicht nur der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde oder des Amtsrichters (§§ 53 bis 55 des OWiG-Entwurfs) zu verstehen; dazu gehören vielmehr auch die sonstigen gerichtlichen Sachentscheidungen im Bußgeldverfahren, wie z. B. das Urteil und die Ablehnung des Antrags auf Erlaß eines Bußgeldbescheides.

Die Bindungswirkung der Bußgeldentscheidung soll sich nur auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage erstrecken. Einer weitergehenden Bindung auch an etwaige Feststellungen zur Frage der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen — wie bei dem im Strafverfahren ergangenen Urteil — bedarf es hingegen nicht, da die Entziehung der Fahrerlaubnis im Bußgeldverfahren nicht vorgesehen ist (vgl. insoweit die allgemeinen Ausführungen in Absatz 5). Im Gegensatz zum strafgerichtlichen Urteil sind daher im Bußgeldverfahren entsprechende Feststellungen ohnehin nicht zu erwarten. Da dies grundsätzlich auch für Strafverfügungen und jugendrichterliche Verfügungen gilt (§ 413 Abs. 2 Satz 1 StPO, § 75 Abs. 1 Satz 1, 2 JGG), wird die Gelegenheit der Änderung zugleich auch zu der entsprechenden redaktionellen Anpassung benutzt und Satz 2 neugefaßt.

Zu Nummern 3 bis 6

Zu § 21 — Fahren ohne Fahrerlaubnis

Dieser bedeutsame Straftatbestand, dessen Strafdrohung erst kürzlich durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs erheblich angehoben worden ist, wird von der Umstellung nicht erfaßt. Die Ergänzung des Tatbestands durch die Worte „oder nach § 25 dieses Gesetzes" hat zur Folge, daß auch der Verstoß gegen das im Bußgeldverfahren angeordnete Fahrverbot (§ 25) künftig der Strafdrohung des § 21 (neu) unterliegt. Das erscheint angemessen, da sich das im Bußgeldverfahren als Nebenfolge verhängte Fahrverbot nach Inhalt und Wirkung von der Nebenstrafe des § 37 StGB nicht unterscheidet. Es wäre deshalb nicht vertretbar, die Ungehorsamsfolge etwa nur wegen der Verschiedenheit der Rechtsnatur und des Anlasses des Fahrverbots unterschiedlich mit Kriminalstraf- oder Bußgelddrohung auszugestalten, zumal das Fahrverbot auch vom Gericht verhängt werden kann (§§ 36, 53 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 4 des OWiG-Entwurfs).

Die Sätze 2 und 3 in Absatz 3 sollen gestrichen werden. Satz 2 kann entfallen, weil die Einziehung künftig unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2, 3 StGB[1]) zulässig sein soll, die allgemein zu beachten sind (vgl. § 40 Abs. 4 StGB[1]) sowie Absatz 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Aus den gleichen Gründen ist es nicht mehr erforderlich, die Vorschrift des Strafgesetzbuches über die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 41 b StGB)[2]) für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu § 22 — Kennzeichenmißbrauch

Die Straftatbestände des Kennzeichenmißbrauchs (§ 25 alt) sollen wegen ihres kriminellen Gehalts nicht auf Ordnungswidrigkeiten umgestellt werden.

Zu § 23 — Gewerbsmäßiges Feilbieten nicht vorschriftsmäßig gekennzeichneter Fahrzeugteile

§ 23 ersetzt unter gleichzeitiger Umstellung in einen Bußgeldtatbestand den Vergehenstatbestand des bisherigen § 26 Nr. 5. Die Tat hat keinen kriminellen Charakter. Der mit der Vorschrift verfolgte Zweck erscheint durch die Bußgelddrohung von 10 000 DM (Absatz 2) hinreichend gesichert.

Die bisherigen Straftatbestände des § 26 Nr. 1 und 2 (unzulässiges Mitführen von Anhängern) sowie 3 und 4 (Überladung) sollen künftig entfallen. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 in Verbindung mit den §§ 32 bis 34, 31 Abs. 2 StVZO in ausreichendem Maße geahndet werden.

Absatz 3 läßt die Einziehung der Fahrzeugteile, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zu. Im übrigen gelten dann die Einziehungsvorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18). Auf die Begründung hierzu sowie auf Absatz 3 der Vorbemerkungen zum Zweiten Abschnitt wird verwiesen.

Der bisherige § 23 (alt), der den Gebrauch nicht zugelassener Kraftfahrzeuge mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bedroht, kann ersatzlos entfallen. Der Verkehr mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen ist bereits durch Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (vgl. §§ 18 ff., 31 StVZO) untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind künftig nach § 24 mit Geldbuße bedroht. Die dort vorgesehene Bußgelddrohung erscheint ausreichend und macht den Straftatbestand des bisherigen § 23 entbehrlich. Diesem Straftatbestand kommt heute längst nicht mehr die Bedeutung zu wie im Jahre 1909, seit dem er sachlich unverändert fortgilt. Neue Fahrzeuge werden heutzutage serienmäßig über den Hersteller zugelassen. Eigenbauten sind verschwindend gering; sie verdienen ebenso wie nachträgliche Änderungen des Fahrzeugs keine andere Beurteilung als die — auch nur ordnungswidrige — Benutzung eines Fahrzeugs mit groben Mängeln. Diese Auffassung rechtfertigt sich auch aus der Statistik, wonach für die Benutzung eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeugs bisher in ca. 95 v. H. aller Fälle ohnehin nur Geldstrafen ausgesprochen worden sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Strafdrohung des derzeitigen § 23 im Widerspruch zu den Strafdrohungen des Entwurfs 1962 steht und schon deshalb in eine Bußgelddrohung umgestellt

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

oder — was unangemessen erschiene — angehoben werden müßte.

Zu § 24 — Verkehrsordnungswidrigkeiten

§ 24 nimmt die eigentliche Umstellung der Masse der Verkehrsübertretungen vor, wie sie bereits die Umstellungskommission empfohlen hat (vgl. hierzu die Vorbemerkungen zu diesem Artikel).

Erfaßt werden alle Verstöße gegen Vorschriften einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnungen, mag es sich dabei um Einzelverfügungen, Allgemeinverfügungen oder um durch Verkehrseinrichtungen oder Vorschriftszeichen gegebene Anordnungen handeln. Gegenstand der Bußgelddrohung sind danach vor allem die Gebote und Verbote der Straßenverkehrs- und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Entsprechend der ständigen Übung in vergleichbaren Fällen eines Bußgeldblanketts sowie vor allem aus Gründen größerer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verlangt Absatz 1, daß die ausfüllenden Rechtsverordnungen jeweils „für einen bestimmten Tatbestand" auf § 24 verweisen, wenn die Verletzung der Vorschriften mit Geldbuße bedroht werden soll. Die in Betracht kommenden Verordnungen sind dem anzupassen.

Die Höhe der Bußgelddrohung richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift des § 11 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs. Sie beträgt danach bei vorsätzlichem Handeln bis zu tausend Deutsche Mark, bei fahrlässigem Handeln bis zu fünfhundert Deutsche Mark (§ 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs).

Zu § 25 — Fahrverbot

§ 25 übernimmt für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten als Nebenfolge das erst durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs in das Strafgesetzbuch (§ 37) als Nebenstrafe eingeführte Fahrverbot. Auf diese Nebenfolge kann auch bei der Umstellung nicht verzichtet werden. Nach Umstellung der Übertretungstatbestände in Bußgeldtatbestände wäre das Fahrverbot im strafrechtlichen Bereich sonst nicht nur weitgehend entwertet; es ist als Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme vielmehr gerade auch bei Ordnungswidrigkeiten unentbehrlich. Als eindringliches Erziehungsmittel kann es bei der Masse der Bagatellverstöße in besonderem Maße zur Hebung der Verkehrsdisziplin beitragen.

Dem steht nicht entgegen, daß das Fahrverbot im künftigen Bußgeldverfahren in der Regel von einer Verwaltungsbehörde und grundsätzlich in einem summarischen Verfahren verhängt wird. Bedenken gegen die Eignung des summarischen Verfahrens als Grundlage für die Verhängung eines Fahrverbots bestehen auch im geltenden Recht nicht, das die Verhängung des Fahrverbots im Strafbefehls- und sogar im Strafverfügungsverfahren zuläßt (§§ 407 Abs. 2 Nr. 1, 413 Abs. 2 Satz 1 StPO). Wollte man im übrigen die Verhängung des Fahrverbots nur dem Amtsrichter vorbehalten, würde man den Anwendungsbereich zu sehr einengen und damit vor allem eine Hauptwirkung der Umstellung, die möglichst beschleunigte Ahndung in einem einfachen Verfahren, in den in Betracht kommenden Fällen gefährden. Die Verhängung des Fahrverbots nur durch den Richter würde vermeidbare Arbeitsgänge sowie das zusätzliche Anlegen und Versenden von Akten zur Folge haben und damit einer raschen Erledigung des Verfahrens entgegenstehen. Dabei wäre eine solche Einschränkung schon angesichts der ohnehin gegebenen Nachprüfungsmöglichkeit des Bußgeldbescheides durch das Gericht entbehrlich.

Andererseits erscheint es erforderlich, das Ermessen der Bußgeldbehörde bei dieser immerhin bedeutsamen Nebenfolge genügend einzuschränken. Zu diesem Zweck soll der Anwendungsbereich des Fahrverbots im Bußgeldverfahren ausdrücklich an bestimmte enge Voraussetzungen geknüpft werden. Einmal soll das Fahrverbot grundsätzlich nur bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 verhängt werden dürfen. Sodann soll nicht jede dieser Ordnungswidrigkeiten zur Anordnung des Fahrverbots geeignet sein; in Betracht kommen vielmehr nur solche Verstöße, die unter „grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers" begangen worden sind. Mit der Beschränkung auf „grobe Verletzungen" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß objektiv nur Pflichtverletzungen von besonderem Gewicht, namentlich abstrakt oder konkret gefährliche Ordnungswidrigkeiten in Frage kommen, die immer wieder die Ursache schwerer Unfälle bilden oder subjektiv auf besonders groben Leichtsinn oder grobe Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit zurückgehen. „Beharrlich" begangene Pflichtverletzungen sind solche, die zwar ihrer Art oder den Umständen nach nicht bereits zu den objektiv oder subjektiv „groben" Zuwiderhandlungen zählen müssen, durch deren wiederholte Begehung der Täter aber zeigt, daß ihm die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche rechtstreue Gesinnung und die notwendige Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlen.

Eine weitere Beschränkung liegt darin, daß hier anders als bei den §§ 37 und 42 m StGB die dort erwähnte „Zusammenhangstat" (Handlungen, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen worden sind) entfällt. Der Begriff der „Zusammenhangstat" hat in der Rechtsprechung zu § 42 m StGB eine sehr weite Auslegung erfahren (vgl. insbesondere BGHSt 10, 334). Dennoch erscheint seine Einbeziehung in die strafrechtliche Regelung der §§ 37 und 42 m StGB berechtigt. Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts kommt es aber nur darauf an, denjenigen nachdrücklich auf seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer hinzuweisen, der allein durch sein verkehrswidriges Verhalten gefehlt hat.

Gegen die Übernahme des Fahrverbots als eine im allgemeinen Strafrecht als „Nebenstrafe" verwandte Maßnahme in der Form der Nebenfolge bestehen keine dogmatischen Bedenken. Auch jetzt schon sind im Bußgeldverfahren vergleichbare „Nebenfolgen",

wie z. B. die Einziehung, die Abführung des Mehrerlöses oder Geldbußen gegen juristische Personen, vorgesehen. Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, Tatfolgen, die nach ihrem sachlichen Gehalt einander gleichen, eine rechtlich unterschiedliche Gestalt zu geben.

Die in § 37 StGB gewählte zeitliche Begrenzung des Fahrverbots soll auch im Bußgeldverfahren nicht geändert werden. Vor allem eine Herabsetzung der Mindest- und Höchstfristen ließe eine Ausweitung des Anwendungsbereichs befürchten.

Durch *Absatz 2* werden lediglich ergänzende Regelungen zu § 37 StGB übernommen, die den Beginn und die Berechnung der Dauer des Fahrverbots, seine Eintragung in ausländischen Fahrausweisen sowie die Verwahrung und Beschlagnahme von Fahrausweisen betreffen und die auch im Bußgeldverfahren erforderlich sind.

Zu § 26 — Zuständige Verwaltungsbehörde

Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a des OWiG-Entwurfs die gesetzlich besonders bestimmte Verwaltungsbehörde, mangels einer solchen Bestimmung die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Ohne eine solche ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung wären also für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23 und 24 die obersten Verkehrsbehörden der Länder zuständig. Das erschiene indessen nicht sachgemäß. Der Entwurf überträgt daher die Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24, die im Straßenverkehr begangen werden, in *Absatz 1* der Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird.

Für diese Regelung sprechen sehr gewichtige Gründe: Zunächst einmal spricht für die Polizei der verfahrensrechtliche Grundgedanke des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der auf eine einfache und rasche Erledigung dieser Massen-Bagatellverstöße abzielt. Das Verfahren kann ganz wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden, wenn die Polizeibehörde, und zwar möglichst die der Vollzugspolizei, die ohnehin die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Straßenverkehrs bereits überwacht, gleichzeitig die Befugnis erhält, auch sofort die Geldbuße festzusetzen, und zwar in einem summarischen Verfahren. Praktisch wird damit lediglich an die frühere historische Entwicklung angeknüpft, die nur in der Nachkriegszeit unterbrochen worden ist. Die Verkehrsübertretungen gehörten davor seit langem dem sogenannten Polizeiunrecht an. Jahrzehntelang wurden sie in den Grenzen der polizeilichen Strafverfügung unmittelbar von den Polizeibehörden geahndet. Bei den Entwurfsarbeiten der Jahre nach 1920 war deshalb ausdrücklich vorgesehen, die Übertretungen im Verlaufe der weiteren Entwicklung einem besonderen Reichspolizeistrafgesetzbuch zuzuweisen. An die Stelle der früheren polizeilichen Strafverfügung tritt nun lediglich der Bußgeldbescheid der Polizeibehörde.

Diese Lösung trägt zugleich Bedenken Rechnung, die die Verkehrsminister der Länder und ihnen nachgeordnete Behörden schon 1950 gegen die Abschaffung der polizeilichen Strafverfügung erhoben haben und die vier Jahre später die Wiedereinführung der polizeilichen Strafverfügung gefordert haben. Maßgebend für die Abschaffung der polizeilichen Strafverfügung war seinerzeit die Erwägung, daß die Verhängung von Kriminalstrafen den Gerichten vorbehalten bleiben müsse. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat indessen bei den Beratungen des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 455) bereits auf den Unterschied zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hingewiesen und die Festsetzung einer Geldbuße durch die Polizei im Gegensatz zur Festsetzung einer Strafe nicht für unzulässig angesehen. Nicht zuletzt mit Rücksicht darauf ist kurze Zeit später das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Rahmengesetz für alle Bereiche des Ordnungsunrechts geschaffen worden, um der Polizei und den anderen Verwaltungsbehörden allgemein eine Grundlage für die Ahndung von Ordnungsunrecht zu geben. Der Plan, sofort anschließend die Übertretungstatbestände aller Sachgebiete, namentlich die des Verkehrsrechts, in Ordnungswidrigkeiten umzuwandeln, konnte damals nur wegen anderer vordringlicher Arbeiten nicht mehr verwirklicht werden.

Die Polizeibehörde verfügt über große praktische Erfahrungen in der Verfolgung von Verkehrsstößen; sie macht schon jetzt seit Jahren im Strafverfügungsverfahren Vorschläge zum Strafmaß, denen die Gerichte erfahrungsgemäß weitgehend folgen. Sie ist allgemeinen Weisungen zur Vereinheitlichung der Verfolgung und Ahndung zugänglich, ihre Zuständigkeit würde einen nur geringen Verwaltungsaufwand erfordern, da Aufklärung und Entscheidung in einer Hand liegen, was vor allem ein schnelles und bewegliches Verfahren garantiert. — Demgegenüber fallen oft überschätzte Bedenken, wie vor allem die Befürchtung einer Vertrauenskrise zwischen Polizei und Bevölkerung, nicht ins Gewicht. Auch die in den letzten Jahren millionenfach von der Polizei erteilten „gebührenpflichtigen Verwarnungen" haben das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung nicht getrübt. Zudem soll der Bußgeldbescheid nicht von dem den unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung auf der Straße pflegenden Polizeibeamten, sondern von der Polizeibehörde erlassen werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken des Inhalts, daß die Regelung des Entwurfs in unzulässiger Weise in die Behördenorganisation der Länder eingreifen würde, sind nicht begründet: Die Zulässigkeit der Bestimmung der zuständigen Behörde — mit Zustimmung des Bundesrates — ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG.

Wegen der unterschiedlichen Organisation der Polizei in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik bestimmt der Entwurf nicht die Polizei-„Behörde" zur Verwaltungsbehörde, sondern die „Behörden

oder Dienststellen der Polizei" und überläßt die weitere Regelung, welche Stelle letztlich zuständig sein soll, der jeweiligen Landesregierung selbst. Bei deren Entschließung wird zu berücksichtigen sein, daß mit der Übertragung der Bußgeldkompetenz auf die Polizeibehörde grundsätzlich höhere Anforderungen verbunden sind, als dies zur Zeit im Strafverfügungsverfahren bei der Prüfung und Übersendung der Verhandlungen an das Gericht nach § 413 Abs. 1 StPO der Fall ist. Die Bußgeldkompetenz sollte deshalb nur einer Stelle der Polizei übertragen werden, die mit entsprechend qualifizierten Kräften versehen ist und auch einen gewissen Überblick hat. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Voraussetzungen im allgemeinen jedenfalls bei den Polizeibehörden bzw. Polizeidienststellen gegeben sein dürften, die auf Kreisebene die polizeilichen Aufgaben wahrnehmen.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die nicht im Straßenverkehr begangen und somit nicht von der den Verkehr überwachenden Polizei festgestellt werden, verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des OWiG-Entwurfs. In diesem Bereich wird es sich im wesentlichen um Verstöße gegen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung handeln, deren Verfolgung und Ahndung zweckmäßigerweise der mit der betreffenden Materie befaßten Verwaltungsbehörde übertragen wird.

Ähnliche Gesichtspunkte sind für die Regelung in *Absatz 2* maßgebend: Wie keiner näheren Darlegung bedarf, ist es zweckmäßig, die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 23 dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übertragen.

Zu § 27 — Verwarnungsverfahren

Die bisherige „gebührenpflichtige Verwarnung" (§ 22 alt), die sich auf verkehrsrechtlichem Gebiet in einer großen Vielzahl von Fällen bei der Entlastung der Verfolgungsbehörden wie auch im Interesse der Betroffenen außerordentlich bewährt hat, soll künftig im Rahmen des Bußgeldverfahrens nicht nur beibehalten, sondern noch weiter ausgebaut werden. Die grundsätzliche, für alle Ordnungswidrigkeiten geltende Neuregelung enthalten die §§ 45 bis 47 des OWiG-Entwurfs; an sie knüpft § 27 lediglich für den Bereich der Verwarnung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten an. Wegen der näheren Erläuterung wird deshalb auf die Begründung zu den §§ 45 bis 47 des OWiG-Entwurfs verwiesen.

Zu Nummern 2 und 7

Des bisherigen Abschnitts „IV. Kleinkrafträder" (§ 27 alt) bedarf es nicht mehr; § 6 enthält bereits eine ausreichende Ermächtigung zur Regelung auch des Verkehrs mit Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor.

Die Eintragung in das Verkehrszentralregister ist eine Folgeerscheinung insbesondere eines Straf- oder Bußgeldverfahrens. Aus systematischen Gründen sollen daher die Vorschriften über das Verkehrszentralregister im Anschluß an den Abschnitt III nunmehr in Abschnitt IV eingestellt werden.

Der neue Abschnitt „IV. Verkehrszentralregister" tritt an die Stelle des derzeitigen § 6 a. Der Aufbau entspricht der bisherigen Reihenfolge der Eintragungsvorschriften in den einzelnen Absätzen des § 6 a. Lediglich der besseren Übersicht halber sind dessen Absätze 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6, die jeweils Zusammengehöriges regeln, in besonderen Paragraphen zusammengefaßt worden. Die Ersetzung der wenig bewährten Vorschrift des bisherigen § 6 a Abs. 2 (Anordnung der Nichteintragung) durch die schematisierte Lösung des § 28 Nr. 3 stellt die wesentlichste sachliche Neuerung dar. Der Ausdruck „Verkehrszentralkartei" wurde durch „Verkehrszentralregister" ersetzt, um die Gesetzessprache in Einklang mit der Verwaltungswirklichkeit zu bringen. Wegen der grundsätzlichen Frage der Beibehaltung des Verkehrszentralregisters auch bei Ordnungswidrigkeiten wird auf den letzten Absatz der Vorbemerkungen zu diesem Artikel verwiesen. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 28 — Eintragung in das Verkehrszentralregister

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, Vorschriften über die Erfassung bestimmter Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zu erlassen. Daneben wird durch *Nummer 6* eine Möglichkeit geschaffen, Verzichte auf die Fahrerlaubnis in das Verkehrszentralregister einzutragen, wenn durch den Verzicht eine drohende Entziehung durch die Verwaltungsbehörde verhindert werden soll. Die *Nummern 1 und 2* geben in sprachlich etwas geänderter Form den Inhalt des bisherigen § 6 a Abs. 1 wieder, während die *Nummern 4 und 5* für die schon jetzt in § 13 StVZO vorgesehene Eintragung bestimmter Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage schaffen. Die *Nummer 7* entspricht einem Erfordernis der Praxis, das bei der Ausführung des Güterkraftverkehrs- und des Personenbeförderungsgesetzes aufgetreten ist.

Die durch die Umstellung notwendig gewordene Ergänzung und zugleich grundlegende Änderung der Regelung der Nichteintragung sieht *Nummer 3* vor. Die geltende Regelung des § 6 a Abs. 2, nach der es auf eine Anordnung des Gerichts ankommt, ob im Einzelfalle eine Verurteilung wegen einer Übertretung in die Kartei eingetragen wird, hat sich nicht bewährt. Infolge der sehr unterschiedlichen Auslegung der Voraussetzungen für die Anordnung der Nichteintragung ist es zu einer äußerst uneinheitlichen Handhabung in der gerichtlichen Eintragungspraxis gekommen, die seit Jahren vor allem aus verkehrspolitischer Sicht beklagt und auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen auf die Dauer als unerträglich empfunden wird. Der Entwurf ist deshalb um eine gerechtere und zweckmäßigere Lösung bemüht, die er angesichts der Massenhaftigkeit der zur Beurteilung anstehenden Fälle und auch unter Berücksichtigung der Zwecke des Verkehrszentralregisters in einer weitestgehenden Schematisierung der Eintragungsvoraussetzungen sieht. Dabei geht der Ent-

wurf — ähnlich wie im geltenden Recht — von der Überlegung aus, daß es für die Zwecke des Verkehrszentralregisters und für die Erhaltung seiner vorbeugenden Wirkung nicht der Eintragung eines jeden noch so geringfügigen Verstoßes bedarf. Um eine Überflutung des Verkehrszentralregisters durch solche Eintragungen im äußersten Bagatellbereich zu verhindern, um die Möglichkeiten für eine umfassendere und stetigere Auswertung des Verkehrszentralregisters als bisher zu verbessern und schließlich, um Einsprüche vom Gericht fernzuhalten, die erfahrungsgemäß nur wegen der Eintragung eines möglicherweise für die Zwecke des Verkehrszentralregisters unbedeutsamen Verstoßes eingelegt werden, sollen nur noch Entscheidungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten von einigem Gewicht eintragungsfähig sein. Dazu gehören naturgemäß alle Bußgeldentscheidungen, durch die ein Fahrverbot verhängt wird (vgl. hierzu die Begründung zu § 25), aber auch solche, bei denen die festgesetzte Geldbuße einen Betrag übersteigt, der erkennen läßt, daß es sich bei dem abgerügten Verstoß nicht mehr um einen solchen von so geringer Bedeutung handelt, daß dessen Erfassung unbeschadet der Belange der Verkehrssicherheit und der Rechtspflege unterbleiben könnte. Der Entwurf hält diese Grenze bei 20 Deutsche Mark für gegeben. Dieser Betrag entspricht dem in § 45 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs vorgesehenen Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes. Damit wird einmal eine übereinstimmende Abgrenzung der „geringfügigen" Ordnungswidrigkeit in beiden Bereichen erzielt und zugleich in diesem äußersten Bagatellbereich eine schematische und deshalb einheitliche Nichteintragung solcher Verstöße sichergestellt, bei denen es aus irgendwelchen, namentlich bloß formellen Gründen, nicht zu einer Verwarnung gekommen ist. Die Grenzziehung bei 20 Deutsche Mark dient weiter auch deshalb einer größtmöglichen Gleichbehandlung, weil nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des OWiG-Entwurfs die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bei „geringfügigen" Ordnungswidrigkeiten unberücksichtigt bleiben. Dadurch wird von vornherein eine unterschiedliche Behandlung vermieden, die sich aus der Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse des Betroffenen bei der Bemessung der Geldbuße sonst ergeben könnte. Aus diesen Erwägungen verbietet sich aber auch eine Grenzziehung bei einem höheren Betrag.

Zu § 29 — Tilgung der Eintragungen

Absatz 1 regelt die Frage der Tilgung der Eintragungen. Dabei ist die bisherige Regelung des § 6 a Abs. 3 nicht übernommen worden, die sich in den Sätzen 1 und 2 als unbefriedigend erwiesen hat. Einmal sind danach zwar die unbedeutenderen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel einzutragen, nicht aber schwerer wiegende Verurteilungen, wie eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe und die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung, da diese nach § 96 Abs. 1 und 2 JGG im Strafregister ohnehin sofort der beschränkten Auskunft unterliegen und deshalb nach § 6 a Abs. 3 Satz 1 in dem Verkehrszentralregister grundsätzlich sofort wieder zu tilgen wären. Außerdem würde der bisherige § 6 a Abs. 3 Satz 2 verhindern, daß die Fristen bis zum Eintritt der beschränkten Auskunft bei einer Reform des Straftilgungsgesetzes erheblich verkürzt werden könnten. Der Bundesminister für Verkehr soll deshalb ermächtigt werden, die für das Verkehrszentralregister maßgeblichen Tilgungsfristen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung neu festzusetzen. Bei Ordnungswidrigkeiten darf die Tilgungsfrist — wie bisher bei Übertretungen — grundsätzlich nicht mehr als zwei Jahre betragen (Satz 2).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 a Abs. 4.

Zu § 30 — Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

§ 30 Abs. 1 übernimmt den Absatz 5 des bisherigen § 6 a, erweitert ihn jedoch in der Weise, daß das Verkehrszentralregister künftig auch verwertet werden darf

aa) für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit,

bb) für Verwaltungsmaßnahmen nicht nur wie bisher auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sondern auch auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes und des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften.

Der *Absatz 2* gibt § 13 c Abs. 2 StVZO die seither fehlende gesetzliche Ermächtigung. Während nach der bisherigen Regelung des § 6 a Abs. 6 die Akten nur beigezogen werden konnten, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgt war, können nunmehr auf Grund einer Auskunft aus dem Zentralregister auch die Akten der Verwaltungsbehörde beigezogen werden, wenn diese die Fahrerlaubnis entzogen hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung des Bundesrechts

Im 2. Abschnitt, der in enger Anlehnung an den Gliederungsplan der Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzbl. Teil III) aufgebaut ist, trifft der Entwurf für das Bundesrecht diejenigen Änderungen, die sich aus der Neugestaltung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und der Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung in Artikel 1 und 2 ergeben. Dabei wählt der Entwurf aus Gründen der Rechtsklarheit den Weg der Einzelanpassung aller in Betracht kommenden Vorschriften. Es erübrigen sich so allgemeine Anpassungsvorschriften für das Bundesrecht. Für jedes Gesetz, das zu ändern ist, sieht der Entwurf einen besonderen Artikel vor. Werden jedoch ausschließlich Vorschriften aufgehoben, so geschieht dies in einer zusammenfassenden Vorschrift am Ende dieses Abschnitts (Artikel 140).

Den weitaus größten Raum nimmt die Anpassung der zahlreichen Einziehungsvorschriften des Neben-

strafrechts ein, die im Hinblick auf die Neugestaltung der Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches (Artikel 1 Nr. 2 bis 4) und des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16 bis 18) erforderlich ist. Diese Vorschriften können wesentlich vereinfacht werden, da dank der allgemeinen Regelung im Strafgesetzbuch, die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt, auf besondere Vorschriften über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Einziehung des Wertersatzes, die Wirkung der Einziehung, die selbständige Anordnung und die Entschädigung künftig verzichtet werden kann. Allerdings sind bei einzelnen Tatbeständen ergänzende Vorschriften über die Einziehung sogenannter Beziehungsgegenstände vorgesehen, weil der Entwurf künftig zwischen diesen und den „instrumenta sceleris" genauer unterscheidet (vgl. z. B. Artikel 7 Nr. 3, Artikel 30 Nr. 1, Artikel 31, 117). Dabei versteht der Entwurf den Begriff der Beziehungsgegenstände in dem umfassenden Sinne, daß hierzu auch die „producta sceleris" zu rechnen sind, auf die sich die Tat ebenfalls bezieht. Diese brauchen also neben den Beziehungsgegenständen nicht mehr besonders genannt zu werden. Außerdem kann davon abgesehen werden, die Einziehung schon bei einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat zuzulassen oder vorzuschreiben, weil insoweit die allgemeine Regelung des § 40 Abs. 3 StGB [1]) eingreift. Wegen der näheren Einzelheiten und wegen der Grundsätze, nach denen die besonderen Einziehungsvorschriften im Nebenstrafrecht gestaltet sind, wird auf die Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen. Hierzu wird zusätzlich noch folgendes bemerkt:

Die in zahlreichen nebenstrafrechtlichen Vorschriften enthaltene Regelung, daß die Einziehung „neben" der Strafe angeordnet werden kann, widerspricht der allgemeinen Vorschrift über die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 41 b StGB) [2]); sie ist daher zu beseitigen. Außerdem ist die in zahlreichen Vorschriften enthaltene Regelung, wonach die Einziehung von Gegenständen zugelassen oder vorgeschrieben ist, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören, zu streichen. Dadurch wird die unterschiedslose Einziehung gegenüber Dritten auf die Fälle des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) beschränkt. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 40 Abs. 4 StGB [1]).

Für die besonderen Einziehungsvorschriften im Recht der Ordnungswidrigkeiten ergeben sich noch folgende Besonderheiten: Im Gegensatz zum geltenden Recht (§§ 17, 18 Abs. 1, 2 OWiG) reicht es nach der Regelung, die das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in § 16 Abs. 1 vorsieht, nicht mehr aus, daß in den einzelnen Nebengesetzen lediglich „die Einziehung für zulässig" erklärt wird. Vielmehr müssen dort künftig die Gegenstände (z. B. Beziehungsgegenstände, „instrumenta" der Tat), deren Einziehung zulässig sein soll, ihrer Art nach näher bezeichnet werden. Im übrigen finden dann die allgemeinen Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 16 Abs. 2, 3, § 18) Anwendung, ohne daß, wie im geltenden Recht, hierauf besonders verwiesen werden muß.

Die Einfügung einer allgemeinen Vorschrift über Handeln für einen anderen in das Strafgesetzbuch (Artikel 1 Nr. 7), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (§ 10 des OWiG-Entwurfs), macht die zahlreichen Sondervorschriften für die Straf- und Bußgeldtatbestände im Nebenrecht entbehrlich. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 und zu § 10 des OWiG-Entwurfs wird insoweit verwiesen.

Die übrigen Änderungen dieses Abschnitts dienen fast ausnahmslos der Anpassung an das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und damit weitgehend der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten. Die wichtigsten und häufigsten Änderungen sind nachstehend aufgeführt:

1. Die vielen nebenstrafrechtlichen Vorschriften über die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen und über Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden fast sämtlich aufgehoben, da der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den §§ 19 und 25 eine allgemeine Regelung vorsieht. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

2. In zahlreichen Bußgelvorschriften ist das Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unterschiedlich bestimmt. Soweit für fahrlässiges Handeln die Hälfte des für vorsätzliches Handeln angedrohten Höchstmaßes der Geldbuße angedroht ist, bedarf es künftig keiner besonderen Vorschrift, da sich dies schon aus der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs ergibt. Darüber hinaus beseitigt der Entwurf weitgehend die nicht sehr häufig vorkommenden Bestimmungen, die eine andere Abstufung vorsehen, soweit eine Abweichung von § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs nicht geboten erscheint.

3. In einer Anzahl von Bußgeldvorschriften ist die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abweichend von § 14 Satz 1 OWiG bestimmt. Auf diese Vorschriften kann fast ausnahmslos verzichtet werden, da § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regelung enthält, wonach die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einheitlich nach der Höhe der für die Tat angedrohten Geldbuße bemessen wird.

4. In den einzelnen Bußgeldtatbeständen wird das Wort „vorsätzlich" gestrichen, da es im Hinblick auf § 5 des OWiG-Entwurfs entbehrlich ist.

5. Die Vorschriften, die das Unterwerfungsverfahren zulassen (vgl. § 67 OWiG) werden gestrichen. Das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sieht ein solches Verfahren nicht mehr vor (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung des OWiG-Entwurfs unter C. III. 5).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

6. Die Mehrzahl der Vorschriften, in denen ein Bundesminister oder eine von ihm bestimmte Behörde oder sonstige Stelle als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt wird, werden durch § 28 Abs. 1, 3 des OWiG-Entwurfs entbehrlich. Beseitigt werden ferner die Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Änderung und Aufhebung eines gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 OWiG). Künftig entscheidet im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht (vgl. § 74 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Darüber hinaus enthält der Entwurf auch vereinzelt Änderungen, die nicht unmittelbar mit der Reform des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusammenhängen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um solche Änderungen, die der Angleichung an den allgemein üblichen Sprachgebrauch im Recht der Ordnungswidrigkeiten oder an die Grundsätze der neueren Gesetzgebung dienen, oder um solche Änderungen, die aus dem 1. Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (AO-StPO-ÄG) — Drucksache IV/2476 —, der in der 4. Wahlperiode von den gesetzgebenden Körperschaften nicht mehr abschließend beraten werden konnte, übernommen worden sind, da sie in engem Sachzusammenhang mit den in diesem Entwurf vorgesehenen Neuerungen stehen. Die übrigen Vorschriften des 1. Teils des AO-StPO-ÄG-Entwurfs sollen zusammen mit der Reform des materiellen Steuerstrafrechts alsbald den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden.

ERSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts

Zu Artikel 4 — Bundeswahlgesetz

Das Höchstmaß der Bußgelddrohung wird etwas angehoben, um die Bußgelddrohungstypen zu vereinheitlichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das bisherige Höchstmaß der angedrohten Geldbuße dem damaligen Höchstmaß der Geldstrafe bei Übertretungen entspricht und dieses Höchstmaß inzwischen durch Artikel 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921) ebenfalls auf 500 Deutsche Mark heraufgesetzt ist.

Zu Artikel 5 — Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Zu Nummer 1

Der 6. Abschnitt enthält nicht nur Strafvorschriften, sondern auch Bußgeldvorschriften. Dies ist in der Abschnittsüberschrift bisher nicht berücksichtigt.

Zu Nummern 2, 3

Die Einziehungsvorschrift des § 16 a ersetzt den bisherigen § 16 Abs. 3, der nur für Ordnungswidrigkeiten gilt. Künftig wird sowohl bei einer Straftat nach § 15 als auch bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände zugelassen (Nummer 1). Insoweit wird auf Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen. Daneben werden in Nummer 2 bei einer Ordnungswidrigkeit auch die Gegenstände, die zur Herstellung der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 genannten Auszeichnungen, Bänder oder Abzeichen gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, also die „instrumenta" der Tat, aufgeführt. Die Gründe hierfür ergeben sich aus Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt.

Zu Artikel 6 — Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

Zu Nummer 1

In § 6 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 7) wird aufgehoben, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [1]), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG- Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1]). Die Vorschrift über die Verjährung (§ 8) erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

§ 9 weicht von dem bisherigen Satz 1 insoweit ab, als die Einziehung nicht mehr bei einer mit Geldbuße bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat (§ 1 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs), sondern nur noch bei einer Ordnungswidrigkeit, also einer schuldhaften Handlung (§ 1 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs) zugelassen wird. Die Einziehung bei einer nur rechtswidrigen Tat ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 16 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs möglich. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Der bisherige Satz 2 des § 9, der die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, die selbständige Anordnung und die Entschädigung für entsprechend anwendbar erklärt, kann entfallen, da künftig insoweit ebenfalls die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Strafgesetzbuches gelten (vgl. § 16 Abs. 2, 3, § 18 des OWiG-Entwurfs).

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Zu Nummer 4

In § 10 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWIG-Entwurfs).

Zu Artikel 7 — Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Zu Nummer 1

In § 18 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 19), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 20) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 21) sind künftig entbehrlich, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu). Die besondere Vorschrift über die Verjährung (§ 22) erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

§ 23, der als zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten den Bundesminister für Wirtschaft, den Bundesminister für Verkehr und den Bundesminister der Finanzen bestimmt, soweit sie nach § 14 Abs. 1 und 2 für die Überwachung zuständig sind, wird aufrechterhalten. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung in § 11 i. V. m. § 1 der 1. Durchführungsverordnung vom 1. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 649) könnte sonst zweifelhaft sein, welche Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) anzusehen ist. In § 23 Satz 1 wird deshalb lediglich die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt und die Regelung des Satzes 2 beseitigt, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs). In dem neuen Satz 2 wird § 28 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs für entsprechend anwendbar erklärt und damit die dort vorgesehene Delegation auch für den Bereich dieses Gesetzes ermöglicht.

Zu Nummer 4

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 weicht von dem bisherigen § 24 Abs. 1 insoweit ab, als die Einziehung nicht mehr bereits bei einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern nur noch bei einer Straftat zugelassen wird. Die Einziehung bei einer nur rechtswidrigen Tat ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 40 Abs. 3 StGB [1]) möglich. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Aus den allgemeinen Vorschriften über die Einziehung folgt ferner, daß die Einziehung nicht mehr unterschiedslos, sondern gegenüber einem Dritten, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, nur noch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) zulässig ist (vgl. § 40 Abs. 4 StGB [1]) sowie Absatz 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 ist die Einziehung außerdem dann möglich, wenn den Dritten ein Schuldvorwurf im Sinne des § 40 a StGB [1]) trifft. Die Gründe hierfür ergeben sich aus Absatz 5 Nr. 2 der obengenannten Vorbemerkungen.

In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Anlehnung an die neue Fassung des § 101 a Abs. 1 Satz 2 und § 109 k Abs. 1 Satz 2 StGB [2]) die Einziehung der Kriegswaffen vorgeschrieben, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland es erfordert. Damit sollen insbesondere die Fälle der ungenehmigten Beförderung von Kriegswaffen ins Ausland erfaßt werden, die zum Einsatz gegen ein mit der Bundesrepublik Deutschland befreundetes Land bestimmt sind. Ohne eine solche besondere Einziehungsvorschrift könnte eine bedenkliche Lücke entstehen, weil die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) hinsichtlich der Kriegswaffen nicht immer vorzuliegen brauchen, selbst wenn das Wohl der Bundesrepublik die Einziehung erfordert. Der Entwurf läßt für diesen Fall nicht nur die Möglichkeit der Einziehung zu, sondern schreibt sie vor, weil sie unter den umschriebenen Voraussetzungen schlechthin geboten ist (vgl. Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1), und zwar auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen ist.

Der bisherige § 24 Abs. 2, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41b StGB [3]) entbehrlich. Dies gilt auch für die Vorschrift über die Entschädigung (§ 25), da § 41 c StGB [3]) eine allgemeine Regelung trifft. Aufrechterhalten wird jedoch in Absatz 2 die Regelung, daß der Bund an Stelle des Landes die Entschädigung zu leisten hat.

Der Satz 1 des neuen *§ 25* räumt der Verwaltungsbehörde die Rechte eines Nebenklägers ein (vgl. § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu). Dies gilt nicht nur im gerichtlichen Bußgeldverfahren, sondern auch im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat nach § 16, da sonst die Verwaltungsbehörde die Stellung eines Nebenklägers in unbedeutenderen Sachen hätte, nicht aber in den wirklich gewichtigen Fällen. Satz 2 bestimmt für das Strafverfahren die entsprechende Anwendung der §§ 40 und 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs. Daraus ergibt sich, daß auch im Strafverfahren die Verwaltungsbehörde das Recht auf Akteneinsicht hat, daß sie die Befugnisse des Nebenklägers hat, sobald das Verfahren bei Gericht anhängig ist, und daß sie Revisionsanträge auch ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts anbringen kann.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 und 15
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

ZWEITER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung

Zu Artikel 8 — Gesetz über das Paßwesen

§ 12 wird lediglich an das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten angepaßt. Die Änderung des Absatzes 1 dient der Angleichung an den allgemein üblichen Sprachgebrauch bei Bußgeldvorschriften. Das Wort „vorsätzlich" kann wegen der Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs entfallen. Die Bußgelddrohung, die auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 für den Versuch einer Ordnungswidrigkeit gilt, enthält der Absatz 2. Der Höchstbetrag der Geldbuße soll künftig bis zu 5000 Deutsche Mark reichen (vgl. auch § 48 Abs. 4 des Ausländergesetzes), um auch die besonders schweren Fälle ausreichend ahnden zu können, für die der bisherige Absatz 2 eine höhere Geldbuße androht. Eine abgestufte Bußgelddrohung innerhalb eines Bußgeldrahmens bis zu 5000 Deutsche Mark ist auch sonst nicht vorgesehen. Sie wird deshalb aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung beseitigt.

§ 4 des OWiG-Entwurfs sieht vor, daß für Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich der Gebietsgrundsatz gelten soll. Da der Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 4 auch im Ausland verwirklicht werden kann, bedarf es für diesen Fall einer ergänzenden Regelung. Absatz 3 bestimmt deshalb ausdrücklich, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Tat auch dann geahndet werden kann, wenn sie im Ausland begangen wird.

Zu Artikel 9 — Gesetz über das Apothekenwesen

In § 25 Abs. 3 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält. Ferner kann auf die besondere Vorschrift über die Verjährung (Absatz 4) wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verzichtet werden (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 10 — Arzneimittelgesetz

Zu Nummer 1

In § 47 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält. Ebenso ist die besondere Vorschrift über die Verjährung (Absatz 3) wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entbehrlich (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 48) wird aufgehoben, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])).

Zu Nummer 3

Der neue § 50 entspricht dem bisherigen § 50 Abs.1 Satz 1. Wegen der Abweichungen vom geltenden Recht wird auf die Begründung zu § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen [2]) verwiesen. Der Satz 2 des bisherigen § 50 Abs. 1, der die Einziehung von Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen vorschreibt, kann entfallen. Auf Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 wird verwiesen. Der bisherige § 50 Abs. 2, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [3]) entbehrlich.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift über die Entschädigung (§ 51) wird aufgehoben, da § 41 c StGB [3]) eine allgemeine Regelung trifft.

Zu Artikel 11 — Opiumgesetz

Der Entwurf paßt § 10 Abs. 5 an die Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) verwiesen. Die bisherige Regelung in Satz 2 über die selbständige Anordnung der Einziehung ist wegen § 41 b StGB [3]) entbehrlich.

Zu Artikel 12 — Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

Der neue Absatz 2 des § 2 läßt die Einziehung von Gegenständen zu, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht. Zur Begründung wird auf Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen.

Zu Artikel 13 — Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Zu Nummer 1

§ 13 Abs. 3 wird im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs neugefaßt. Absatz 4, der die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abweichend von § 14 Satz 1 OWiG bestimmt, ist wegen § 20 Abs .1 des OWiG-Entwurfs entbehrlich. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 14), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 15) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 16) werden aufgehoben, da

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7
[2]) i. d. F. des Artikels 7 Nr. 4
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

In § 17 wird, abweichend von dem bisherigen § 17 Abs. 1, die Einziehung nicht mehr bei einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung, sondern nur noch bei einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zugelassen. Die Einziehung bei einer nur rechtswidrigen Tat ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 40 Abs. 3 StGB [2]) und des § 16 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs möglich. Auf die Begründung zu § 40 Abs. 3 StGB [2]) wird verwiesen. Der bisherige § 17 Abs. 2, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [3]) entbehrlich. Das gilt auch für den bisherigen Absatz 3, der § 51 des Arzneimittelgesetzes über die Entschädigungspflicht für anwendbar erklärt. Diese Vorschrift wird aufgehoben (vgl. Artikel 10 Nr. 4) da § 41 c StGB [3]) künftig eine allgemeine Regelung trifft.

Zu Artikeln 14 bis 20 — Lebensmittelrechtliche Gesetze

In den Artikel 14 bis 20 werden die Einziehungsvorschriften der lebensmittelrechtlichen Gesetze neugefaßt und nach einheitlichen Gesichtspunkten gestaltet. Zur Begründung wird auf die Absätze 2 und 3 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt verwiesen.

Die Sonderregelungen in den Einziehungsvorschriften werden weitgehend beseitigt, so die Vorschriften über die selbständige Anordnung der Einziehung, die durch § 41 b StGB [3]) entbehrlich werden. Verzichtet wird auch auf solche Vorschriften, welche die Einziehung vorschreiben (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Absinth, § 13 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittelgesetzes, § 28 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes, § 9 Abs. 1 Satz 1 des Nitritgesetzes — Artikel 15 bis 18). Zur Begründung hierfür wird auf Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 Bezug genommen.

Nicht übernommen wird ferner die Regelung in § 13 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes, § 28 Abs. 1 des Weingesetzes und § 9 Abs. 1 des Nitritgesetzes, wonach neben der Einziehung auch die Vernichtung von Gegenständen vorgeschrieben oder zugelassen ist. Die Entscheidung, ob ein Gegenstand zu vernichten oder anderweitig zu verwerten ist, soll künftig dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben.

Auch die Regelungen in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Absinth und in § 28 Abs. 2 des Weingesetzes, wonach die Einziehungsvorschrift dieser Gesetze auch dann anzuwenden sind, wenn die Strafe auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist, ist entbehrlich. Es ist heute allgemein anerkannt, daß neben der Hauptstrafe, die bei Tateinheit nach § 73 StGB aus dem schärferen Strafgesetz zu entnehmen ist, auch auf die allein in einem milderen Gesetz angedrohten Nebenstrafen erkannt werden kann (vgl. RGSt 73, 148 und BGHSt **7**, 312 sowie § 67 Abs. 4 E 1962).

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes betreffend Phosphorzündwaren (Artikel 20) sind die bei der verbotswidrigen Herstellung von Phosphorzündwaren verwendeten Gerätschaften nicht mehr besonders aufgeführt. Diese Gerätschaften können künftig nur noch nach den für die „instrumenta sceleris" geltenden allgemeinen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches, die unberührt bleiben (vgl. Absatz 5 Nr. 4 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1), eingezogen werden. Dies entspricht auch der Regelung in den übrigen Einziehungsvorschriften des Lebensmittelrechts. Daß dann bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen eine Einziehung nicht mehr möglich ist, sollte aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung in Kauf genommen werden.

Zu Artikel 21 — Bundes-Seuchengesetz

Zu Nummer 1

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in § 69 Abs. 4 wird daher beseitigt. Die besondere Vorschrift über die Verjährung in Absatz 5 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 2

Die Einziehungsvorschrift des § 71 wird neugefaßt. Abweichend vom geltenden Recht wird die Einziehung nicht mehr bereits bei einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern nur noch bei einer Straftat zugelassen. Die Einziehung bei einer nur rechtswidrigen Tat ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 40 Abs. 3 StGB [1]) möglich. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Die bisher in Absatz 1 aufgeführten weiteren Einziehungsvoraussetzungen sind künftig ebenfalls allgemein zu beachten (vgl. § 40 Abs. 4 i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) sowie Absatz 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Der bisherige Absatz 2, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [2]) entbehrlich.

Zu Nummer 3

§ 72 über die Entschädigungspflicht im Falle der Einziehung kann wegen der allgemeinen Regelung in § 41 c StGB [2]) entfallen. Das gleiche gilt für die Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 73), da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift in das

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Strafgesetzbuch eingefügt (§ 50 a [1])), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [3])).

Zu Artikel 22 — Papageienkrankheitsgesetz

Der Entwurf faßt § 9 Abs. 2 an die allgemeinen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt verwiesen (Absatz 3). Der bisherige Satz 2 ist wegen der allgemeinen Regelung über die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 41 b StGB [2])) entbehrlich.

Zu Artikel 23 — Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Zu Nummer 1

§ 20 Abs. 3 weicht von dem bisherigen Satz 1 des § 20 Abs. 3 im wesentlichen insoweit ab, als die Einziehung nicht mehr unterschiedslos, sondern gegenüber einem Dritten, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, nur noch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [3]) zulässig ist (vgl. § 40 Abs. 4 StGB [3]) sowie Absatz 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Der bisherige Satz 2, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, kann wegen § 41 b StGB [2]) entfallen.

Zu Nummer 2

§ 27 wird neugefaßt. Der Tatbestand der unerlaubten Werbung für Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur Heilung oder Linderung oder von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane bestimmt sind, außerhalb bestimmter Berufskreise wird aus dem bisherigen Absatz 1 Nr. 1 herausgenommen und in *Absatz 1* selbständig geregelt. Gleichzeitig wird die Bußgelddrohung für diesen Tatbestand in *Absatz 3* auf 50 000 Deutsche Mark erhöht und damit der Bußgelddrohung des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens angeglichen, das für die Werbung für Arzneimittel ähnliche Tatbestände enthält (vgl. § 13 Abs. 1). Aus dem gleichen Grunde wird in *Absatz 4* die Einziehung des Werbematerials zugelassen, und zwar nach den allgemeinen Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18).

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Abweichungen gegenüber der bisherigen Fassung sind nur redaktioneller Art.

Zu Artikel 24 — Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung

Zu Nummer 1

In § 10 Abs. 2 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 11), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 12) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 13) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 25 — Schutzbaugesetz

Zu Nummer 1

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in § 30 Abs. 2 wird deshalb beseitigt.

In § 30 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Der Satz 2 wird gestrichen, da im Wiederaufnahmeverfahren über den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde künftig das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 31) wird aufgehoben, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [1])), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])).

Zu Artikel 26 — Selbstschutzgesetz

Zu Nummer 1

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in § 60 Abs. 3 wird daher beseitigt.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 61), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 62) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 63) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1])), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 27 — Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

§ 21 Abs. 4 wird an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angeglichen. Die Einziehung soll, wie im geltenden Recht, nur bei einer

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Vorsatztat, also einer Straftat nach § 21 Abs. 1 Satz 1 zulässig sein. Die neue Fassung des Satzes 1 berücksichtigt, daß es sich bei den Schriften, die der Einziehung unterliegen sollen, nicht um Werkzeuge der Tat, sondern um sogenannte Beziehungsgegenstände handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen in Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen.

Wird die Liste zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt (§ 21 Abs. 1 Satz 1) oder eine Zuwiderhandlung nach § 5 oder § 6 i. V. m. § 5 begangen, so könnte es zweifelhaft sein, ob die Schriften, auf die sich die geschäftliche Werbung bezieht, oder nur das Werbematerial selbst eingezogen werden können. Der neu eingefügte Satz 2 entscheidet diese Frage ausdrücklich in dem einschränkenden Sinne. Die Vorschrift ist dem § 184 Abs. 3 Satz 2 StGB [1]) nachgebildet. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Der bisherige § 21 Abs. 4 Satz 2 läßt die Einziehung unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zu, wenn die Schrift nicht dem Täter oder Teilnehmer gehört, den Eigentümer aber im Zusammenhang mit der Straftat ein Schuldvorwurf trifft. Nach den Grundsätzen der neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches wird eine solche erweiterte Einziehungsmöglichkeit nur in den Fällen eröffnet, in denen hierfür wegen besonderer Umstände das kriminalpolitische Bedürfnis zu bejahen ist (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 40 a StGB [2])). Das ist bei den Straftaten nach § 21 Abs. 1 nicht der Fall. Zwar wird es nicht selten vorkommen, daß Inhaber von Kiosken, Leihbüchereien usw., die dem Betriebsverbot nach § 4 zuwiderhandeln, die Schriften unter Eigentumsvorbehalt erworben haben. Die Zulässigkeit der Einziehung wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Die Einziehung kann künftig auch in solchen Fällen angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, daß die Schriften weiterhin entgegen den Vorschriften der §§ 3 bis 6 vertrieben werden (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 4 StGB [2])). Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß den Verlegern und Zwischenhändlern, die Schriften unter Eigentumsvorbehalt liefern, die Strafdrohung des § 21 selbst gilt (§ 4 Abs. 2), so daß auch wegen dieser Taten auf Einziehung der Schriften erkannt werden kann.

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 4, der die selbständige Anordnung der Einziehung zuläßt, ist wegen der allgemeinen Regelung des § 41 b StGB [3]) entbehrlich.

Zu Artikel 28 — Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Zu Nummern 1 und 2 Buchstabe a

§ 13 Abs. 2 sieht — ebenso wie § 14 Abs. 1 Nr. 1, der auf § 13 Abs. 2 Bezug nimmt, — eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung auf gewillkürte Vertreter vor. Diese Regelungen sind entbehrlich, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift über Handeln für einen anderen in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [1])), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])).

Nummer 2 Buchstabe b

Das Wort „vorsätzlich" in § 14 Abs. 1 Nr. 2 ist wegen der allgemeinen Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs überflüssig.

Nummer 2 Buchstabe c

In der Bußgelddrohung (§ 14 Abs. 2) braucht zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln im Höchstmaß nicht mehr unterschieden zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Artikel 29 — Bundessozialhilfegesetz

In § 116 Abs. 4 Satz 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Artikel 30 — Vereinsgesetz

Zu Nummer 1

§ 20 wird durch eine besondere Einziehungsvorschrift (Absatz 3) ergänzt, nach welcher die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kennzeichen, auf die sich die Straftat bezieht, eingezogen werden können. Die Gründe hierfür ergeben sich aus Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 (vgl. auch § 98 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB [2])).

Zu Nummer 2

In § 21 Abs. 2 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Artikel 31 — Versammlungsgesetz

§ 29 a läßt die Einziehung von Waffen, Uniformen, Uniformteilen pp zu, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 bezieht. Eine besondere Einziehungsvorschrift ist erforderlich, da es sich bei den genannten Gegenständen nicht um „instrumenta sceleris", sondern um sogenannte Beziehungsgegenstände handelt. Auf die Ausführungen in Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 wird verwiesen.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 18
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12

Zu Artikel 32 — Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Zu Nummer 1

In der Überschrift ist bisher nicht berücksichtigt, daß der 3. Abschnitt neben Strafvorschriften auch Bußgeldvorschriften enthält.

Zu Nummer 2

Der Satz 1 des § 16 Abs. 3 wird im Sprachgebrauch den anderen Einziehungsvorschriften angeglichen. Künftig wird — entgegen dem geltenden Recht — die Einziehung gegenüber einem Dritten nur noch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) (vgl. § 40 Abs. 4 StGB [1])) oder des § 40 a StGB [1]) möglich sein, den Satz 2 ausdrücklich für anwendbar erklärt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 40 a StGB [1]) verwiesen. Der bisherige Satz 3, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [2]) entbehrlich.

Zu Artikel 33 — Ausländergesetz

Zu Nummer 1

In § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird der Begriff „Ahndung einer Ordnungswidrigkeit" durch „Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit" ersetzt, weil die Vorschrift auch von der „Strafverfolgung" spricht. Den Begriff „Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit" gebraucht das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in dem entsprechenden Sinne wie die „Strafverfolgung". Außerdem wird die „Vollstreckung einer Bußgeldentscheidung" ausdrücklich genannt, weil die Vorschrift auch die „Strafvollstreckung" erwähnt.

Zu Nummer 2

Der in § 47 eingefügte Absatz 4 läßt bei dem Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 6 die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, ausdrücklich zu, da in den Fällen des Gebrauchs der durch unrichtige oder unvollständige Angaben beschafften Urkunden die Auslegung möglicht ist, daß sie Gegenstand der Tat selbst sind. Zur Begründung wird auf Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen (vgl. auch § 282 StGB [3])).

Zu Nummer 3

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in § 48 Abs. 4 wird daher beseitigt. Ferner kann § 48 Abs. 6 über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Hinblick auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 3 des OWiG-Entwurfs gestrichen werden.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21

DRITTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts

Zu Artikel 34 — Zivilprozeßordnung

§ 384 Nr. 2 ZPO wird an den geänderten § 55 Abs. 1 StPO (Artikel 2 Nr. 3) angepaßt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 35 — Aktiengesetz

Zu Nummer 1

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs, die auch auf leichtfertige Ordnungswidrigkeiten anzuwenden ist (vgl. die Begründung zu § 5 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 2

§ 406 wird aufgehoben, da § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs für die Verjährungsfristen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eine allgemeine Regelung trifft. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 36 — Patentanwaltsordnung

In § 183 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungwidrigkeiten umgestellt. Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 37 — Viertes Strafrechtsänderungsgesetz

Die Änderungen des Artikels 7 sind erforderlich, da im Strafgesetzbuch in den Abschnitten „Staatsgefährdung", „Landesverrat" und „Vergehen gegen die Landesverteidigung" die Einziehung künftig jeweils in einer besonderen Vorschrift geregelt werden soll (vgl. Artikel 1 Nr. 10, 12 und 15).

Zu Artikel 38, 39 — Reichsbanknotengesetz, Schuldurkundengesetz

Die Einziehungsvorschriften beider Gesetze werden an die allgemeinen Einziehungsvorschriften des Strafgsetzbuches angepaßt. Insoweit wird zur Begründung auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) verwiesen. Abweichend von der bisherigen Fassung wird die Einziehung nicht mehr vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Gründe hierfür sind in Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 näher dargelegt. Der bisherige Satz 2, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [1]) entbehrlich.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Zu Artikel 40 — Wirtschaftsstrafgesetz 1954

Zu Nummer 1

Die in § 1 WiStG 1954 vorgesehenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Sie sind durch Änderungen der dort aufgeführten Gesetze geboten.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 4 Abs. 2 ist ebenfalls nur redaktioneller Art. Der dort aufgeführte § 2 a ist zu streichen, da dieser Tatbestand nicht fahrlässig verwirklicht werden kann.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 5), nach der auch Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften festgesetzt werden können, wird wegen der allgemeinen Regelungen in den §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs aufgehoben. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Die Vorschrift des § 6 enthält eine Sonderregelung für den Rechtsirrtum im Wirtschaftsstrafrecht. Diese Regelung ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung, die als gesichert gelten, teils überholt, teils nicht mehr ganz sachgerecht.

§ 6 entspricht wörtlich dem § 31 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1949, der die ähnliche Regelung des § 71 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) übernommen hat. Diese Vorschrift ist wegen der damaligen Rechtsprechung über die Bedeutung des Irrtums in das Gesetz aufgenommen worden. Das Reichsgericht unterschied zwischen dem Irrtum über Tatsachen und dem Rechtsirrtum. Dem Rechtsirrtum wurde Bedeutung nur dann beigemessen, wenn er sich auf außerstrafrechtliche Rechtssätze bezog; der Irrtum über strafrechtliche Rechtssätze war hingegen „unbeachtlich". Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung, mit deren Aufrechterhaltung der Gesetzgeber auch 1949 noch rechnen mußte, war die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Irrtum über die Rechtsvorschriften, welche die Blankettvorschriften des Wirtschaftsstrafrechts ausfüllen, als Irrtum über strafrechtliche Rechtssätze, mithin als unbeachtlicher Irrtum beurteilt worden wäre. Dieses Ergebnis erschien dem Gesetzgeber nicht angemessen, da das Wirtschaftsrecht mit seinen vielfältigen, häufig wechselnden Einzelvorschriften für den Normadressaten schwer zu überschauen ist.

Der Grund für die Einfügung dieser Vorschrift ist weggefallen. In Rechtsprechung und Rechtslehre wird seit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofes vom 18. März 1952 (BGHSt 2, 194) nicht mehr zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum, sondern zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum unterschieden (vgl. auch § 6 des OWiG-Entwurfs und die §§ 19 bis 21 E 1962). Der Tatbestandsirrtum wird, auch wenn er in einem Irrtum über Rechtssätze und Rechtsbegriffe besteht, nach § 59 StGB beurteilt. Bei Wirtschaftsvergehen stellt der Irrtum über das Bestehen oder den Umfang einer Rechtspflicht häufig einen Tatbestandsirrtum dar, weil die Umstände, welche die Handlung als unrechtmäßig kennzeichnen, vielfach zu Tatbestandsmerkmalen erhoben sind (z. B. „ohne die erforderliche Erlaubnis", „ohne die vorgeschriebene Genehmigung"). Aus § 59 folgt, daß der unverschuldete Tatbestandsirrtum zur Straflosigkeit führt, während der fahrlässige Tatbestandsirrtum zur Bestrafung wegen fahrlässigen Handelns führen kann. Aus § 6 Abs. 2 könnte dagegen entnommen werden, daß der Irrtum über Rechtsvorschriften, auch wenn er Tatbestandsirrtum ist, den Vorsatz nicht ausschließt, sondern nur eine Milderung der Strafe ermöglicht. Das würde der geltenden Irrtumslehre widersprechen.

Soweit der Rechtsirrtum im Wirtschaftsstrafrecht nicht als Tatbestandsirrtum, sondern als Verbotsirrtum anzusehen ist, bedarf es der Sonderregelung des § 6 nicht mehr. Es ist heute allgemein anerkannt, daß der unverschuldete Verbotsirrtum die Bestrafung ausschließt und daß bei verschuldetem Verbotsirrtum die Strafe gemildert werden kann.

Die dem § 6 vergleichbare Sonderregelung des § 395 der Reichsabgabenordnung über den Rechtsirrtum im Steuerstrafrecht soll im Rahmen der Reform der steuerstrafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung aufgehoben werden (vgl. auch Artikel 1 Nr. 13 des AO-StPO-ÄG-Entwurfs — Drucksache IV/2476).Die Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift über die Bedeutung des Verbotsirrtums in das Strafgesetzbuch wird der Großen Strafrechtsreform vorbehalten (vgl. §§ 21 E 1962).

Zu Nummer 4

§ 7 entspricht sachlich weitgehend der bisherigen Einziehungsvorschrift, die für Straftaten und auch für Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 3). Zugelassen wird bei einer Zuwiderhandlung nach den §§ 1, 2 und 2 a — wie bisher in § 7 Satz 2 — in erster Linie die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände (Nummer 1), die auch die „producta" der Tat umfassen (vgl. Absatz 2 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt). Daneben werden in der Nummer 2 auch die „instrumenta" der Tat aufgeführt. Dies ist erforderlich, da sonst bei einer Ordnungswidrigkeit die Einziehung der „instrumenta" nicht möglich sein würde. Insoweit wird auf Absatz 4 der oben genannten Vorbemerkungen verwiesen. Im übrigen sind die allgemeinen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches [1]) und des künftigen Gesetzes über Ordnungwidrigkeiten (§§ 16, 18), die weitgehend übereinstimmen, anzuwenden.

Zu Nummer 5

Die vorgesehene Änderung paßt § 11 Abs. 1 Satz 2 redaktionell an die in Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs vorgeschlagenen Vorschriften der Strafprozeßordnung über das selbständige Verfahren an. Eine weitergehende Änderung des § 11 erscheint nicht erforderlich. Es ist insbesondere nicht geboten, die entsprechende Anwendung des § 430 StPO auch für die Abführung des Mehrerlöses vorzusehen. Wegen der Anordnung, daß der Mehrerlös abzuführen ist, dürf-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 bis 4

ten Verfahrensverzögerungen kaum vorkommen. Läßt sich die Höhe des Mehrerlöses nicht genau ermitteln, so kann sie nach § 8 Abs. 3 WiStG 1954 geschätzt werden. Außerdem kann die Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WiStG 1954 unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

Zu Nummer 6

Die besondere Vorschrift über die Verjährung (§ 12) ist wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr erforderlich (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 7

Die von der bisherigen Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 1 abweichende Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts berücksichtigt, daß in einigen Großstädten am Sitz des Landgerichts mehrere Amtsgerichte bestehen (vgl. auch § 428 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung [1]).

Die Sätze 1 bis 4 des bisherigen § 13 Abs. 2 räumen der Verwaltungsbehörde im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 1, 2 und 2 a ein weitgehendes Recht auf Beteiligung und Anhörung ein. Daneben finden die §§ 33 und 34 OWiG Anwendung (Satz 5). Hiernach sind der Verwaltungsbehörde die Anklageschrift, das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen mitzuteilen. Sie ist vor Einstellung des Verfahrens zu hören. Ferner steht der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 34 OWiG ein Recht auf Akteneinsicht zu.

Der Entwurf regelt die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung nach den §§ 1, 2, 2 a nicht mehr, wie bisher in § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4, selbständig, sondern bestimmt in § 13 Abs. 2 aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung allgemein die entsprechende Anwendung der Vorschriften, die nach dem künftigen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gelten sollen (§ 51 Abs. 2, 3 Satz 1, § 65 Abs. 1, 3). Allerdings ist — abweichend von der allgemeinen Regelung im Bußgeldverfahren — die Verwaltungsbehörde im Strafverfahren wegen einer Wirtschaftsstraftat entsprechend der Regelung des geltenden Rechts immer zu beteiligen, also auch dann, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, daß die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde entbehrt werden kann. Der Entwurf geht also davon aus, daß die Beurteilung von Zuwiderhandlungen des Wirtschaftsstrafrechts stets eine besondere Sachkunde erfordert. Daraus wird zu entnehmen sein, daß auch im Bußgeldverfahren wegen einer Zuwiderhandlung nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 auf die Beteiligung der Verwaltungsbehörde nicht verzichtet werden kann. Wie im geltenden Recht soll der Verwaltungsbehörde auch das Recht der Akteneinsicht zustehen. Der Entwurf erklärt deshalb die Vorschrift über die Akteneinsicht (§ 40 des OWiG-Entwurfs) für entsprechend anwendbar.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des AO-StPO-ÄG-Entwurfs (Drucksache IV/2476)

§ 13 Abs. 2 in der Neufassung geht über die Regelung des geltenden Rechts insofern hinaus, als künftig auch § 51 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs Anwendung finden soll. Daraus folgt, daß auch im Ermittlungsverfahren wegen einer Wirtschaftsstraftat die mit der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Angehörigen der Verwaltungsbehörde die allgemeinen Befugnisse der Beamten des Polizeidienstes (§ 41 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs; § 163 StPO) und die sonst zuständige Verwaltungsbehörde selbst die besonderen Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben (vgl. § 98 Abs. 1, § 101 a Abs. 2, § 105 Abs. 1 StPO). Eine solche Regelung erscheint sachgerecht, da die Verwaltungsbehörde für die Beurteilung von Zuwiderhandlungen nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 eine besondere Sachkunde hat und bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit den Sachverhalt ohnehin ermitteln muß. Es ist deshalb zweckmäßig, daß sie auch bei dem Verdacht einer Straftat die ersten Ermittlungen durchführt. Dafür spricht auch, daß bei der wenig bestimmten Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach § 3 Abs. 1 WiStG 1954 vielfach erst nach Abschluß der Ermittlungen beurteilt werden kann, ob eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Würde der Verwaltungsbehörde auf der strafrechtlichen Seite die Ermittlungskompetenz fehlen, so müßte sie die Sache schon im ersten Ermittlungsstadium an die Staatsanwaltschaft abgeben und sich der weiteren Verfolgung enthalten, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG-Entwurfs). Solche Anhaltspunkte können bei der Art der Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten häufig vorliegen. Praktisch müßten sich dann immer zwei Behörden mit derselben Sache befassen. Die vorgeschlagene Regelung dient daher der Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 8

§ 14 Abs. 1 kann entfallen, da das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung des OWiG-Entwurfs unter C. III. 5.). Der Absatz 2 über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist wegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 3 des OWiG-Entwurfs entbehrlich. § 14 kann deshalb aufgehoben werden.

VIERTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts

Zu Artikel 41 — Wehrpflichtgesetz

Das Höchstmaß der Geldbuße für fahrlässige Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in § 45 Abs. 2 wird daher beseitigt.

In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt.

Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 65 Absatz 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 42 — Unterhaltssicherungsgesetz

Die Änderung des § 24 Abs. 2 entspricht der des § 45 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 41 Buchstabe a). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 43 — Bundesleistungsgesetz

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Anpassung der Bußgeldvorschrift des § 84 werden zugleich geringfügige Ungenauigkeiten dieser Vorschrift beseitigt. Im einzelnen wird zu den Änderungen bemerkt:

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer als Leistungspflichtiger den in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Pflichten zuwiderhandelt. Diese Pflichten treffen jedoch nicht nur den Leistungspflichtigen, sondern alle natürlichen und juristischen Personen. Der Bußgeldtatbestand ist demnach zu eng. Der Entwurf löst deshalb diesen Tatbestand aus dem Absatz 1, der nur für den Leistungspflichtigen gilt, heraus und stellt ihn als Absatz 2 in § 84 ein.

In § 84 Abs. 3 wird die von der allgemeinen Regel in § 11 Abs. 2 des OWiG Entwurfs abweichende Bestimmung der Bußgelddrohung bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten beseitigt.

In § 84 Abs. 4 ist die Ausdehnung der Bußgeldvorschriften auf den gesetzlichen Vertreter des Leistungspflichtigen entbehrlich, da insoweit die allgemeine Vorschrift über Handeln für einen anderen Anwendung findet, die der Entwurf in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [1])) und die für das Recht der Ordnungswidrigkeiten entsprechend gilt (§ 10 des OWiG-Entwurfs).

Der neugefaßte Absatz 5 berücksichtigt neben der Umstellung der Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, daß künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 75 Absatz 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs). Der letzte Satzteil wird deshalb nicht mehr übernommen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 85 ist eine Folge der zu § 84 Abs. 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Artikel 44 — Schutzbereichgesetz

In § 27 Abs. 1 soll durch die Änderung der Nummer 2 — entsprechend der Praxis in neueren Gesetzen — klargestellt werden, daß die Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Verwaltungsbehörde nur dann mit Geldbuße bedroht ist, wenn die Anordnung vollziehbar ist.

Die Absätze 2 bis 4 des § 27 werden neu gefaßt. In Absatz 2 wird die von der allgemeinen Regel in § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs abweichende Bestimmung der Bußgelddrohung bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten beseitigt.

In Absatz 3 werden die Gegenstände, deren Einziehung zulässig sein soll, im einzelnen genannt. Dies ist künftig erforderlich, da § 16 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs — im Gegensatz zu § 17 OWiG — davon ausgeht, daß die Einziehungsgegenstände in der besonderen Einziehungsvorschrift näher bezeichnet sind (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt).

In Absatz 4 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Eine dem bisherigen Halbsatz 2 entsprechende Vorschrift wird nicht mehr aufgenommen, da im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde künftig das Gericht entscheiden soll (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 45 — Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

Die Änderungen des § 57 Abs. 2 und 3 entsprechen denen des § 45 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 41). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

FÜNFTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Zu Artikel 46 — Reichsabgabenordnung

Zu Nummer 1

§ 176 wird an den geänderten § 55 Abs. 1 StPO (Artikel 2 Nr. 3) angepaßt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 2

§ 393 ist gegenstandslos, weil das geltende Steuerstrafrecht seit dem Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) keine Schuldvermutungstatbestände mehr kennt.

Zu Nummer 3

Der Entwurf hält in § 405 Abs. 4 Satz 1 an dem zwingenden Gebot der Einziehung der falschen, wiederverwendeten und zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen fest. Dagegen wird in Satz 2 die Einziehung der in Absatz 3 bezeichneten Fälschungsmittel in das Ermessen des Gerichts gestellt. Wegen der Gründe hierfür wird auf Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen.

Zu Nummer 4

In § 414 Abs. 1 sind die Worte „ganz oder teilweise" entbehrlich. Es ergibt sich bereits aus der allgemei-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

nen Einziehungsvorschrift des § 40 Abs. 1 StGB [1]), daß ein Gegenstand auch „zum Teil" eingezogen werden kann.

Die Absätze 2 bis 4 des § 414 können entfallen. Die in Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Einziehungsvoraussetzungen gelten künftig allgemein für die besonderen Einziehungsvorschriften in den nebenstrafrechtlichen Gesetzen (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 4 StGB [1])). Die Einziehung gegenüber einem Drittberechtigten, den im Zusammenhang mit der Tat ein Schuldvorwurf trifft (§ 414 Abs. 2 Nr. 2), ist auch künftig möglich, da der neue Absatz 2 des § 414 auf § 40 a StGB [1]) verweist. Insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen.

Absatz 3, wonach die Einziehung nur angeordnet werden soll, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrunde liegenden Straftat steht, ist wegen der allgemeinen Regelung in § 40 b Abs. 1 StGB [1]) überflüssig. Desgleichen ist der Absatz 4, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, wegen § 41 b StGB [2]) entbehrlich.

Zu Nummer 5

Das Strafgesetzbuch wird künftig allgemeine Vorschriften über die Einziehung des Wertersatzes (§ 40 c [1])), die Entschädigung (§ 41 c [2])) und die Wirkung der Einziehung (§ 41 a [2])) enthalten. Die §§ 414 a, 414 b und 415 können daher aufgehoben werden.

Aufgehoben werden ferner die §§ 416 und 417, weil eine Haftung für fremde Strafen und Strafverfahrenskosten mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar ist.

Zu Artikel 47 — Tabaksteuergesetz

Zu Nummern 1 und 3

§ 95 bedroht Verstöße gegen Verkehrsbeschränkungen für Tabakersatzstoffe (§§ 41, 43 und 44) mit Geldstrafe und läßt die Einziehung zu. Die Verkehrsbeschränkungen der §§ 41 bis 44 stammen aus dem Jahre 1919, als die Tabakindustrie wegen Rohtabakmangels gezwungen war, Tabakersatzstoffe zu verarbeiten. Die Vorschriften haben keine Bedeutung mehr und können daher aufgehoben werden. Ihre gesundheitspolizeiliche Aufgabe erfüllt heute das Lebensmittelrecht. Die Strafvorschrift des § 95 kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 2

In § 94 Abs. 2 wird die Verweisung auf die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung beseitigt, weil diese Vorschriften aufgehoben werden (vgl. Artikel 46 Nr. 5).

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 102 ist eine Folge der Aufhebung des Abschnitts II des Zweiten Teils.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Zu Artikel 48 — Biersteuergesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 18 Abs. 2 wird an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches und im Sprachgebrauch an die besonderen Einziehungsvorschriften in den übrigen Steuergesetzen angepaßt. Wegen des Wegfalls der Worte „Neben der Geldstrafe" wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) verwiesen. Im Gegensatz zu § 414 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung [1]) wird nicht auf § 40 a StGB [2]) verwiesen, also eine Einziehung gegenüber einem Drittberechtigten, den ein Schuldvorwurf trifft, nicht zugelassen. Dies folgt daraus, daß § 18 dem Schutz des Verbrauchers dient und deshalb mit den Vorschriften des Lebensmittelrechts vergleichbar ist. Auch in den Einziehungsvorschriften des Lebensmittelrechts wird von einer Verweisung auf § 40 a StGB [2]) abgesehen. Insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Der bisherige Satz 2, der die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Voraussetzungen der Einziehung, die Einziehung des Wertersatzes, die Wirkung der Einziehung pp. für anwendbar erklärt, kann entfallen. Die dort in Bezug genommenen Vorschriften der Reichsabgabenordnung werden durch Artikel 46 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 beseitigt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2

Wegen der vorgesehenen Änderung wird auf die Begründung zu Artikel 47 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 49 — Gesetz über das Branntweinmonopol

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 110 a entspricht der Aufhebung der §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung durch Artikel 46 Nr. 5.

Zu Nummer 2

Wegen der Änderung des § 123 wird auf die Begründung zu Artikel 46 Nr. 4 und 5 verwiesen.

Zu Artikel 50 — Zündwarenmonopolgesetz

Der Entwurf faßt § 42 Abs. 1 in Anlehnung an die allgemeinen Einziehungsvorschrifen des Strafgesetzbuches und § 123 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol neu. Zur Begründung wird auf Absatz 2 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt verwiesen. Ferner wird in Absatz 2, ebenso wie in § 414 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung [3]) und in § 123 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol [4]), bestimmt, daß § 40 a StGB [2]) anzuwenden ist. Insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen.

[1]) i. d. F. des Artikels 46 Nr. 4 Buchstabe b
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[3]) i. d. F. des Artikels 46 Nr. 4
[4]) i. d. F. des Artikels 49 Nr. 2 Buchstabe c

Der bisherige Absatz 2 des § 42 eröffnet eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit für Zündwaren, von denen nicht genau festgestellt werden kann, ob sie Gegenstand einer Straftat nach den §§ 40 oder 41 gewesen sind. Die Vorschrift beruht auf einer Schuldvermutung und wird daher beseitigt.

Der bisherige Absatz 3 des § 42, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [1]) entbehrlich.

Zu Artikel 51 — Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967

Zu Nummer 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 13) wird aufgehoben, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [2]), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [2])).

Zu Artikel 52 — Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren

Die Einziehung von alkoholischen Waren, auf die sich die Straftat bezieht, wird jetzt in Absatz 4 des § 8 besonders geregelt. Wie in § 414 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung [3]) und in § 123 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol [4]) wird in Satz 2 durch die Verweisung auf § 40 a Abs. 2 StGB [5]) die Einziehung gegenüber einem Drittberechtigten, den im Zusammenhang mit der Tat ein Schuldvorwurf trifft, zugelassen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 40 a StGB [5]) Bezug genommen. nommen.

SECHSTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

Zu Artikel 53 — Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Zu Nummer 1

Wort „vorsätzlich" wegen der allgemeinen Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs überflüssig.

In § 38 Abs. 1, 3, 7 bis 9 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist das

Zu Nummer 2

In § 39 Abs. 2 ist — im Gegensatz zu § 38 Abs. 4 GWB — eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 3

Die §§ 40 bis 42 GWB werden aufgehoben, da auch für die Kartellordnungswidrigkeiten künftig die allgemeinen Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 19) und die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 25) gelten sollen. Eine Haftung für fremde Geldbußen und die Kosten des Bußgeldverfahrens, wie sie § 42 bisher vorsieht, ist mit dem Schuldgrundsatz nicht vereinbar.

§ 43 Satz 1 GWB, der die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abweichend von § 14 Satz 1 OWiG bestimmt, erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung in § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Auch § 43 Satz 2 GWB kann entfallen, da die Verweisung auf die Regelung des § 68 StGB entbehrlich ist (vgl. § 21 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5

Es handelt sich um Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Nach § 83 GWB i. V. m. § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs hat die Kartellbehörde im gerichtlichen Bußgeldverfahren künftig die Stellung eines Nebenklägers. Um einen Ausgleich zwischen den möglicherweise widerstreitenden fachlichen Interessen der Kartellbehörde und der Aufsichtsbehörde an der Festsetzung einer Geldbuße gegen Unternehmen der Bank- oder Versicherungswirtschaft auch in diesem Fall zu gewährleisten, schreibt der neue Absatz 3 des § 44 die entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 2 vor, soweit die Kartellbehörde im Bußgeldverfahren die Befugnisse als Nebenkläger wahrnimmt.

Zu Nummer 6

§ 55 Abs. 2 Satz 2 GWB erklärte für das Beschlagnahmeverfahren der Kartellbehörde ergänzend § 42 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 OWiG (Bekanntmachung der Beschlagnahme, Rechtsbehelfe) für entsprechend anwendbar. Diese Vorschriften werden in das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht übernommen. Die Vorschriften für die Beschlagnahme von Gegenständen im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde ergeben sich künftig aus der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung (vgl. § 37 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs). § 55 ist daher, wie vorgeschlagen, zu ergänzen.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7
[3]) i. d. F. des Artikels 46 Nr. 4 Buchstabe b
[4]) i. d. F. des Artikels 49 Nr. 2 Buchstabe c
[5]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

Zu Nummer 7

Die Sondervorschriften über das Bußgeldverfahren werden redaktionell und sachlich an die allgemeinen Verfahrensvorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angepaßt. Dabei wird aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung weitgehend auf Sonderregelungen verzichtet, die auch teilweise mit den Grundsätzen des neuen Bußgeldverfahrens nicht zu vereinbaren sind (vgl. z. B. § 81 Satz 2, 3, § 82 Abs. 2 Satz 3, § 84 Abs. 1 Satz 2 GWB).

Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

§ 81 ersetzt den bisherigen § 81 Satz 1, lehnt sich jedoch in der Fassung an die Vorschriften der übrigen nebenstrafrechtlichen Gesetze über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde an. Die Regelung wird ergänzt durch § 26 des OWiG-Entwurfs. Danach ist die Kartellbehörde auch bei einer Aufsichtspflichtverletzung, die sich auf eine Zuwiderhandlung nach den §§ 38, 39 GWB bezieht, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG-Entwurfs.

Nach *§ 82* soll auch künftig das Oberlandesgericht im Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zuständig sein. Die neue Fassung „im gerichtlichen Verfahren" berücksichtigt jedoch, daß eine richterliche Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit nicht nur im Einspruchsverfahren, sondern auch in anderen — allerdings seltenen — Fällen in Betracht kommen kann (vgl. §§ 32, 52, 71 des OWiG-Entwurfs). Die richterliche Entscheidung über eine Beschlagnahme soll — im Gegensatz zu dem bisherigen § 82 Abs. 1 Halbsatz 2 — nicht mehr dem Oberlandesgericht obliegen, sondern — ebenso wie in den Fällen des § 55 Abs. 3 (vgl. Nummer 6) — dem Amtsrichter.

§ 82 Abs. 2 bestimmt zur Klarstellung ausdrücklich, daß das Oberlandesgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheidet. Es käme sonst die Auslegung in Betracht, daß hier § 122 Abs. 2 GVG anzuwenden ist, weil die Bußgeldsachen künftig verfahrensrechtlich sinngemäß wie Strafsachen behandelt werden (vgl. § 37 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs) und das Verfahren nach Einspruch nicht als Rechtsmittelverfahren, sondern als ein solches des ersten Rechtszuges im Anschluß an ein Vorschaltverfahren angesehen wird.

Aus den allgemeinen Vorschriften über das Bußgeldverfahren folgt, daß im gerichtlichen Verfahren die Aufgaben der Anklagebehörde künftig von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Einleitung der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unter III. C. 6. Eine abweichende Regelung ist im Verfahren wegen einer Kartellordnungswidrigkeit nicht notwendig. Zwar wird man nicht darauf verzichten können, die Kartellbehörde ihrer besonderen Sachkunde wegen auch im gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Sie soll deswegen nach *§ 83* die Rechte eines Nebenklägers haben (vgl. § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Staatsanwaltschaft nach § 64 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs nicht verpflichtet ist, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Von dem Recht der Abwesenheit wird sie voraussichtlich Gebrauch machen, wenn keine besonderen strafrechtlichen oder strafverfahrensrechtlichen Fragen auftauchen, so daß dann praktisch die Kartellbehörde im Hauptverfahren die Aufgaben der „Anklagebehörde" allein wahrnehmen kann.

§ 84 tritt an die Stelle des bisherigen § 83 GWB. Die dort vorgesehenen ergänzenden Vorschriften für das Rechtsbeschwerdeverfahren sind künftig wegen der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Revisionsverfarhen entbehrlich.

Der bisherige § 84 Abs. 1 Satz 1 GWB entfällt, weil § 42 aufgehoben wird; der bisherige § 84 Abs. 3 ist wegen der allgemeinen Vorschriften, die für das Bußgeldverfahren gelten, entbehrlich.

§ 85 ersetzt den bisherigen § 85 GWB. Künftig soll im Wiederaufnahmeverfahren nur das Gericht zur Entscheidung zuständig sein (vgl. § 74 Abs. 1, 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

§ 86 ersetzt den Absatz 2 des bisherigen § 86 GWB. Die Vorschrift bestimmt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ganz allgemein für die im Vollstrekkungsverfahren notwendig werdenden richterlichen Entscheidungen. Zwar könnte für einzelne richterliche Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren auch die Zuständigkeit des Amtsrichters bestimmt werden. Dies würde jedoch eine so aufwendige Regelung erfordern, die im Verhältnis zu ihrer praktischen Bedeutung unangemessen erscheint. Der bisherige § 86 Abs. 1 GWB ist wegen der allgemeinen Regelung des § 79 des OWiG-Entwurfs überflüssig.

§ 86 a GWB kann ersatzlos aufgehoben werden, weil das gerichtliche Überprüfungsverfahren nach § 58 OWiG entfällt.

Zu Nummern 8, 9

Es handelt sich um Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 10

Nach § 79 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs wird der Bußgeldbescheid durch die Verwaltungsbehörde vollstreckt, die ihn erlassen hat. Daraus ergibt sich, daß die Geldbuße in die Bundeskasse fließt, wenn es sich um eine Verwaltungsbehörde des Bundes handelt. § 97 GWB ist daher überflüssig.

Zu Artikel 54 — Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

Zu Nummer 1

In § 10 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 11) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 12) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert wer-

den (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10 und 19 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu diesen Vorschriften).

Zu Nummer 3

In § 13 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 55 — Wirtschaftssicherstellungsgesetz

Zu Nummer 1

In § 24 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 25), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 26) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 27) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu diesen Vorschriften).

Zu Nummer 3

In § 29 wird lediglich in Absatz 1 die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt und Absatz 2 gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs). Im übrigen wird § 29 aufrechterhalten, da die Vorschrift über die allgemeine Regelung hinausgeht, die das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in § 28 über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde trifft.

Zu Artikel 56 — Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Zu Nummer 1

In § 15 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 16) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 17) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu diesen Vorschriften).

Zu Nummer 3

In § 18 Abs. 1 wird in Satz 1 die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt und Satz 2 gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

§ 18 Abs. 2, der die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abweichend von § 14 Satz 1 OWiG bestimmt, ist wegen der allgemeinen Regelung in § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs überflüssig. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 57 — Verkehrssicherstellungsgesetz

Die Änderungen des Verkehrssicherstellungsgesetzes entsprechen denen des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (Artikel 55). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 58 — Handwerksordnung

In § 118 Abs. 3 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Artikel 59 — Blindenwarenvertriebsgesetz

Die beiden Sätze des § 11 Abs. 3, der die Bußgelddrohung enthält, werden zusammengefaßt. Künftig bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in dem bisherigen Satz 1 des § 11 Abs. 3 wird daher beseitigt.

Absatz 4 läßt, wie bisher, die Einziehung von Waren zu, die entgegen Absatz 1 Nr. 1 vertrieben werden. Eine Verweisung auf die allgemeinen Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist jedoch nicht mehr erforderlich (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt).

Zu Artikel 60, 61 — Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen; Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Der Entwurf gleicht die Einziehungsvorschriften beider Gesetze (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, § 16 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen) im Sprachgebrauch den anderen Einziehungsvorschriften des Nebenrechts an. Zugelassen wird, wie bisher, die Einziehung von Gegenständen, auf die sich eine Straftat bezieht. Für beide Vorschriften gilt künftig die allgemeine Regelung, daß die Gegenstände, die nicht dem Täter oder Teil-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

nehmer gehören, nur dann eingezogen werden können, falls die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) vorliegen (vgl. § 40 Abs. 4 StGB [1])). Wegen des Wegfalls der Worte „Neben der Strafe" wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) verwiesen. In § 16 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen wird ferner durch die Einbeziehung des Absatzes 2 ausdrücklich klargestellt, daß die Einziehung — entsprechend der Auslegung nach geltendem Recht — bereits bei einer fahrlässigen Straftat zulässig ist.

Zu Artikel 62 — Waffengesetz

Der Entwurf paßt § 26 Abs. 2 an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) verwiesen. Die bisherige Regelung (Satz 2) über die selbständige Anordnung der Einziehung kann wegen § 41 b StGB [1]) entfallen.

Zu Artikel 63 — Maß- und Gewichtsgesetz

Die Einziehungsvorschriften in § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 werden entsprechend der üblichen Technik zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengefaßt, die als § 61 a in das Gesetz eingestellt wird. Sie ist den neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angeglichen. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung wird nur noch die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände, also nicht mehr deren Unbrauchbarmachung und Vernichtung zugelassen. Die Unbrauchbarmachung kann das Gericht künftig bereits nach § 40 b Abs. 2 Nr. 1 StGB [1]) als weniger einschneidende Maßnahme anordnen, wenn der Zweck der Einziehung durch sie erreicht werden kann. Die Entscheidung, ob ein Gegenstand zu vernichten oder anderweitig zu verwerten ist, soll künftig dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben (vgl. auch Absatz 3 der Begründung zu den Artikeln 14 bis 20). Die Regelung über die selbständige Anordnung der Einziehung (§ 60 Abs. 2 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 2) kann wegen § 41 b StGB [2]) entfallen.

Zu Artikel 64 — Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten

Die Einziehungsvorschrift (§ 12 Abs. 2) wird den neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angeglichen und erhält entsprechend der üblichen Technik einen besonderen Absatz. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. Künftig gilt die allgemeine Regelung, daß Gegenstände, die nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören, nur dann eingezogen werden können, falls die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) vorliegen (§ 40 Abs. 4 StGB [2])).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Zu Artikel 65 — Gesetz betreffend die Temperaturskale und die Wärmeeinheit

Die Einziehungsvorschrift erhält entsprechend der allgemein üblichen Technik einen besonderen Absatz. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 63 verwiesen.

Zu Artikel 66 — Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

Die Vorschrift des § 9 Abs. 3, wonach mit der Verurteilung zugleich auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung (Unbrauchbarmachung) der Waren zu erkennen ist, wird in eine Einziehungsvorschrift umgewandelt. Dabei wird — abweichend vom geltenden Recht — die Einziehung der Waren, auf die sich die Straftat bezieht, nicht vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. Insoweit wird auf Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen. Auch künftig kann das Gericht nach § 40 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StGB [1]) die Unbrauchbarmachung oder die Beseitigung einer gesetzwidrigen Bezeichnung als weniger einschneidende Maßnahme anordnen, wenn der Zweck der Einziehung durch sie erreicht wird.

Zu Artikel 67 — Beschußgesetz

Der Entwurf paßt § 12 Abs. 2 an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. § 12 Abs. 3, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, kann wegen § 41 b StGB [2]) gestrichen werden.

Zu Artikel 68 — Außenwirtschaftsgesetz

Zu Nummer 1

In § 33 Abs. 4 ist das Wort „vorsätzlich" wegen der allgemeinen Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs entbehrlich.

In § 33 Abs. 5 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält. Die beiden Sätze können daher zusammengefaßt werden.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 35), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 36) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 37) sind künftig entbehrlich, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [3]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu). Die besondere Vorschrift über die Verjährung (§ 38) erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Ver-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

jährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

§ 39 Abs. 1 entspricht bis auf kleinere Änderungen redaktioneller Art dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Worte „ganz oder teilweise" sind überflüssig, da sich die Möglichkeit der teilweisen Einziehung bereits aus der allgemeinen Einziehungsvorschrift des § 40 Abs. 1 StGB [1]) ergibt. Der bisherige Satz 2, wonach die Einziehung nur angeordnet werden soll, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrunde liegenden Tat steht, kann — wie auch bei § 414 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung (vgl. Artikel 46 Nr. 4 Buchstabe b) — entfallen, da § 40 b Abs. 1 StGB [1]) insoweit eine allgemeine Regelung enthält.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 sind nicht mehr erforderlich. Die in Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Einziehungsvoraussetzungen gelten künftig allgemein für die besonderen Einziehungsvorschriften des Nebenrechts (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 4 StGB [1])). Die Einziehung von Gegenständen, die nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen, sondern einem Dritten, den im Zusammenhang mit der Tat ein Schuldvorwurf trifft (§ 39 Abs. 2 Nr. 2), ist auch künftig möglich, da der neue Absatz 2 des § 39 auf § 40 a StGB [1]) verweist. Insoweit wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen. Allerdings kommt es bei der Einziehung der „instrumenta" der Tat, die zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören, nicht mehr darauf an, daß sie zur Zeit der Tat dem Täter oder Teilnehmer gehört haben, wie dies Absatz 3 bisher vorsieht. Diese Vorschrift hat die Regelung, die der Entwurf 1962 in § 113 Abs. 2 Nr. 2, § 114 Nr. 2 trifft, zum Vorbild. Der vorliegende Entwurf regelt jedoch die Einziehung gegenüber einem Dritten insoweit abweichend von den Vorschriften des Entwurfs 1962 (vgl. § 40 a StGB [1]) und die Begründung hierzu).

Der Absatz 4, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [2]) entbehrlich.

Zu Nummer 4

Das Strafgesetzbuch wird künftig allgemeine Vorschriften über die Einziehung des Wertersatzes (§ 40 c [1])) und die Entschädigung (§ 41 c [2])) enthalten. Die §§ 40 und 41 des Außenwirtschaftsgesetzes können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

Die Änderungen des § 42 dienen im wesentlichen der Anpassung an die verfahrensrechtlichen Vorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Hierzu wird folgendes bemerkt:

In Absatz 1 genügt künftig der Hinweis auf § 161 Satz 1 StPO, da diese Vorschrift für die Ermittlungen im Bußgeldverfahren sinngemäß gilt (vgl. § 37 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs).

Die Änderung des § 42 Abs. 4 hält sich eng an das geltende Recht. Insbesondere wird auch weiterhin den Beamten der Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen die Möglichkeit eingeräumt, bei Gefahr im Verzuge Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzunehmen, obwohl diese Befugnisse im künftigen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur der Verwaltungsbehörde eingeräumt sind (vgl. § 37 Abs. 2).

Zu Nummer 6

Die von der bisherigen Fassung des § 43 Abs. 1 Satz 1 abweichende Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts berücksichtigt, daß in einigen Großstädten am Sitz des Landgerichts mehrere Amtsgerichte bestehen (vgl. auch § 428 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung [1])).

§ 43 Abs. 2 *(Buchstabe b)*, der bisher die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Strafverfahren regelt, räumt dieser künftig die Rechte eines Nebenklägers ein. Dies gilt nach Satz 1 nicht nur im gerichtlichen Bußgeldverfahren, sondern auch im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat nach § 34, da sonst die Verwaltungsbehörde die Stellung eines Nebenklägers in unbedeutenderen Sachen hätte, nicht aber in den wirklich wichtigen Fällen. Satz 2 bestimmt für das Strafverfahren die entsprechende Anwendung der §§ 40 und 65 Abs. 4 des OWiG-Enwurfs. Daraus ergibt sich, daß auch in Strafverfahren die Verwaltungsbehörde das Recht auf Akteneinsicht hat, daß sie die Befugnisse des Nebenklägers hat, sobald das Verfahren bei Gericht anhängig ist, und daß sie Revisionsanträge auch ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts anbringen kann.

Die unter den *Buchstaben c) und d)* vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung an das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. So kann der Absatz 3 des § 43 gestrichen werden, weil das Unterwerfungsverfahren nach § 67 OWiG beseitigt wird (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unter C. III. 5.) Der Satz 3 des bisherigen Absatzes 4 muß entfallen, weil über das Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde künftig das Gericht entscheidet (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Durch die Änderung des § 43 Abs. 4 Satz *(Buchstabe e)* wird den Hauptzollämtern im gleichen Umfang wie bisher im Unterwerfungsverfahren die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle der Verwaltungsbehörde eine Geldbuße festzusetzen. Diese Regelung wird durch Satz 2 *(Buchstabe f)* ergänzt. Danach können die Hauptzollämter künftig im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. § 43 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1) auch eine Verwarnung nach § 45 des OWiG-Entwurfs erteilen und ein Verwarnungsgeld von 2 bis 20 Deutsche Mark erheben. Eine solche Ergänzung ist erforderlich, da sonst die Hauptzollämter zwar einen Bußgeldbescheid erlassen, in Bagatellsachen

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i d. F. des Artikels 1 Nr. 3

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des AO-StPO-ÄG-Entwurfs (Drucksache IV/2476)

aber das Verfahren nicht durch Erteilung einer Verwarnung zum Abschluß bringen können. Die Bediensteten der Hauptzollämter, die ermächtigt sind, die Befugnis zur Verwarnung für die Verwaltungsbehörde im Außendienst wahrzunehmen, haben sich entsprechend auszuweisen. Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 46 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs (Satz 2 Halbsatz 2).

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 44 Abs. 3 ist nur redaktioneller Art.

Zu Artikel 69 — Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Zu Nummer 1

In § 25 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 26) ist aufzuheben, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [1])), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])). Desgleichen kann § 27, der den Bundesminister für Wirtschaft zur zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt, wegen der allgemeinen Regelung in § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 3 des OWiG-Entwurfs aufgehoben werden.

Zu Artikel 70 — Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

Zu Nummer 1

In § 7 Abs. 2 können die bisherigen Absätze 2 und 3, welche die Bußgelddrohung enthalten, zusammengefaßt werden. Künftig ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 8) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 9) sind künftig entbehrlich, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10 und 19 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

In § 10 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 71 — Atomgesetz

Zu Nummer 1

In § 46 Abs. 3 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

In § 46 Abs. 5 wird der Satz 2 gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 2

§ 49 weicht von der bisherigen Regelung in § 49 Abs. 1 und 2 insoweit ab, als die Einziehung nicht mehr bereits bei einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung, sondern nur noch bei einer Straftat oder einer (vorsätzlichen) Ordnungswidrigkeit zugelassen wird. Die Einziehung bei einer rechtswidrigen Tat ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 40 Abs. 3 StGB [1]) und des § 16 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs möglich. Auf die Begründung zu § 40 Abs. 3 StGB [1]) wird verwiesen. Aus den allgemeinen Vorschriften über die Einziehung folgt ferner, daß die Einziehung nicht mehr unterschiedslos, sondern gegenüber einem Dritten, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, nur noch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 des OWiG-Entwurfs) zulässig ist (vgl. § 40 Abs. 4 StGB sowie Absatz 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Außerdem wird künftig — in Anlehnung an § 325 a Nr. 2 StGB [2]) — auch bei der Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens (§ 42) die Einziehung der Gegenstände zugelassen, auf die sich die Tat bezieht. Zur Begründung wird auf Absatz 5 Nr. 1 der obengenannten Vorbemerkungen verwiesen.

§ 49 Abs. 3, der die Einziehung von Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen vorschreibt, wird nicht übernommen (vgl. auch § 325 a StGB [2])). Die Gründe hierfür sind in Absatz 5 Nr. 3 der obengenannten Vorbemerkungen dargelegt. Die Absätze 4 und 5 des § 49, welche die selbständige Einziehung im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren regeln, sind wegen der allgemeinen Regelung in § 41 b StGB [3]), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten sinngemäß gilt (§ 18 des OWiG-Entwurfs), entbehrlich.

Zu Nummer 3

§ 50 wird aufgehoben, da die Entschädigung im Falle der Einziehung künftig in § 41 c StGB [3]) allgemein geregelt wird. Auch diese Vorschrift gilt gemäß § 18 des OWiG-Entwurfs für das Recht der Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 27
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Zu Artikel 72 — Wasserhaushaltsgesetz

Zu Nummer 1

In § 41 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält. Die besondere Vorschrift über die Verjährung in Absatz 3 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 42), nach der auch Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften festgesetzt werden können, wird aufgehoben, da die §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs insoweit eine allgemeine Regelung treffen. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Artikel 73 — Wassersicherstellungsgesetz

Die Änderungen des Wassersicherstellungsgesetzes entsprechen den in Artikel 55 vorgeschlagenen Änderungen des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 74 — Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln

Zu Nummer 1

In § 5 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 6), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 7) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 8) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

In § 9 wird der Satz 2, der auf die Einziehungsvorschriften des geltenden Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verweist, gestrichen. Die Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18) sind auch ohne einen besonderen Hinweis anzuwenden (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Zu Artikel 75 — Gesetz über das Kreditwesen

Zu Nummer 1

In § 56 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist das Wort „vorsätzlich" wegen der Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs entbehrlich.

In § 56 Abs. 2 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges bzw. leichtfertiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält (vgl. auch die Begründung zu § 5 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 57) und Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 58) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

Der geltende § 59 bestimmt, daß gegen ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden kann, wenn der Geschäftsleiter eines solchen Kreditinstituts eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht. Geschäftsleiter im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen sind jedoch nicht nur die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte oder Vertretung eines Kreditinstituts berufen sind, sondern auch Geschäftsführer von Kreditgenossenschaften, die nicht dem Vorstand angehören, sowie Personen, die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen widerruflich als Geschäftsleiter bezeichnet werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2). Diese Personen fallen also nicht unter den Personenkreis des § 19 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs, der die Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen allgemein regelt. Der neue § 59 erweitert daher den Anwendungsbereich des § 19 des OWiG-Entwurfs. Er soll für Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft auch dann gelten, wenn ein Geschäftsführer, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Kreditinstituts berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Zu Nummer 4

In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Der bisherige Satz 2 kann entfallen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs). Der neue Satz 2 räumt der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Bußgeldverfahren die Rechte eines Nebenklägers ein. Insoweit wird auf § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu verwiesen.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 60 Abs. 2 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu). Entsprechend ist auch die Überschrift zu § 60 zu berichtigen.

Zu Artikel 76 — Hypothekenbankgesetz

Zu Nummer 1

In § 38 wird für die Bußgelddrohung — entsprechend der sonst üblichen Technik — ein besonderer Absatz vorgesehen. Dabei wird auf eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln wegen der allgemeinen Regel in § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs verzichtet.

Zu Nummer 2

§ 39 über Geldbußen gegen Hypothekenbanken wird in Anlehnung an § 59 des Gesetzes über das Kreditwesen (Artikel 75 Nr. 3) neugefaßt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen des § 39 a entsprechen denen des § 60 des Gesetzes über das Kreditwesen (vgl. Artikel 75 Nr. 4 Buchstaben b bis d). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 77 — Schiffsbankgesetz

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denen des Hypothekenbankgesetzes (Artikel 76). Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Artikel 78 — Ernährungssicherstellungsgesetz

Die Änderungen des Ernährungssicherstellungsgesetzes entsprechen denen des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (Artikel 55). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 79 — Flurbereinigungsgesetz

In § 154 Abs. 3 wird künftig die Einziehung der Gegenstände zugelassen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß der Begriff „Beziehungsgegenstände" auch die „producta" der Tat umfaßt (vgl. Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Abweichend vom geltenden Recht (vgl. § 18 Abs. 2 OWiG) wird jedoch davon abgesehen, auch die Einziehung der „instrumenta" der Tat zuzulassen. Hierfür besteht kein Bedürfnis. Im übrigen sind die allgemeinen Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, ohne daß es einer besonderen Verweisung bedarf (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt).

Zu Artikel 80 — Düngemittelgesetz

In § 7 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

§ 7 Abs. 3 läßt, wie im geltenden Recht, die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände zu. Die Vorschrift wird jedoch entsprechend dem allgemein üblichen Sprachgebrauch neugefaßt. Eine dem bisherigen Satz 2 entsprechende Verweisung ist nicht mehr erforderlich (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt).

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 7 Abs. 4 ist wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten überflüssig (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 81 — Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens

Der Entwurf gleicht die Einziehungsvorschrift des § 24 an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Insoweit wird auf die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt (Absatz 3) verwiesen. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 über die selbständige Anordnung der Einziehung ist wegen § 41 b StGB [1]) nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 82 — Saatgutgesetz

Zu Nummer 1

In § 65 Abs. 2 Nr. 2 wird klargestellt, daß nur die Zuwiderhandlung gegen ein vollziehbares Verbot mit Geldbuße bedroht ist. Dies entspricht der Gesetzgebungspraxis der letzten Jahre. Im übrigen paßt der Entwurf die Vorschrift dem vergleichbaren Tatbestand des § 15 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (vgl. Artikel 107) insofern an, als er das Wort „unterhält" durch das Wort „fortführt" ersetzt. Dies entspricht auch dem Wortlaut des in Bezug genommenen § 59 Abs. 3 des Saatgutgesetzes.

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 65 Abs. 4 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

§ 65 Abs. 4 (bisher Abs. 5) läßt — abweichend vom geltenden Recht, wonach nur die „producta et instrumenta" der Tat eingezogen werden können, — die Einziehung der Gegenstände zu, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht. Jedoch wird davon abgesehen, auch die Einziehung der „instrumenta" der Tat zuzulassen, da hierfür kein Bedürfnis besteht. Die Gründe für die Änderungen sind in Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

28 des Artikels 1 und Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt näher dargelegt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 66), nach der auch Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften festgesetzt werden können, wird wegen der allgemeinen Regelungen in den §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs aufgehoben. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Artikel 83 — Reblausgesetz

§ 12 wird an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angeglichen. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) verwiesen. Jedoch ist die Einziehung auf die Straftaten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 beschränkt. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 über die selbständige Anordnung der Einziehung ist wegen § 41 b StGB [1]) nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 84, 85 — Viehseuchengesetz; Fleischbeschaugesetz

Der Entwurf paßt die Einziehungsvorschriften beider Gesetze an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. Abweichend vom geltenden Recht wird die Einziehung nicht mehr vorgeschrieben. Insoweit wird auf die Ausführungen in Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 Bezug genommen.

Die bisherigen Absätze 2 des § 77 des Viehseuchengesetzes und des § 28 des Fleischbeschaugesetzes, die die selbständige Anordnung der Einziehung regeln, sind wegen § 41 b StGB [1]) überflüssig.

Zu Artikel 86 — Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

Zu Nummer 1

In § 18 Abs. 2 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 19) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 20) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [2]), §§ 10 und 19 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Zu Artikel 87 — Tierschutzgesetz

§ 10 wird in Anlehnung an § 234 E 1962 sowie an § 11 des aus der Mitte des Bundestages eingebrachten Entwurfs eines Tierschutzgesetzes (Drucksache V/934) neugefaßt. Die Einziehung des dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehörenden Tieres wird bereits bei einer mit Strafe bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat, zugelassen. Das bedeutet eine Verstärkung des Tierschutzes.

Abweichend von der bisherigen Regelung hält es der Entwurf nicht für erforderlich, wahlweise neben der Einziehung auch die Anordnung zuzulassen, daß das Tier getötet wird. Die Entscheidung hierüber kann nach der Einziehung der Vollstreckungsbehörde überlassen bleiben. Schließlich wird davon abgesehen, wie bisher in Absatz 1 Satz 2, die anderweitige Unterbringung des Tieres auf Kosten des Verurteilten an Stelle der Einziehung zuzulassen. Dem Gericht wird es in der Regel Schwierigkeiten bereiten, im Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen, ob eine derartige Anordnung wirklich dem Schutz des betroffenen Tieres dient und ob nicht bei der Vollstreckung der Maßnahme Schwierigkeiten entstehen. Im übrigen ist während des Strafverfahrens die Unterbringung des Tieres schon im Zuge einer nach § 94 StPO angeordneten Verwahrung oder Sicherstellung zulässig.

Die Regelung in § 10 Abs. 2 über die selbständige Anordnung der Einziehung ist wegen § 41 b StGB [1]) entbehrlich.

Zu Artikel 88 — Getreidegesetz

Die Änderungen des § 21 sind mehr redaktioneller Art. In Absatz 1 wird die bisherige Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz 1949 durch die Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 ersetzt. Absatz 2, der eine von der allgemeinen Regelung abweichende Bestimmung der Verwaltungsbehörde trifft, verweist noch auf die §§ 94 und 99 WiStG 1949, an deren Stelle die §§ 66 und 73 OWiG getreten sind. Der Entwurf stellt diese Verweisung auf das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten um und faßt den Wortlaut der Vorschrift entsprechend dem üblichen Sprachgebrauch neu.

Zu Artikel 89 — Mühlengesetz

Zu Nummer 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Der Halbsatz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Zu Nummer 2

Das Höchstmaß der Geldbuße für fahrlässige Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung des § 12 Abs. 2 wird daher beseitigt.

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 12 Abs. 3 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 90 — Brotgesetz

Der Entwurf paßt § 6 Abs. 4 an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen.

Zu Artikel 91 — Futtermittelgesetz

Der in § 12 angefügte Absatz 2 läßt die Einziehung von Gegenständen zu, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezieht. Zur Begründung wird auf Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen.

Zu Artikel 92 — Durchführungsgesetz EWG Getreide

Zu Nummer 1

In § 13 Abs. 3 ist das Wort „vorsätzlich" wegen der Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs überflüssig.

In § 13 Abs. 4 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 14), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 15) und Gelbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 16) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu). Ebenso kann die besondere Vorschrift über die Verjährung (§ 17) wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgehoben werden (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

In § 18 wird künftig, abweichend vom geltenden Recht, die Einziehung nur dann zugelassen, wenn eine „Ordnungswidrigkeit" also eine auch vorwerfbare Handlung, vorliegt. Die Einziehung bei einer mit Gelbuße bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat (vgl. § 1 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs), ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 16 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs, der dem § 40 Abs. 3 StGB [1]) entspricht, möglich. Auf die Begründung zu § 40 Abs. 3 StGB [1]) wird verwiesen. Der bisherige Satz 2 des § 18 ist zu streichen, da die dort in Bezug genommenen Einziehungsvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes aufgehoben werden (vgl. Artikel 68 Nr. 3 und 4). Künftig sind die allgemeinen Einziehungsvorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 18) anzuwenden.

Die Änderung des § 19 ist eine Folge der Änderungen, die der Entwurf für § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes vorsieht (vgl. Artikel 68 Nr. 6 Buchstaben b und c sowie die Begründung hierzu). Zusätzlich wird auch § 43 Abs. 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Hieraus folgt, daß der Verwaltungsbehörde auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz die Rechte eines Nebenklägers eingeräumt werden (vgl. § 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 93 — Durchführungsgesetz EWG Reis

Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Änderungen des Durchführungsgesetzes EWG Getreide in Artikel 92. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Artikel 94 — Milch- und Fettgesetz

Die Änderungen des § 30 des Milch- und Fettgesetzes entsprechen den Änderungen des § 21 des Getreidegesetzes in Artikel 88. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 95 — Milchgesetz

§ 48 wird an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angepaßt. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. Die Regelung des bisherigen Satzes 2 des § 48, wonach die Einziehungsvorschriften des Milchgesetzes auch dann anzuwenden sind, wenn die Strafe auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist, wird nicht übernommen. Insoweit wird auf Absatz 4 der Begründung zu den Artikeln 14 bis 20 Bezug genommen.

Auf die Sonderregelung in § 48 Satz 3, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen § 8 nur im Wiederholungsfalle eingezogen werden kann, verzichtet der Entwurf aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung ebenfalls. Der Richter hat bei seiner Ermessensentscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 40 b StGB [1])) zu beachten. Er wird deshalb in Fällen von geringer Bedeutung von der Einziehung ganz absehen oder eine weniger einschneidende Maßnahme treffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann (vgl. § 40 b Abs. 2 Satz 1 StGB [1])).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

Zu Artikel 96, 97 — Margarinegesetz; Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen

§ 19 des Margarinegesetzes und § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen werden an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angepaßt. Auf die Vormerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. Außerdem ist die Regelung des bisherigen § 19 Abs. 2 des Margarinegesetzes über die selbständige Anordnung der Einziehung wegen § 41 b StGB [1]) entbehrlich.

Zu Artikel 98 — Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen

Zu Nummer 1

In § 6 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 7), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 8) und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften (§ 9) sind künftig entbehrlich, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [2]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 3

In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs). Die Änderung des bisherigen Satzes 3 ist eine Folge der Streichung des Satzes 2.

Zu Artikel 99, 101, 102 — Durchführungsgesetze EWG Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch und Rindfleisch.

Die in diesen Artikeln vorgesehenen Änderungen entsprechen den Änderungen des Durchführungsgesetzes EWG Getreide (Artikel 92). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 100, 103 — Vieh- und Fleischgesetz; Zuckergesetz

Wegen der Änderungen des § 26 des Vieh- und Fleischgesetzes und des § 17 des Zuckergesetzes wird auf die Begründung zu § 21 des Getreidegesetzes (Artikel 88) verwiesen.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Zu Artikel 104 — Weinwirtschaftsgesetz

In § 17 Abs. 3 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält. Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 17 Abs. 4 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 105 — Fischgesetz

In § 13 Abs. 1 werden die Eingangsworte entsprechend dem üblichen Sprachgebrauch bei Bußgeldvorschriften neugefaßt. Ferner wird bereits in Absatz 1 ausdrücklich bestimmt, daß die dort aufgeführten Tatbestände vorsätzlich und fahrlässig verwirklicht werden können. Bisher ergibt sich dies aus dem Absatz 3, der eine von der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs abweichende Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten enthält. Diese Abweichung wird durch Streichung des Absatzes 3 beseitigt.

Die Nummer 3 des § 13 Abs. 1 wird im Sprachgebrauch vergleichbaren Vorschriften in neueren Gesetzen angeglichen. Hierbei wird ausdrücklich klargestellt daß nur eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Verfügung mit Geldbuße bedroht ist.

Bei der Änderung in § 13 Abs. 1 Nr. 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung. Auch in § 2 Abs. 3 heißt es „mindestens".

Absatz 3 (bisher Absatz 4) des § 13 wird an den Entwurf eines Gesetzes über Ordungswidrigkeiten angeglichen. Dabei kann der Halbsatz 2 entfallen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 106 — Handelsklassengesetz

Die Änderung des § 7 Abs. 1 dient der Angleichung an den allgemein üblichen Sprachgebrauch bei Bußgeldvorschriften. Das Wort „vorsätzlich" kann wegen der Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs entfallen. Die Bußgelddrohung enthält künftig der Absatz 2. Abweichend vom geltenden Recht erscheint jedoch im Hinblick auf vergleichbare Vorschriften im Nebenrecht ein Höchstbetrag von 10 000 Deutsche Mark ausreichend.

Nach geltendem Recht ist bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 die Einziehung nach den §§ 17 ff. OWiG zulässig, die an die Stelle der früheren §§ 39 bis 44, 45 Abs. 1 Satz 1, §§ 46, 47 i. V. m. § 48 WiStG 1949 getreten sind (vgl. Absatz 2). Nach § 18 Abs. 1, 2 OWiG können demnach nur „producta et instrumenta" der Tat eingezogen werden. Abweichend hiervon sieht Absatz 3 vor, daß künftig die sogenannten Beziehungsgegenstände eingezogen

werden können, die auch die „producta" der Tat mitumfassen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1.

Zu Artikel 107 — Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 8 Abs 1 soll klarstellen, daß der Einfuhr auch das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichsteht. Dies entspricht der Regelung in einer Anzahl neuerer Gesetze.

Zu Nummer 2

Wegen der Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Die Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 9 dient der Angleichung an § 65 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutgesetzes (vgl. Artikel 82 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 16), nach der auch Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften festgesetzt werden können, wird wegen der allgemeinen Regelungen in den §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs aufgehoben. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in § 17 Abs. 1 wird daher beseitigt.

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 17 Abs. 2 wird wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgehoben (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu). § 17 Abs. 2 (bisher Abs. 3) läßt künftig die Einziehung nur noch bei einer „Ordnungswidrigkeit", also einer auch vorwerfbaren Handlung zu. Die Einziehung bei einer mit Geldbuße bedrohten Handlung, also einer nur rechtswidrigen Tat (vgl. § 1 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs) ist künftig auf Grund der allgemeinen Regelung des § 16 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs möglich. Eine Verweisung auf die Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wie sie der bisherige Satz 2 vorsieht, ist nicht mehr erforderlich (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt).

Zu Artikel 108 — Gesetz gegen Waldverwüstung

Der Entwurf paßt § 4 an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches an. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. Dabei wird die Regelung des bisherigen Satzes 2, der die Einziehung vorschreibt, wenn der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte sich durch Flucht in das Ausland der Bestrafung entzogen hat, nicht übernommen, da es sich um eine unangemessene Strafschärfung handelt. Die Regelung über die selbständige Anordnung der Einziehung (Absatz 2) ist wegen § 41 b StGB [1]) entbehrlich.

Zu Artikel 109 — Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung

§ 30 Abs. 2 wird an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angepaßt. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen.

Zu Artikel 110 — Bundesjagdgesetz

Zu Nummer 1

In der Überschrift ist bisher nicht berücksichtigt, daß der X. Abschnitt neben Strafvorschriften auch Bußgeldvorschriften enthält.

Zu Nummer 2

In § 39 Abs. 1 ist das Wort „vorsätzlich" wegen der Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs überflüssig.

Die unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln in § 39 Abs. 3 ist nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 3

§ 40 Abs. 1 läßt bei einer Straftat nach § 38 und bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten nach § 39 die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände (Nummer 1) und der „instrumenta" der Tat (Nummer 2) zu. Dadurch erübrigt sich die Einzelaufzählung der Einziehungsgegenstände, wie sie § 40 Abs. 1 bisher vorsieht. Die Einbeziehung der „instrumenta" ist auch deshalb erforderlich, da sonst deren Einziehung bei einer Ordnungswidrigkeit nicht möglich sein würde. Im übrigen sind bei der Einziehung wegen einer Ordnungswidrigkeit die allgemeinen Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, ohne daß es wie bisher einer besonderen Verweisung bedarf. Auf Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt wird verwiesen.

Abweichend vom geltenden Recht wird künftig wegen einer Straftat die Einziehung gegenüber einem Dritten nur noch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB [2]) (vgl. § 40 Abs. 4 StGB [2]) oder des § 40 a StGB [2]) möglich sein, den Absatz 2 ausdrücklich für anwendbar erklärt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 40 a StGB [2]) verwiesen. Entsprechendes gilt auch bei der Einziehung wegen einer Ordnungswidrigkeit (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, § 17 des OWiG-Entwurfs).

Der bisherige Absatz 2 des § 40, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [1]) nicht mehr erforderlich.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

Zu Artikel 111 — Ausführungsgesetz zur internationalen Konvention über die Nordseefischerei

§ 2 Abs. 2 wird in Anlehnung an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches und an Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ausführung des Beitrittsgesetzes zur Internationalen Überfischungskonferenz (vgl. Artikel 112) neugefaßt. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) Bezug genommen. Abweichend vom geltenden Recht wird künftig die Einziehung nicht mehr vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. (vgl. Absatz 5 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Gegenüber einem Dritten ist die Einziehung auch unter den Voraussetzungen des § 40 a StGB [1]) möglich, den Absatz 2 — ebenso wie § 296 a Abs. 2 Satz 2 StGB [2]) — ausdrücklich für anwendbar erklärt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 40 a StGB [1]) verwiesen. Der bisherige Satz 2, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [3]) entbehrlich.

Zu Artikel 112 — Gesetz zur Änderung und Ausführung des Beitrittsgesetzes zur Internationalen Überfischungskonferenz

In Artikel 4 Abs. 3 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält. Die Vorschrift kann daher einfacher gefaßt werden.

Die Änderung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 ist redaktioneller Art. In Satz 2 wird künftig § 17 des OWiG-Entwurfs, der § 40 a StGB [1]) entspricht, für anwendbar erklärt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 40 a StGB [1]) verwiesen. Im übrigen ist eine Verweisung auf die Einziehungsvorschriften des künftigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (vgl. den bisherigen Satz 2) nicht mehr erforderlich (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt).

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in Artikel 4 Abs. 5 kann wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gestrichen werden (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 113 — Gesetz zu dem Übereinkommen über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee

Zu Nummer 1

In Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 wird künftig § 17 des OWiG-Entwurfs, der § 40 a StGB [1]) entspricht, für anwendbar erklärt. Diese Änderung stimmt mit der Änderung des Artikels 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ausführung des Beitrittsgesetzes zur Internationalen Überfischungskonferenz überein (vgl. Artikel 112 Buchstabe b). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über Handeln für einen anderen (Artikel 5) wird aufgehoben, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [1])), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])).

SIEBENTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung

Zu Artikel 114 — Gesetz über den Ladenschluß

Die Vorschrift des § 26 ist wegen der allgemeinen Regelungen über Handeln für einen anderen, Verletzung der Aufsichtspflicht und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, die der Entwurf in § 50 a StGB [1]) und der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den §§ 19 und 25 vorsieht, künftig entbehrlich. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen. Infolge der Aufhebung des § 26 ist § 22 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 115 — Jugendarbeitsschutzgesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstaben a und b

In § 67 Abs. 1 Nr. 7 und in § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie Abs. 2 Nr. 2 wird ausdrücklich klargestellt, daß nur eine vollziehbare Anordnung bzw. ein vollziehbares Verbot mit Geldbuße bedroht ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Deshalb wird auch die hiervon abweichende Regelung in § 67 Abs. 2 beseitigt.

Zu Nummer 3

§ 69 wird wegen der allgemeinen Regelungen über Handeln für einen anderen, Verletzung der Aufsichtspflicht und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, die der Entwurf in § 50 a StGB [1]) und der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den §§ 19 und 25 vorsieht, entbehrlich. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 23
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 71 Abs. 1 folgt aus der Aufhebung des § 69.

Zu Artikel 116 — Mutterschutzgesetz

Zu Nummer 1

In § 19 Abs. 2 braucht ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr bestimmt zu werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 20) und Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 21) werden aufgehoben, da diese Regelungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu diesen Vorschriften).

Zu Artikel 117 — Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe

Der neue Absatz 4 des § 6 läßt die Einziehung von Gegenständen zu, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 bezieht. Zur Begründung wird auf Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 verwiesen.

Zu Artikel 118 — Gesetz über Arbeitsvermittlung Arbeitslosenversicherung

Zu Nummer 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. § 15 StatGes. wird durch Artikel 140 Nr. 7 aufgehoben.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 219), nach der auch Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften festgesetzt werden können, wird wegen der allgemeinen Regelungen in den §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs aufgehoben. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 3

§ 220 Abs. 1 wird gestrichen, da das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung des OWiG-Entwurfs unter C. III. 5.).

Der Absatz 2 (bisher Absatz 3) des § 220 wird neugefaßt. Die bisherige Fassung erscheint im Hinblick auf § 28 des OWiG-Entwurfs bedenklich. Deshalb soll im Gesetz selbst bestimmt werden, daß bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter, jeweils für ihren Geschäftsbereich, zuständig sind. Ferner wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Eine dem bisherigen Satz 2 entsprechende Regelung ist nicht mehr erforderlich, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 4

§ 221 wird aufgehoben, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift über Handeln für einen anderen in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a [1])), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])).

Zu Artikel 119 — Schwerbeschädigtengesetz

Der Entwurf fügt eine allgemeine Vorschrift über Handeln für einen anderen in das Strafgesetzbuch ein (§ 50 a [1])), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (§ 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])). Deshalb können in § 39 Abs. 1 die Worte „oder, wenn dieser eine juristische Person ist, als der zur gesetzlichen Vertretung Berufene" sowie § 39 Abs. 3 gestrichen werden.

Die vorgeschlagene Streichung des Buchstaben b in § 39 Abs. 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Das Bußgeldblankett kann nicht ausgefüllt werden, da das Schwerbeschädigtengesetz keine entsprechende Ermächtigung enthält (vgl. § 41).

§ 39 Abs. 2, der die Bußgelddrohung enthält, wird neu gefaßt. Dabei wird die Regelung, daß bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten im Wiederholungsfalle eine höhere Geldbuße festgesetzt werden kann, aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung beseitigt. Gleichzeitig wird für diese Ordnungswidrigkeiten der Bußgeldrahmen allgemein auf fünftausend Deutsche Mark erhöht. Im übrigen gilt die allgemeine Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs.

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 39 Abs. 4 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

In § 39 Abs. 3 (bisher Abs. 5) Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 120 — Reichsversicherungsordnung

§ 1432 Abs. 3 wird an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches angepaßt. Auf die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt (Absatz 3) wird verwiesen. Der Entwurf hält an dem zwingenden Gebot der Einziehung der Beitragsmarken fest. Die Gründe hierfür sind in Absatz 5 Nr. 3 der Vor-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

bemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 näher dargelegt. Der bisherige Satz 2 des § 1432 Abs. 3, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, ist wegen § 41 b StGB [1]) entbehrlich.

Die Reichsversicherungsordnung enthält an verschiedenen Stellen unterschiedlich ausgestaltete Vorschriften, in denen die strafrechtliche Verantwortung auf gesetzliche und gewillkürte Vertreter ausgedehnt wird (vgl. z. B. § 534 Abs. 1, 2 Satz 1, §§ 536, 774, 775 Abs. 1, 2) und nach denen im Falle der Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Unternehmer gegen diesen eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann (vgl. z. B. § 534 Abs. 2 Satz 2, § 775 Abs. 3). Handelt es sich bei dem Unternehmer um eine juristische Person oder Personenvereinigung, so kann auch gegen diese eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden (§ 775 Abs. 3). Diese Vorschriften weichen von den allgemeinen Regelungen über Handeln für einen anderen, Verletzung der Aufsichtspflicht und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ab, die der Entwurf in § 50 a StGB [2]) und in den §§ 19, 25 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorsieht. Gleichwohl nimmt der Entwurf von einer Angleichung an diese Vorschriften Abstand. Die Reichsversicherungsordnung enthält neben Straftatbeständen noch zahlreiche Ordnungsstraftatbestände alter Art. Auf diese Tatbestände würden die oben genannten allgemeinen Vorschriften keine Anwendung finden, so daß eine Angleichung durch ersatzlose Streichung der besonderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung — wie bei den entsprechenden Vorschriften in den anderen nebenstrafrechtlichen Gesetzen — nicht möglich wäre. Vielmehr müßten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Anlehnung an die §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs neugefaßt werden. Da aber die Ordnungsstraftatbestände spätestens im Zuge der bevorstehenden Reform des Ersten Buches der Reichsversicherungsordnung in Bußgeldvorschriften umgewandelt werden sollen, wird in Kauf genommen, daß die besonderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung — auch für die Tatbestände des Kriminalstrafrechts — für eine Übergangszeit als „lex specialis" weitergelten.

Zu Artikel 121 — Angestelltenversicherungsgesetz

§ 154 Abs. 3 wird in Anlehnung an § 1432 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (Artikel 120) neugefaßt. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 122 — Bundeskindergeldgesetz

Zu Nummer 1

§ 29 Abs. 4 wird gestrichen, da das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung zum OWiG-Entwurf unter C. III. 5.).

Die Fassung des Absatzes 4 (bisher Absatz 5) erscheint im Hinblick auf § 28 des OWiG-Entwurfs bedenklich. Da als zuständige Verwaltungsbehörden nur die Arbeitsämter in Betracht kommen, werden diese im Gesetz ausdrücklich bestimmt. Ferner wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Eine dem bisherigen Satz 2 entsprechende Regelung ist nicht mehr erforderlich, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 30), nach der auch Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften festgesetzt werden können, wird wegen der allgemeinen Regelungen in den §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs aufgehoben. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

ACHTER TITEL

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens

Zu Artikel 123 — Gesetz über Fernmeldeanlagen

§ 20, der neugefaßt wird, läßt die Einziehung von Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Straftat nach § 15 bezieht, also nicht nur der „producta sceleris", zu. Diese Abweichung vom geltenden Recht ist vor allem für die Fälle des Betreibens einer Fernmeldeanlage erforderlich, weil hier die Auslegung möglich ist, daß die Fernmeldeanlage Gegenstand der Tat selbst ist. Auf die Ausführungen in Absatz 5 Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1 wird verwiesen. Abweichend von der bisherigen Regelung wird künftig gegenüber einem Dritten die Einziehung allgemein unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 StGB [1]) (vgl. § 40 Abs. 4 StGB [1])) zulässig sein. Die Regelung des bisherigen Satzes 2, der bei einer Funkanlage die Einziehung vorschreibt, übernimmt der Entwurf nicht (vgl. Absatz 5 Nr. 3 der obengenannten Vorbemerkungen). Im übrigen wird diese Vorschrift bereits jetzt von der Rechtsprechung in eine Ermessensvorschrift umgedeutet (vgl. OLG Celle, Nds. Rechtspflege 1964, 141). Schließlich kann die Regelung des Absatzes 3 über die selbständige Anordnung der Einziehung wegen § 41 b StGB [2]) entfallen.

Zu Artikel 124 — Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten

Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsentwicklung wird der bisherige Übertretungstatbestand des § 8 in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt, da

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

es sich bei Zuwiderhandlungen gegen die dort aufgeführten Genehmigungspflichten nicht um kriminelles Unrecht handelt. Dabei wird bei der Neufassung des § 8 Abs. 1 klargestellt, daß nur das Inbetriebnehmen eines Hochfrequenzgerätes ohne Genehmigung mit Geldbuße bedroht ist. Der Bußgeldrahmen in § 8 Abs. 2 trägt dem Unrechtscharakter und der Bedeutung der Zuwiderhandlungen Rechnung.

§ 8 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2. Die Einziehung ist danach gegenüber einem Dritten nur noch unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des OWiG-Entwurfs möglich.

§ 8 Abs. 4 bestimmt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG-Entwurfs die örtlich zuständige Oberpostdirektion. Diese ist nach § 79 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs auch für die Vollstreckung des Bußgeldbescheides zuständig. Abweichend hiervon läßt § 8 Abs. 5 die Möglichkeit zu, daß die Bußgeldbescheide auch von den örtlich zuständigen Ämtern der Deutschen Bundespost vollstreckt werden können.

Schließlich bestimmt § 8 Abs. 6, daß die Geldbußen zur Postkasse vereinnahmt werden. Das entspricht der Regelung des § 3 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes, wonach das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes getrennt zu halten ist.

Zu Artikel 125 — Bundesfernstraßengesetz

Zu Nummer 1

In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt.

Zu Nummer 2

§ 23 Abs. 3 wird gestrichen, da das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung zum OWiG-Entwurf unter C. III. 5.).

Zu Artikel 126 — Personenbeförderungsgesetz

In § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird klargestellt, daß nur die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Verfügung mit Geldbuße bedroht ist.

In § 61 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

In § 61 Abs. 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Ferner wird der Halbsatz 2 gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 127 — Güterkraftverkehrsgesetz

Zu Nummer 1

Wegen der Streichung des § 54 Abs. 3 wird auf die Begründung zu § 100 (Nummer 7) verwiesen.

Zu Nummern 2 und 3

Es handelt sich lediglich um Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

In § 99 wird nunmehr bereits in den Eingangsworten des Absatzes 1 ausdrücklich bestimmt, daß die dort aufgeführten Tatbestände vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht werden können. Dies ergibt sich bisher nur aus Absatz 2, der die übliche unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße bei vorsätzlichen und fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten enthält. Hierauf kann künftig verzichtet werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel vorsieht.

In § 99 Abs. 1 Nr. 3 wird ausdrücklich klargestellt, daß nur der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung mit Geldbuße bedroht ist. Die Änderung des Buchstaben a) in § 99 Abs. 1 Nr. 4 dient der Angleichung an den Wortlaut des § 99 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Die Änderungen des § 99 a entsprechen denen des § 99 Abs. 1 und 2 (vgl. Nummer 4 Buchstabe a und d). Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift des § 99 b ist wegen der allgemeinen Regelungen über die Verletzung der Aufsichtspflicht und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften in den §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs künftig entbehrlich. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen. § 100 wird aufgehoben, da das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung zum OWiG-Entwurf unter C. III. 5.).

Zu Nummer 7

In einer zwischen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Überwachungs- und Ermittlungsbehörde und den Länderbehörden als Bußgeldbehörden einvernehmlichen Verwaltungsübung hat sich bisher das Verfahren eines sogenannten Bagatellbescheides der Bundesanstalt als zweckdienlich und verwaltungsvereinfachend erwiesen. Es entbindet die Bundesanstalt davon, Ordnungswidrigkeiten nur geringer Bedeutung den Bußgeldbehörden zu melden, und gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, derartige Fälle durch einen sogenannten Bagatellbescheid selbst zu erledigen, der als gebührenfreie Verwarnung verstanden werden kann.

Für diese Verwaltungsausübung, die sich bewährt hat, soll der neue § 100, der den bisherigen § 54 Abs. 4 ersetzen soll, eine gesetzliche Grundlage schaffen. Absatz 1 bestimmt daher, daß die Bundesanstalt und ihre Beauftragten bei der Durchführung

von Überwachungsaufgaben nach § 54 Zuwiderhandlungen gegen dort aufgeführte Pflichten zu erforschen und zu verfolgen und insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes haben. Daraus folgt, daß bei bedeutungslosen Ordnungswidrigkeiten davon abgesehen werden kann, Ermittlungen einzuleiten oder fortzusetzen. Darüber hinaus räumt Absatz 2 Satz 1 des § 100 der Bundesanstalt und ihren Beauftragten die Möglichkeit ein, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung nach § 45 des OWiG-Entwurfs zu erteilen und eine Verwarnungsgebühr von 2 bis 20 Deutsche Mark zu erheben. Die Bediensteten, die ermächtigt sind, die Befugnis zur Verwarnung für die Verwaltungsbehörde im Außendienst wahrzunehmen, haben sich entsprechend auszuweisen (Absatz 2 Satz 2).

Durch die Neuregelung, die § 100 vorsieht, bleiben die Länderbehörden von der Bearbeitung der Bagatallfälle auch weiterhin entlastet. Die Sachkunde der Bundesanstalt und ihrer Beauftragten hinsichtlich der Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes ist hinreichend gegeben.

Zu Nummer 8

Nach § 101 ist bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güterfernverkehr betreffen, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Genehmigungsbehörde. Örtlich zuständig ist nach § 29 des OWiG-Entwurfs, § 14 Abs. 1 GüKG diejenige Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung und das Kraftfahrzeug seinen Standort hat. Bei Ordnungswidrigkeiten kommt daher für den Inländer immer eine bestimmte Bußgeldbehörde in Betracht. Bei Ausländern ist die Sachlage anders. Zwar bestimmt § 14 Abs. 2 GüKG, welche höhere Landesverkehrsbehörde die Genehmigung an Ausländer zu erteilen hat. Jedoch hat sich in der internationalen Verwaltungsübung ein besonderes Genehmigungsverfahren herausgebildet. Nach den zwischen vielen europäischen Verkehrsministerien getroffenen bilateralen Verwaltungsvereinbarungen, aber auch nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Mai 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1469) werden die Genehmigungen zwar vom Verkehrsminister des befahrenen Staates erteilt, aber von der zuständigen Stelle des Staates ausgegeben, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, also von ausländischen Stellen. Die Genehmigungsbehörde im Sinne von § 101 i. V. m. § 14 Abs. 2 GüKG wird insofern gegenüber ausländischen Unternehmern nicht tätig. Die örtliche Zuständigkeit würde sich demnach gemäß § 29 des OWiG-Entwurfs allein nach dem Begehungsort richten. Dieser würde bei einer Länderzuständigkeit in der Regel ständig wechseln, unter Umständen je Fahrt, je nachdem, wohin der Transportauftrag den ausländischen Unternehmer führt. Es ist daher sachdienlich und verwaltungsvereinfachend, in § 102 a eine zentral arbeitende Behörde wie die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zur Bußgeldbehörde zu bestimmen, zumal Umfang und Bedeutung des internationalen Straßengüterverkehrs ständig zunehmen und bereits mit den meisten europäischen Nachbarstaaten Verwaltungsvereinbarungen über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr geschlossen worden sind. Diese sehen ebenso wie die oben genannte Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. Mai 1965 vor, daß bei Verstößen ausländischer Unternehmer der befahrene Staat den Heimatstaat des Unternehmers über den Verstoß unterrichtet, wobei sich die Staaten gegenseitig jede Auskunft über die Ahndung von Verstößen erteilen.

Für den grenzüberschreitenden Güternahverkehr — hier kommen die Vorschriften des § 102 GüKG, § 29 des OWiG-Entwurfs, §§ 82, 83 Abs. 1, 14 Abs. 2 GüKG in Betracht — gilt sinngemäß das gleiche.

Zu Artikel 128 — Pflichtversicherungsgesetz

Zu Nummer 1

§ 6 Abs. 2 Satz 2, der auf den bisherigen § 42 StGB verweist, kann wegen der allgemeinen Regelung über die selbständige Anordnung der Einziehung in § 41 b StGB [1]) gestrichen werden.

Zu Nummer 2

In § 11 Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 11 Abs. 3 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Artikel 129 — Ausländer-Pflichtversicherungsgesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Änderung in § 9 Abs. 2 (bisher Abs. 3) Satz 1 ist redaktioneller Art. Satz 2 wird aus den gleichen Gründen wie § 6 Abs. 2 Satz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (vgl. Artikel 128 Nr. 1) gestrichen.

Zu Nummer 1 Buchstaben a, b, Nummer 2

Entsprechend der allgemein üblichen Technik wird für den Bußgeldtatbestand (bisher § 9 Abs. 2) eine besondere Vorschrift (§ 9 a) vorgesehen. Dabei wird die Vorschrift neugefaßt. Die Abweichungen, die § 9 a Abs. 1 gegenüber § 9 Abs. 2 Satz 1 enthält, sind lediglich redaktioneller Art. In § 9 a Abs. 2 ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält. Eine dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechende Regelung kann entfallen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht ent-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

scheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs). Ebenso ist der bisherige § 9 Abs. 2 Satz 4 wegen §§ 45, 46 Abs. 2, § 47 des OWiG-Entwurfs überflüssig.

Zu Artikel 130 — Allgemeines Eisenbahngesetz

Nach § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541, 542) sind Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 78 bis 81 oder die gemäß § 77 erlassenen oder getroffenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Übertretungen. Diese Übertretungstatbestände sollen in der in Vorbereitung befindlichen neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsodrnung in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, da es sich bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der BO nicht um kriminelles Unrecht handelt. In eine neue BO können jedoch Bußgeldvorschriften im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 i. V. m. Artikel 80 GG nicht aufgenommen werden, da § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, auf den die als Rechtsverordnung zu erlassende BO gestützt werden muß, nicht zum Erlaß von Straf- oder Bußgeldvorschriften ermächtigt. Da auf eine Bußgeldbewehrung der einschlägigen Vorschriften jedoch nicht verzichtet werden kann, fügt der Entwurf in das Allgemeine Eisenbahngesetz ein Bußgeldblankett ein (§ 8 a Abs. 1). Die Bußgelddrohung richtet sich nach dem Regelrahmen des § 11 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs (§ 8 a Abs. 2).

§ 8 a Abs. 3 trifft eine Sonderregelung für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Deutschen Bundesbahn. Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Bereich einer Eisenbahn begangen werden, die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehört, soll es bei der allgemeinen Regelung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 des OWiG-Entwurfs verbleiben.

Zu Artikel 131 — Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird aus redaktionellen Gründen geändert.

Zu Nummer 2

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des § 36 sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

In § 37 wird nunmehr bereits auch in Absatz 1 Nr. 3 ausdrücklich bestimmt, daß dieser Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht werden kann. Dies ergibt sich bisher nur aus Absatz 2, der ein unterschiedliches Höchstmaß der Geldbuße bei vorsätzlichen und fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten androht. Hierauf kann künftig verzichtet werden, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 4

Die Änderungen des § 37 a entsprechen denen des § 37. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift des § 37 b ist wegen der allgemeinen Regelungen über die Verletzung der Aufsichtspflicht und Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften in den §§ 19 und 25 des OWiG-Entwurfs entbehrlich. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

§ 38 wird aufgehoben, da das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung des OWiG-Entwurfs unter C. III. 5.).

Zu Nummer 6

§ 39 Abs. 1 wird entsprechend dem allgemein üblichen Sprachgebrauch neugefaßt. Dabei wird in Satz 2 ausdrücklich bestimmt, daß zu der von Satz 1 abweichenden Bestimmung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde eine Rechtsverordnung erforderlich ist.

Die Änderung des § 39 Abs. 2 dient gleichfalls der Anpassung an das neue Gesetz über Ordungswidrigkeiten.

Zu Artikel 132 — Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt

Zu Nummer 1

In § 13 Abs. 2, der die Bußgelddrohung enthält, werden die beiden Sätze zusammengefaßt. Künftig ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Zu Nummer 2

Die §§ 14 bis 16 können aufgehoben werden. § 14 ist entbehrlich, da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift über Handeln für einen anderen in das Strafgesetzbuch einfügt (§ 50 a[1]), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])). Die besondere Vorschrift über die Verjährung (§ 15) erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Schließlich kann § 16 entfallen, da § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 3 des OWiG-Entwurfs als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde allgemein, soweit ein Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird, den fachlich zuständigen Bundesminister bestimmt und die Delegation auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zuläßt. Daß die See-Berufsgenossenschaft, falls sie zur zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt wird (vgl. bisher § 16 Satz 3), auch dann der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr untersteht, ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1, da sie auch insoweit Aufgaben des Bundes ausführt.

Zu Artikel 133 — Gesetz über die Küstenschiffahrt

In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 134 — Seemannsgesetz

Zu Nummer 1

In § 124 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 ist das Wort „vorsätzlich" wegen der allgemeinen Regelung in § 5 des OWiG-Entwurfs überflüssig.

Zu Nummer 2

§ 128 kann vereinfacht werden. Eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln, wie sie Absatz 1 bisher vorsieht, ist nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, da das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung des OWiG-Entwurfs unter C. III. 5.).

Zu Nummer 3

Der Entwurf fügt eine allgemeine Vorschrift über Handeln für einen anderen in das Strafgesetzbuch ein (§ 50 a [1]), die auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt (vgl. § 10 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu § 50 a StGB [1])). Deshalb wird der Absatz 2 des § 131 entbehrlich. Dies gilt auch hinsichtlich des dort aufgeführten Korrespondentreeders, der als „gewillkürter Vertreter" im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StGB [1]) anzusehen ist. Dagegen wird die Regelung des § 131 Abs. 1, wonach die strafrechtliche Verantwortung auf den Stellvertreter des Kapitäns ausgedehnt wird, auch weiterhin beibehalten, da dieser (§ 2 Abs. 3) nicht als gesetzlicher Vertreter eines anderen im Sinne des § 50 a Abs. 1 Nr. 3 StGB anzusehen ist. Allerdings wird bei der Neufassung der Vorschrift der Satzteil „der an Stelle des Kapitäns handelt oder zu handeln verpflichtet ist" nicht übernommen. Diese Worte sind entbehrlich. Denn es dürfte sich bereits aus dem Klammerzitat ergeben, daß den Stellvertreter die strafrechtliche Verantwortung nur dann trifft, wenn er an die Stelle des Kapitäns tritt.

Zu Nummer 4

§ 4 des OWiG-Entwurfs sieht vor, daß für Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich der Gebietsgrundsatz gelten soll, und erklärt § 5 StGB über Taten auf deutschen Schiffen für entsprechend anwendbar. Da die Bußgeldtatbestände des Seemannsgesetzes auch außerhalb von deutschen Schiffen im Ausland verwirklicht werden können, fügt die Nummer 4 in das Seemannsgesetz eine besondere Vorschrift für die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangenen Ordnungswidrigkeiten ein (§ 131 a). Dadurch soll sichergestellt werden, daß auch künftig solche Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden können.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

Zu Nummern 5 bis 7

Die Änderungen der §§ 132, 133 und 135 dienen im wesentlichen der Anpassung an das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Hierzu wird folgendes bemerkt:

In § 132 Abs. 1 Satz 1 ist der Satzteil „ , auch soweit in § 131 auf diese Vorschriften verwiesen wird" entbehrlich. Der Hinweis auf § 131 ist ohnehin nicht mehr vollständig, da diese Vorschrift nur noch eine über § 50 a StGB [1]) hinausgehende Sonderregelung enthält.

§ 132 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen, da künftig im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Die Änderungen der §§ 133 und 135 berücksichtigen, daß das künftige Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Rechtsbehelf gegen den Bußgeldbescheid als Einspruch bezeichnet (§ 56 Abs. 1 Satz 1) und als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts die Revision zuläßt (§ 68 Abs. 2).

Zu Artikel 135 — Gesetz über das Seelotswesen

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 werden künftig Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Börtordnung nicht mehr mit Geldbuße bedroht, da es sich bei dieser nicht um eine Rechtsverordnung handelt.

§ 56 Abs. 1 Nr. 3 kann gestrichen werden, da Zuwiderhandlungen gegen § 30 zugleich Zuwiderhandlungen gegen die Lotsordnungen darstellen, die durch den neugefaßten Tatbestand des § 56 Abs. 1 Nr. 5 (vgl. Buchstabe d) erfaßt werden.

Der Tatbestand des § 56 Abs. 1 Nr. 4 wird auf die durch die Lotstarifordnungen festgesetzten Lotsgelder erweitert und in der Tathandlung an entsprechende neuere Vorschriften angeglichen (vgl. § 7 a des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 — Bundesgesetzbl. II S. 317 — in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1965 — Bundesgesetzbl. II S. 873).

In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, auch die von Seelotsen oder Führern von Wasserfahrzeugen begangenen Verstöße gegen die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erlassenen Lotsordnungen und gegen die nach § 58 Nr. 2 erlassenen Seelotsenuntersuchungsordnungen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Der Entwurf erweitert deshalb die bisherige Blankettvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 5. Entsprechend der allgemein üblichen Praxis bei Blankettatbeständen wird bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die genannten Rechtsverordnungen nur dann mit Geldbuße bedroht sind, soweit die Rechtsverordnungen auf die Bußgeldvorschrift verweisen.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

In § 56 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Der Satz 2 wird gestrichen, da im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde künftig das Gericht entscheidet (§ 74 Abs. 4 Satz 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 136 — Beitrittsgesetz zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

Das Höchstmaß der Geldbuße bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich künftig nach der allgemeinen Regel des § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs. Die hiervon abweichende Regelung in Artikel 4 Abs. 2 wird daher beseitigt.

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in Artikel 4 Abs. 3 erübrigt sich wegen der allgemeinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu). Ebenso kann Artikel 4 Abs. 4 gestrichen werden, da § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des OWiG-Entwurfs als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde, soweit ein Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird, allgemein den fachlich zuständigen Bundesminister bestimmt.

Zu Artikel 137 — Luftverkehrsgesetz

Zu Nummer 1

In § 58 können die Absätze 2 und 3, welche die Bußgelddrohung enthalten, zusammengefaßt werden. Künftig ist eine unterschiedliche Bestimmung des Höchstmaßes der Geldbuße für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht mehr erforderlich, da § 11 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs eine allgemeine Regel enthält.

§ 58 Abs. 4 wird gestrichen, da das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung unter C. III. 5.).

Zu Nummer 2

§ 61 Abs. 3 wird in Anlehnung an § 27 Abs. 3 des Schutzbereichgesetzes neugefaßt (vgl. Artikel 44 Buchstabe b). Im übrigen gelten künftig die allgemeinen Einziehungsvorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 16) und die des Strafgesetzbuches, die sinngemäß anzuwenden sind (§ 18), ohne daß eine besondere Verweisung erforderlich ist. Auf Absatz 4 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Bisher waren nach § 73 OWiG die Landesbehörden ausschließlich für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Luftfahrt zuständig. Soweit Bundesbehörden (Bundesminister für Verkehr, Luftfahrt-Bundesamt, Bundesanstalt für Flugsicherung) die Bundesaufgaben auf dem Gebiet der Luftfahrt selbst wahrnahmen, mußten sie Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten den Ländern überlassen. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten ist sachlich nicht gerechtfertigt und bringt nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich. Die neue Regelung in § 63 trägt deshalb den Vorschriften des Artikels 87 d GG und des § 31 LuftVG Rechnung.

NEUNTER TITEL

Änderung von Kostengesetzen

Zu Artikel 138 — Gerichtskostengesetz

Zu Nummern 1 bis 3

Die Neuordnung des materiellen und formellen Einziehungsrechts in Artikel 1 Nr. 2 bis 4 und in Artikel 2 Nr. 9 nimmt der Entwurf zum Anlaß, im Gerichtskostengesetz auch die Gebühren für die Einziehung grundlegend zu ändern.

Die geltende Regelung des Gerichtskostengesetzes befriedigt insoweit nicht, da sie ähnliche Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Das führt zu unangemessenen Ergebnissen. So hat der Angeklagte im Strafverfahren stets die Kosten und damit auch die unter Umständen recht beträchtlichen Gebühren für die Einziehung des Gegenstandes zu tragen, wenn er verurteilt wird. Dies gilt selbst dann, wenn nicht ihn, sondern einen Dritten die Einziehung wie eine Strafe trifft, weil er zur Straftat vorwerfbar beigetragen hat (vgl. § 40 a StGB [1])). Wird der Angeklagte dagegen freigesprochen, gleichwohl aber die Einziehung angeordnet, so hat er keine Kosten zu tragen, auch wenn er Eigentümer des Einziehungsgegenstandes ist. Im objektiven Verfahren fehlt es überhaupt an einem Kostenschuldner, wenn die Einziehung angeordnet wird, da ein zu Strafe verurteilter Angeklagter im Sinne des § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht vorhanden ist, die Kosten für das Strafverfahren somit die Staatskasse zu tragen hat. Dabei hängt es oft von zufälligen Umständen ab, ob die Einziehung im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren angeordnet wird.

Unangemessen ist weiterhin, daß bei einem Rechtsmittel im Strafverfahren die Gebühr nach dem Wert des Einziehungsgegenstandes bestimmt wird (§ 67 Abs. 4, § 70 Abs. 1, § 72 GKG), während bei einem Rechtsmittel im selbständigen Verfahren grundsätzlich eine feste Gebühr entsteht (§§ 83, 85 Abs. 1 GKG). Auf diesen sachlich nicht begründeten Unterschied ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits hingewiesen worden (vgl. BGH in NJW 1964, 674).

Die vorhandenen Unterschiede können zum Teil dadurch beseitigt werden, daß die Gebühr sowohl im selbständigen Einziehungsverfahren wie auch im Strafverfahren künftig einheitlich bemessen wird, und zwar nach dem Wert des einzuziehenden Gegenstandes. Würde man indessen nur den § 83 GKG an § 67 Abs. 4 GKG angleichen, so wäre diese

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

Lösung unvollkommen. Es bliebe der nicht gerechtfertigte Unterschied, daß im Strafverfahren bei der Anordnung der Einziehung der verurteilte Angeklagte stets die Gebühr für die Einziehung zu tragen hätte, auch wenn er nicht Eigentümer des Einziehungsgegenstandes ist, während im selbständigen Verfahren eine Gebühr nicht erhoben werden kann, da hier kein Kostenschuldner vorhanden ist.

Zur Vermeidung dieses Ergebnisses bieten sich zwei Lösungen an: Entweder werden die sachlich-rechtlichen Kostenvorschriften (§§ 465 ff. StPO) geändert, und zwar so, daß im Strafverfahren auch ein anderer als der Angeklagte mit den Kosten für die Anordnung der Einziehung belastet werden kann oder diese der Staatskasse auferlegt werden können und daß in gleicher Weise auch im selbständigen Ver fahren einem Einziehungsbeteiligten oder der Staatskasse die Kosten für die Einziehung auferlegt werden können. Diese Regelung wäre jedoch nicht nur sehr aufwendig und kompliziert, so daß sie der Praxis Schwierigkeiten bereiten würde; sie würde außerdem für bestimmte Verfahren Kosten und Gebühren neu einführen, obwohl eine Beschränkung der Kostenvorschriften aus rechtspolitischen und kriminalpolitischen Gründen schon seit längerer Zeit gefordert wird (vgl. Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, II. Teil, Vorbem. 8 vor § 464 ff.).

Der Entwurf geht daher nicht diesen Weg, sondern verzichtet für die Anordnung der Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung und von sonstigen Nebenfolgen geldlicher Art auf besondere Gebühren und sieht lediglich für das gegen die Anordnung gerichtete Rechtsmittelverfahren eine Gebühr vor. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß das Verfahren, soweit es die Anordnung dieser Nebenfolgen betrifft, meist keinen zusätzlichen Aufwand erfordert. Ist dies ausnahmsweise der Fall, so kann das Verfahren nach § 430 StPO [1]) auf die übrigen Rechtsfolgen der Tat beschränkt werden. Anders ist es jedoch, wenn gegen die Anordnung der Nebenfolge ein Rechtsmittel eingelegt wird, das jedoch erfolglos bleibt.

Die gleichen Erwägungen gelten auch für den Fall, daß eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung im Strafverfahren festgesetz wird (vgl. § 42 q StGB [2]) i. V. m. § 19 des OWiG-Entwurfs, § 444 StPO [3])). Die Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung wird als Nebenfolge der Tat einer natürlichen Person angesehen, die auch im selbständigen Verfahren festgesetzt werden kann. Die juristische Person oder Personenvereinigung ist dementsprechend im Strafverfahren nicht Angeklagte, sondern Beteiligte. In dieser Eigenschaft können ihr nach § 465 StPO keine Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sondern lediglich — wie dem Einziehungsbeteiligten — die durch ihre Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten (vgl. § 472 b StPO [4])). Es erscheint danach richtig, auch die Nebenfolge der Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung gebührenrechtlich in gleicher Weise wie die Einziehung, die Abführung des Mehrerlöses und den Verfall zu behandeln und Gebühren nur für das gegen die Festsetzung der Geldbuße gerichtete Rechtsmittel vorzusehen.

Abweichend vom geltenden Recht werden die bisherigen Gebührenregelungen bei der Anordnung von Nebenfolgen geldlicher Art (§ 67 Abs. 4, § 83 GKG) in § 83 zusammengefaßt, da künftig die Anordnung im Strafverfahren und im selbständigen Verfahren gebührenrechtlich gleich behandelt werden. Die im geltenden Recht vorgesehene Trennung der Vorschriften für das subjektive und objektive Verfahren beruht auf der Vorstellung, daß die Anordnung der Nebenfolge im Strafverfahren Strafcharakter hat, im selbständigen Verfahren dagegen Sicherungscharakter. Das trifft jedoch nicht zu. So kann z. B. die Einziehung im Strafverfahren vorwiegend aus Sicherungsgründen erfolgen und umgekehrt die Anordnung einer Nebenfolge im selbständigen Verfahren vorwiegend aus Gründen des Spezialprävention.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 werden die Gebühren des § 70 Abs. 1 GKG, die nach der Berechnungsart des Absatzes 3 ermittelt werden, nur noch für ein Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren erhoben (vgl. Absätze 5, 6 der Begründung). Die Frage, wer Kostenschuldner dieser Gebühren ist, beantwortet sich nach den sachlich-rechtlichen Vorschriften. Nach § 473 StPO ist dies derjenige, der mit seinem Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben ist. Das kann der Angeklagte, aber auch ein Nebenbeteiligter sein, da auch er Rechtsmittel einlegen kann (vgl. § 433 Abs. 1 Satz 1 StPO [1])). Der Begriff „Rechtsmittelverfahren" umfaßt das Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren, wie aus der Überschrift des 3. Buches der Strafprozeßordnung und aus § 473 StPO zu entnehmen ist. Welche Gebühren im einzelnen zu erheben sind, ergibt sich aus den §§ 72, 73 und 85 Abs. 1 Satz 1 GKG (Nummer 5) i. V. m. den Absätzen 1 und 3. Entsprechendes gilt für das Nachverfahren, wenn der Antrag des Einziehungsinteressenten zurückgewiesen wird (Satz 2). Auch in diesem Fall werden Gebühren nur für das Rechtsmittelverfahren erhoben.

Absatz 2 ersetzt den bisherigen Absatz 2 des § 69 GKG, der gestrichen wird *(Nummer 2)*. Die dort bisher vorgesehene Ausnahme von dem Grundsatz des § 69 Abs. 1 soll auch künftig im Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren gelten. Es soll also auch dann nur eine Gebühr erhoben werden, wenn in einem Verfahren gegen mehrere Angeklagte wegen derselben Tat eine Nebenfolge nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angeordnet wird und mehrere Verurteilte die Entscheidung anfechten. Daß diese Personen hinsichtlich der nach Absatz 1 entstehenden Gebühr als Gesamtschuldner haften, ergibt sich aus Satz 2, der § 103 GKG unberührt läßt. Nicht ausdrücklich geregelt wird der Fall, daß sowohl der Angeklagte als auch ein Einziehungsbeteiligter gegen die Entscheidung, in der eine Nebenfolge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angeordnet wird, ein Rechtsmittel

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5
[3]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 11
[4]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 18

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

einlegen. Dies ist nicht erforderlich, da § 83 Abs. 2 — wie bisher § 69 Abs. 2 GKG — eine Ausnahme von dem in § 69 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz bestimmt. Diese Vorschrift regelt jedoch nur den Fall, daß eine Strafsache mehrere Angeschuldigte betrifft, nicht aber, daß zusätzlich noch ein Einziehungsbeteiligter beteiligt ist. Der Entwurf geht davon aus, daß in diesem Fall ebenfalls nach allgemeinen Grundsätzen nur eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren erhoben wird, für die Angeklagter und Einziehungsbeteiligter als Gesamtschuldner haften (§ 99 Nr. 1, § 103 GKG).

Absatz 3 über die Bemessung der Gebühren entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 67 Abs. 4 GKG, *Absatz 4* über das selbständige Einziehungsverfahren auf Antrag des Privatklägers dem bisherigen § 83 GKG. Für den in Absatz 4 geregelten Fall muß auch künftig eine feste Gebühr bestimmt werden, weil hier eine andere Berechnungsart praktisch ausscheidet.

Zu Nummern 4, 5

Die Änderungen der §§ 84 und 85 Abs. 1 Satz 1 GKG sind durch die Neufassung des § 83 GKG (vgl. Nummer 3) bedingt.

Zu Nummer 6

Die geltenden Gebührenvorschriften der §§ 88 bis 90 GKG über das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten können wesentlich vereinfacht werden, weil das künftige Bußgeldverfahren dem Strafverfahren nachgebildet ist (vgl. § 37 Abs. 1, §§ 56 ff., 70 ff., 74 des OWiG-Entwurfs). Im Falle des zulässigen Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde soll in der Regel eine Hauptverhandlung stattfinden (§ 60 des OWiG-Entwurfs), soweit nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird (vgl. § 61 des OWiG-Entwurfs), gegen das Urteil des Amtsrichters ist nicht die Rechtsbeschwerde, sondern die Revision vorgesehen (§ 68 des OWiG-Entwurfs), an Stelle der Änderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheids (§ 66 OWiG) soll die Wiederaufnahme des Verfahrens treten (§ 74 des OWiG-Entwurfs). Das neue Verfahrensrecht sieht darüber hinaus einen beweglichen Übergang vom Strafverfahren in das Bußgeldverfahren und umgekehrt vor, so daß eine richterliche Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit nicht nur im Verfahren über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde in Betracht kommt (vgl. §§ 33, 52, 71 des OWiG-Entwurfs). Auch für diese Fälle muß eine Gebührenregelung geschaffen werden.

§ 88 Abs. 1 bestimmt deshalb für das gerichtliche Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit die sinngemäße Anwendung der für das Strafverfahren geltenden Gebührenvorschriften. Die Vorschriften werden im einzelnen genannt, weil die sinngemäße Anwendung bestimmter Vorschriften nicht in Betracht kommt (z. B. § 74 Abs. 1 GKG über das Klageerzwingungsverfahren).

Wird die Geldbuße durch einen Bußgeldbescheid des Amtsrichters (§ 55 des OWiG-Entwurfs) festgesetzt, so wird die für das Strafbefehlsverfahren geltende Gebührenregelung des § 71 GKG sinngemäß anzuwenden sein. Denn in dem neuen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist das Verfahren bei gerichtlichen Bußgeldbescheiden dem Verfahren bei Strafbefehlen nachgebildet. § 71 Abs. 2 GKG soll auch dann sinngemäß gelten, wenn gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde Einspruch eingelegt wird und das Gericht in der Sache entscheidet. Der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde ist nämlich — ebenso wie der des Gerichts — nur ein vorläufiger Spruch in einer Art Vorschaltverfahren, der mit dem Einspruch seine selbständige Bedeutung verliert. Entscheidet das Gericht im Einspruchsverfahren auf Grund der Hauptverhandlung über die Beschuldigung, so entsteht also nur eine volle Gerichtsgebühr nach § 71 Abs. 2 GKG, da das Verfahren auch kostenmäßig als eine Einheit angesehen wird. Für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde kann also von dieser keine Gebühr erhoben werden; eine bereits im Bußgeldbescheid angesetzte Gebühr entfällt.

§ 88 Abs. 2 enthält eine ergänzende Gebührenregelung für den Fall, daß bei einem Einspruch des Betroffenen durch Beschluß entschieden wird. Eine solche Entscheidung ist im Strafbefehlsverfahren nämlich nicht vorgesehen. Für das Beschlußverfahren sollen ebenfalls die vollen Gebühren des § 70 GKG entstehen. Eine solche Regelung erscheint angemessen, da der Verfahrensaufwand bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht viel geringer sein wird, als wenn durch Hauptverhandlung entschieden wird. Wollte man für das Beschlußverfahren eine geringere Gebühr vorsehen, so müßte die Gebühr dreiviertel der Gebühren des § 70 GKG betragen, weil sonst das gerichtliche Verfahren gebührenfrei wäre. Es wäre aber zu aufwendig, in der Gebührenregelung so weitgehend zu unterscheiden. Die vollen Gebühren des § 70 GKG sollen im Beschlußverfahren allerdings nur dann erhoben werden, wenn bei einem Einspruch in der Sache entschieden wird. Dies folgt aus der Fassung „wird bei einem Einspruch ... entschieden".

Die sinngemäße Anwendung des § 71 Abs. 2 GKG könnte im Einspruchsverfahren allerdings zu Auslegungsschwierigkeiten und zu einem unangemessenen Ergebnis führen, wenn der Betroffene den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde erst nach Beginn der Hauptverhandlung zurücknimmt (§ 66 des OWiG-Entwurfs) oder wenn das Gericht den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde in der Hauptverhandlung verwirft, weil der Betroffene ausgeblieben ist (§ 63 Abs. 2 Satz 1 des OWiG-Entwurfs) oder weil das Gericht erst in der Hauptverhandlung erkennt, daß der Einspruch unzulässig ist. In diesen Fällen bleibt der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde bestehen und wird rechtskräftig; die Gebühr nach § 84 Abs. 1, 2 des OWiG-Entwurfs entfällt also nicht. Es wäre dann aber unangemessen, zusätzlich für das gerichtliche Verfahren die volle Gebühr des § 70 Abs. 1 GKG zu erheben, was aus der sinngemäßen Anwendung des § 71 Abs. 2 GKG entnommen werden könnte. Deshalb bestimmt der

Absatz 3 des § 88, daß in den obengenannten Fällen für das gerichtliche Verfahren nur die Hälfte der Gebühr nach § 70 Abs. 1 GKG zu erheben ist, also insgesamt nur eine volle Gebühr entsteht. Grundlage für die Erhebung dieser Gebühr kann jedoch nicht die in dem Bußgeldbescheid getroffene Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde (vgl. § 99 Nr. 1 GKG) sein. Deshalb läßt § 93 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs für diesen Fall eine besondere Entscheidung über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu, die auch für die bei Gericht etwa entstandenen Auslagen Bedeutung hat.

Nummer 7

Der bisherige § 89 GKG kann ersatzlos entfallen. Künftig soll keine Gebühr entstehen, wenn gegen eine Anordnung der Verwaltungsbehörde die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Dies entspricht der Regelung im Strafverfahren, wo ebenfalls keine Gebühr vorgesehen ist, wenn gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Für das Beschwerdeverfahren ist eine besondere Vorschrift nicht mehr erforderlich. Hier gilt künftig § 85 Abs. 1 GKG sinngemäß (vgl. § 88 Abs. 1).

Auch § 90 GKG kann aufgehoben werden, da die dort genannten Vorschriften mit Ausnahme der bisherigen Absatzes 4 des § 67 GKG, dessen Streichung die Nummer 1 vorsieht, bereits nach dem neuen § 88 Abs. 1 GKG (vgl. Nummer 6) sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Nummer 8

§ 100 Abs. 2 GKG wird ersatzlos gestrichen. Die Frage, wer Auslagenschuldner ist, wenn der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde zurückgenommen wird, beantwortet sich künftig nach der sachlich-rechtlichen Kostenvorschrift des § 93 Abs. 3 des OWiG-Entwurfs. Die Fälle des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Anordnung der Verwaltungsbehörde können aus den Gründen, die im Absatz 1 der Begründung zu Nummer 7 dargelegt sind, kostenrechtlich vernachlässigt werden. Für das Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde, das an die Stelle des Verfahrens nach § 66 Abs. 2 OWiG tritt, gilt künftig § 73 GKG sinngemäß (vgl. § 88 Abs. 1).

Zu Nummer 9

In § 113 Abs. 2 GKG wird der Hinweis auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung den neuen Vorschriften angepaßt (vgl. Artikel 2 Nr. 9).

Zu Artikel 139 — Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Nummer 1

Es handelt sich nur um eine Änderung redaktioneller Art (vgl. § 40 c StGB [1]).

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

Zu Nummer 2

Da das Bußgeldverfahren nach dem künftigen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dem Strafverfahren nachgebildet ist (vgl. Absatz 1 der Begründung zu Artikel 138 Nr. 6), kann in § 105 BRAGebO weitgehend auf die Gebührenvorschriften in Strafsachen verwiesen werden.

Absatz 1 regelt nur noch die Gebühr des Verteidigers im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde eigenständig. Dabei wird der Höchstbetrag der Rahmengebühr auf 250 Deutsche Mark begrenzt, um so eine Übereinstimmung mit der Gebührenregelung für das Strafbefehlsverfahren und auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren zu erzielen (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGebO; Absatz 2). Im übrigen genügt es, in *Absatz 2* für das Bußgeldverfahren die Vorschriften des Sechsten Abschnitts für sinngemäß anwendbar zu erklären. Einbezogen sind — abweichend vom geltenden Recht — auch die Gebührenvorschriften für den gerichtlich bestellten Verteidiger, da künftig im Bußgeldverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die notwendige Verteidigung sinngemäß gelten (vgl. § 37 Abs. 1, § 49 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Der Entwurf geht davon aus, daß das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das Einspruchsverfahren vor dem Gericht kostenmäßig als eine Einheit anzusehen sind (vgl. Absatz 3 der Begründung zu Artikel 138 Nr. 6). Er bestimmt deshalb in *Absatz 3*, daß die Gebühr nach Absatz 1 auf eine weitere nach § 83 oder § 84 BRAGebO anfallende Gebühr anzurechnen ist. Dies entspricht der für das Strafbefehlsverfahren geltenden Gebührenregelung.

ZEHNTER TITEL

Außerkrafttreten von Vorschriften

Zu Artikel 140

Absatz 1 setzt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 außer Kraft. *Absatz 2* bestimmt das Außerkrafttreten weiterer Vorschriften des Bundesrechts (vgl. Absatz 1 der Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt). Hierzu wird folgendes bemerkt:

Zu Nummern 3 bis 8, 10, 11, 20, 22, 24, 25 bis 33

Die Vorschriften können außer Kraft treten, da die bisherigen Einzelregelungen über Handeln für einen anderen, Verletzung der Aufsichtspflicht und Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verallgemeinert werden (vgl. § 50 a StGB [1]), §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung zu diesen Vorschriften).

Die besondere Vorschrift über die Verjährung in § 26 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 *(Nummer 6)* erübrigt sich wegen der allge-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

meinen Regelung über die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs sowie die Begründung hierzu).

Zu Nummer 9

Wegen des Wegfalls des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen wird auf Absatz 2 der vorstehenden Begründung verwiesen. § 6 Abs. 4 ist entbehrlich, da § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 3 des OWiG-Entwurfs als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde allgemein, soweit ein Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird, den fachlich zuständigen Bundesminister bestimmt und die Delegation auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zuläßt. Schließlich wird § 7 aufgehoben, da eine Haftung für fremde Geldbußen und die Kosten des Bußgeldverfahrens mit dem Schuldgrundsatz nicht vereinbar ist. Künftig können jedoch nach § 19 des OWiG-Entwurfs unter den dort in Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen Geldbußen festgesetzt werden, wenn deren Organe eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 begangen haben.

Zu Nummer 12

§ 75 Abs. 1 Satz 2 JGG wird gegenstandslos, weil die Übertretungstatbestände des Straßenverkehrsrechts in Ordnungswdirigkeiten umgewandelt werden (vgl. § 24 StVG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 6).

Zu Nummern 13, 14 und 23

Die Einziehungsvorschriften der genannten Gesetze sind wegen der allgemeinen Einziehungsregelungen des Strafgesetzbuches [1]) künftig entbehrlich.

Zu Nummer 15

Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes wird durch die Regelung des Artikels 151 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2 wird durch die Einzelanpassung der bisher betroffenen Vorschriften (vgl. Artikel 8, 106) entbehrlich.

Zu Nummer 16

§ 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist nicht mehr zeitgemäß. Soweit die Vorschrift eine Inanspruchnahme von Fahrzeugen als Sicherheit für Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens ermöglicht, bestehen gegen sie dieselben Bedenken wie gegen die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung, die nach Artikel 46 Nr. 5 des Entwurfs aufgehoben werden. Soweit die Vorschrift eine Inanspruchnahme von Fahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Inland gelangt sind, für die Kraftfahrzeugsteuer ermöglicht, steht der geschuldete Steuerbetrag regelmäßig in einem krassen Mißverhältnis zu dem Wert des Haftungsgegenstandes. Die Finanzbehörden haben daher von § 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im allgemeinen schon bisher keinen Gebrauch mehr gemacht.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 bis 4

Zu Nummer 21

Die Vorschrift kann entfallen, da das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Unterwerfungsverfahren nicht mehr vorsieht (vgl. hierzu die Einleitung der Begründung des OWiG-Entwurfs unter C. III. 5.).

Zu Nummern 1, 2, 17 bis 19

Die Vorschriften sind durch die tatsächliche Entwicklung überholt und werden praktisch nicht mehr angewendet. Sie können daher aufgehoben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Anpassung des Landesrechts

Der 3. Abschnitt zieht für bestimmte gesetzliche Regelungen des Landesrechts die Folgerungen, die sich aus dem Vorrang des neuen Bundesrechts für das Landesrecht ergeben (Artikel 31 GG). Dabei geht der Entwurf davon aus, daß sowohl die neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung als auch die Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in das Landesrecht eingreifen. Denn § 2 des OWiG-Entwurfs dehnt den sachlichen Geltungsbereich auch auf das Landesrecht aus. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Regelung ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 2 GG, wie in der Begründung zu § 2 des OWiG-Entwurfs näher dargelegt ist.

Der Entwurf beschränkt allerdings die Anpassung sachlich auf solche Vorschriften des Landesrechts, die durch abschließende Regelungen des neuen Rechts verdrängt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf auch die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts anpaßt (vgl. den 2. Abschnitt). Eine Anpassung des Landesrechts, die klarstellt, inwieweit die Vorschriften des Landesrechts durch das neue Recht verdrängt werden und deshalb nicht mehr oder abgewandelt anzuwenden sind, empfiehlt sich schon deswegen, weil der Landesgesetzgeber sein Recht erst nach Verkündung des neuen Rechts anpassen kann und der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten des neuen Rechts möglicherweise nicht ausreichen wird, um die Anpassung durchzuführen. Deswegen könnte die Rechtsanwendung vorübergehend sehr erschwert sein. Bis dahin müßte nämlich jeweils erst im Wege der Auslegung ermittelt werden, ob das neue Bundesrecht die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts nach Artikel 31 GG verdrängt oder nicht.

Zu Artikel 141 — Bußgelddrohung

Der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geht davon aus, daß künftig erhöhte Mindestbeträge der Geldbuße nicht mehr angedroht sein dürfen. Solche Bußgelddrohungen würden im Widerspruch zu abschließenden Regelungen der „Allgemeinen Vorschriften" des neuen Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten stehen, so namentlich zu § 9, der den einheitlichen Täterbegriff einführen will, und zu den Vorschriften, die davon absehen, für die Fälle des vorwerfbaren Verbotsirrtums, der verminderten Zurechnungsfähigkeit und des Versuchs eine minder schwere Geldbuße anzudrohen (vgl. im einzelnen die Begründung zu den §§ 6 bis 9 des OWiG-Entwurfs).

Bußgelddrohungen, deren Mindestbetrag erhöht ist, gibt es im geltenden Bundesrecht nicht und im Landesrecht nur selten (vgl. z. B. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 9. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 81). Sie widersprechen im übrigen auch dem Opportunitätsprinzip, das uneingeschränkt für die Verfolgung von Ordnungwidrigkeiten gilt (§ 38 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 142 — Einziehung

Die neuen Einziehungsvorschriften, die dieser Entwurf für das Strafgesetzbuch und die der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorsehen, wollen die Frage abschließend regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gegenstand eingezogen werden darf, der nicht dem Täter oder Teilnehmer gehört. *Absatz 1* Satz 1 bestimmt deshalb, daß die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts nicht mehr anzuwenden sind. Das gilt auch dann, soweit sie in Anlehnung an die Vorschriften des Entwurfs 1962 die Einziehung gegenüber einem Dritten unter bestimmten Voraussetzungen zulassen (vgl. dort § 113 Abs. 2 Nr. 2). Für diesen Fall schreibt Satz 2 die Anwendung der etwas abgewandelten Einziehungsvorschriften des § 40 a StGB [1]) und des § 17 des OWiG Entwurfs vor. Satz 2 soll aber auch dann Anwendung finden, wenn die Einziehung gegenüber einem Dritten unter den Voraussetzungen des § 19 OWiG zugelassen oder wenn sie unabhängig davon vorgeschrieben oder zugelassen ist, ob die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. In allen diesen Fällen soll die Einziehung künftig nur unter den Voraussetzungen des § 40 a StGB [1]) und des § 17 des OWiG-Entwurfs zulässig sein. Der Entwurf geht allerdings davon aus, daß die Länder bei der Einzelanpassung von der Möglichkeit, auf § 40 a StGB [1]) und auf Artikel 17 des OWiG-Entwurfs zu verweisen, zurückhaltend Gebrauch machen werden, daß sie also die Zulässigkeit der Einziehung gegenüber einem Dritten einschränken werden. Denn auch im Bundesrecht wird die Einziehung gegenüber einem Dritten bei der Einzelanpassung der Einziehungsvorschriften nur ganz ausnahmsweise zugelassen, und zwar dann, wenn das kriminalpolitische Bedürfnis hierfür unabweisbar ist (vgl. Absatz 5 Nr. 2 der Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1).

Bei der Anwendung der Einziehungsvorschriften des Landesrechts werden im übrigen nicht nur Absatz 1, sondern auch der Artikel 151 Abs. 1 und 2 zu beachten sein, soweit im geltenden Recht in den Einziehungsvorschriften auch auf § 18 Abs. 1 und 2 OWiG verwiesen ist (vgl. die Begründung zu Artikel 151 Abs. 2).

Nach *Absatz 2* sind landesrechtliche Vorschriften über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einziehung (vgl. z. B. Artikel 14 Satz 2 des bayerischen Forststrafgesetzes vom 9. Juli 1965 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 117), über die Einziehung des Wertersatzes, die Wirkung der Einziehung, die selbständige Anordnung der Einziehung und die Entschädigung (vgl. z. B. §§ 16 bis 18 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen 45) nicht mehr anzuwenden, weil die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches [1]) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16 bis 18) insoweit eine abschließende Regelung treffen wollen. Das gleiche gilt für die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Einziehung von Gegenständen (vgl. §§ 15, 16 des niedersächsischen Feld- und Forstdiebstahlsgesetzes vom 23. Dezember 1958 — Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts Bd. I S. 501). Insoweit treffen die §§ 430 ff. StPO [2]) eine abschließende Regelung, die nach § 37 Abs. 1 i. V. m. § 76 des OWiG-Entwurfs auch im Bußgeldverfahren sinngemäß gelten soll.

Der Entwurf sieht — im Gegensatz zu Artikel 143 Abs. 2 — davon ab, die Vorschriften im einzelnen aufzuführen, die nicht mehr anzuwenden sind. Die Einzelaufzählung ist deshalb nicht möglich, weil bei einzelnen Vorschriften des Landesrechts nur ein bestimmter Satzteil nicht mehr anzuwenden ist (z. B. die Fassung: „gleichgültig, ob die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören").

Zu Artikel 143 — Handeln für einen anderen, Verletzung der Aufsichtspflicht, Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

Die neuen Vorschriften des Bundesrechts wollen die strafrechtliche Verantwortung von Personen, die als Vertreter oder Beauftragte eines anderen handeln, sowie den Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen und schließlich auch die Möglichkeit von Sanktionen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen abschließend regeln (vgl. §§ 42 q und 50 a StGB [3]) und die §§ 10, 19 und 25 des OWiG-Entwurfs nebst Begründung). Wegen dieser allgemeinen und abschließenden Regelungen setzt der 2. Abschnitt die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts außer Kraft. *Absatz 1* Satz 1 bestimmt deshalb ausdrücklich, daß auch die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts nicht mehr anzuwenden sind. Dabei läßt der Satz 2 die Strafvorschriften der Landespressegesetze über die Verletzung der Aufsichtspflicht

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2

[1]) §§ 40 b, 40 c, 41 a, 41 b, 41 c StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2, 3

[2]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5 und 9

unberührt, weil sie besonders gelagerte Fälle regeln, die von der allgemeinen Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 25 des OWiG-Entwurfs) nicht erfaßt werden sollen.

Absatz 2 führt die Vorschriften der Landesgesetze auf, die nach Absatz 1 nicht mehr anzuwenden sind. Die Einzelaufzählung soll den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1, der dort nur allgemein beschrieben werden kann, näher bestimmen und so für die Rechtsanwendung klare Verhältnisse schaffen.

Zu Artikel 144 — Gebührenpflichtige Verwarnung

Die Vorschrift soll die landesrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit einer „gebührenpflichtigen Verwarnung" an die allgemeinen Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über das Verwarnungsverfahren (vgl. §§ 45 ff. des OWiG-Entwurfs) anpassen.

Soweit die Landesgesetze bei Ordnungswidrigkeiten, abweichend von § 8 OWiG, eine gebührenpflichtige Verwarnung, insbesondere durch ermächtigte Beamte der Polizei, zulassen (vgl. z. B. § 23 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 310—10), werden diese Vorschriften durch die neue Regelung über das Verwarnungsverfahren nicht ganz verdrängt. Die §§ 45, 46 des OWiG-Ent-Entwurfs geben nämlich die Befugnis, eine Verwarnung auszusprechen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, neben der zuständigen Verwaltungsbehörde den hierzu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes nur unter bestimmten Voraussetzungen. Im einzelnen wird diese Regelung durch Verwaltungsbestimmungen ausgefüllt. Es muß dann aber dem Landesgesetzgeber freistehen, schon im Gesetz selbst nähere Bestimmungen darüber zu treffen, welche Beamten des Polizeidienstes eine Verwarnung erteilen können, bei welchen Ordnungswidrigkeiten sie diese Befugnis haben und bis zu welcher Höhe sie ein Verwarnungsgeld erheben können. Der Landesgesetzgeber muß außerdem befugt sein, anderen Stellen als der zuständigen Verwaltungsbehörde das Recht zur Erteilung einer Verwarnung einzuräumen, weil der Entwurf in der Frage, wer zur Erteilung einer Verwarnung berechtigt sein soll, keine abschließende Regelung trifft. Die in den Landesgesetzen in diesen Punkten getroffenen Regelungen werden also durch die neuen Vorschriften über das Verwarnungsverfahren nicht verdrängt. Der Entwurf stellt dies durch die Fassung klar, daß diese Vorschriften weiterhin anzuwenden sind, allerdings mit der Maßgabe, daß „ein Verwarnungsgeld", also keine Gebühr erhoben werden kann; denn die allgemeinen Vorschriften über das Verwarnungsverfahren schließen ein anderes Verfahren, das mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung endet, aus. Da die Beamten des Polizeidienstes und andere Stellen nach den Landesgesetzen im allgemeinen nur ermächtigt sind, eine Gebühr bis zu fünf oder zehn Deutsche Mark zu erheben, sollen sie auch künftig nur ein entsprechendes Verwarnungsgeld erheben dürfen. Es bleibt jedoch dem Landesgesetzgeber überlassen, diese Ermächtigung darauf auszudehnen, Verwarnungsgelder bis zu zwanzig Deutsche Mark zu erheben.

Soweit die Landesgesetze auch bei geringfügigen Übertretungen eine gebührenpflichtige Verwarnung zulassen (vgl. z. B. § 23 des obengenannten Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung), sind diese Regelungen wegen des Legalitätsprinzips, das nach Bundesrecht für die Verfolgung von Straftaten gilt (vgl. §§ 152, 153 Abs. 1 StPO) nicht ganz unbedenklich. Andererseits ist anzuerkennen, daß auch bei Übertretungen das Bedürfnis für eine vereinfachte Erledigung des Verfahrens zu bejahen ist. Der Entwurf will die bisher getroffenen landesrechtlichen Regelungen kraft Bundesrecht für zulässig erklären. Er bestimmt deshalb, daß diese Vorschriften „anzuwenden" sind. Allerdings soll auch in diesen Fällen statt einer Gebühr ein Verwarnungsgeld erhoben werden.

Nach Satz 2 soll für das Verwarnungsverfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen § 45 Abs. 2 bis 4 des OWiG-Entwurfs entsprechend gelten. Der Satz 2 verwendet den Ausdruck „entsprechend", weil der § 45 Abs. 2 bis 4 nicht für die Verwarnung bei Übertretungen gilt. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, auch das Verwarnungsverfahren bei Übertretungen näher zu regeln, kann nicht zweifelhaft sein, weil es sich hierbei lediglich um ergänzende Vorschriften für das Strafverfahren handelt.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu Artikel 145 — Überleitung des sachlichen Rechts

Artikel 145 enthält die gemeinsamen Überleitungsvorschriften für das sachliche Recht, und zwar des Strafrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten. Mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des § 2 StGB über die zeitliche Geltung von Strafvorschriften, die nach § 3 des OWiG Entwurfs im Recht der Ordnungswidrigkeiten entsprechend gelten, sind nur wenige Überleitungsvorschriften notwendig. Soweit im einzelnen Falle infolge der neuen Vorschriften über Handeln für einen anderen (§ 50 a StGB [1]), § 10 des OWiG-Entwurfs), Gelbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 19 des OWiG-Entwurfs) und Verletzung der Aufsichtspflicht (§§ 24, 25 des OWiG-Entwurfs) die Möglichkeit der Ahndung ausgeweitet oder eingeengt sein kann, ist eine besondere Regelung darüber, welches Recht anzuwenden ist, überflüssig.

Besondere Vorschriften hält der Entwurf nur für die Einziehung und die Verjährung notwendig. Bei der Einziehung kann im Einzelfalle fraglich sein, ob sie wie eine Maßregel nach § 2 Abs. 4 StGB zu behandeln ist oder als Nebenstrafe nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 bis 3 StGB. Zweifelsfragen könnten sich auch hinsichtlich der Verjährung er-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7

geben, weil umstritten ist, ob die Vorschriften über die Verjährung als reines Verfahrensrecht anzusehen sind und ob das Rückwirkungsverbot für sie gilt.

Die in *Absatz 1* vorgeschlagene Regelung, daß bestimmte Vorschriften des neuen Rechts auch für die Einziehung wegen früher begangener Taten anzuwenden sind, entscheidet die möglichen Zweifelsfragen nach dem Grundsatz, daß das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Nach der Nummer 1 sind die Vorschriften des neuen Rechts über die Voraussetzungen der Einziehung anzuwenden, soweit das bisherige Recht die Einziehung über diese Voraussetzungen hinaus vorschreibt oder zuläßt. Da der Entwurf die Einziehungsvorschriften sowohl des Strafgesetzbuches als auch des Nebenstrafrechts im einzelnen an die neuen allgemeinen Vorschriften anpaßt, läßt sich leicht feststellen, ob die Einziehungsvoraussetzungen gegenüber dem geltenden Recht erschwert oder erleichtert sind. Im letzteren Falle gilt das bisherige Recht. Dies wird jedoch die Ausnahme sein. In aller Regel sind die Einziehungsvoraussetzungen eingeschränkt. Die Vorschriften, welche die Einziehung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zulassen oder die Einziehung vorschreiben, sind weitgehend beseitigt oder in ihrem Anwendungsbereich beschränkt (vgl. die Vorbemerkungen zu den Nummern 8 bis 28 des Artikels 1). Die Einziehung richtet sich dann auch bei früheren Taten nach den neuen Vorschriften. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Einziehung des Wertersatzes (§ 40 c StGB [1]), § 18 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs) erklärt der Entwurf nicht für anwendbar. Die Einziehung des Wertersatzes richtet sich nur gegen den Täter oder Teilnehmer und hat danach den Charakter einer Nebenstrafe. Diese Vorschriften sollen deshalb nicht rückwirkend gelten.

Nach der Nummer 2 des Absatzes 1 gelten bei früheren Taten außerdem die neuen Vorschriften über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Wirkung der Einziehung und die selbständige Anordnung. Der § 40 b StGB [1]) über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist im Vergleich zu der jetzigen Rechtslage die mildere Regelung, weil an Stelle der Einziehung eine weniger einschneidende Maßnahme getroffen werden kann, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. Das gleiche gilt für § 41 a StGB [2]) über die Wirkung der Einziehung, weil danach die beschränkt dinglichen Rechte an dem Einziehungsgegenstand grundsätzlich bestehen bleiben. Die selbständige Anordnung der Einziehung wird künftig allgemein zugelassen. Obwohl dadurch im Einzelfall die Möglichkeit, einen Gegenstand einzuziehen, erleichtert sein kann, hat der Entwurf keine Bedenken, diese Vorschriften auch bei früheren Taten zuzulassen. Denn die Einziehung im selbständigen Verfahren kommt vorwiegend aus Sicherungsgründen in Betracht. Außerdem können die Vorschriften über das selbständige Einziehungsverfahren dem Verfahrensrecht zugerechnet werden.

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3

Die Vorschriften des neuen Rechts über die Entschädigung, die nach der Nummer 3 auch bei der Einziehung wegen einer früher begangenen Tat gelten sollen, sind gegenüber dem bisherigen Recht zugungsten des Betroffenen erweitert und verfeinert. Sie sollen deshalb selbst dann gelten, wenn die Einziehung nach dem bisherigen Recht angeordnet wird. Das wird jedoch nur ausnahmsweise in Betracht kommen, namentlich dann, wenn die Voraussetzungen der Einziehung gegenüber dem bisherigen Recht erweitert sind.

Absatz 2 enthält die Überleitungsvorschriften für die Verfolgungsverjährung. Das neue Recht über die Verfolgungsverjährung kann im Einzelfall gegenüber dem bisherigen Recht einige Verschiebunbungen ergeben: Die Dauer der Verfolgungsverjährung wird nach neuem Recht bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten verkürzt oder verlängert werden, da § 20 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs eine dem § 127 E 1962 (vgl. § 67 Abs. 1 StGB) vergleichbare Regelung vorsieht, wonach die Dauer der Verjährungsfristen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten allgemein nach der Höhe der Bußgelddrohung abgestuft wird. Außerdem werden die Verjährungsfristen bei den Zuwiderhandlungen verändert, die nach Artikel 3 nur noch mit Geldbuße bedroht sind: Die bisher in § 21 StVG mit Übertretungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen sollen künftig in sechs Monaten verjähren; bei den übrigen Straftatbeständen des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 23, 26), die nach Artikel 3 in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, wird die Verjährungsfrist dagegen nicht unwesentlich verkürzt werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung in § 21 des OWiG-Entwurfs abweichend vom geltenden Recht geregelt ist, so daß auch in diesem Punkte eine Änderung eintritt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt im Grundsatz, daß die Vorschriften des neuen Rechts über die Verfolgungsverjährung auch für Taten gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind. Nach Satz 2 soll es jedoch bei den Verjährungsfristen des bisherigen Rechts sein Bewenden haben, wenn diese kürzer sind als die des neuen Rechts. Aus Billigkeitsgründen soll also im Einzelfall die für den Betroffenen günstigere Regelung gelten. Bei den Taten, die bisher im Straßenverkehrsgesetz mit Übertretungsstrafe bedroht sind, verbleibt es deshalb bei der jetzigen kürzeren Verjährungsfrist von drei Monaten, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 kann zur Folge haben, daß die Verfolgung von Taten, für die bisher eine — unter Umständen wesentlich — längere Verjährungsfrist galt, bei Inkrafttreten des Gesetzes abgebrochen werden muß, weil nach neuem Recht bereits die Verjährung eingetreten ist. Der Entwurf nimmt dies in Kauf. Wesentliche Unzuträglichkeiten werden sich daraus nicht ergeben. Da der Entwurf erst eine gewisse Zeit nach seiner Verkündung in Kraft treten wird, können sich die Verfolgungsbehörden rechtzeitig auf die künftigen kürzeren Verjährungsfristen einstellen und durch geeignete Unterbrechungshandlungen dafür sorgen, daß die Verfolgung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes fort-

gesetzt werden kann. Diese Unterbrechungshandlungen sollen nach Satz 3 auch dann wirksam bleiben, wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen war. Daraus folgt, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die nach den Sätzen 1 und 2 geltenden Verjährungsfristen von dem Zeitpunkt ab zu berechnen sind, an dem die letzte Unterbrechungshandlung nach altem Recht stattgefunden hat.

Zu Artikel 146 — Überleitung des Bußgeldverfahrens

Die Überleitung der beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Bußgeldverfahren regelt Artikel 146 für wesentliche Verfahrensabschnitte abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß neues Verfahrensrecht auch für schwebende Verfahren gilt. Die neuen Vorschriften über das Bußgeldverfahren unterscheiden sich nämlich von den bisherigen so wesentlich, daß es praktisch unmöglich ist, die neuen Vorschriften in den anhängigen Verfahren nach Erlaß eines Bußgeldbescheides anzuwenden. Im vorbereitenden Verfahren bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides werden sich dagegen im Hinblick auf das neue Recht keine Schwierigkeiten ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz erst eine gewisse Zeit nach seiner Verkündung in Kraft treten soll.

Absatz 1 bestimmt deshalb, daß sich das Bußgeldverfahren grundsätzlich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts richtet, wenn ein Bußgeldbescheid vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden ist. Die in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Ausnahmen beziehen sich nur auf wenige Fälle.

Nach *Absatz 2* sollen die Vorschriften des neuen Rechts über die Beschränkung der Revision sinngemäß gelten, wenn der Amtsrichter erst nach Inkrafttreten des Gesetzes entscheidet. Die Entscheidung kann unter Umständen längere Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ergehen, so z. B., wenn die Untersuchungen im gerichtlichen Überprüfungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Vergleich zum neuen Recht wäre es eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Beteiligten, wenn in einem solchen Falle der Betroffene und die Verwaltungsbehörde gegen die gerichtliche Entscheidung selbst in geringfügigen Fällen uneingeschränkt Rechtsbeschwerde einlegen könnten. Verfahrensrechtliche Schwierigkeiten werden sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 68 Abs. 2, 3 und des § 69 des OWiG-Entwurfs nicht ergeben, weil auch das bisherige Rechtsbeschwerdeverfahren dem Revisionsverfahren nachgebildet ist.

Nach *Absatz 3* soll sich das Wiederaufnahmeverfahren und das Nachverfahren bei der Einziehung eines Gegenstandes ebenfalls nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten richten. Es besteht kein hinreichender Grund, insoweit an den bisherigen Verfahrensvorschriften festzuhalten. Für das Nachverfahren wird zu beachten sein, daß die in § 439 Abs. 2 Satz 1 StPO [1]) bezeichnete Frist — auf diese Vorschrift wird in § 76 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs verwiesen — nach Artikel 148 Abs. 2 nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

Zu Artikel 147 — Überleitung des Strafverfahrens

Die Änderungen der Strafprozeßordnung in Artikel 2 zielen ganz überwiegend darauf ab, ungeschriebenes Recht zu ersetzen und zu verfeinern. Es wird deshalb nicht schwierig sein, diese Vorschriften auch in den schwebenden Verfahren anzuwenden. Für die Änderungen der materiellen Kostenvorschriften, die zwar Neuerungen enthalten, gilt das gleiche. Diese Änderungen beruhen auf Billigkeitserwägungen, die auch bei künftigen Entscheidungen in schwebenden Verfahren berücksichtigt werden können.

Absatz 1 bestimmt deshalb — im Gegensatz zu Artikel 146 — ausdrücklich, daß die Änderungen in Artikel 2 auch in den schwebenden Verfahren gelten sollen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind — ebenso wie bei dem umgekehrten Grundsatz des Artikels 146 — ohne besondere Bedeutung.

Nach *Absatz 2* soll die Frist, die in § 439 Abs. 2 Satz 1 StPO [1]) für das Nachverfahren im Falle der Einziehung bestimmt ist, nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden. Dadurch sollen Unbilligkeiten vermieden werden. Bisher ist eine Frist für den Antrag auf ein Nachverfahren nicht vorgesehen, und zwar auch nicht in den §§ 24, 25 OWiG, deren analoge Anwendung die Rechtsprechung für das Strafverfahren bejaht hat. § 25 Abs. 3 OWiG bestimmt für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten im Falle der Einziehung nur eine Ausschlußfrist von einem Jahr. Diese Frist verlängert § 439 Abs. 2 Satz 2 StPO [1]), der im Bußgeldverfahren — auch im Rahmen der Verweisung nach Artikel 146 Abs. 3 Satz — sinngemäß gelten soll, auf zwei Jahre. Diese für den Betroffenen günstigere Regelung soll nach Absatz 1 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes uneingeschränkt gelten.

Absatz 3 bestimmt, daß die in § 441 Abs. 3 Satz 2 StPO [1]) für das selbständig Einziehungsverfahren vorgesehene Rechtsmittelbeschränkung nicht gelten soll, wenn das Urteil vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangen ist. Andernfalls würde eine nach dem bisherigen Recht zulässige Revisision gegen ein Berufungsurteil bei Inkrafttreten des Gesetzes unzulässig werden. Das wäre für den Rechtsmittelführer unbillig.

Zu Artikel 148 — Überleitung des Verfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsgesetz

Die Überleitungsvorschriften des Artikels 148 werden für die schwebenden Verfahren wegen der bisherigen Verkehrsübertretungen, die nach Artikel 3 Nr. 6 in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, von größter praktischer Bedeutung sein. Die neue Verfahrensregelung kann — im Gegensatz zur

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

[1]) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9

Überleitung des Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten (vgl. Artikel 146) — nicht nur für die schwebenden Ermittlungsverfahren, sondern auch für die schon bei Gericht anhängigen Verfahren gelten, weil das neue Bußgeldverfahren im Grundsatz dem Strafverfahren nachgebildet ist. Das Verfahren kann deshalb ohne Schwierigkeiten nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt werden.

Absatz 1 Satz 1 spricht diesen Grundsatz aus. Satz 2 bestimmt ergänzend, daß die Staatsanwaltschaft nach erhobener öffentlicher Klage für die Verfolgung auch im Bußgeldverfahren zuständig bleibt. Diese Regelung könnte sich zwar schon aus § 33 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs ableiten. Der Entwurf möchte jedoch in dieser grundsätzlichen Frage keine Zweifel aufkommen lassen, um die Praxis bei der Vielzahl von Verfahren wegen Verkehrsübertretungen nicht unnötig zu belasten.

Die Überleitung der bisherigen Strafverfahren wegen Verkehrszuwiderhandlungen in das Bußgeldverfahren wird auch in Einzelfragen schon deshalb keine Schwierigkeiten bereiten, weil das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Übergang vom Strafverfahren in das Bußgeldverfahren ganz allgemein zuläßt. Das Gericht kann danach z. B. die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Anklage wegen einer Verkehrszuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zulassen (§ 71 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs). Es entscheidet dann auf Grund einer Hauptverhandlung.

Für das Strafbefehlsverfahren will Absatz 1 Satz 3 die Überleitung weiter vereinfachen. Ist beim Inkrafttreten des Gesetzes über den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls noch nicht entschieden, so müßte der Amtsrichter die Sache nach § 408 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückleiten, weil der Antrag nicht mehr dem neuen Recht entspricht. Die Staatsanwaltschaft würde dann praktisch den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im Strafbefehlsverfahren dahin ändern, durch Bußgeldbescheid eine entsprechende Geldbuße festzusetzen. Satz 3 will diese Umdeutung gesetzlich vorwegnehmen, um einen zusätzlichen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Hat die Staatsanwaltschaft beantragt, neben einer Geldstrafe auch ein Fahrverbot anzuordnen, so bedarf es in diesem Punkte keiner Umdeutung, weil die Anordnung eines Fahrverbots auch nach dem neuen Recht bei bestimmten Verkehrsordnungswidrigkeiten zulässig ist (vgl. § 25 StVG [1])).

Zweifelhaft kann allerdings sein, wie der Richter im Strafbefehlsverfahren einen Antrag auf Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Verkehrszuwiderhandlung zu behandeln hat, die nach Artikel 3 nur noch mit Geldbuße bedroht ist. Ein solcher Antrag entspricht nicht mehr dem neuen Recht, das die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit durch das Gericht nicht zuläßt. Der Entwurf hält es nicht für nötig, diesen Fall besonders zu regeln, weil ihm praktisch keine Bedeutung zukommt. Da der Richter dem Antrag auf Entziehung der Fahrerlaubnis nach neuem Recht nicht entsprechen kann, wird er die Sache gemäß § 408 Abs. 2 an die Staatsanwaltschaft zur Überprüfung zurückleiten.

Absatz 2 will für die schwebenden Strafverfügungsverfahren wegen der bisherigen Verkehrsübertretungen eine möglichst einfache Übergangsregelung treffen, weil mit einer sehr großen Zahl solcher Verfahren zu rechnen ist. Nach Satz 1 soll der Amtsrichter, bei dem das Verfahren bereits anhängig ist, an Stelle der bisherigen Srafverfügung einen Bußgeldbescheid erlassen. Dabei hebt der Entwurf ausdrücklich hervor, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht bedarf. Das erscheint nicht selbstverständlich, weil im neuen Bußgeldverfahren der Bußgeldbescheid des Amtsrichters nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen wird. Andererseits ist es unbedenklich, für die Übergangsfälle auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu verzichten, weil sie auch im geltenden Strafverfügungsverfahren nicht beteiligt ist und ihre Mitwirkung durch die der Polizeibehörde ersetzt wird.

Bei den Strafverfügungsverfahren ist eine besondere Vorschrift, welche den Strafvorschlag der Polizeibehörde in einen Bußgeldvorschlag umdeutet, im Gegensatz zum Strafbefehlsverfahren (vgl. Absatz 1 Satz 3) entbehrlich. Denn der Amtsrichter ist im Strafverfügungsverfahren an den Strafvorschlag der Polizeibehörde nicht gebunden. Die Bewertung der Tat durch die Polizei, die in dem Strafvorschlag zum Ausdruck kommt, kann der Richter auch ohne eine entsprechende Regelung bei dem Erlaß des Bußgeldbescheides sinngemäß berücksichtigen.

Sofern der Amtsrichter weitere Ermittlungen für nötig hält, soll er die Sache an die für die Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständige Behörde, also die Polizeibehörde (vgl. § 26 Abs. 1 StVG [1])) abgeben. Sie kann dann in eigener Zuständigkeit die Sache zum Abschluß bringen. Der Fall, daß der Amtsrichter Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, braucht nicht besonders geregelt zu werden. Solche Bedenken werden sich in der Regel daraus ableiten, daß der Sachverhalt noch nicht genügend aufgeklärt ist. Praktisch kann dann der Amtsrichter nach Satz 2 verfahren. Bestehen rechtliche Bedenken, so kann sie der Amtsrichter der Verwaltungsbehörde mitteilen und ihr die abschließende Entscheidung überlassen. Eine besondere Regelung dieses nicht häufig vorkommenden Falles hält der Entwurf für überflüssig. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf auch die Frage ob der Richter das Verfahren einstellen kann, wenn er eine Ahndung nicht für geboten hält. Daß dies zulässig ist, folgt aus § 38 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, daß in dem Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Amtsrichters die Staatsanwaltschaft Verfolgungsbehörde ist. Dies klarzustellen, erscheint notwendig, weil die Staatsanwaltschaft in dem neuen Bußgeld-

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 6

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 6

verfahren nur im Falle der Übernahme der Verfolgung und im Einspruchsverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde zuständig wird (§§ 33, 58 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs).

Ist eine gerichtliche Strafverfügung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden, so wird das Einspruchsverfahren nach der Regelung des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 übergeleitet. Die unter der Mitwirkung der Polizeibehörde erlassene Strafverfügung steht im weiteren Verfahren einer erhobenen öffentlichen Klage gleich. Die Staatsanwaltschaft, die in einem solchen Falle für die Verfolgung im Strafverfahren zutändig ist, bleibt im Bußgeldverfahren die zuständige Verfolgungsbehörde.

Absatz 3 enthält die Überleitungsvorschriften für das Rechtsmittelverfahren. Satz 1 bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 68, 69 des OWiG-Entwurfs über die Rechtsmittelbeschränkungen nicht für Urteile gelten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind. Es wäre für den Betroffenen unbillig hart, wenn ein nach dem bisherigen Recht zulässiges Rechtsmittel mit Inkrafttreten des Gesetzes unzulässig würde. Daß dies nicht gewollt ist, könnte sich zwar schon aus § 68 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs ergeben. Denn diese Vorschrift setzt voraus daß der Betroffene zu einer Geldbuße verurteilt oder wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen worden ist. Der Grundsatz des Absatzes 1 Satz 1, daß die schwebenden Verfahren nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt werden, könnte jedoch die Auslegung nahelegen, die Vorschriften der §§ 68, 69 des OWiG-Entwurfs seien entsprechend anzuwenden. Satz 1 will diese Auslegung ausschließen.

Die in Absatz 3 Satz 2 und 3 vorgesehene Regelung will verhindern, daß die schwebenden Revisionsverfahren in Verkehrsübertretungssachen wegen des neuen Rechts nach Artikel 3, das nach § 354 a StPO zu beachten ist, nur sehr umständlich und aufwendig zum Abschluß gebracht werden können. Auch für diese Verfahren ist eine möglichst einfache Überleitung geboten, da Revisionsverfahren in Verkehrsübertretungssachen verhältnismäßig häufig sind und die Gerichte erheblich belasten.

Ohne eine besondere Überleitungsregelung könnte das Revisionsgericht nach den §§ 354, 354 a StPO zwar den Schuldspruch berichtigen, wenn das Urteil wegen des neuen Rechts nicht mehr dem Gesetz entspricht. Dem Revisionsgericht wäre es jedoch nach § 354 Abs. 1 StPO verwehrt, eine Geldstrafe in eine Geldbuße umzuwandeln. Es müßte dehalb das Urteil im Strafausspruch aufheben und die Sache an die Tatsacheninstanz zurückverweisen. Das wäre ein nicht gerechtfertigter Verfahrensaufwand. Absatz 3 Satz 2 läßt deshalb die Möglichkeit der Umwandlung ausdrücklich zu. Nach Satz 3 soll das Revisionsgericht diese Entscheidung auch in dem Beschlußverfahren nach § 349 Abs. 2 StPO treffen können, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. In diesem Falle wäre es nicht angemessen, wenn das Revisionsgericht allein wegen der Berichtigung des Schuldspruchs und der Umwandlung der Geldstrafe in eine Geldbuße durch Urteil entscheiden würde. Hält das Revisionsgericht die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision allein wegen des neuen Rechts einstimmig für begründet, so kann es die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 ebenfalls durch Beschluß treffen. Das folgt bereits aus § 349 Abs. 4 StPO, so daß eine besondere Regelung dieses Falles entbehrlich ist.

Eine Übergangsregelung für das Revisionsverfahren gegen Urteile, die ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine Haftstrafe aussprechen, sieht der Entwurf nicht vor. Das Revisionsgericht wird bei der Anordnung des Fahrverbots zu prüfen haben, ob es auch nach der neuen Regelung des § 25 StVG [1]) gerechtfertigt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Anordnung des Fahrverbots nach dieser Vorschrift nur unter einengenden Voraussetzungen zulässig ist. Die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis oder über die Haftstrafe wird dagegen aufzuheben sein, weil eine solche Maßregel oder Strafe bei den künftigen Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht mehr zulässig ist.

Zu Artikel 149 — Eintragung in das Verkehrszentralregister

Nach den auf Grund des bisherigen § 6 a Abs. 1 StVG erlassenen Vorschriften werden alle rechtskräftigen Entscheidungen der Strafgerichte in dem Verkehrszentralregister erfaßt, soweit sie wegen einer in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung auf Strafe oder andere gerichtliche Maßnahmen erkennen oder einen Schuldspruch enthalten und sofern eine ausdrückliche Anordnung der Nichteintragung nach dem bisherigen § 6 a Abs. 2 StVG fehlt. Nach der Umstellung von Verkehrsstraftatbeständen auf Ordnungswidrigkeiten (vgl. Artikel 3), die sich hauptsächlich auf die derzeitigen Übertretungstatbestände erstreckt, sollen hingegen nur noch solche rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit in dem Verkehrszentralregister vermerkt werden, in denen ein Fahrverbot nach § 25 StVG [1]) angeordnet oder eine Geldbuße von mehr als 20 Deutsche Mark festgesetzt worden ist (§ 28 Nr. 3 StVG [1])). Die sich aus diesen abweichenden Regelungen ergebenden Fragen soll Artikel 149 regeln:

Absatz 1 betrifft zunächst die rechtskräftigen Verurteilungen nach altem Recht wegen Zuwiderhandlungen, die zwar von der Umstellung betroffen, aber noch nicht eingetragen sind. Diese Fälle werden der Neuregelung des § 28 Nr. 3 StVG [2]) angepaßt, wobei im Interesse einer einfachen und eindeutigen Lösung eine Geldstrafe bis 20 Deutsche Mark einer entsprechenden Geldbuße gleichgesetzt wird. Die Eintragung der Fälle, in denen auf eine Haftstrafe erkannt ist, beruht auf dem § 28 Nr. 3 StVG [2]) beherrschenden Grundsatz, daß alle Verurteilungen von einigem Gewicht, wozu auch die Haftstrafe gehört, einzutragen sind.

---

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 6
[2]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 2, 7

Absatz 2 Satz 1 soll etwaige Zweifel klären, wie zu verfahren sei, wenn z. B. bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 20 Deutsche Mark das Gericht gleichwohl nach dem bisherigen § 6 a Abs. 2 StVG die Nichteintragung angeordnet hat. Satz 2 soll etwaige Verfahren, in denen es lediglich um die Frage der Eintragung oder Nichteintragung geht, in einfacher Weise zum Abschluß bringen. Da ein entsprechender Antrag nach dem neuen Recht keinen Erfolg haben kann, stellt der Entwurf die Fiktion auf, daß der Antrag als zurückgenommen gilt.

Nach *Absatz 3* sind ab Inkrafttreten des Gesetzes die eingetragenen Verurteilungen, in denen ausschließlich auf eine Geldstrafe von weniger als 20 Deutsche Mark erkannt worden ist, zu tilgen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an daher nicht mehr mitzuteilen. Die Tilgung dieser Eintragungen wird der Bundesminister für Verkehr in einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 StVG [1]) näher regeln.

Zu Artikel 150 — Anwendung des bisherigen Kostenrechts

Artikel 150 enthält die notwendigen Überleitungsvorschriften für die Anwendung des Kostenrechts im Bußgeld- und Strafverfahren.

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldsachen werden in § 94 des OWiG-Entwurfs und in dem neuen § 88 GKG [2]) abweichend vom geltenden Recht geregelt. Die Gebührenregelung unterscheidet sich besonders dadurch, daß künftig mit der Gebühr für das gerichtliche Verfahren auch das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde abgegolten wird, und ferner auch dadurch, daß mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens auch die Auslagen der Verwaltungsbehörde erhoben werden. Wegen dieser grundsätzlichen Änderungen ist es praktisch nicht möglich, die neue Kostenregelung anzuwenden, wenn die Kostenentscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden (Absatz 1 Nr. 1) oder das Verfahren nach dem bisherigen Recht abgeschlossen ist (Absatz 1 Nr. 2). *Absatz 1* bestimmt deshalb, daß in diesen Fällen Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht erhoben werden.

In Strafsachen werden die Gebühren im Falle der Einziehung und der Anordnung anderer Nebenfolgen durch Artikel 138 grundlegend geändert. Es würde auf praktische Schwierigkeiten stoßen, wenn man die Neuregelung im bereits abgeschlossenen Verfahren anwenden würde. *Absatz 2* bestimmt daher, daß die Kosten wegen der Anordnung einer Nebenfolge im Sinne des bisherigen § 67 Abs. 4 GKG nach dem bisherigen Recht erhoben werden, wenn die über die Kosten ergangene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist. Für die Kosten wegen der Anordnung einer Nebenfolge in Bußgeldsachen erübrigt sich eine besondere Übergangsvorschrift, da auch insoweit Absatz 1 gilt.

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 7
[2]) i. d. F. des Artikels 138 Nr. 6

Zu Artikel 151 — Verweisungen

Artikel 151 sorgt dafür, daß in Vorschriften, in denen auf die außerkraftgetretenen Vorschriften des bisherigen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die geänderten Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung verwiesen wird, an die Stelle der alten Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten *(Absätze 1, 3)*.

In zahlreichen nebenstrafrechtlichen Gesetzen des Bundes und der Länder wird die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 OWiG zugelassen. An die Stelle dieser Vorschriften sollen die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesezes über Ordnungswidrigkeiten (§§ 16—18) treten (vgl. Absatz 1 sowie Artikel 142 Abs. 1 Satz 2). Nach § 16 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs reicht es jedoch nicht mehr aus, daß in dem besonderen Gesetz die Einziehung schlechthin zugelassen wird. Vielmehr müssen die Gegenstände ihrer Art nach näher bestimmt werden (vgl. Absatz 4 der Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt). Eine solche Bestimmung ist in einigen Gesetzen nur für die sogenannten Beziehungsgegenstände getroffen (wegen der Auslegung dieses Begriffs vgl. Absatz 2 der Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt). Damit hinsichtlich der Einziehung der „producta et instumenta" der Tat künftig keine Lücke entsteht, bestimmt *Absatz 2* Satz 1, daß die Einziehung dieser Gegenstände auch weiter zulässig ist, soweit bisher wegen der Einziehung auf § 18 Abs. 1 und 2 OWiG verwiesen wird und die Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, nicht selbst bezeichnet werden. Diese Regelung soll jedoch nur gelten, soweit der 2. Abschnitt oder ein Landesgesetz nichts anderes bestimmt, also der Weg der Einzelanpassung gewählt wird. Dies ist im Bundesrecht fast ausnahmslos geschehen (vgl. jedoch Artikel 153 Abs. 1).

Zu Artikel 152 — Zuständige Verwaltungsbehörde

Nach Artikel 152 sollen zur Wahrung des bestehenden Rechtszustandes die nach dem geltenden Recht getroffenen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch dann wirksam bleiben, wenn sie nicht den Anforderungen des § 28 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs entsprechen. Das könnte zumindest zweifelhaft sein, soweit die obersten Landesbehörden nach § 73 Abs. 1 OWiG Verwaltungsbehörden nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt und öffentlich bekanntgemacht haben. Artikel 152 will ferner die Zweifelsfrage entscheiden, ob eine Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 des OWiG-Entwurfs anzusehen ist, deren Befugnis nach der Überleitungsvorschrift des § 73 Abs. 2 OWiG aufrechterhalten ist.

Zu Artikel 153 — Interzonenwirtschaftsverkehr

Artikel 153 enthält besondere Überleitungsvorschriften für Verstöße gegen Voschriften über den Interzonenwirtschaftsverkehr.

Nach § 39 Satz 1 WiStG 1952 i. V. m. § 20 WiStG 1954 wird bei Verstößen gegen Vorschriften über den Interzonenwirtschaftsverkehr die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 OWiG zugelassen. An die Stelle dieser Vorschriften sollen nach Artikel 151 Abs. 1 die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten treten (§§ 16, 18) mit der Maßgabe, daß auch künftig die Einziehung der „producta et instrumenta" der Tat möglich ist. Insoweit wird auf Artikel 151 Abs. 2 sowie die Begründung hierzu verwiesen. Zusätzlich wird in *Absatz 1* die erweiterte Einziehung nach § 40 a StGB [1]) und § 17 des OWiG-Entwurfs zugelassen. Dies entspricht der Regelung in § 39 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes [2]).

Das Gesetz Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission ist bei Verstößen gegen Vorschriften im Interzonenwirtschaftsverkehr weiterhin anzuwenden. Artikel 5 Nr. 4 des genannten Gesetzes ist wegen der allgemeinen Vorschrift über Handeln für einen anderen (§ 50 a StGB [3]), § 10 des OWiG-Entwurfs) gegenstandslos. Artikel 5 Nr. 7 wird durch die allgemeine Vorschrift des § 19 des OWiG-Entwurfs über Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ersetzt. Soweit nach Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission gegen juristische Personen und Personenvereinigungen Geld*strafen* zulässig sind, steht dies im Widerspruch zu § 42 q StGB [4]) (i. V. m. § 19 des OWiG-Entwurfs). *Absatz 2* bestimmt deshalb, daß die genannten Vorschriften nicht mehr anzuwenden sind.

Nach § 54 WiStG 1952 i. V. m. § 20 WiStG 1954 hat die Verwaltungsbehörde im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Interzonenwirtschaftsverkehr die Rechte eines Nebenklägers. *Absatz 3* Satz 1 räumt der Verwaltungsbehörde diese Rechte künftig auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Interzonenwirtschaftsverkehr ein. Dies entspricht der Regelung in § 43 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes [5]). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Allerdings sollen im Strafverfahren künftig nicht mehr § 54 WiStG 1952, sondern die §§ 40 und 65 Abs. 4 des OWiG-Entwurfs angewendet werden (Satz 2). Dies dient der Vereinfachung des Verfahrens.

Zu Artikel 154 — Verhältnis von Übertretungstatbeständen des Strafgesetzbuches zu Bußgeldtatbeständen

Die Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches sind im Laufe der Zeit zum Teil durch speziellere Vorschriften nebenstrafrechtlicher Gesetze des Bundes und der Länder ergänzt oder überlagert worden. Dadurch sind häufig Konkurrenzfragen aufgetreten, welche die Rechtsanwendung erschweren. Außerdem haben sich vielfach Spannungen ergeben, weil Zuwiderhandlungen gegen ganz ähnliche Tatbestände, welche die Übertretungstatbestände ergänzen, nur noch mit Geldbuße bedroht sind.

Diese Nachteile kann der Bundesgesetzgeber bei den laufenden Gesetzgebungsarbeiten nicht immer dadurch verhindern, daß er bei Erlaß von Spezialtatbeständen die entsprechenden Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches außer Kraft setzt. Das ist dann nicht möglich, wenn die neuen Tatbestände die bisherigen Übertretungstatbestände nur zum Teil ersetzen. Dem Landesgesetzgeber ist es überhaupt verwehrt, die Tatbestände des Strafgesetzbuches durch spezielle Vorschriften zu ersetzen, weil die Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches entsprechende landesrechtliche Tatbestände ausschließen (Artikel 31 GG). Soweit die Länder gleichwohl zusätzliche Tatbestände geschaffen haben, welche die Übertretungstatbestände ergänzen oder überlagern, haben sie entsprechend der neuen Rechtsentwicklung meist nur Geldbuße angedroht, so daß nicht selten Zuwiderhandlungen ganz ähnlicher Art teilweise mit Kriminalstrafe und teilweise mit Geldbuße bedroht sind. Das ist besonders auffällig, wenn sich in einem Gesetz neben den neuen Bußgeldvorschriften ausfüllende Vorschriften zu einem Blankettatbestand des Strafgesetzbuches finden (vgl. z. B. in Baden-Württemberg das Gesetz über die Sonn- und Feiertage i. d. F. vom 25. Juli 1962 — Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 173 sowie § 366 Nr. 1 StGB).

Mit der Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Bußgeldtatbestände, die der Entwurf in Artikel 3 vorsieht, könnten neue Konkurrenzfragen entstehen, die das Verhältnis des § 24 StVG [1]) zu bestimmten Tatbeständen des § 366 StGB betreffen. Der Entwurf beseitigt mit Rücksicht darauf die bisherigen Übertretungstatbestände des § 366 Nr. 2 bis 5 und 9 StGB. Diese allgemeineren Tatbestände sind durch die für den Straßenverkehr und den Verkehr auf den Wasserstraßen geltenden speziellen Vorschriften praktisch überholt (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 29). Der § 366 Nr. 10 StGB kann dagegen nicht aufgehoben werden. Diese Vorschrift ist auch weiterhin als Strafblankett für Vorschriften über die Sicherheit und Ordnung auf den Binnenwasserstraßen des Bundes und in einigen Ländern als Strafblankett für die Vorschriften betr. die Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen und Straßen notwendig (vgl. z. B. die Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 19. Dezember 1954; Polizeiverordnungen über die Streupflicht). Dem Wortlaut nach könnte jedoch § 366 Nr. 10 StGB auch für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG erlassenen Rechtsverordnungen gelten, obwohl sie das Bußgeldblankett des § 24 StVG [1]) ausfüllen. Die Frage der Konkurrenz der Blankettvorschrift des Straßenverkehrsgesetzes zu der Blankettvorschrift des § 366 Nr. 10 StGB kann mit der Umstellung der Übertretungstatbestände des Straßenverkehrsrechts große praktische Bedeutung erlangen, weil eine Strafvor-

[1]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2
[2]) i. d. F. des Artikels 68 Nr. 3
[3]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7
[4]) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5
[5]) i. d. F. des Artikels 68 Nr. 6 Buchstabe b

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 6

schrift, also auch eine Übertretungsvorschrift, grundsätzlich eine Bußgeldvorschrift verdrängt (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 des OWiG-Entwurfs). Es liegt zwar sehr nahe, den § 24 StVG [1]) im Verhältnis zu § 366 Nr. 10 StGB als Spezialgesetz anzusehen mit der Folge, daß nur die Bußgeldvorschrift anzuwenden ist. Der Entwurf möchte jedoch in dieser Frage wegen ihrer großen praktischen Bedeutung bei den künftigen Verkehrsordnungswidrigkeiten keinen Zweifel aufkommen lassen, um die Rechtsanwendung nicht zu erschweren. Eine Sonderregelung, die das Verhältnis des § 24 StVG [1]) zu § 366 Nr. 10 StGB klärt, empfiehlt sich allerdings nicht. Denn die gleiche Konkurrenzfrage kann auch im Verhältnis des § 366 Nr. 10 StGB zu Vorschriften anderer Sachgebiete auftreten. Die bisher durch § 366 Nr. 10 StGB strafrechtlich abgesicherten Polizeiverordnungen über den Verkehr auf Seeschiffahrtsstraßen (z. B. die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung) sind bereits zum Teil auf die Bußgeldblankettvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) umgestellt worden. Auch für diesen Fall muß das Verhältnis der Bußgeldblankettvorschrift zu § 366 Nr. 10 StGB geklärt werden.

Der Entwurf will deshalb das Verhältnis bestimmter Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches zu Bußgeldtatbeständen allgemein regeln: Nach Artikel 154 sollen § 366 Nr. 1, 6 bis 8 und 10 sowie die §§ 367, 368, 369 Nr. 3 und § 370 Nr. 1, 2 StGB nicht mehr anzuwenden sein, soweit andere Vorschriften diese Tatbestände mit Geldbuße bedrohen. Die genannten Übertretungstatbestände sollen künftig also nur noch subsidiäre Bedeutung haben. Sie können danach durch Bußgeldvorschriften des Bundes, aber auch der Länder verdrängt werden, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht oder den Ländern wegen des Sachzusammenhangs mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Auf diese Weise kann das Gesetzgebungsvorhaben, die Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches in Ordnungswidrigkeiten umzuwandeln, erleichtert werden.

Der Entwurf entscheidet sich bei der Auswahl der Übertretungstatbestände, die durch Bußgeldtatbestände verdrängt werden können, für eine verhältnismäßig grobe Lösung. Eine zu sehr auf einzelne Tatbestände zugeschnittene Regelung könnte sich als zu eng erweisen und den falschen Eindruck hervorrufen, als habe sich der Gesetzgeber schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt dafür entschieden, welche Tatbestände endgültig für eine landesrechtliche Regelung freigegeben werden. Diese Entscheidung ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sie eine besondere Prüfung voraussetzt, die im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens nicht durchgeführt werden kann. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß einzelne der genannten Übertretungstatbestände durch künftige Bußgeldvorschriften des Bundes ganz oder teilweise verdrängt werden können. Der Entwurf geht deshalb bei der groben Lösung, die er vorsieht, davon aus, daß die Länder nach der bisherigen Praxis nur auf den Sachgebieten eigene Bußgeldvorschriften erlassen werden, auf die sich ihre Gesetzgebungskompetenz erstreckt, und auch nur dann, wenn der Sachzusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften dafür spricht, eine auch in strafrechtlicher Hinsicht abschließende Regelung zu treffen.

Die genannten Übertretungsvorschriften des Strafgesetzbuches sollen nur insoweit hinter etwaigen Bußgeldvorschriften zurücktreten, wie die Tatbestände deckungsgleich sind. Die bisherigen Übertretungsvorschriften werden nämlich nur unter dieser Voraussetzung durch Bußgeldvorschriften ersetzt. Es würde zu weit gehen, die Subsidiarität der Übertretungsvorschriften schlechthin für den Fall zu bestimmen, daß die Handlung sowohl eine Übertretungsvorschrift wie auch eine Bußgeldvorschrift verletzt. Denn dann wäre den Bußgeldvorschriften allgemein gegenüber den Übertretungsvorschriften der Vorrang eingeräumt, obwohl der Unrechtsgehalt vieler Ordnungswidrigkeiten geringer sein kann als der Unrechtsgehalt der Taten, die in den genannten Vorschriften mit Übertretungsstrafe bedroht sind (vgl. auch die Begründung zu § 15 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs).

Zu Artikel 155 — Sonderregelung für Berlin

Artikel 155 führt die Artikel auf, welche die in Berlin nicht geltenden Gesetze betreffen. Dabei wird zwischen Gesetzen, die keine oder eine negative Berlin-Klausel haben (Satz 1) und solchen Gesetzen unterschieden, die zwar eine Berlin-Klausel haben, aber wegen alliierter Vorbehalte bisher nicht in Berlin übernommen worden sind (Satz 2).

Zu Artikel 156 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 157 — Inkrafttreten

Artikel 157 regelt das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes. Nach *Absatz 1* soll die Mehrzahl der Vorschriften zum gleichen Zeitpunkt wie das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft treten (vgl. § 99 des OWiG-Entwurfs). Dagegen sollen die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes sowie die damit zusammenhängenden Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, damit die Praxis genügend Zeit hat, sich auf die Neuregelung einzustellen *(Absatz* 2 Satz 2). Dies gilt jedoch nicht für die Vorschriften, die zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen ermächtigen. Diese Vorschriften sollen nach Satz 1 bereits unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

[1]) i. d. F. des Artikels 3 Nr. 6

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

ERSTER ABSCHNITT

Änderung des Strafgesetzbuches,
der Strafprozeßordnung
und des Straßenverkehrsgesetzes

Artikel 1

Strafgesetzbuch

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 42 StGB)

In § 42 Abs. 1 sind nach den Worten „Einziehung eines Gegenstandes" die Worte „oder des Wertersatzes" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung nach Aufnahme des § 40 c in § 42 Abs. 1.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 16 a neu** (§ 145 StGB)

Nach Nr. 16 ist folgende neue Nr. 16 a einzufügen:

„16 a. § 145 wird gestrichen."

Begründung

Die Vorschrift ist obsolet, da sämtliche in Frage kommende Verordnungen aufgehoben sind. Eine Ausfüllung des Blanketts durch andere Vorschriften kommt nicht in Betracht.

Artikel 2

Strafprozeßordnung

3. **Zu Artikel 2 Nr. 9** (§ 431 StPO)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß auch die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, gegen die die Einziehung des Wertersatzes in Betracht kommt, in gleicher Weise am Verfahren beteiligt wird.

Artikel 3

Straßenverkehrsgesetz

4. **Zu Artikel 3 Nr. 6** (§ 26 StVG)

a) In § 26 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „der Polizei" zu streichen.

Begründung

Durch die Bestimmung wird in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen. Es muß den Ländern überlassen bleiben, wie sie entsprechend ihrer Verwaltungsorganisation die Aufgabenzuweisung vornehmen. In einigen Ländern z. B. führen die Ordnungsbehörden die sogenannte Verwaltungspolizei durch, während die Polizei nur mit Vollzugsaufgaben betraut ist. Es widerspricht deshalb der Aufgabenverteilung in diesen Ländern, die Polizei mit Verwaltungsaufgaben zu betrauen.

b) In § 26 Abs. 1 Satz 1

sind die Worte „durch Rechtsverordnung" zu streichen.

Begründung

Folge des Beschlusses des Bundesrates zu § 28 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Ordnungswidrigkeitengesetzes.

5. **Zu Artikel 3 Nr. 6** (§ 26 a — neu — StVG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist nach § 26 folgender neuer § 26 a einzufügen:

„§ 26 a

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, sind § 51 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden."

Begründung

Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, ist die Anhörung der Verwaltungsbehörde vor der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (§ 51 Abs. 3 E OWiG) entbehrlich. Das gleiche gilt für die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Hauptverfahren (§ 65 Abs. 1 E OWiG). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht verfügen bei diesen Ordnungswidrigkeiten über umfassende Sachkenntnis und Erfahrung.

Demgemäß sieht § 51 Abs. 3 Satz 2 E OWiG vor, daß die Staatsanwaltschaft dann von der Anhörung der Verwaltungsbehörde absehen darf, wenn für die Entschließung die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde entbehrt werden kann. Eine entsprechende Regelung für die Beteiligung der Verwaltungsbehörde am Hauptverfahren enthält § 65 Abs. 2 E OWiG. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum E OWiG die Streichung dieser beiden Vorschriften vorgeschlagen (Nr. 12 und 14 der Stellungnahme des Bundesrates). Die dafür angeführten Gründe treffen aber jedenfalls für die im Straßenverkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten nicht zu, so daß insoweit auf die obligatorische Beteiligung der Verwaltungsbehörde verzichtet werden sollte.

6. **Zu Artikel 3 Nr. 6** (§ 27 StVG)

§ 27 ist zu streichen.

Begründung

Nach der bisherigen Erfahrung besteht kein Bedürfnis, allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erteilung einer Verwarnung durch den Bundesminister für Verkehr zu erlassen. Die notwendige Koordination der Richtlinien kann wie bisher durch die Abstimmung der Länderminister untereinander erreicht werden.

7. **Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 28 StVG)

a) In § 28 Nr. 3 ist das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfzig" zu ersetzen.

Begründung

Bei geringfügigen Verfehlungen soll verhindert werden, daß allein wegen der Eintragung in das Verkehrszentralregister Rechtsbehelfe eingelegt werden.

b) In § 28 Nr. 5 sind nach dem Wort „Fahrerlaubnis" die Worte „oder Fahrlehrerlaubnis" einzufügen.

Begründung

Das Verkehrszentralregister sollte auch Entziehungen der Fahrlehrerlaubnis ausweisen, um die Behörde, bei der ein Antrag gestellt wurde, in die Lage zu versetzen, Erkundigungen über frühere Anträge einzuholen. Die bisher erfolgte Mitteilung gemäß Ausführungsvorschrift zu § 14 der Fahrlehrverordnung reicht nicht aus, da diese Mitteilung nicht im Verkehrszentralregister registriert wird.

c) In § 28 Nr. 6 sind nach dem Wort „Fahrerlaubnis" die Worte „und Fahrlehrerlaubnis" einzufügen.

Begründung

Die Gründe, die eine Erfassung von Verzichten auf die Fahrerlaubnis rechtfertigen, gelten gleichermaßen für die Fahrlehrerlaubnis.

d) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Fahrlehrerlaubnis nicht auch noch in weiteren Bestimmungen des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes mit aufzuführen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung des Bundesrechts

8. **Zu Artikel 14 a neu** (Verordnung über Wein)

Nach Artikel 14 ist folgender neuer Artikel 14 a einzufügen:

‚Artikel 14 a

Verordnung über Wein

§ 8 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 751),geändert durch die Verordnung über Wein vom 13. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 454), erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 2 Abs. 1 oder gegen eine auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassene Vorschrift verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden." '

Demgemäß ist in Artikel 140 Abs. 2 die Nr. 1 zu streichen.

Begründung

Die Verordnung über Wein kann nicht außer Kraft gesetzt werden, weil sie weder überholt noch außer Anwendung ist. Es ist lediglich die Strafbestimmung des § 8 der Neuregelung nach dem Entwurf des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzugleichen.

9. **Zu Artikel 53 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 44 Abs. 3 GWB)

Artikel 53 Nr. 4 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung ist nicht praktikabel. Bei Anträgen, die auf Grund der Hauptverhandlung gestellt werden, kann das in § 44 Abs. 2 GWB in der Hauptverhandlung gestellt werden, kann das in § 44 Abs. 2 GWB vorgesehene Verfahren nicht durchgeführt werden; dasselbe gilt für die Entscheidung über die binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils (§§ 69, 60 E OWiG, 341 StPO) einzulegende Revision. Darüber hinaus besteht für die Regelung kein Bedürfnis. Hat, wie in der Regel, die Kartellbehörde den Bußgeldbescheid erlassen, sind die von den Fachaufsichtsbehörden beizutragenden Gesichtspunkte bei der grundsätzlichen Entscheidung über die Folge der Ordnungswidrigkeit verwertet worden. Für eine Mitwirkung der Fachaufsichtsbehörde auch an einzelnen prozessualen Maßnahmen der Kartellbehörde in dem auf den Einspruch folgenden gerichtlichen Verfahren sind sachliche Gründe nicht erkennbar, weil die Tätigkeit der Kartellbehörde in diesem Verfahren praktisch nur darauf gerichtet ist, den dem Bußgeldbescheid zugrunde liegenden kartellrechtlichen Erwägungen zum Durchbruch zu verhelfen. Ist der Bußgeldbescheid vom Gericht ergangen, so war die Fachaufsichtsbehörde bei der Grundsatzentscheidung über die Folge der Ordnungswidrigkeit ohnehin nicht beteiligt.

10. **Zu Artikel 127** (GüKG)

a) Artikel 127 Nr. 1 ist zu streichen.

b) Artikel 127 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:
„7. § 100 wird aufgehoben."

Begründung

Die Neueinführung einer Zuständigkeit der Bundesanstalt zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen würde im Bußgeldverfahren eine Zweigleisigkeit eröffnen, die keine Erleichterung, sondern — wegen der Gefahr uneinheitlicher Rechtsanwendung — eine Erschwerung des Verfahrens bedeuten würde. Im übrigen muß die zur gebührenpflichtigen Verwarnung berufene Stelle den Weisungen der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erläßt, unterstehen, damit nicht bestimmte Fälle entgegen dem Willen der Verwaltungsbehörde durch gebührenpflichtige Verwarnungen erledigt werden.

Außerdem besteht kein zwingendes Bedürfnis, die BAG durch Übertragung polizeilicher Funktionen in einer Weise einzuschalten, die als erster Schritt zur Zentralisierung der gesamten Ahndungsbefugnisse bei dieser Behörde angesehen werden könnte.

Es sollte daher bei der bisherigen Handhabung bleiben, wonach die Bundesanstalt im „Bagatellbescheidsverfahren" die zur Ahndung zuständigen Landesbehörden von dem Vorgang unterrichtet.

11. **Zu Artikel 138 Nr. 3 und 5** (§§ 83, 85 GKG)

a) In Artikel 138 Nr. 3 werden in § 83 Abs. 1 die Worte „des § 70 Abs. 1" gestrichen.

b) In Artikel 138 Nr. 5 werden in § 85 Abs. 1 Satz 1 die Worte „die Hälfte der dort bestimmten Gebühr" durch die Worte „die Hälfte der Gebühren des § 70" ersetzt.

Begründung

Bei der bisherigen Fassung des § 83 entsteht der unrichtige Eindruck, als seien auch im Beschwerdeverfahren die vollen Gebühren des § 70 zu erheben, während aus § 85 folgt, daß nur die Hälfte der Gebühren des § 70 erhoben wird. Der neue Fassungsvorschlag stellt dies klar.

DRITTER ABSCHNITT

Anpassung des Landesrechts

12. **Zu Artikel 143 Abs. 2**

In Artikel 143 Abs. 2 sind nach Nr. 7 folgende Nummern einzufügen:

„7 a. Artikel 263 Abs. 2 und Artikel 268 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 136), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 1966 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 331);

7 b. Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335);".

Begründung

Notwendige Ergänzung.

13. **Zu Artikel 144** (Gebührenpflichtige Verwarnung)

In Artikel 144 Satz 1 sind die Worte „von zwei bis fünf Deutsche Mark" zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift erweckt den Eindruck, als ob nach Vorschriften des Landesrechts nur noch ein Verwarnungsgeld von 2 bis 5 DM erhoben werden könnte. Dies ist aber nicht gewollt.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

14. **Zu Artikel 149** (Eintragung in das Verkehrszentralregister)

In Artikel 149 Abs. 1 ist

a) das Wort „Haftstrafe" durch das Wort „Freiheitsstrafe",

b) das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfzig" zu ersetzen.

Begründung

a) Nach bisherigem Recht konnten wegen einiger Zuwiderhandlungen, die künftig nur noch mit Geldbuße bedroht sind, Gefängnisstrafen verhängt werden.

b) Folge der Änderung des Artikels 3 Nr. 7 (§ 28 Nr. 3 StVG).

15. **Zu Artikel 152** (Zuständige Verwaltungsbehörde)

In Artikel 152 am Ende sind die Worte „auch dann, wenn die Zuständigkeit nicht durch Rechtsverordnung bestimmt ist" zu streichen.

Begründung

Folge des Beschlusses des Bundesrates zu § 28 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Ordnungswidrigkeitengesetzes.

16. **Zu Artikel 155** (Sonderregelung für Berlin)

Artikel 155 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 Nr. 14 und 15, Artikel 7, 37, 41 bis 45, 57 Nr. 1, Artikel 73 und 130 gelten nicht im Land Berlin."

Begründung

Notwendige Ergänzung, da das Allgemeine Eisenbahngesetz im Land Berlin nicht gilt.

17. **Zu Artikel 157** (Inkrafttreten)

In Artikel 157 Abs. 1 ist das Wort „zweiten" durch das Wort „vierten" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die vom Bundesrat beschlossene Änderung zu § 99 des Entwurfs eines Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1., 2. (Artikel 1 Nr. 4, 16 a — §§ 42, 145 StGB)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 2 Nr. 9 — § 431 StPO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Fassungsvorschläge vorlegen.

Zu 4. (Artikel 3 Nr. 6 — § 26 StVG)

a) Streichung der Worte „der Polizei".

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die vom Bundesrat angeführten Gründe, die Worte „der Polizei" zu streichen, sind nicht überzeugend. Der Begriff „Polizei" ist — ebenso wie in § 413 Abs. 1 StPO — im materiellen Sinne zu verstehen. Entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften zu § 413 StPO kann danach auch die Zuständigkeit der sog. Verwaltungspolizei oder der Ordnungsbehörden bestimmt werden, soweit dies wegen der unterschiedlichen Polizeiorganisation in einzelnen Ländern notwendig ist. Die Streichung der Worte „der Polizei" würde aber nicht nur der unterschiedlichen Polizeiorganisation Rechnung tragen, sondern könnte dazu führen, ganz andere Behörden für zuständig zu erklären. Damit würde die Gefahr einer völlig uneinheitlichen Regelung in einem Bereich heraufbeschworen werden, der dringend einer einheitlichen Regelung bedarf. Sie erscheint angesichts des überregionalen Straßenverkehrs unabweisbar, zumal selbst auf europäischer Ebene eine möglichst einheitliche Regelung angestrebt wird.

b) Streichung der Worte „durch Rechtsverordnung".

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu § 28 Abs. 2 des OWiG-Entwurfs verwiesen.

Zu 5. (Artikel 3 Nr. 6 — § 26 a — neu — StVG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Der Einfügung eines neuen § 26 a StVG bedarf es nicht.

§ 51 Abs. 3 Satz 2 und § 65 Abs. 2 des von der Bundesregierung vorgelegten OWiG-Entwurfs regeln, inwieweit die Verwaltungsbehörde zu beteiligen ist. Danach kann das mit dem neuen § 26 a angestrebte Ergebnis ohne eine solche Vorschrift erreicht werden. Sollten jedoch diese Bestimmungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen werden, wird der Einfügung eines neuen § 26 a StVG zugestimmt.

Zu 6. (Artikel 3 Nr. 6 — § 27 StVG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine bundeseinheitliche Regelung, welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung und die Höhe des Verwarnungsgeldes künftig in Form eines Katalogs aufgestellt, unerläßlich. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß sich in den einzelnen Bundesländern eine uneinheitliche Praxis bei der Erteilung von Verwarnungen entwickeln könnte. Dies würde namentlich nach der vorgeschlagenen Anhebung des Verwarnungsgeldes auf 20 Deutsche Mark in der Öffentlichkeit kein Verständnis finden. Eine unterschiedliche Handhabung wäre schließlich auch deshalb unerwünscht, weil sogar im europäischen Bereich eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Ahndung von Bagatellverstößen im Straßenverkehr angestrebt wird.

Zu 7. (Artikel 3 Nr. 7 — § 28 StVG)

a) § 28 Nr. 3

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Nach § 45 Abs. 1 des OWiG-Entwurfs kann künftig bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ein Verwarnungsgeld bis zu 20 Deutsche Mark erhoben werden, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unberücksichtigt bleiben. Bei Geldbußen über 20 Deutsche Mark kommen aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in Betracht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 des OWiG-Entwurfs); für sonst gleichwertige Verstöße können daher verschieden hohe Geldbußen festgesetzt werden. Würde die Grenze für die Eintragung in das Verkehrszentralregister auf 50 Deutsche Mark erhöht werden, so könnte dies dazu führen, daß wirtschaftlich besser Gestellte eher in das Verkehrszentralregister eingetragen würden als andere.

Eine derartige ungleichmäßige Behandlung der Betroffenen widerspräche nicht nur Gerechtigkeitserwägungen, sondern gleichzeitig den eigentlichen Zwecken des Registers. Danach kommt es weitgehend auch auf die Erfassung von Widerholungstätern an, d. h. solcher Verkehrsteilnehmer, die sich trotz der Festsetzung geringer Geldbußen immer wieder über Verkehrsvorschriften hinwegsetzen. Dieser Personenkreis könnte bei der vom Bundesrat vorgesehenen Änderung der Wertgrenze in § 28 Nr. 3 zu einem großen Teil nicht mehr erfaßt werden. Weitere Maßnahmen, die bei beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers angebracht wären, wie eine höhere Geldbuße, die Verhängung des Fahrverbots oder die Entziehung der Fahrerlaubnis, müßten mangels

Kenntnis der früheren Ordnungswidrigkeiten unterbleiben. Das Verkehrszentralregister würde dadurch weitgehend entwertet und seiner vorbeugenden erzieherischen Wirkung beraubt werden.

b) § 28 Nr. 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

c) § 28 Nr. 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, schlägt jedoch die Fassung „oder Fahrlehrerlaubnis" vor.

d) Aufnahme der Fahrlehrerlaubnis in weiteren Nummern des § 28 StVG.

Die Bundesregierung schlägt vor, auch in § 28 Nr. 4 StVG hinter dem Wort „Fahrerlaubnis" die Worte „oder Fahrlehrerlaubnis" einzufügen.

Ein Bedürfnis zur Aufnahme der Fahrlehrerlaubnis in weitere Nummern des § 28 StVG ist nicht ersichtlich. Das Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis (§ 9 Abs. 1 und 2 der Fahrlehrerverordnung) stellt lediglich eine gesetzliche Folge der ohnehin eintragungspflichtigen vorläufigen oder endgültigen gerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis selbst dar.

Zu 8., 9. (Artikel 14 a — neu —, Artikel 53 Nr. 4 Buchstabe b)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 10. (Artikel 127 Nr. 1, 7)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Zuständigkeit der Bundesanstalt zur Erteilung von Verwarnungen bedeutet keine Zweigleisigkeit oder Erschwerung des Verfahrens. Es stellt im Gegenteil eine wesentliche Verfahrenserleichterung und Beseitigung unnötiger Verwaltungsarbeit sowohl bei den Länderbehörden als auch bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr dar, wenn Bagatellfälle durch die bei Straßenkontrollen tätigen Kontrollorgane der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr an Ort und Stelle durch Verwarnung erledigt werden können. Die Möglichkeit zur Ahndung dieser Verstöße mittels eines Verwarnungsgeldes ist auch wirksamer als die bisher übliche gebührenfreie Verwarnung durch den sogenannten Bagatellbescheid, für den im übrigen eine gesetzliche Grundlage fehlt.

Die Regelung des Entwurfs bedeutet weder eine Übertragung polizeilicher Funktionen noch einen Schritt zur Zentralisierung der gesamten Ahndungsbefugnisse bei der Bundesanstalt. Soweit der Entwurf nichts anderes vorsieht, verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 101 GüKG, daß bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güterfernverkehr betreffen, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Genehmigungsbehörde, also eine Landesbehörde ist. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht auch nicht die Gefahr uneinheitlicher Rechtsanwendung: Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften kann mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Verwarnung erteilt und in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben werden soll, damit eine möglichst gleichmäßige Behandlung erreicht wird.

Zu 11. bis 13. (Artikel 138 Nr. 3, 5, Artikel 143 Abs. 2, Artikel 144)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 14. (Artikel 149)

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Folge des Widerspruchs zum Vorschlag des Bundesrates zu § 28 Nr. 3 StVG (vgl. zu Nr. 7 Buchstabe a).

Zu 15. (Artikel 152)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Sie hat in ihrer Gegenäußerung zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Beschluß des Bundesrates zu § 28 Abs. 2 Satz 1, soweit danach die Worte „durch Rechtsverordnung" gestrichen werden sollen, nicht zugestimmt.

Zu 16., 17. (Artikel 155, 157)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.